Bavar. n
2989

R

Bavar. 2989 n
~~2990 m~~
Wunder

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36622035680013
<36622035680013
Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

für

Landgemeinde-Verwaltungen

zur

gründlichen Geschäftsführung

der

Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Local-Schulinspectionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber.

Verfaßt

vom

Herrschaftsrichter Wunder in Wilhermsdorf.

Bayreuth 1845.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

142. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erklärung der Abkürzungen.

A. — Ausschreiben.
a. O. — angegebenen Orts.
a. R. — allerhöchstes Rescript.
E. — Edict.
G. — Gesetz.
G, E. — Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818.
G. R. — Geschäfts-Regulativ vom 24. September 1818.
G. U. G. — Gemeindeumlagen-Gesetz vom 22. Juli 1819.
J. — Instruction.
J. z. G. B. — Instruction ꝛc. wegen Führung der Gemeindebücher und Gemeindelisten vom k. Landrichter Grötzsch.
R. — Regulativ.
V. — Verordnung.
V. R. — allerhöchstes Vollzugs-Rescript vom 31. October 1837 zum revidirten Gemeinde-Edicte.

Vorwort der Verlagshandlung.

Die vom Herrn Landrichter Grötzsch in Gräfenberg herausgegebene Instruction für die Gemeindevorsteher, Gemeindeausschüsse und Gemeindeschreiber wegen Führung der Gemeindebücher und Gemeindelisten fand von Seite der vorgesetzten k. Behörden sowohl als bei den betheiligten Landgemeinden eine so günstige Aufnahme, daß innerhalb eines Jahres mehrere Auflagen vonnöthen wurden. Höchst vielfach sprach sich jedoch dabei das Bedürfniß nach einer möglichst gründlichen Anleitung für das gesammte Wirken der Gemeindebehörden bezüglich der Feld-, Flur- und Dorfpolizei, Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchen-Verwaltungen aus, deren Verabfassung nun Herr Herrschafsrichter Wunder in Wilhermsdorf übernommen hat, und die wir dem treffenden Publikum mit der sicheren Ueberzeugung übergeben, daß sie trotz der, um den Preis nicht zu sehr zu erhöhen, nothwendig gebotenen Kürze doch ihrem Zwecke in jedem Umfange genügen, einem wesentlichen Mangel der gemeindlichen Litteratur abhelfen und eine gleich günstige Theilnahme wie die Grötz'sche Instruction erhalten werde. — Diese Grötz'sche Instruction selbst ist noch zum Preis von 27 kr. zu erhalten.

Buchner'sche Buchhandlung.

Inhalt.

		Seite.
Einleitung. §. 1.	. . . .	1
Kapitel I. Rechte und Pflichten des Verwaltungspersonals im Allgemeinen.		
§. 2.	Stellung des Verwaltungspersonals der politischen Gemeinden zu diesen und unter sich	1
§. 3.	Stellung der Schulgemeinden zu den Local-Schulinspectionen und der Mitglieder der letzteren unter einander . . .	3
§. 4.	Stellung der Kirchengemeinden zu den Kirchenverwaltungen und der Mitglieder der letzteren zu einander	4
§. 5.	Ehren und Functionsbezüge der Verwaltungen . . .	5
§. 6.	Andere dienstliche Rechte der Verwaltungen und ihrer Mitglieder	6
§. 7.	Unterordnung der Verwaltungen	7
§. 8.	Allgemeine Pflichten der Verwaltungen gegen ihre Gemeinden	9
Kapitel II. Besonderer Beruf der gesammten Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltungen im gemeinschaftlichen Interesse.		
§. 9.	Aufnahme der Gemeindeglieder nnd Beisassen	10
§. 10.	Anstellung der gemeindlichen und Verwaltungs-Diener . .	12
§. 11.	Gemeindliches Bauwesen	14
§. 12.	Regulirung und Vertheilung der Gemeindedienste und Umlagen	15
§. 13.	Erläuterungen über die Grenzen einiger Gemeindedienste . .	17
§. 14.	Erläuterungen zu einigen Gegenständen der Gemeindeumlagen	19
§. 15.	Eigenschaften des Gemeinde- und Stiftungsvermögens und Erhaltung desselben	20
§. 16.	Verwaltung der rentirenden Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten und Gerechtigkeiten	23
§. 17.	Verwaltung des Kapitalvermögens der Gemeinden und Stiftungen	25
§. 18.	Verwaltung der Dominicalien und Zehnten der Gemeinden und Stiftungen	26
§. 19.	Verwaltung der accessorischen gemeindlichen Renten . . .	27
§. 20.	Einrichtung und Erhaltung des gemeindlichen Haushalts . .	29
§. 21.	Aeußere Vertretung der Gemeinden	30
§. 22.	Ausübung der Präsentationsrechte und Tischtitel-Verleihungen der Gemeinden und Stiftungen	31

Seite.

Kapitel III. Eigener Beruf jeder gesonderten Verwaltung in ihrer Gesammtheit.

§. 23. Einleitung 31
§. 24. Gemeindliches Vermittlungsamt 32
§. 25. Gemeindliches Strafamt 33
§. 26. Armenpflegschaft 34
§. 27. Beruf des Armenpflegschaftsraths zur Abwehrung der Verarmung 34
§. 28. Würdigung der Armuth im Allgemeinen 38
§. 29. Armenpflegschaftliche Ueberwachung der Alimentations-Pflicht . 38
§. 30. Armenbeschreibung 39
§. 31. Deckungsmittel der Armenverpflegung 42
§. 32. Etat und dessen Vollzug 44
§. 33. Beruf der gesammten Local-Schulinspection 45
§. 34. Beruf der gesammten Kirchenverwaltung 48

Kapitel IV. Eigener Beruf der Pfleger.

§. 35. Verwaltungsübergabe an neue Gemeinde- und Stiftungspfleger 49
§. 36. Sicherung der Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungspfleger 52
§. 37. Renten-Einhebung und Verrechnung 53
§. 38. Renten-Ausgabe 56
§. 39. Abschluß der Tagbücher 57
§. 40. Rechnungslegung 57
§. 41. Eigener Beruf des Armenpflegschafts-Kassiers . . . 58

Kapitel V. Eigener Beruf der Gemeindevorsteher.

§. 42. Uebersicht des Gemeindevorsteher-Berufes 60
§. 43. Registratur des Gemeindevorstehers 60
§. 44. Polizeiberuf der Gemeindevorsteher im Allgemeinen . . . 63
§. 45. Polizeiberuf des Gemeindevorstehers insbesondere . . . 65
§. 46. Verfahren bei Uebertretung der Polizeistunde 65
§. 47. Gemeindevorsteher-Beruf bezüglich der Tanzmusiken . . 66
§. 48. Obliegenheiten der Gemeindevorsteher bei Festen und öffentlichen Aufzügen 67
§. 49. Einschreitung der Gemeindevorsteher bei Zusammenrottungen, Tumulten, Raufhändeln und Zänkereien 69
§. 50. Pflichten der Gemeindevorsteher bei gesetzwidrigen Zusammenkünften 71
§. 51. Obliegenheiten der Gemeindevorsteher zur Vereitlung der Verbrechen und Vergehen oder Entdeckung der Thäter . . . 72
§. 52. Beruf der Gemeindevorsteher bezüglich der Fremdenpolizei . 74
§. 53. Besondere Pflichten der Gemeindevorsteher hinsichtlich des Armenwesens 75
§. 54. Bewahrung der Gemeindebewohner vor Krankheiten durch der Gemeindevorsteher Belehrung 75

		Seite.
§. 55.	Beseitigung der Gesundheits- und Lebensgefährdungen durch Einschreitung der Gemeindevorsteher	77
§. 56.	Beruf der Gemeindevorsteher im Veterinärwesen . . .	79
§. 57.	Aufsicht auf die Lebensmittel	81
§. 58.	Beruf der Gemeindevorsteher zur Verhütung von Unglücksfällen	85
§. 59.	Feuerpolizeilicher Beruf der Gemeindevorsteher . . .	86
§. 60.	Verhütung der Feuersbrünste	87
§. 61.	Mittel zur Feuerlöschung	89
§. 62.	Benehmen und Dienst bei und nach den Feuersbrünsten . .	92
§. 63.	Beruf der Gemeindevorsteher bezüglich der Reinlichkeits- und Straßen-Polizei	94
§. 64.	Sittenpolizeilicher Beruf der Gemeindevorsteher . . .	97
§. 65.	Einschreitung gegen Betrug und die Uebergriffe im Handel und in der Gewerbung	99
§. 66.	Beruf der Gemeindevorsteher im Gesindewesen . . .	101
§. 67.	Beruf der Gemeindevorsteher zur Hebung der Landwirthschaft	102
§. 68.	Flurordnung	103
§. 69.	Beilegung der Grenz- und Kulturstreitigkeiten . . .	118
§. 70.	Beförderung der Bodenkultur	119
§. 71.	Beförderung der Viehzucht	125
§. 72.	Außerordentliche Geschäfte der Gemeindevorsteher für die Polizeibehörden	126
§. 73.	Periodische Anzeigen der Gemeindevorsteher an die Polizeibehörden	127
§. 74.	Geschäfte der Gemeindevorsteher für die Gerichte . . .	128
§. 75.	Geschäfte der Gemeindevorsteher für die k. Rentämter . .	130
Kapitel VI.	Beruf der Districts-Versammlungen.	
§. 76.	Einleitung	131
§. 77.	Bedürfniß districtiver Concurrenz	131
§. 78.	Gemeindlicher Antrag auf districtive Concurrenz . . .	132
§. 79.	Gesammter Beruf der Districts-Versammlung	133

Einleitung.

§. 1.

Die Landgemeinden theilen sich ihrem Zwecke nach in

1) politische Gemeinden,
2) Schulgemeinden und
3) Kirchengemeinden.

Wie nun die Verwaltung und Vertretung jeder dieser Gemeinden durch ihre eigenen Behörden zu geschehen habe, soll im Nachfolgenden mehr, als es bisher geschehen ist, verdeutlicht werden.

Insoweit solches aber in der Instruction für die Gemeindevorsteher, Gemeindeausschüsse und Gemeindeschreiber wegen Führung der Gemeindebücher und Gemeindelisten vom k. Herrn Landrichter Grötzsch jüngst schon erreicht wurde, wird sich auf eine Hinweisung auf dieses nützliche Werkchen unter der Abkürzung: J. z. G. B. beschränkt werden. *)

Kapitel I.

Rechte und Pflichten des Verwaltungspersonals im Allgemeinen.

§. 2. Stellung des Verwaltungspersonals der politischen Gemeinden zu diesen und unter sich.

Die politische Gemeinde steht zunächst unter dem Gemeindeausschusse, welchem der Gemeindevorsteher vorgesetzt ist.

Wie also die Gemeindeglieder diese Männer ihres, durch die Wahl kundgegebenen Vertrauens gebührend zu achten und ihnen in ihrem Wirkungskreise gehorsam zu seyn haben, so ist es ausschließendes Recht des Gemeindevorstehers, die Gemeinde zu versammeln und zu leiten und die Sitzungen des Gemeindeausschusses zu bestimmen. (Gemeinde-Edict §. 100.)

Den ersten Vortrag in diesen Sitzungen hat der Gemeindevorsteher; nach demselben aber kann jedes Ausschußmitglied in den gemeindlichen Angelegenheiten Vorschläge machen oder Anträge stellen und Abstimmung darüber verlangen.

Das Stimmrecht der Gemeindeausschuß-Mitglieder ist gleich.

---

*) Denn der Verfasser will nur Eigenthümliches geben, soweit es von ihm abhängt.

Der Gemeindeschreiber, als welcher in der Regel einer der Ortsschullehrer gewählt und beibehalten werden muß (a. R. v. 31. October 1837 Nr. 176), ist dem Gemeindeausschusse nicht anders untergeben, als daß er der Aufforderung des Gemeindevorstehers zum Erscheinen in den Gemeinde- und Gemeindeausschuß-Versammlungen zu genügen, die Protokolle in diesen treu und förmlich aufzunehmen, den Gemeindevorsteher und Gemeindepfleger in der schriftlichen Geschäftsführung pflichtmäßig und eifrig zu unterstützen und ihm in solchen Sachen mit seinem Wissen beizustehen hat.

Rügen stehen dem Gemeindeausschusse gegen den Gemeindeschreiber nicht zu und Beschwerden gegen denselben sind bei der beiden vorgesetzten Obrigkeit anzubringen.

Dagegen hat aber der Gemeindeschreiber auch kein Recht, als solcher in die Berathungen des Gemeindeausschusses oder der Gemeinde zu sprechen.

Die Gemeindediener, Dorf-, Flur-, Wald- und Nachtwächter, sind dem Gemeindevorsteher so untergeordnet, daß sie seinen Weisungen widerspruchslos zu genügen und seine Zurechtweisungen anzunehmen haben, gegen welche letztere ihnen höchstens die Beschwerde bei der, dem Gemeindevorsteher vorgesetzten Behörde zustehen kann.

Die Gemeindeglieder haben bei Strafe (s. §. 62 der J. z. G. B.) sich zu den Gemeindeversammlungen pünctlich einzufinden und sich in dieser anständig überhaupt und insbesondere gegen den Gemeindeausschuß zu benehmen, also die Vorträge des Gemeindevorstehers aufmerksam und ruhig anzuhören; wenn einer etwas bemerken zu müssen glaubt, so hat er solches dem Gemeindevorsteher ohne Heftigkeit zu sagen und solange ein Gemeindeglied spricht, darf kein anderes darein sprechen.

Leerem Geschwätze durch das Gebot des Stillschweigens ein Ende zu machen, steht dem Gemeindevorsteher umsomehr zu, als ja jedes Gemeindeglied zum Gemeindebeschlusse seine Stimme zu geben das Recht hat, und wenn Gemeindeglieder Unordnung in der Gemeindeversammlung veranlassen und hartnäckig unterhalten, so ist der Gemeindeausschuß befugt und verpflichtet, sein Strafrecht gegen dieselben wegen öffentlichen Unfugs zu üben oder, nach den Umständen, Strafverfügung der vorgesetzten Polizeibehörde nachzusuchen. *)

Im Armenwesen vertritt der Gemeindeausschuß seine Gemeinde als Armenpflegschaftsrath.

Diesem ist der Geistliche des Orts oder Sprengels an die Spitze gestellt und, wo eine Gemeinde mehreren Pfarreien zugetheilt ist, gebührt

---

*) Leider giebt es noch Gemeinden, wo vor Geschrei roher Gemeindeglieder der Gemeindevorsteher kaum zu Wort und ein Gemeindebeschluß nicht ohne langen Verzug zu Stande kommt. Wer hat aber die Hauptschuld an einer solchen Unordnung? Der zu nachsichtige Gemeindeausschuß! Und diese Nachsicht ist vom Uebel, denn soviel der Gemeindeausschuß im Besitze des gemeindlichen Vertrauens dem Gemeindewohle gewinnen könnte, soviel geht von diesem mit dem Verluste des obrigkeitlichen Ansehens des Gemeindeausschusses verloren.

Sitz und Stimme jedem betheiligten Pfarrer, die Vorstandschaft aber dem Pfarrer der Mehrzahl (Instruction vom 24. December 1833, §. 9 und 11).

Dieser Vorstand hat die Sitzungen des Armenpflegschaftsraths anzuberaumen und den Vortrag in denselben zu führen, die Vorladung zur Sitzung jedoch dem Gemeindevorsteher bezüglich der Gemeindeausschuß-Mitglieder und des Gemeindeschreibers zu überlassen, welcher letztere Protokollführer ist (§. 47 a. O.).

Jedem Armenpflegschaftsraths-Mitgliede steht zu, Vorschläge oder Anträge zur Abstimmung zu bringen.

Im Uebrigen haben die Armenpflegschaftsraths-Mitglieder unter sich dieselbe Stellung, wie die Gemeindeausschuß-Mitglieder.

Die Registratur des Armenpflegschaftsraths ist im Gewahrsam des vorsitzenden Pfarrers (§. 45 a. O.), jedoch dem Armenpfleger und seinem Gehilfen, dem Gemeindeschreiber, offen.

Der Armenpfleger (Kassier) wird vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt (§. 31 a. O.).

§. 3. Stellung der Schulgemeinden zu den Local-Schulinspectionen und der Mitglieder der letzteren zu einander.

Die Schulgemeinde besteht aus allen Gemeinden eines Schulsprengels, der möglichst mit dem Pfarrsprengel gleichgestellt seyn soll, und die zu einer Parochialschule vereinigten Orte tragen gemeinschaftlich die Kosten der Schule, von welchen jedoch die Parochianen einer anderen Confession befreit sind (Verordnung vom 22. Januar 1815).

Das Schulwesen steht zunächst unter Leitung der Local-Schulinspection jeder Schulgemeinde, und diese Inspection ist zusammengesetzt aus dem Pfarrer des Schulorts und den sämmtlichen Vorstehern der selbstständigen Gemeinden des Schulsprengels, dann in dem Falle, wenn der Schulsprengel nur eine Gemeinde betrifft, aus 2 bis 3 weiteren Abgeordneten des Gemeindeausschusses derselben und, wenn der Schulsprengel mehrere Gemeinden umfaßt, aus nur einem weiteren Gemeindeausschuß-Mitgliede jeder dieser Gemeinden (Verordnung vom 22. März 1821 u. A. vom 17. November 1839.)

Vorstand der Local-Schulinspection ist in der Regel zwar der Pfarrer (Local-Schulinspector); wenn aber nach Belieben der Landgerichtsvorstand oder in gutsherrlichen Orten der Vorstand des gutsherrlichen Gerichts oder Amtes beiwohnt, so steht ihm die Vorstandschaft zu (a. O.).

Die Vorladung zu den, vom Local-Schulinspector angesetzten Berathungen geschieht durch die Gemeindevorsteher des Schulorts.

Der Local-Schulinspector führt bei diesen Zusammenkünften das Protokoll und verfaßt die Berichte und Schultabellen (Instruktion vom 15. September 1808, §. 15), wobei er jedoch den ihm subordinirten (§§. 17, 28 und 29 a. O.) Schullehrer zum Gehilfen wird nehmen können.

Der Local-Schulinspection sind nebst der niedern Schuldienerschaft auch die Eltern der Schulkinder und alle übrigen Ortsbewohner, insofern sie mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen, dergestalt untergeben, daß sie sich in den Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung, die in Ermanglung eines besondern Dieners dem Gemeindediener übertragen wird, vor der Inspection stellen, deren Verfügungen befolgen und sich treffenden Falls der ihnen auferlegten Verantwortung unterziehen müssen (§. 28 a. O.). Zur Beugung vorkommenden Ungehorsams ist die vorgesetzte Polizeibehörde anzurufen.

Was die Schulzucht betrifft, so wird auf §. 33 hinten verwiesen.

§. 4. Stellung der Kirchengemeinden zu den Kirchenverwaltungen und der Mitglieder der letzteren zu einander.

Kirchengemeinden bestehen, wo sich die Mitglieder einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft eines oder mehrerer Orte zur Bildung einer eigenen Gemeinde mit höchster Genehmigung verbunden und die Mittel dazu in gesetzlichem Wege aufgebracht haben (E. vom 26. Mai 1818 über die äußern Rechtsverhältnisse 2c. in Beziehung auf Religion und Kirchengesellschaften §. 88), wobei aber auf durchaus erforderlich höchste Bewilligung von Collecten nur in dringenden Fällen gerechnet werden kann (a. R. vom 25. Mai 1833).

Das Kirchenvermögen wird von den, von den Kirchengemeinde-Mitgliedern aus ihrer Mitte unter Leitung der vorgesetzten Polizeibehörde gewählten Kirchenverwaltungen verwaltet, über welche u. a. Folgendes verordnet ist (G. z. G. E. vom 1. Juli 1834, §§. 12 und 21 und a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 138, 140, 145 und 175).

Die Kirchenverwaltungen sind in Orten von gemischten Kirchengemeinden (Simultan-Orten) mit ungetheiltem Vermögen von dem Pfarrer jeder Confession, in Orten von blos einer Kirchengemeinde aber von dem Pfarrer derselben und, wenn ihr mehrere protestantische Pfarrer vorstehen, vom ersten dieser Geistlichen oder dem von diesem gewählten Pfarrer bevorstandet, dem keine Entlassung von der Verwaltung gewährt werden kann. Dieses gilt auch von den Pfarrvikaren.

Die Kirchenverwaltungs-Mitglieder wählen den Pfleger aus ihrer Mitte und, wenn das eigene Stiftungsvermögen mehrerer zu einer Kirchengemeinde vereinten Orte abgesondert ist, so kommt jedem dieser Orte das Recht auf einen eigenen Pfleger zu, welcher in die Kirchenverwaltung tritt, und den Beistand des Gemeindeschreibers seiner Gemeinde ansprechen kann.

Die Kirchenverwaltung erhält ferner ein Mitglied in dem Abgeordneten des Gemeindeausschusses, welcher Abgeordnete mit der Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechts beauftragt ist und eine bevorzugte Stellung nicht ansprechen kann. Derselbe hat kein Recht zum Verwerfen der Beschlüsse der Kirchenverwaltung, sondern nur die Pflicht der Kenntnißnahme hievon (a. R. vom 29. Juli 1836).

Endlich kann auch die politische Gemeinde einer Filialkirche, deren Vermögen mit dem Vermögen der Hauptkirche von derselben Kirchenverwaltung verwaltet wird, einen Abgeordneten in die Kirchenverwaltung stellen, und der dieser vorsitzende Pfarrer darf auf das Vermögen der fremden Parochie nicht einwirken (a. R. vom 31. Jan. 1835).

Bei den ehemaligen Stifts- oder Klosterkirchen können, aber ohne neue Last für das k. Aerar, Local-Kirchenverwaltungen aufgestellt werden (lith. a. R. vom 7. März 1844).

Im Uebrigen kommt bezüglich der wechselseitigen Stellung der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu einander und zu den Kirchengemeinde-Mitgliedern dasselbe zu berücksichtigen, was vom Gemeindeausschusse vorn im §. 2 gesagt ist.

§. 5. Ehren und Functionsbezüge der Verwaltungen.

Die Gemeindevorsteher tragen im Amte zur Auszeichnung eine Medaille auf der linken Brust und die gemeindlichen Verwaltungs-Mitglieder gehen bei öffentlichen Feierlichkeiten den anderen Gemeindegliedern vor (G. E. §. 99 und a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 185).

Die Belohnungen und Gebühren der Gemeindevorsteher, der Gemeindepfleger, der Gemeindebevollmächtigten und der Gemeindeschreiber werden jedenfalls vom Gemeindeausschusse, die Belohnungen und Gebühren der Pfleger oder Kassiere und sonstigen Mitglieder der anderen Verwaltungen folgerecht von denjenigen Verwaltungen, unter welchen die Mittel stehen, aus welchen die fraglichen Reichnisse fließen, mit Bestätigung der vorgesetzten Polizeibehörden festgestellt (G. E. §. 99).

Wenn hierüber keine gütliche Einigung mit den Betheiligten zu Stande kommt, so hat die der Gemeinde vorgesetzte Districts-Polizeibehörde zu entscheiden.

Verordnungsmäßig (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 180) können verlangen:

1) als Belohnung

a) der Gemeindevorsteher 10 bis 20 kr. auf jede Familie, deren Haupt wirkliches Gemeindeglied ist;

b) der Gemeindepfleger 1 bis 2 fl. von je 100 fl. wirklich eingehobenen Renten des Gemeindevermögens und der in Geld regulirten Gemeindeumlagen;

c) ein Stiftungspfleger 1 bis 4 fl. von je 100 fl. der von demselben unmittelbar eingehobenen Renten des Stiftungsvermögens, insofern (a. R. vom 2. Sept. 1835) im Jahre $18\frac{33}{34}$ nicht etwa weniger ausgesetzt war;

ein Anspruch des Kassiers der Armenkasse auf Belohnung ist aber nirgends ausgesprochen;

2) als Entschädigung für Zehrung und Versäumniß, jedes gemeindliche Verwaltungs-Mitglied bei gemeindamtlichen Verrichtungen ausserhalb des Gemeindebezirks von der Meile Wegs

ohne Aufrechnung der nicht eine volle Stunde betragenden Wegstrecken und ohne Ersatzanspruch für den Rückweg,

a) wenn die Entfernung vom Hause nicht über Nacht dauert, 15 bis 20 kr., und

b) entgegengesetzten Falls jeden Tag weiter nothwendigen Aufenthalts überdieß 30 bis 40 kr., und

c) der Stiftungspfleger 20 kr. Laufgeld bei gesammter Eintreibung aller Rentenrückstände in einem auswärtigen Orte; ferner

3) für Mühwaltung und Versäumniß

a) der Gemeindeschreiber (wenn er sich nämlich mit dem Gemeindeausschusse auf eine ständige Jahres-Belohnung nicht geeinigt hat) für jeden Bogen 3 bis 6 kr. Schreibgebühr*) und vom Pfleger, wenn dieser ihm die Rechnungsfertigung überträgt, für den Rechnungsbogen einschlüssig der Reinschrift höchstens 12 kr.; dann

b) der Gemeindediener (ausser seinem Dienstlohne) für das Vorrufen in Privatangelegenheiten von jeder Parthey, folgerecht auch für die Vorladung der Straffälligen, die taxordnungsmäßige Gebühr von 4 kr.

Die Belohnungen und Entschädigungen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Stiftungen und dergleichen Kosten für Schreibmaterialien, an Postporto, Boten-, Buchdrucker- und Buchbinderlohn rc. werden verhältnißmäßig aus der Gemeinde- und treffenden Stiftungskasse getragen (a. O.).

Beim Vollzuge der gerichtlich übertragenen Versteigerung von Executions-Gegenständen, wo zum Protokolle 3kr.Stempel anzuwenden ist (a. R. vom 3. Juli 1842), erhält der Gemeindevorsteher 30 bis 48 kr. Gebühr und der Gemeindeschreiber 36 kr. dergleichen (a. R. vom 13. Nov. 1843).

§. 6. Andere dienstliche Rechte der Verwaltungen und ihrer Mitglieder.

Die Gemeindeausschüsse (G. R. §. 19) und auch (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 16) die Kirchenverwaltungen führen ein eigenes Siegel, welches unter Gewahrsam der Vorstände steht, die den sicheren Verschluß niemals vernachlässigen dürfen. Dieses Siegel soll nur in gemeindamtlichen Angelegenheiten in den Fällen gebraucht werden, wo eine Schrift der Siegelung bedarf, wie z. B. die Zeugnisse, die schriftlichen Anzeigen und Berichte, und die an ein Gericht oder Amt zu Haus ausgestellt werdenden

*) Diese Schreibgebühr läßt sich gesetzlich nicht ersparen, da die Gemeindeschreiber alle Schreibereien besorgen sollen (G. E. §. 94). Es möge mancher Gemeindevorsteher bedenken, daß die von ihm selbst ausgestellten sonderbaren Zeugnisse, nachdem sie dem Empfänger zum Spotte gedient, in der Amtsregistratur als Ankläger seines Geizes oder Eigendünkels liegen, aber nicht ruhen.

Quittungen der Verwaltungen, die ungebundenen Protokolle, vorzüglich wenn sie mehr als einen Bogen stark sind, wo sie geschnürt, d. h. durch eine gedrehte dünne Schnur, welche am Ende mit dem Siegel in Oblaten gepreßt oder in Lack bedrückt wird, zusammengeheftet werden sollen. Auch zur Versieglung wird das Gemeindesiegel in dringenden Fällen gebraucht, z. B. wenn die hinterlassene Habschaft eines in der Gemeinde Verstorbenen nicht unter Aufsicht der rechtmäßigen Erben gestellt ist, wo dieselbe einstweilen unter Verschluß und Siegel zu bringen ist, oder wenn im Gemeindebezirke vorgefundenes verdorbenes oder ungehaltiges Bier, oder schädlicher Brandwein, oder dergleichen Wein einstweilen in Beschlag genommen wird, wo das Faß mittels eines über den Spund gezogenen und an beiden Enden mit dem Siegel in Lack bedrückten Papierbandes verschlossen werden kann, oder wenn sonst in Beschlag genommene Sachen an die vorgesetzte Polizeibehörde abzuliefern sind, wo sie, besonders in wichtigen Fällen, namentlich wenn gestohlenes Gut weggenommen ist, in einem kreuzweis geschnürten und versiegelten Packe, nach den Umständen in einer, in ähnlicher Weise verschlossenen Kiste oder Schachtel, gesendet werden.

Der Gemeindevorsteher ist für eine obrigkeitliche Person erklärt (V. vom 29. Oct. 1815) und überhaupt haben die Gemeindebehörden diese Eigenschaft, daher auch bei Widersetzung gegen sie — nicht aber bei Amtsehre-Beleidigung — die im Strafgesetzbuche gesetzten Strafen eintreten sollen (a. R. vom 24. Nov. 1837).

Die Beschädigungen, welche den Gemeindeausschuß-Mitgliedern, Schullehrern und Gemeindedienern wegen eifriger Amtsübung an ihrem Eigenthum von Rachsüchtigen widerfahren, müssen nach unpartheiischer Schätzung vergütet werden, und zwar, wenn der Thäter nicht entdeckt wird, von der ganzen Gemeinde mittels Umlage (a. R. vom 31. Oct. 1837 Nr. 184). *)

§. 7. Unterordnung der Verwaltungen.

Die Gemeinden stehen sammt ihrem gemeinschaftlichen Vermögen und ihrem Stiftungsvermögen, welches in der Staatsverfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, Tit. IV. §. 10 nach den drei Zwecken der Religion, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit unter den besondern Schutz des Staats gestellt ist und ohne Zustimmung der Betheiligten zu keinem andern Zwecke veräußert oder verwendet werden darf, — unter einer besonderen Aufsicht und Curatel (Pflegschaft) der Staatspolizei, welche zunächst durch die Distrikts-

---

*) Unter diesen Umständen verschulden diejenigen Gemeindebehörden, welche Scheu vor rohen, boshaften, raub- und händelsüchtigen Gemeindeangehörigen zu erkennen geben und so die eingerissene Unordnung und Unsicherheit feig erhalten, das Gesindel den Gemeindegliedern über den Kopf wachsen lassen, eine ganz unverantwortliche Nachlässigkeit. Sicherlich sind auch sie selbst dabei böslichen Angriffen weit mehr ausgesetzt, als wenn sie Menschen der bezeichneten Art mit rechtem Ernste begegnen.

Polizeibehörden, also durch die Landgerichte und in gutsherrlichen Orten durch die Herrschaftsgerichte, welchen die herrschaftlichen Commissariate gleichgestellt sind, ausgeübt wird (G. E. §. 121).

In diesen Orten können Patrimonial-Gerichte oder Aemter Zwischenbehörden bilden, welchen nach dem 6ten Edikte zur Staatsverfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 die Leitung der Wahl der Landgemeinde-Ausschüsse und Kirchenverwaltungen und die Bestätigung, Verpflichtung und Einweisung der Gewählten (§. 101), die Revision der Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen (§. 99), die Ueberwachung und Leitung der Verwaltung derselben nach Anweisung der Landgerichte (§. 97), und die Aufnahme der Gemeindeglieder, Bürger und Herberger (§. 105) zusteht, worüber aber bei Verweigerung der Gemeindebehörden landgerichtliche Entscheidung eintritt. Auch haben die Patrimonial-Gerichte und Aemter am Amtssitze die Dorfs- und Feldpolizei selbst zu üben (§. 106) und an den andern gutsherrlichen Orten die Gemeindevorsteher in der Uebung derselben zu beaufsichtigen (a. R. vom 18. Oct. 1837, Nr. 110). Gemeindliche Verhandlungen, welche gerichtliche Genehmigung erfordern, unterliegen der Erinnerung der besagten gutsherrlichen Behörden (6tes E. §. 102), und diesen sind auch die Verweise und Strafverfügungen wegen dienstlicher Verfehlung der Gemeindevorsteher zuständig (a. R. vom 18. Oct. 1837, Nr. 111).

Ferner stehen die gutsherrlichen Gemeindebehörden im Unterordnungs-Verhältnisse zu den Gutsherrn (a. R. vom 15. Aug. 1839), welchen ihre edictmäßigen Rechte verblieben sind (G. E. §. 97).

Die Subordination (Unterordnung) der Local-Schulinspectionen, welche nicht mehr Commissionen genannt werden können, ist in der Art geregelt (a. R. vom 24. Juli 1833), daß die Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung ausschließend dem Wirkungskreise der Local-Schulinspectoren (also nur den Pfarrern) und den ihnen vorgesetzten Districts-Schulbehörden angehören, die Local-Schulinspectoren insbesondere in Sachen des Religionsunterrichts nur der Oberleitung der kirchl. Stellen ihrer Confession untergeben und in Leitung der gemischten Schulangelegenheiten die Districts-Schulinspectoren gemeinsam mit den Districts-Polizeibehörden competent seyn sollen. Den Patrimonial-Gerichten und Aemtern ist — wie schon gesagt — die Theilnahme an der Local-Schulinspection und die Schulrechnungs-Revision, überdieß aber auch die örtliche Schulpolizei zuständig (6tes E. §. 94).

Der Armenpflegschaftsrath ist der Gemeindeverwaltung coordinirt (an die Seite gestellt) und berichtet, wie diese, unmittelbar an die Curatel, also in nicht gutsherrlichen Gemeinden an das Landgericht und in gutsherrlichen Gemeinden zunächst an das Patrimonial-Gericht oder Amt, in herrschaftlichen Orten sogleich an das Herrschaftsgericht oder herrschaftliche Commissariat (V. vom 24. Dec. 1833 §. 49).

So verhält es sich auch mit den Kirchenverwaltungen, mit welchen

übrigens die kirchlichen Oberbehörden in keiner unmittelbaren Beziehung stehen (a. R. vom 27. Sept. 1837).

§. 8. Allgemeine Pflichten der Verwaltungen gegen ihre Gemeinden.

Es ist nicht nur Pflicht der gemeindlichen Verwaltungsbehörden, die Rechte der Gemeindeglieder zu achten, ihre Erklärung in den gegebenen Fällen (deren weiter hinten Erwähnung geschehen wird) zu vernehmen und der ihnen zeitlich übertragenen Verwaltung mit vollkommener Gewissenhaftigkeit und rechtem Eifer obzuliegen; es ist ihnen auch die Aufgabe gestellt, alles Mögliche zur Vervollkommnung der Moralität der Gemeindeangehörigen, zur Hebung der Industrie (Gewerbsamkeit) der Gemeindeglieder und vorzüglich zum Aufschwunge der Landwirthschaft beizutragen und selbst mit einem guten Beispiele voranzugehen.

In der, auch im Auslande gerühmten bayerischen Gemeinde- und Gewerbsverfassung liegt großer Raum zur freien Bewegung und, wenn diese gut gerichtet und geleitet wird, so muß wohl bald die, wenn auch hartnäckige Anhänglichkeit an dem lieben Altvörderischen dem Wohlhaben bringenden neuen Geiste weichen, der, nimmer rastend und alle Elemente zum Gewinne ausbeutend, Geheimnisse der Natur aufdeckend und die arbeitenden Hände mit Erfindungen der Kunst unterstützend, bald dem Boden reichlichere und edlere Früchte, bald den Händen bessere, schönere und zahlreichere Erzeugnisse minder kostspielig als sonst erwachsen läßt.

Der Raum dieser Schriftblätter ist zu gering, als daß die Riesenschritte in der Gewerbung aller Art hier aufgezählt werden könnten; schauet aber nur, ihr Bauern und Handwerker! was unweit vor euern Augen liegt und geschieht; — laßt doch, ihr Vertreter der Gemeinden! das euch von diesen geschenkte Vertrauen euch aneifern, die vielfältigen Belehrungen und Aufforderungen, welche euch von Zeit zu Zeit von den vorgesetzten Behörden zukommen, zu erwägen, zu benützen und durch Mund und That zu verbreiten; — belehrt, ihr Gemeindevorsteher! euch selbst und eure Gemeinden aus den nützlichen Druckschriften, die euch mitgetheilt sind oder deren Anschaffung aus der Gemeindekasse bewilligt ist, z. B. aus dem Kunst- und Gewerbsblatte für Bayern, aus dem Central-Blatte des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern ꝛc., und treibet eure handwerkende Jugend an, daß sie in weitere Ferne wandern und die Vortheile ihres Gewerbes sich aneignen; — zwinget, ihr Armenpflegschaftsräthe! die arbeitsfähigen Müssiggänger, diese Nahrungssaft verzehrenden Mitesser, unabläßig und mit allem Ernste zur nützlichen Thätigkeit; — gebt, ihr Mitglieder der Local-Schulinspection! der Jugend eurer Gemeinden und ihren Eltern kein Gehör, wenn die Schule umgangen werden will, und wirkt durch Zurechtweisung und Ermahnung zur besseren häuslichen Kinderzucht für die leichtere und sichere Lösung der den Schullehrern gestellten Aufgabe der Befestigung der Jugend in Religiosität, Moralität und Geistesbildung; —

laßt, ihr Seelsorger! euch nicht ermüden im Berufe liebreicher Belehrung und Ermahnung zum Guten und im Gebrauche des Zungenschwertes zur Bekämpfung des Lasters und jeglicher Sünde; — thue jeder von euch Allen seine Schuldigkeit im Dienste, und es müssen diejenigen, die ihre Augen nicht aufthun wollen, um zu sehen, wie sich die Menschen und ihre Werke umgestaltet haben, aus ihrer Schlafsucht erwachen; es muß eine Jugend mit besserem Wissen und Sinne kräftiger zur guten und vollkommneren That aufwachsen und, wer nur erst die Wonne guten Gewissens bei selbst gewonnenem Wohlstande gekostet hat, der wird sich nimmer in den Schlingen der neben diesem schreitenden Uippigkeit fangen!

Kapitel II.

Besonderer Beruf der gesammten Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltungen im gemeinsamen Interesse.

§. 9. Aufnahme der Gemeindeglieder und Beisassen.

Es ist (s. §. 53 d. J. z. G. B.) bei Ansäßigmachungen ein Gemeindebeschluß nur dann einzuholen, wenn um Aufnahme von Ansiedlern in einer Gemeinde, d. h. um Begründung eines ganz neuen Anwesens, nachgesucht wird.

Darunter ist aber die Erbauung eines Wohnhauses nicht verstanden, welche an und für sich keine Ansäßigkeit giebt und an die gemeindliche Einwilligung nicht gebunden ist (a. R. vom 11. März 1837).

Auch bewirkt die Erwerbung von Grundbesitz überhaupt an sich keine Ansäßigkeit und es kann ein Realitäten-Kauf gemeindlicher Seits nicht verwehrt werden (a. R. vom 25. Juli 1833). Nur die Juden sind beim Erwerbe von Häusern aus freier Hand auf den Ort ihres beständigen Wohnsitzes beschränkt (a. R. vom 24. Mai 1835).

Ausser dem oben angegebenen Falle ist die Erklärung über ein Ansäßigmachungsgesuch stets vom Gemeindeausschusse und Armenpflegschaftsrathe (zweckmäßig gemeinschaftlich) abzugeben und, wenn dieselbe abschläglich lautet, so entscheidet die Districts-Polizeibehörde (G. E. §. 101, Nr. 1).

Begründet wird die von den bezeichneten Gemeindebehörden ausgesprochene Verweigerung der Ansäßigmachung erscheinen (G. vom 11. Sept. 1825 und 1. Juli 1834 und a. R. vom 11. März 1837):

1) in allen Fällen, wo der Leumund der Gesuchsteller sehr bescholten ist, und den Gemeindeverwaltungen kann nicht genug an das Herz gelegt werden, die von ihnen für ihre Gemeindeangehörigen ohne Anwendung eines Stempelbogens unentgeldlich auszustellenden, vom Pfarramte anzuerkennenden und von der Polizeibehörde zu bestätigenden Leumundszeugnisse (G. E. §. 113), wovon ein Formular unter Nr. 1 anliegt, umsichtig und vollkommen gewissenhaft zu ertheilen;

2) wenn die Ansäßigmachung von einem Eingebornen der Gemeinde auf einen Grundbesitz von weniger als 4 fl. Jahres-Grundsteuer nachgesucht wird, welcher kleinste Steuerbetrag auch für einen andern Bayern genügt, insofern er den Besitz beim Conkurs- oder Exekutionsverkaufe erworben hat, widrigen Falls ein solcher Angehöriger einer andern Gemeinde, wie ein Angehöriger eines auswärtigen erwiedernden Staates, einen Grundbesitz von 6 fl. Jahres-Grundsteuer nachweisen muß; — oder wenn von einem andern Ausländer auf einen Grundbesitz von weniger als 8 fl. Jahres-Grundsteuer Ansäßigmachung gesucht oder wenn der fragliche Grundbesitz nicht als schuldenfrei nachgewiesen wird (vergl. d. a. R. vom 4. Juni 1843); — oder wenn damit kein wirkliches Eigenthum verbunden ist, z. B. wenn sichs von einem bloßen Zeitpachte handelt; — oder wenn zu einem geringeren Grundbesitze nicht auch andere erkleckliche Erwerbsmittel nachgewiesen sind; oder wenn nicht der Nahrungsstand an sich vermuthet ist, weil das erworbene häusliche Anwesen schon vor dem 1. Juli 1834 bestand (a. R. vom 27. April 1835);

3) wenn die Ansäßigmachung auf den Besitz eines realen oder radicirten Gewerbes nachgesucht wird, das einschlüssig der zugehörigen Gebäude, wenn ein Eingeborner Bewerber ist, nicht wenigstens den Werth von 800 fl., bei andern Gesuchstellern einen verhältnißmäßig höhern Werth hat (denn 1 fl. Grundsteuer-Simplum ist 800 fl. Grundwerth gleichzurechnen), auch der Bittsteller nicht selbst zum Gewerbsbetriebe befähigt ist, und auch nicht andere erkleckliche Erwerbsmittel nachweisen kann;

4) wenn auf ein, nach den örtlichen Verhältnissen offenbar keine Familiennahrung gewährendes persönliches Gewerbe, oder wenn auf ein solches ohne Nachweis erklecklicher Betriebsmittel Ansäßigmachung gesucht wird, denn in einem solchen Falle ist die wenn gleich nur als Erinnerung anzusehende Erklärung der gemeindlichen Behörden wirksam genug;

5) wenn unter ähnlichen Umständen Ansäßigmachung auf freie Erwerbsarten erlangt werden will, bezüglich welcher zu §. 29 der J. z. G. B. zu bemerken ist, daß auch für frei erklärt sind und auf Licenzscheine betrieben werden können: der Getraidhandel, der Viehhandel, alle Arten von Strickerei, die Runkelrüben-Zuckerfabrikation, der Brennholzhandel, die Farbenbereitung, das Glasschleifen, das Tücher-Decatiren, das Branntweinbrennen aus selbsterzeugten Früchten, das Rechenmachen, das Chocolademachen, die Gärtnerei, Malerpinsel-Verfertigung und Verfertigung hölzerner Hänguhren ꝛc.;

6) wenn Ansäßigmachung auf den Nahrungsstand aus unerklecklichen oder unsichern Renten oder aus einem Lohnerwerbe gesucht wird, der nach den örtlichen Verhältnissen offenbar, oder wegen Ungeschicklich-

keit oder Mangels an Fleiß und Sparsamkeit des Gesuchstellers keine Familiennahrung hoffen läßt. *)

Eine bedingte Einwilligung der Gemeindebehörden in die Ansäßigmachung ist unstatthaft (a. R. vom 5. Mai 1841) und gegen definitiv oder provisorisch angestellte Staatsdiener und öffentliche Diener, auch Schullehrer (a. R. vom 12. Mai 1837), findet kein absolutes gemeindliches Widerspruchsrecht Statt.

Die andern Vorbedingungen der Ansäßigmachung werden von den über solche entscheidenden Polizeibehörden von selbst in Rücksicht gezogen. Gleichwohl können auch die Gemeindebehörden die Einsicht derjenigen Urkunden und Papiere verlangen, welche nach dem Vorstehenden Einfluß auf ihre Erklärung haben, die nach dem unter Nr. 2 anliegenden Formulare gestaltet werden mag und tax- und stempelfrei zu ertheilen ist (a. R. vom 8. Mai 1843).

Die Ausstellung von Vermögenszeugnissen ist den Gemeindebehörden nicht zuständig.

Wenn schon Ansäßige in eine andere Gemeinde übersiedeln wollen, so haben die Behörden solcher die nämlichen Rechte, wie bei Ansäßigmachungen.

Gegen die Verehelichung schon Ansäßiger, deren Nahrungsstand fortbesteht, kann gemeindlicher Seits keine Einwendung gemacht werden.

Ein gemeindliches Widerspruchsrecht gegen die Verehelichung der Staatsdiener und andere angestellten öffentlichen Diener findet ganz natürlich sowenig, als gegen die Ansäßigmachung derselben Statt. Dagegen müssen aber die einfach auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen, z. B. Forstamtsactuare und alle Functionäre, welche heirathen wollen, dann die um Heirathserlaubniß nachsuchenden Soldaten, auch pensionirte Soldaten und Gendarmen (a. R. vom 13. Aug. 1836), einen guten Titel zur Ansäßigmachung nachweisen.

§. 10. Anstellung der gemeindlichen und Verwaltungs-Diener.

Dem Gemeindeausschusse steht ferner die Wahl, Anstellung und Belohnung des Personals für den gemeindlichen Sicherheitsdienst zu (s. §. 54 der I. z. G. B. und a. R. v. 31. Oct. 1837 Nr. 198 und 199).

Dieses Personal soll mit Berücksichtigung seiner vollkommenen Tüchtigkeit unpartheiisch gewählt und hinlänglich belohnt werden, daher gefehlt ist,

*) Die Gemeindebehörden sollten bei jeder Ansäßigmachungsfrage an dem Grundsatze festhalten, daß die Gemeinde nur in dem Falle ungefährdet erscheinen möge, wenn der Gesuchsteller diejenigen guten Eigenschaften hat, die ein guter Hausvater zum Auskommen mit seiner Familie bewährt, denn, da der Wiederverkauf der Grundbesitzungen gesetzlich in keinem Falle von Rücksichten des gemeindlichen Nachtheils gehindert werden kann, so sichern ein Paar Hundert Gulden nicht vor Verarmung, es mögen dieselben im Grundbesitze stecken oder baar vorhanden seyn.

wenn der Gemeindeausschuß die Wahl einem Gemeindebeschlusse unterstellt oder den Lohn von der Einwilligung der Gemeinde abhängig macht, denn theils würde so der Wächter unter die Gunst von Manchem gestellt, welchen er zu überwachen hat, theils könnte hie und da die Rücksicht auf die Gemeinde- und Armenkasse alle Rücksichten auf die Erfordernisse des öffentlichen Dienstes überwiegen und das gemeindliche Wachepersonal aus einer Schaar gebrechlicher Gemeindeangehörigen zusammengesetzt werden, die den Frevlern zum Spotte dienen und, am Hungerbande nagend, lieber selbst ihrer Nahrungsnoth durch Frevel abzuhelfen, als der Wachsamkeit gegen solche ihre ohnedieß schwierige Thätigkeit zu widmen Lust haben.

Es mag zwar in der Regel keinen Anstand finden, daß dem Dorfwächter auch das geringe Geschäft eines Gemeindedieners mit übertragen werde, nur darf er nicht zu Botendiensten ausserhalb des Gemeindebezirks verwendet und so seinem hauptsächlichen Berufe entzogen werden. Auch muß er jedenfalls ein thätiger, gewissenhafter und überhaupt zuverlässiger Mann seyn, wenn die sehr von ihm abhängende Verhütung der Ruhestörungen und des Bettels bestehen soll. Insbesondere liegt dem Dorfwächter auch die Bewachung des Dorfs während der Kirchenzeit ob und, damit er sich dem Gottesdienste nicht entfremde, ist ihm von Zeit zu Zeit Unterstützung durch eine unentgeldliche Wache der Gemeindeangehörigen zu gewähren, welche der Reihe nach abzuwechseln haben.

Ein nicht minder zuverlässiger, nüchterner und recht rüstiger Mann muß zum Flurwächter gewählt werden, welchem für jede begründete Frevelanzeige 1 Thaler Pfandgeld ausgesetzt werden kann, wogegen er aber bei vernachlässigter Wachsamkeit selbst Ersatz des Schadens leisten muß, den sonst der Frevler einmal an den Beschädigten und überdieß doppelt an die Gemeindekasse baar oder durch Handarbeit und, wird der Frevler nicht entdeckt, die Gemeinde zu vergüten hat (V. v. 15. März 1805). Stellt diese pflichtwidrig keinen Flurwächter auf, so muß sie natürlich für allen Schaden durch Flurfrevel ohne Weiteres haften, und vom Beschädigten kann ohne Zweifel zunächst der Gemeindeausschuß in Anspruch genommen werden, weil er die Fahrlässigkeit der Gemeinde gehegt hat.

Der Flurwächter hat auch die Privat-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen im Gemeindebezirke, welche regelmäßig und nachhaltig bewirthschaftet werden müssen, mit zu bewachen; es können aber zum Schutze dieser Waldungen auch besondere Forstaufseher aufgestellt oder Uebereinkommen mit dem Königlichen Forstpersonal getroffen werden (a. R. v. 22. April 1835 und a. R. vom 31. Oct. 1837 Nr. XXXIV.).

Nachtwächter, welche übrigens die Sicherheitsschaffung durch die stille Nachtwache nicht ausschließen, müssen vom Gemeindeausschusse gleichfalls mit hinlänglichem Lohne aufgestellt werden, und dieselben haben gegen die Nachtschwärmer einzuschreiten und Aufsicht gegen Feuersgefahren und Diebereien zu halten, also nicht blos die Stunden in der Nacht auszurufen. Soll dieser Zweck erreicht werden, so müssen die Nachtwächter zur beständi-

gen Durchstreifung des Orts von wenigstens 11 Uhr Nachts bis zum Tagesanbruche verpflichtet seyn.

Alle vorstehend bezeichneten Wächter haben, so lange sie im Dienste stehen, den ihnen gegebenen, den Gemeindedienst aussprechenden Schild am Arme zu tragen und ihre Wahl und Belohnung ist der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestätigung anzuzeigen, welche für ihre Verpflichtung sorgt, wodurch (G. vom 1. Juli 1834 §. 25) die Flurwächter den Glauben öffentlicher Diener und das Recht zur Vornahme von Pfändungen erlangen.

Der Gemeindediener gehört natürlich dem Dienste für den Armenpflegschaftsrath und die Local-Schulinspection mit an und wenigstens in den Dörfern wird auch die Kirchenverwaltung sich seiner bedienen können.

Von anderen kirchlichen Dienern wird weiter hinten gesprochen werden.

§. 11. Gemeindliches Bauwesen.

Das gesammte Bauwesen der Gemeinde steht zwar (s. §. 54 der J. z. G. B.) gleichfalls unter Aufsicht und Besorgung des Gemeindeausschusses, welchem die Wahl der Baumeister freisteht, die nur auf besonderes Verlangen der Gemeindebehörde von der K. Bauinspection überwacht werden (a. R. vom 8. Juni 1827); allein dasselbe ist auch der höheren Aufsicht der Curatelbehörde unterstellt. Dieser ist der Gemeindeausschuß verantwortlich (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. XXXIII.):

1) daß die nöthigen Baureparaturen nicht hingehalten (a. R. vom 29. Juni 1840) und, wenn gemeindliche Gebäude gemeindlichen Dienern überlassen oder verpachtet sind, die kleineren Reparaturen von den Bewohnern oder Pächtern selbst auf ihre Kosten (nach V. vom 13. Aug. 1819) wie bei ärarischen Gebäuden, oder nach bisheriger Observanz veranstaltet, auch daß die Kostenanschläge über größere Reparaturen vor Ausführung solcher der Revision unterworfen werden, wofür die Districts-Polizeibehörde sorgt, welcher daher die fraglichen Anschläge rechtzeitig vorzulegen sind;
2) daß die größeren gemeindlichen und Stiftungs-Gebäude mit Blitzableitern versehen (V. vom 20. November 1815) und solche im gutem Stande — auch daß jene Gebäude nebst dem Gemeinde- oder Stiftungs-Mobiliar in denselben bei den inländischen Feuerversicherungs-Anstalten gesichert erhalten werden;
3) daß eine Aenderung der Farbe und des Verwurfs öffentlicher Gebäude und der Kunstwerke darin nicht ohne höhere Genehmigung geschehe (a. R. vom 5. Juli 1840) und, wenn der Ort mit einer Mauer umgeben ist, diese nicht eigenmächtig abgebrochen und die Thore und Thürme derselben nicht abgeändert werden (a. R. vom 24. April 1840);
4) daß gemeindliche Neubauten niemals vor Erfolg der erforderlichen höhern Genehmigung begonnen werden (V. vom 17. Dec. 1825, §. 61). Mit dem Berichte an die Curatelbehörde sind einzureichen (a. R. vom 22. Mai 1838): die Pläne über den Bauplatz und Bau,

die Kostenanschläge und, wenn der Aufwand von einiger Bedeutung ist, die Nachweise der Deckungsmittel oder, wenn ein Beitrag aus dem Activ-Vermögen der Gemeinde oder Stiftung geschehen soll, oder eine Kapitalsaufnahme erforderlich ist, der genehmigende Gemeindebeschluß (s. §. 53 d. J. z. G. B.) und die Uebersicht des gemeindlichen ꝛc. Vermögens, bei Kapitalsaufnahme auch der Schuldentilgungs-Plan. Ist der Bau (nach der a. J. vom 29. April 1833) an die Mindestnehmenden zu veraccordiren, so besorgt die Districts-Polizeibehörde das desfalls Nöthige, und überhaupt ist zu rathen, daß zur Ersparung der Kosten unbrauchbarer Pläne und Kostenanschläge der Gemeindeausschuß auch die Herstellung dieser der Veranlassung der Curatelbehörde anheimstelle.

Ferner hat der Gemeindeausschuß alljährlich rechtzeitig die Materialien und Gemeindedienste zu der, jeder Gemeinde selbst obliegenden (V. vom 6. April 1818) tüchtigen Reparatur der Verbindungs- und Gemeindewege ihrer Flur und des Ortspflasters zu verschaffen, widrigen Falls die Gemeinde in Gefahr des Verlustes des ihr etwa zuständigen Pflasterzolls steht (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 46). Die Pflastersteine können nicht durch Holz ersetzt werden (a. R. vom 7. November 1842). Die eine Gemeinde treffende Last des Distrikts-Straßenbaues wird gewöhnlich durch Gemeinde-Dienste und Umlagen beseitigt, von deren Regulirung und Vertheilung im nächsten §. die Rede ist.

Bezüglich der Kirchenstiftungs-Bauten ist die Kirchenverwaltung in den Beruf des Gemeindeausschusses getreten (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 142) und bei Schulhausbauten vertritt die Lokal-Schulinspection die Schulgemeinde (s. auch §. 14 Nr. II. hinten) mit ihrem Gutachten (s. den §. 33 hinten).

§. 12. Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Umlagen.

Auch die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Umlagen liegt im Berufe des Gemeindeausschusses (s. §. 54 d. J. z. G. B.) und wenn darüber unter den Gemeindegliedern Streit entsteht, so entscheidet die Distrikts-Polizeibehörde (G. U. G. vom 22. Juli 1819, Art. XIV).

Sind dergleichen Dienste und Umlagen neu, was bei bedeutenden Neubauten angenommen, sonst aber von denjenigen Leistungen anzunehmen ist, die gesetzlich nicht ausdrücklich bezeichnet sind, so muß darüber Gemeindebeschluß gefaßt werden (G. E. §. 104 und G. U. G. Art. IX).

Gesetzlich bezeichnet sind für Landgemeinden:

I. die Gemeindedienste, d. h. Gespann- und Handfrohnen, zur Herstellung und Ausbesserung der Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege und Brücken, der Ufer- und Wasserbauten, insofern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, insoweit nicht auf andere Art dafür gesorgt ist, dann das Militär-Quar-

tier (G. E. §. 27 und 28), und auch die Nachtwachen zählen zu den Gemeindediensten (a. R. vom 31. Oct. 1837 Nr. 21);

II. Die Gemeindeumlagen, d. h. die Beiträge an Geld und Naturalien, zu den vorstehend ad I. bemerkten Zwecken und auch für die Thor-, Thurm- und Feldwachen in der Art, daß, wenn das Aerar oder ein Standes- oder Gutsherr Eigenthümer und Benützer der Thore oder Thürme ist, von demselben gleichfalls zu den erforderlichen Erhaltungskosten beigetragen werden muß und daß ersteres (das Aerar) auch von bedeutenden Aerarial-Gebäuden zu concurriren hat; ferner zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-Lösch- und Schutzgeräthschaften; zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Hebammenschülerinen; *) zur Schutzpocken-Impfung; zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Gräbnißorten und Leichenhäusern; zur Deckung der Gemeindeverwaltungs-Kosten; zum Neubau und zur Reparatur von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern; zur Anschaffung der Kirchen- und Schulrequisiten und zum Unterhalte der Geistlichen und des Schullehrer-Personals; zur Armenpflege; zur Gemeindeschulden-Zahlung; zur Deckung eines Deficits der Ortsstiftungen nach Vernehmung der Gemeinde; allenthalben jedoch unbeschadet der durch Verträge, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltende Gesetze begründeten Ausnahmen, worüber in den nächsten §§. einige Erläuterung gegeben werden wird (G. U. G. Art. I.).

Gemeindeumlagen finden aber zu Gemeindezwecken nur in dem Falle Statt, wenn die Deckungsmittel im Ertrage des ständigen Gemeindevermögens, beziehungsweise des derartigen Stiftungsvermögens, oder in gemeindlichen Gefällen, oder in Zuschüssen aus dem Staatsvermögen, oder aus freier Zusammenwirkung der Gemeindeglieder durchaus nicht zu erlangen sind (G. E. §. 34).

Es können auch keine anderen Befreiungen von den besagten Gemeindelasten eintreten (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 12), als die gesetzlichen, nämlich: des Aerars hinsichtlich alles unbesteuerten Grundeigenthums; der Grundbesitzer ohne Wohnhaus und Wohnung in der Gemeinde hinsichtlich aller nicht zur Benützung, zum Schutze und zur Verwahrung der Gemeindeflur dienenden Umlagen; der Standesherren, wenn sie keine Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen; des nicht überschüssig rentirenden Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens (G. U. G. Artikel II. und III.). Die Besitzer nutzbarer Rechte (Dominicalien) ohne Wohnhaus und Gemeindeglieds-Eigenschaft in der Gemeinde, welche anderwärts ihren Wohnsitz haben, dürfen nur zu denjenigen Umlagen beitragen, welche zur Ufersicherung und zum Schutze der Gemeinde-Flur und Markung erforderlich sind (Art. III.

*) Die Unterstützung der Schülerinen der Entbindungskunst ist jetzt Distriktslast laut Stände-Absch. vom 29. Dec. 1831.

und IV. a. D.). Ausserdem sind dieselben aber auch von der Concurrenz zur Armenverpflegung nicht befreit (a. R. vom 2. Mai 1837). Beiträge für Zwecke einer anderen Religionsparthei finden nur Statt, wenn ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht (G. U. G. Art. V.).

Die Gemeindedienste können nicht nach dem Gemeindeumlagen-Gesetze, sondern nur nach dem Gemeinde-Edicte (§. 30 und 31) umgelegt und es müssen also die Gespanndienste nach der ganzen Anzahl des Anspannviehes, die Handdienste von jedem dazu verbundenen Gemeindeeingesessenen in der Regel in Natur geleistet werden, ohne daß jedoch geeignete Stellvertretung ausgeschlossen ist (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 20).*)

Die Gemeindeumlagen werden in der Regel und wenn nicht durch Gemeindebeschluß mit Curatel-Genehmigung ein anderer Maßstab eingeführt ist, nach der auf den Gemeindebezirk treffenden Haus-, Grund- und Gewerbsteuer der Gemeindeglieder und nach dem Familienschutzgelde der Miethbewohner und Beisassen (G. U. G. Art. VI.) ausgeschlagen, wozu die in der J. z. G. B. in den Beilagen Nr. I., II., III. und IV., dann XII. und XIV. anschaulich gemachten und genügend erläuterten Listen als Behelfe dienen. Die Staatsdiener mit Eigenschaft der Gemeindeglieder concurriren wie solche, und ohne die fragliche Eigenschaft concurriren sie wie die Miethbewohner, nicht aber jene zugleich auch wie diese (a. R. vom 22. Dec. 1837).

§. 13. Erläuterungen über die Grenzen einiger Gemeindedienste.

Nach dem vorstehenden §. haben die Gemeinden u. a.

I. zu den Ufer- und Wasserbauten Concurrenz zu leisten. Vorschriftsmäßig (a. R. vom 28. Juni 1821) wird nun bei Flußbauten vor Allem genau ausgemittelt, welche Ausgaben von der Staatskasse (Ges. vom 17. Nov. 1837, Art. I. Nr. 5) für den allgemeinen Zweck der Schifffahrt und welche für die Privatzwecke der Ufersicherung erforderlich sind. Letztere fällt nach richterlichem Anerkenntnisse (oberappellationsgerichtl. Erk. vom 12. Juni 1824) in der Regel denjenigen zur Last, welche die zu sichernden Grundstücke besitzen und, wenn Ufer- und Leinpfadbauten doppelten Nutzen gewähren, so haben die Uferbesitzer und der Staat zu denselben nach Verhältniß des Nutzens zu concurriren (a. R. vom 10. Septbr. 1823 und 25. April 1835). Bei Unzulänglichkeit der Kräfte der Uferbesitzer können aber auch durch den Uferverfall nicht gefährdete Gemeinden zur Concurrenz gezogen werden (a. R. vom 26. Sept. 1829). Bei Ufersicherungen und Bauten an nicht schiffbaren Flüssen und Bächen fällt

*) Geeignet müssen die Stellvertreter seyn! Daher sind Ochsen für Pferde, Kühe für Ochsen zum Gespanndienste, Greise und Kinder für rüstige Männer zum Handdienste, gebrechliche Männer und schlechte Subjekte zum Nachtwachedienste nicht anzunehmen.

folgerecht nach Obigem dem Staate gar keine und den Gemeinden als solchen nur insofern eine Baulast zu, als den Grundbesitzern am Ufer die Tragung dieser Last offenbar zu schwer wird. Der Brückenbau dagegen liegt in der Regel den zum Baue des daran stoßenden Wegs Verpflichteten zur Last (a. R. vom 16. Mai 1830), welche auch für die Herstellung der Ueberfuhren während des Brückenbaus sorgen müssen (a. R. vom 10. April 1828.).

Ferner haben die Gemeinden

II. Militär=Quartierlast zu tragen. Dieselbe kann für vaterländisches Militär in Quartier und Verpflegung der Mannschaft, Pferdfütterung und Vorspann bestehen, was Alles nur auf förmlichen Marschvorweis gegen Quittung gewährt werden darf (R. vom 14. Nov. 1816). Die Gemeindevorsteher haben sich Auszüge aus diesen Vorweisen zu fertigen und die Militärpersonen, welche nicht so beglaubigt sind und Erpressungen versuchen, zu arretiren und an die vorgesetzte Polizeibehörde abzuliefern (R. vom 13. Oct. 1811). Die Quittungsleistung des Militärs hat auf dem eben erwähnten Auszuge zu geschehen (a. O.), und dem marschirenden Militär ist auf Verlangen das vorgeschriebene Zeugniß über gutes Betragen auszustellen, insofern solches Statt fand (a. R. vom 22. Sept. 1839). Erkrankt ein commandirter oder beurlaubter Soldat unter Wegs, so kann der demselben zum Fortkommen mit einem einspännigen Wagen oder Schlitten gewährte Vorspann nur in dem Falle Anerkenntniß finden, wenn die Erkrankung ärztlich oder obrigkeitlich in einem dem Marschvorweise beigefügten Zeugnisse bestätigt ist (R. vom 13. Oct. 1811).

Die Offiziere und gleichstehenden Militairbeamten können nur ein, nach ihrem Range bemessenes Quartier, so gut es in einer Landgemeinde eben zu finden ist, aber keine Verköstigung oder doch solche nur gegen baare Bezahlung verlangen *), und die Unteroffiziere und Gemeinen müssen sich, wenn kein besonderes, bei Kälte zu heizendes Zimmer vorhanden ist, mit einem Platze in der Wohnstube des Quartierträgers und, mangeln diesem die Betten, mit frischem Stroh zur Lagerstätte begnügen (R. vom 14. Nov. 1816), haben aber täglich für den Mann eine nahrhafte Suppe, Gemüs und ½ ℔ Fleisch, auch ½ ℔ gutes Brod und ½ Maß Bier zur Verköstigung zu erhalten (R. vom 19. Juni 1808).

Der Vorspann wird vom Marschcommissariate (Landgerichte ꝛc.) bestimmt, welches auch die Quittung des Militairs vom Gemeindevorsteher zu empfangen hat und hierauf die gesetzlichen Vergütungen der Quartierlast verschafft, wenn dieselbe nicht vom Commandanten unmittelbar an die Gemeindeverwaltung mit 10 kr. für eine vollständige Kostportion (a. R. vom 30. März 1824), dann mit 25 kr. für eine schwere, aus $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{21}$ Schäffel

*) Was des Quartierträgers Gastfreundschaft nicht ausschließet, welche aber nicht der Gemeinde zur Last fallen darf.

Haber, 10 ℔ Heu und 3 ℔ Stroh bestehende Ration (a. R. vom 17. Juni 1822 und V. vom 12. Aug. 1808), auch mit 1 fl. für ein angeschirrtes Pferd oder ein Paar Ochsen, 30 kr. für einen Wagen oder 15 kr. für einen einspännigen Karren und Schlitten, 30 kr. für die Stellung eines Knechts, auf die Station von 6 Stunden (a. R. vom 21. Juli 1838) gegen Quittung bezahlt wird.

Die Ausgleichung der Quartierlast einschlüßig des Mehraufwandes über die ärarialischen Vergütungsbeiträge wird gerne gesehen (a. R. vom 21. Juli 1838).

Anders verhält es sich mit der conventionsmäßigen Quartierlast des durchmarschirenden östreichischen Militairs; da dieselbe aber nur selten und nur für die Gegenden an der Marschroute von und nach Mainz eintritt, so kann sich hier nicht näher darüber geäußert werden.

Kriegskosten werden (G. vom 22. Juli 1819) theils als Landes-, Kreis- und Distriktslast höhern Orts, theils als Gemeinde- und Gemeindegliederlast vom Gemeindeausschusse monatlich ausgeglichen. Bei der gemeindlichen Ausgleichung werden, wenn nicht ein anderer Maßstab durch Gemeindebeschluß beliebt ist, die abgegebenen Naturalien nach dem Accordpreise und, wenn hierüber nichts bestimmt ist, nach dem Jahres-Normalpreise, die Fracht zu 4 kr. des Centners auf die Meile, der Vorspann zu 2 Pferden für die Meile zu 1 fl., der Wagen auf eine ganze Station zu 30 kr. und der Knechtsdienst zu 30 kr., eine vollständige Kostportion des gemeinen Mannes zu 20 kr. und die Verpflegung der Officiere zu soviel Kostportionen, als auf den Offiziersgrad treffen, im Gelde angeschlagen und das Gemeindeumlagen-Gesetz zur Anwendung gebracht (a. O.).

§. 14. Erläuterungen zu einigen Gegenständen der Gemeindeumlagen.

I. An Feuerlösch-Requisiten haben die Landgemeinden, wenn sie sich in Märkten unter 200 Häusern befinden, 1 größere und 2 kleinere Feuerspritzen, 2 Fackeln dazu, 100 Feuereimer, 6 Feuerhaken, 3 große mit Stützen versehene Feuerleitern, 6 kleinere Leitern und die nöthigen Pickeln und Schaufeln, — die Dorfsgemeinden aber die im Verhältnisse zu den Märkten erforderliche Anzahl solcher Requisite zu halten, letztere jedoch nur große metallene Handspritzen und hänfene Feuereimer (V. vom 17. April und 6. Juli 1807). Jeder Neuansäßige muß der Gemeinde einen Feuereimer oder den Werth desselben im Gelde liefern (a. O.).

II. Am häufigsten sträuben sich die Gemeinden gegen gänzliche und theilweise Uebernahme der Baulast an Kirchen, Pfarrhäusern, Schul- und Meßnerhäusern und, über diese Last hier einige Erläuterung zu geben, mag um so mehr geeignet erscheinen, als dieselbe durch den Gebäudeverfall während langwieriger und kostspieliger Processe nur noch bedeutender wird und nach Verlust dieser um so schwerer sich tragen läßt.

Bisweilen stehen die Gemeinden in dem Irrthume, daß der Streit im Polizeiwege seine baldige Erledigung erhalten werde; wollen sie aber die in allen Intelligenzblättern ausgeschriebene Verordnung vom 1. October 1830 aufmerksam lesen, so werden sie sich überzeugen, daß nur in dringenden Fällen und, wenn die Concurrenzpflicht für zweifellos gehalten ist, die Regulirung eines Bauprovisoriums, d. h. die Anordnung der vorläufigen Bauausführung von einer oder der andern Parthei, vorbehaltlich der späteren richterlichen Entscheidung des Streites, von Königlicher Regierung Kammer des Innern zu hoffen sey.

Oefter geben sich die Gemeinden dem Glauben hin, daß das Patronat von selbst die Pflicht der Unterhaltung der Patronats-Stiftungsgebäude in sich enthalte. Diese Meinung ist aber, wie von den Rechtsgelehrten außer Zweifel gesetzt ist, nicht minder irrig (s. die Blätter f. Rechtsanwendung ꝛc. Bd. 8, S. 305 ꝛc.). Bei den Kirchen- und Pfarrhausbauten kommt es vielmehr da, wo entscheidende Urkunden nicht vorliegen — deren Sinn gleichfalls voraus wohl zu erwägen wäre — fast nur auf das erweislich ununterbrochene, gleichgebliebene, unvordenkliche Herkommen und auf die Provinzial- oder Landesgesetze an.

Bezüglich der Schul- und Meßnerhäuser ist dagegen verordnet (a. R. vom 22. Juni 1815), daß, wo Verträge oder zweifelloses Herkommen nicht anders bestimmen, die Meßnerhäuser ausschließend von dem Kirchenvermögen, bei dessen Unzulänglichkeit von der Kirchengemeinde, die Schulhäuser ausschließend aus dem Schulfond und bei dessen Unzulänglichkeit von der Schulgemeinde und, wenn der Schullehrer zugleich Kirchner (Meßner) ist, die Wohnung desselben zu $\frac{1}{3}$ von letzterer und zu $\frac{2}{3}$ aus dem Kirchenvermögen, beziehungsweise von der Kirchengemeinde, unterhalten werden müssen.

Im Bereiche der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth entscheidet jedoch nach dem oberappellationsgerichtlichen Plenarbeschlusse vom 14. Februar 1844 die markgräfliche Consistorial-Ordnung vom 21. Januar 1594, welche im §. VIII. die Baulast an Pfarrer-, Kirchen- oder Schuldiener-Wohnungen bei Ermangelung anderer Mittel den Klöstern und Stiften mit Patronatsrecht, den in den Genuß von Pfründen oder anderen Kirchengütern getretenen Gemeinden, den damals ausländischen Klöstern und Stiften, wenn sie nebst der Verleihung der Stellen auch das Recht auf den großen Zehnt haben, und dem Fiskus, wenn er das Patronatsrecht hat, da zuweiset, wo die fraglichen Rechte gründen.

§. 15. Eigenschaften des Gemeinde- und Stiftungsvermögens und Erhaltung desselben.

Dem Gemeindeausschusse liegt im Allgemeinen die Wahrung des Gemeindevermögens ob, welches in Grund- und Mobiliar-Vermögen besteht und welchem auch Renten aus Gerechtigkeiten, Dominicalien und gewissen besondern Corporations-Rechten zufließen können (G. E. §. 102 ꝛc.).

Das Gemeindevermögen ist entweder nothwendiges oder veräußerliches (G. E. §. 24 und 25).

Das gemeindliche Grundvermögen soll nebst den Gemeindegrenzen und gemeindlichen Rechten und Gerechtigkeiten im Gemeindebuche beschrieben (G. E. §. 100) und dieses soll nach Erlangung einer Abschrift des Grundsteuer-Katasters des ganzen Gemeindebezirks, welche Abschrift das gemeindliche Grund-, Saal- und Lagerbuch bildet (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 186), von der Polizeibehörde unter Beiziehung des Gemeindeausschusses ohne Gebührenaufrechnung an Ort und Stelle verfaßt, von diesem unterschrieben und jährlich bei Gelegenheit der Rechnungsabhörung entsprechend ergänzt werden (Nr. 187 a. O.). Da nun die Gemeinde vom kgl. Rentamte besondere Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster über ihre Grundbesitzungen und Dominicalien und auch den Gemeindeplan empfängt, so werden diese Urkunden, welche vollen Glauben haben und vollständigen Beweis in den Originalien geben (§. 95 des G. vom 15. August 1828), einen Theil des Gemeindebuchs zu bilden haben und in solchem nur noch andere gemeindliche Rechte und Gerechtigkeiten, z. B. Realgewerbs-Rechte 2c., zu beschreiben seyn, wobei es hauptsächlich auf Gründlichkeit und ordentlichen Zusammenhang ankommt, welchen die Kenntniß der Polizeibehörde gewachsen ist *). Mehr hierüber s. hinten im §. 43.

Das bewegliche Gemeindevermögen wird theils im Gemeinde-Inventar (s. Formular Nr. XI. d. J. z. G. B.), theils und insoweit es in Urkunden über die Activ-Kapitalien besteht, wozu auch ausstehende Kaufschillinge zu rechnen sind, in dem (G. R. vom 24. Sept. 1818 §. 38) angeordneten Verzeichnisse, wozu ein Formular unter Nr. 3 anliegt, gehörig vorgetragen. Die anderen, einen oder keinen Geldwerth habenden Urkunden könnten in einem Asservaten-Verzeichnisse nach dem anliegenden Formulare Nr. 4 vorgetragen werden.

Als nothwendiges Gemeindevermögen sind erklärt (G. E. §. 24): die unentbehrlichen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löschgeräthe; das Vermögen zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit, und überhaupt dasjenige Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt und welches daher ganz unveräußerlich ist, auch ohne Genehmigung der Curatel keine wesentliche Veränderung erleiden darf, vielmehr nach Bedürfniß hergestellt oder ergänzt werden muß.

---

*) Das Grundsteuer-Kataster enthält in einer Rubrik auch die Steuerverhältnißzahl, welche in den Zahlen links vor dem (,) die Gulden und nach diesem die $\frac{1}{10}$ Gulden andeutet (15,6 = 15 fl. 36 kr.) und in vielen Fällen zum trefflichen Geschäftsbehelfe dient. Hievon wird weiter hinten die Rede seyn und an dieser Stelle sey nur bemerkt, daß, wenn die im Gelde katastrirten Lasten von der Verhältnißzahl abgezogen werden, im Reste dieser letzteren wohl am zuverlässigsten die Grundrente erscheint, aus welcher sich durch Multiplication mit 25 wieder der Grundwerth berechnen läßt.

Anderes Gemeindevermögen kann aus hinlänglichen Gründen mit Genehmigung der Curatel veräußert, auf gerichtlichen Antrag zur Bezahlung der Gemeindeschulden versteigert, oder zur Beförderung der Kultur unter die darauf berechtigten Gemeindeglieder vertheilt werden (§. 25 a. O.).

Freiwilliger Verkauf entbehrlicher Gemeinde-Realitäten und nutzbarer Rechte setzt einen förmlichen Gemeindebeschluß voraus (G. E. §. 104) und hat in der Regel im Versteigerungswege gerichtlich zu geschehen. Sonach werden die desfallsigen Förmlichkeiten höhern Orts beobachtet und es braucht hier nichts weiter darüber gesagt zu werden.

Auch die Gemeindegründe-Theilung wird höhern Orts geleitet. Zur Genehmigung derselben besteht aber nunmehr nur noch Hoffnung, wenn (G. vom 1. Juli 1834 §. 6) überwiegender Vortheil für die Gemeinde und Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder, worunter die Großbegüterten der Gemeinde und die Schäfereiberechtigten begriffen seyn müssen, nachgewiesen wird, wobei denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile bleiben wollen, solche im Zusammenhange zugemessen, die Pfarr- und Schultheile abgesondert und (V. vom 19. Juni 1807) letztere aus den bestbeschaffenen und gelegenen Gründen — auch (a. R. vom 7. März 1812) im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth — ausgesucht, die Gemeindetheile, mit Ausnahme derjenigen der Pfarrer, Schulen und Schäfereiberechtigten, mit einem Grundzinse für die Gemeindekasse belegt und erkleckliche Gemeindegründe zur Verpachtung an Kleinbegüterte oder Leerhäusler zurückbehalten werden müssen. Gemeindewaldungen können überdieß nur Behufs der Abtreibung zu Gunsten der Gemeindekasse (in welche also aller Erlös für das Holz fließt), bei Ueberfluß von Wäldern und Mangel an Acker- und Wiesgründen, vertheilt werden, wenn der Gemeinde noch ein angemessener Waldbestand zur Deckung der gemeindlichen Verwaltungs-Bedürfnisse verbleibt.

Wollen Gemeinderechts-Theilhaber — welche übrigens nicht befugt sind, für persönliche Schulden eine Hypothek auf unvertheilten Gemeindegründen zu bestellen (a. R. vom 18. Jan. 1835) — trotz der oben bemerkten Erschwerung der Gemeinheitstheilung solche auf Gefahr des Creditverlustes der Gemeinde und der künftigen Concurrenz ihres Geldbeutels zu allen außerordentlichen Bedürfnissen derselben dennoch beantragen, so muß dieser Antrag an die Distrikts-Polizeibehörde in einem, mit der genauen Beschreibung der zu vertheilenden Gründe belegten Gesuche entweder schriftlich oder zu Protokoll gestellt und es müssen Exemplare, im ersten Falle des belegten Gesuchs, im zweiten Falle der Gründebeschreibung, übergeben werden: 1) für die Behörden, 2) für die Gegenparthei in der Gemeinde und 3) für jeden Betheiligten außerhalb der Gemeinde.

Für das Kirchenvermögen sind nunmehr die Kirchenverwaltungen mit den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Gemeindeausschüsse berufen (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 142), und bezüglich der Eigenschaften

und Behandlung des Stiftungsvermögens findet im Allgemeinen das vorstehend Gesagte Anwendung. Besonderes s. hinten im §. 34.

§. 16. Verwaltung der rentirenden Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten und Gerechtigkeiten.

I. Die Wohnhäuser und Nebengebäude können, insoweit sie nicht zur Berufsübung der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, Pfarrer und Schullehrer, oder zu Dienstwohnungen des Gemeinde- und Stiftungs-Personals, der Geistlichen, Kirchner (Meßner) und Schullehrer, oder zur Unterbringung kranker oder armer arbeitsunfähiger — oder zur Beschäftigung arbeitsscheuer Gemeindeangehörigen bestimmt sind, durch Verpachtung nutzbar gemacht werden, welche nothwendig nicht im Versteigerungswege geschehen muß (V. vom 6. Sept. 1811 §. 15).

Wenn nun schon der Pachtvertrag von der treffenden Verwaltung selbst mit den Pächtern zu Protokoll abgeschlossen werden mag, so ist jedenfalls doch vorher die Vorschrift der Pachtbedingungen, wenn solche nicht schon von früherer Zeit her feststehen, bei der Curatelbehörde einzuholen, dieser nachher auch der Vertrag zum Anerkenntnisse vorzulegen (G. R. §. 21).

II. Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen muß sich bei nicht gar zu geringer Fläche derselben auf periodische, von der Curatel genehmigte Betriebs- und Wirthschafts-Pläne stützen, welche längst vorliegen sollen, und deren Abänderung nur auf dem Grunde neuer dergl. Pläne geschehen kann, die von einem, von der Verwaltung zu wählenden Sachverständigen herzustellen, der Curatel zur Veranlassung des Weiteren doppelt vorzulegen und von derselben vorbehaltlich des gemeindlichen Rekurses und unter Zurückgabe eines Exemplars der Pläne zu bescheiden sind (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 102).

Wegen des Waldschutzes wird auf §. 10 zurückgewiesen.

III. Acker- und Wiesgründe, insoweit letztere nicht zur gemeindlichen Viehweide durchaus erforderlich sind, auch Realrechte und Gerechtigkeiten, können entweder durch Selbstbewirthschaftung, beziehungsweise mittels Betriebs durch Werkführer, oder durch Verpachtung rentirend gemacht werden.

Der Beschluß über die beste Benutzungsart steht der Verwaltung allein zu und ist der Gesammtgemeinde nicht vorbehalten (G. E. §. 104).

Dergleichen Verpachtungen können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen (V. vom 6. Sept. 1811 §. 15) und wenn es sich von Verpachtung ganzer Güter, größerer Realrechte und Gerechtigkeiten, z. B. von Bierbrauereien, Ziegeleien, Schäfereien handelt, so ist die Verpachtung und Aufnahme des Pachtvertrags der Curatelbehörde zu überlassen, zu welcher sich der treffende Pfleger mit noch einem Verwaltungsmitgliede und den bei dem Geschäfte betheiligten Privaten zu begeben hat (G. R. §. 21).

In den Pachtverträgen über Güter und Grundstücke wird den Päch-

tern gewöhnlich ein billiger Nachlaß am Pachtschillinge für den Fall einer elementarischen Beschädigung der Pachtgrundstücke und darauf stehenden Früchte zugesichert. Bodenbeschädigungen werden nun entweder durch Gemeinde-Frohndienste beseitigt, oder es werden den Pächtern die genau zu erhebenden Reparaturkosten nach der von ihnen vollbrachten Abstellung der Schäden vergütet. Die Beschädigungen an den Früchten und am Futter aber werden durch Schätzung zu Protokoll erhoben, zweckmäßig nach dem unter Nr. 5 anliegenden Formulare berechnet (wo nämlich das Steuer-Definitivum schon hergestellt ist) und (G. R. §. 21) über die von der Verwaltung beschlossenen Entschädigungen wird sich von zwei Abgeordneten der Verwaltung mit den Pächtern bei der Curatelbehörde förmlich geeinigt, bei Mißlingung der Einigung die definitive Festsetzung der Entschädigungen dieser Behörde anheim gestellt.

Zum Formulare Nr. 5 selbst wird bemerkt, daß von den in der ersten Rubrik angeführten Protokollen das ältere (Anmeldprotokoll) die Angabe des Beschädigten: zum wievielsten Achtelsbruchtheile er seine Früchte beschädigt behaupte und auf welchen Grundstücken? enthalten, und das andere jüngere (Schadenaufnahms-Protokoll) darstellen muß: zum wievielsten Flächentheile die verpflichteten Schätzer, deren einen der Beschädigte im ersten Protokolle und deren anderen die Verwaltung wählt, jedes mit einer besonderen Plan-Nummer bezeichnete Grundstück beschädigt angegeben und zum wievielsten Achtelsbruchtheile sie die auf dem beschädigten Theile des Grundstücks stehende Frucht oder Futterkräuter beschädigt angenommen haben? Handelt es sich von einem Gute mit Brachwirthschaft, so muß in einem dritten Protokolle (dem im Formulare angeführten Augenschein-Protokolle) von den Schätzern erhoben werden: wieviel Land vom Gute beiläufig in der Brache liegt? Wäre die Zwischenzeit zwischen der Entstehung des Schadens und der Erndte lange genug, daß sich die beschädigten Früchte oder Futterkräuter einigermassen haben erholen können, so muß kurz vor der Erndte eine Nachschau gehalten und der Zuwachs in Achtelsbruchtheilen zu Protokoll ermittelt werden und, soviel Zuwachs in Achtelsbrüchen auf jedes der beschädigten Grundstücke trifft, soviel wird von den bei der Schadensaufnahme erhobenen Schadensquoten in Abzug gebracht, z. B. die geschlagene Kornfrucht hätte sich auf dem Acker Plan Nr. 247 um $\frac{1}{8}$ gebessert, so kommt dieses von den Schadensquoten $\frac{4}{8}$ und $\frac{3}{8}$ des Ackers in Abzug, so daß nur $\frac{3}{8}$ und $\frac{2}{8}$ wirkliche Schadensquoten in die Schädenberechnung eingestellt werden. Diese Schadensquote theilt die Steuerverhältnißzahlen der beschädigten Ackertheile, wie z. B. im Formulare $\frac{3}{8}$: 57,8 und $\frac{2}{8}$: 25,7. Wäre aber nur ein Theil des Ackers Plan Nr. 247 beschädigt worden, so hätten diese beiden Verhältnißzahlen selbst erst aus der ganzen Verhältnißzahl dieses Ackers berechnet werden müssen, z. B. ganze Verhältnißzahl des 25 Tagw. 63 Dec. messenden Ackers wäre 125,0, so träfe hievon 51,1 auf 10 Tagw. 48 Dec. und 25,1 auf 5 Tagw. 15 Decimalen.

Die Schadensquote zum Nachlasse kann nur im Achtelsbruchtheil an-

genommen werden, welcher sich aus dem Bruche annähernd berechnen läßt, dessen Zähler die Summe der St.=Verhältnißzahlen des erlittenen Schadens und dessen Nenner die Summe der St.=Verhältnißzahlen der angebauten Fläche ist. (Vergl. d. G. vom 1. Juli 1834 und d. V. vom 12. Juni 1835 nebst J.).

§. 17 Verwaltung des Kapitalvermögens der Gemeinden und Stiftungen.

Die baar vorliegenden Kapitalien sind schleunigst rentirend zu machen. Bis durch Darlehen an Private bessere Zinsen erlangt werden können, ist die vorläufige Anlegung der in Kasse liegenden Kapitalien bei der Königl. Bank zu Nürnberg umsomehr anzurathen, als für die Verwahrung des Geldes nicht allenthalben in den Landgemeinden sichere Lokalitäten (Ortsbeschaffenheit) vorhanden sind und es doch geeigneter erscheint, einstweilen $2\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen zu beziehen, als gar keine. Auch können, wenn die Kapitalien=Ausleihung an Private Hindernisse findet und sonst kein Anstand obwaltet, bayerische Staatsschuld=Urkunden au porteur (auf den Inhaber) eingehandelt werden, welche zwar auch nur $3\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen tragen, jedoch bereits längst über dem Nennwerthe stehen. Dieselben müßten aber, unter Zurückbehaltung der zugehörigen Zins=Coupons (Zinsenhebungs=Scheine), welche nach der Verfallzeit bei allen öffentlichen Kassen mit baarem Gelde eingelöset werden, — durch die Curatelbehörde an Königliche Regierung einbefördert werden, welche für sichere Verwahrung sorgt (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 118).

Eine solche Verwendung der Activ=Kapitalien ist immerhin eine Ausnahme von der Regel, welche Ausleihung gegen sichere Hypothek vorschreibt. Dabei kommt Folgendes zu beobachten (a. D. Nr. XXXVII).

Der Darlehenssucher hat sein Gesuch bei der Verwaltung anzubringen und derselben die (im Reg.=Blatte von 1807 S. 891 ꝛc.) vorgeschriebene Anlehenstabelle, die Bescheinigung über die Brandversicherung seiner Gebäude, die Erwerbsurkunden und Grundsteuer=Kataster=Auszüge über die Gegenstände der Hypothek, die Protokolle über die Schätzung derselben und, wenn sie im Grundbarkeits=Verbande stehen, den grundherrlichen Hypothekenconsens vorzulegen.

Die Verwaltung untersucht nun: ob die zur Hypothek bestimmten Grundbesitzungen den durchaus erforderlichen doppelten Werth der Darlehenssumme haben und ob dieser Werth noch frei von Hypothek — und, wenn ein Gebäude verpfändet werden soll, ob solches über den Betrag des Darlehens gegen Brand gesichert, auch der Geldsucher so guten Leumunds sey, daß ihm Vertrauen geschenkt werden könne? Zur Werthswürdigung mag vorzüglich auch eine Berechnung aus der Steuerverhältnißzahl dienen, wie sie vorn in der Note zu §. 15 angedeutet ist.

Nur den durch Hagelschlag arg beschädigten Grundholden können — wenn sie Mitglieder des Hagelversicherungsvereins für Bayern sind (a. R.

vom 7. Juni 1840) — Darlehen gegen Hypothek ihrer bereits bis zur Hälfte des Werths mit Schulden belasteten Grundbesitzungen unter Bedingung der Zurückzahlung aus dem nächsten Erndte-Erlöse gegeben, es sollen bei anderen Darlehen wo möglich 5 Proc. Zinsen bedungen und diese können nur herabgesetzt werden: auf 3 bis 4 Procent, wenn es sich von Hebung der Landwirthschaft handelt, auf 4 Procent, wenn das Geld zu Neubauten gegeben wird, und von Stiftungen überhaupt auf 4 Procent, wenn ihre Renten noch für ihre Bedürfnisse zureichen.

Dabei ist aber darauf zu halten, daß der Zweck des Darlehens im Schuld- und Hypothekenbriefe bemerkt werde und in diesem sich die Ehefrau des Schuldners, nach geschehener gesetzlicher Belehrung über die Folgen dieser Handlung, unter Verzichtleistung auf die weiblichen Rechtswohlthaten als Mitschuldnerin bekenne.

Zur Darleihung ist von der Verwaltung zwar nicht die Einwilligung der Gemeinde, aber die Genehmigung der Curatel einzuholen, und das Kapital ist nur erst bei Zustellung des Schuld- und Hypothekenbriefs auszuzahlen, in dem Falle, wo es zur Heimzahlung einer schon bestandenen Hypothekschuld dient, beim Hypothekenamte zu hinterlegen.

Die Schuldurkunden sind in der Gemeindekasse sicher zu verwahren (G. R. §. 38) und, sowie sie einkommen, zu inventarisiren (s. den §. 15 vorn).

§ 18. Verwaltung der Dominicalien und Zehnten der Gemeinden und Stiftungen.

Dominicalien, d. h. Renten aus dem Obereigenthume, sind entweder ständig, z. B. Erbzinse, Bodenzinse, Gülten, Abträge für ehemalige Frohnen ꝛc., oder unständig, wie die Handlöhne oder Laudemien ꝛc.

Von den Grundholden können sowohl die ständigen als die unständigen dergl. Renten entweder nach der Verordnung vom 6. Oct. 1810 oder nach der a. Erklärung vom 8. Febr. 1825 fixirt oder umgewandelt oder abgelöset werden und diese letztere findet auch auf Fixirung der Zehnten Anwendung (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 109 und 110). Ein Zwang findet aber für den Grundherrn und Grundholden nicht Statt (§. 6 und 7 des 6ten Edicts vom 26. Mai 1818).

Verhandlung hierüber zwischen Abgeordneten der Verwaltung und den betheiligten Grundholden geschieht bei der Curatelbehörde (G. R. §. 21), welche die Förmlichkeiten von selbst zu beobachten weiß. *)

Die Laudemial-Verhandlungen sollen ebenso bewirkt werden (a. D.); indessen ist dabei wohl zu beobachten: daß in keinem Falle mehr als ein dop-

*) Wird nach den Grundsätzen des Staats verfahren, so ist zum Geschäfte der Handlohns-Fixirung und Ablösung vollkommen belehrend: ꝛc. Wittmann Anleitung hierüber. 1839.

peltes Handlohn berechnet oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden könne (E. VI. vom 26. Mai 1818 §. 10); daß fahrende Habe zur Handlohnsberechnung nicht gezogen werden dürfe (§. 11 a. D.); daß die Kosten der Schätzung zur Handlohnsregulirung von demjenigen getragen werden müssen, der diese Schätzung verlangt (§. 13 a. D.); daß eine Forderung von Verzugszinsen nicht mehr Statt finde (§. 14 a. D.); daß auch von Ausnahmen und Abfindungen kein besonderes Handlohn erhoben (§. 12 a. D.), wohl aber dieselben bei der Handlohnsregulirung in Rücksicht gezogen werden dürfen (vergl. d. Blätter f. Rechtsanw. Bd. 2 S. 395 ꝛc.); endlich daß bei Gebäuden der Handlohnswerth vor dem 26. Mai 1818 der Handlohnsregulirung zu Grund gelegt werden muß, welcher für immer als Normalwerth gilt (E. VI. vom 26. Mai 1818 §. 11 und oberappellationsgerichtl. Plenar-Beschluß vom 27. Februar 1840).

Das Formular einer solchen Regulirung ist unter Nr. 6 angelegt.

Werden Zehnten verpachtet, so kommt zu beobachten, was vorn im §. 16. über Verpachtungen und Pachtnachlässe bemerkt ist. Der Zehntverpachtung muß übrigens eine Zehnteinschätzung durch unpartheiische Sachverständige vorangehen und der Großzehnt ist gegen Getraid zu verpachten.

Nachlässe an beständigen Gefällen werden am besten unter Zugrundlegung der vom k. Rentamte Behufs der Steuer-Nachlässe erhobenen Schadensquoten geschehen, widrigen Falls diese in $\frac{1}{8}$ Theilen durch Sachverständige zu erheben wären.

Weiteres wird bei Darstellung des Pfleger-Berufes besprochen werden und an dieser Stelle kommt nur noch zu bemerken, daß die zum Erwerbe der im Grundbarkeitsverbande stehenden Realitäten und zur Hypothekenbestellung auf solchen erforderlichen grundherrlichen Consense ohne allen Verzug ertheilt werden müssen (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 108). Formulare für solche Consense liegen unter Nr. 7 u. 8 hier an.

Für ein Handlohnsregulirungs-Protokoll dürfen 36 kr. und für einen auf 15 kr. Stempelbogen zu schreibenden Hypotheken-Consens, auch für einen Consens zur Gutszertrümmerung, 30 kr. Taxe nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oct. 1810 angesetzt und zur Gemeindekasse verrechnet werden.

§. 19. Verwaltung der accessorischen gemeindlichen Renten.

Außer den (bei den Landgemeinden freilich unbedeutenden), nur (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 127) für Handlungen der eben angegebenen Art statthaften Taxen, worunter aber die untersagten (A. vom 1. Mai 1829) Schutz-, Recognitions- und Herberggelder nicht gerechnet werden können, dürfen zur Verbesserung des gemeindlichen Haushalts für die Gemeindekasse Bürgeraufnahmsgebühren, Brücken- und Pflasterzölle, wo sie hergebracht sind, dann auf Beschluß der ganzen Gemeinde (G. E. §. 104) der Fleischaufschlag, der Getraid- und Mehlaufschlag und in außerordentlichen

Fällen ein Local-Malzaufschlag nach Erfolg der jedenfalls erforderlichen Curatel-Genehmigung bezogen werden. *)

I. Die erwähnten Aufnahmsgebühren sind entweder schon regulirt oder können noch eingeführt und vom Haupte jeder in der Landgemeinde ansäßig werdenden Familie bezogen werden mit 1 bis 25 fl. von wirklichen Gemeindegliedern und mit 1 bis 8 fl. von Beisassen, je nachdem die Abgabe innerhalb dieser Grenzen durch Beschluß des Gemeindeausschusses festgesetzt ist (G. v. 1. Juli 1834 §. 7).

II. Die Brücken- und Pflasterzölle sind nach dem jeder berechtigten Gemeinde gegebenen Tarife zu beziehen und (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. XV.) nicht unmittelbar von den mit Extrapost Reisenden, sondern für diese von den Posthaltern einzuheben; auch müssen Gesuche um Bewilligung oder Veränderung derselben zureichend begründet werden. Uebrigens wird auf §. 11 vorn zurückgewiesen.

III. Der Fleischaufschlag kann jederzeit von der Gemeinde eingeführt und (a. R. vom 8. Dec. 1813) nebst den von der Polizeibehörde gegen Uebertreter verhängt werdenden Strafen vom Pfunde jedes, aus nicht aufschlagspflichtigen Gemeinden oder aus dem Auslande eingebrachten Fleisches zu 1 Pfennig und (V. vom 31. Dec. 1808 und 21. März 1809) von allem anderen in der Gemeinde zum Verkauf gebrachten Fleische mit 1 fl. 40 kr. von 1 Ochsen, 40 kr. von 1 jungen Rinde, 45 kr. von 1 Stier oder 1 Kuh, 10 kr. von 1 Kalbe, 6 kr. von 1 Schaafe, 1 Ziege oder 1 Bocke, mit 30 kr. von 1 Schweine über 75 ℔ Gewicht, 10 kr. von 1 geringeren Schweine und 5 kr. von 1 Frischling von nicht über 25 ℔ Gewicht eingehoben werden (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. XI.).

IV. Ebenso verhält es sich mit dem Getraid- und Mehlaufschlage, welcher jedoch im höchsten Betrage nur mit 30 kr. von jedem Schäffel Korns und Waizens und von allem in der Gemeinde zum Verkauf gebrachten oder in dieselbe eingeführten Brode in Anspruch genommen werden darf (V. vom 12. Mai 1815 und a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. XII).

V. Der Local-Malzaufschlag dagegen kann Landgemeinden außer dem Falle nachweislicher höchst dringender Noth nicht mehr bewilligt werden (a. R. vom 14. Nov. 1838) und setzt sonach die schon geschehene Einführung der oben bei III. und IV. bezeichneten Abgaben zu allernächst voraus.

Die Bezüge ad II. bis IV. werden in Landgemeinden gewöhnlich in Pacht gegeben, was auch die vortheilhafteste Benützungsart seyn mag, wenn sich verpachtender Seits durch Bedingung der Pachtgelds-Voraus-

---

*) Die auf den Häusern gründenden sogenannten Gemeindegelder werden, wo sie hergebracht sind, als eine Art von Grundgefällen keiner Beanstandung unterliegen; sind aber Gemeindegelder von Herbergern hergebracht, so dürfte ihr Fortbestand nur in dem Falle gerechtfertigt erscheinen, wenn sie erweislich eine Abgabe für die verstattete Mitbenutzung der gemeindlichen Viehweide sind.

bezahlung oder erklecklicher Caution vor Verlust und durch vertragsmäßige Versagung alles Pachtgeldsnachlasses vor zudringlichen Gesuchstellern um solchen gesichert wird.

VI. Die Renten des, der Heimathsgemeinde zur Verwaltung und Nutznießung überlassenen confiscirten Vermögens der widerspenstigen Conscribirten und desertirten Soldaten (G. vom 15. Aug. 1825, §. 81).

§. 20. Einrichtung und Erhaltung des gemeindlichen Haushalts.

Unter die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, welche an die Beschlüsse der gesammten Verwaltung gebunden sind, gehören auch (G. vom 1. Juli 1834, §. 24) die Wirthschafts- und Schuldentilgungs-Pläne und Etatsvoranschläge der Gemeinden und Stiftungen.

Die fraglichen Pläne, der Grundetat, sind längst hergestellt und jeder Verwaltung vorliegend, daher diese die, zu einer etwa nöthigen Veränderung des Grundetats, d. h. Herstellung eines Etatsvarianten, erforderlichen Behelfe in Händen hat.

Es soll aber jede Verwaltung jährlich wenigstens 2 Monate vor Beginn des neuen Etatsjahrs darüber zu Rath gehen: ob nicht im nächsten Jahre ein, in dem Grundetat nicht vorgesehener, von dem darin eingestellten Reservefond und auch von einer demnächst zu erwartenden Erhöhung der etatsmäßigen Einnahmen nicht gedeckter Aufwand bevorstehe und wie dieser Aufwand gedeckt werden könne? — beim Bevorstehen eines solchen Aufwandes einen Etatsvarianten nach dem anliegenden Formulare Nr. 9 anfertigen und solchen der Curatel zur Genehmigung so schleunig vorlegen, daß noch 14 Tage vor dem Beginne des neuen Etatsjahres der Curatel-Beschluß erfolgen könne, gegen welchen der Recurs an die höhere Curatel offen steht (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. XLIV).

Das Deckungsmittel des Mehraufwandes ist, wenn nicht Ersparnisse am bisherigen Aufwande gemacht werden können, und wenn die im vorvorstehenden §. 19 unter Nr. I, III. und IV. bezeichneten accessorischen Renten nicht eingeführt werden wollen oder in ihrem Vollmaße schon angezogen sind, freilich nur in einer Gemeindeumlage zu suchen.

Hat eine Gemeinde Schulden, so besitzt sie auch bereits den (a. O.) vorgeschriebenen Schuldentilgungs-Plan. Eine Abänderung desselben kann aber auch und um so eher nöthig werden, wenn im fraglichen Plane auf Kapitalszinsen gerechnet ist, die bekanntlich in unserer Zeit leicht eine Abminderung erleiden. Ein solcher Fall führt denn auch zu einem Etatsvarianten, den die, einen Gemeindebeschluß voraussetzenden (s. §. 53 der I. z. G. B.), neuen Schulden und somit neuen Schuldentilgungs-Pläne gleichfalls nöthig machen, wozu ein Formular unter Nr. 10 anliegt.

Uebrigens ist in allen Gemeinde- und Stiftungsvermögens-Angelegenheiten, mit bloßer Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, der Pfleger an die Beschlüsse der gesammten treffenden Verwaltung gebun-

den (G. E. §. 102) und dessen Amtirung auch noch auf andere Weise (s. den §. 36 hinten) sicher gestellt.

§. 21. Aeußere Vertretung der Gemeinden.

Auch die äußere Vertretung der Gemeinden geschieht in der Regel durch ihre Verwaltungen (G. E. §. 42). So werden z. B. zu den Districtsgemeinde-Versammlungen aus jeder Landgemeinde der Gemeindevorsteher und ein Gemeindebevollmächtigter (des Ausschusses) aus der Classe der Kleinbegüterten gestellt (G. vom 11. Sept. 1825 §. 4).

Die Angelegenheiten müssen aber das allgemeine Interesse der Gemeinde und nicht bloß die einzelnen Gemeindeglieder oder einzelne Classen von diesen betreffen, denn in Sachen der letzteren Art hat selbst ein Gemeindebeschluß ohne persönliche Beistimmung der Betheiligten keine Wirkung (G. E. §. 41).

In besonderen Fällen kann die Vertretung der Gemeinde auch durch besondere Abgeordnete geschehen, welche jedoch die Zahl von 2 bis 4 Personen nicht übersteigen dürfen (G. E. §. 43) und, wenn sie sich an das Königliche Hoflager begeben wollen, der ausdrücklichen allerhöchsten Bewilligung bedürfen (a. R. vom 31. Oct. 1837 Nr. 48).

Gilt es außerordentlichen für die Gemeinde verbindlichen Handlungen vor Gericht, so muß ein solcher gemeindlicher Abgeordneter überdieß durch Gemeindebeschluß gewählt und mit einer gerichtlichen Vollmacht versehen werden (G. E. §. 42).

Diese Bevollmächtigung ist insbesondere in Rechtsstreiten der Gemeinde oder ihrer Stiftungen dem Anwalte derselben nöthig und dazu ist für solche Streitigkeiten — gleichviel ob die Gemeinde klagt oder verklagt oder das entscheidende Gericht auch Curatelbehörde sey (man lese die Blätter f. Rechtsanw. Bd. 3 S. 328 ꝛc. u. 44 ꝛc.) — der Curatel-Consens erforderlich (G. R. §. 23 und 24). Wird solcher abgeschlagen, so kann der Streitconsens bei der Königl. Regierung Kammer des Innern nachgesucht werden (§. 24 d. G. R.), was aber schleunig geschehen müßte, weil von den Gerichten ein Aufhalt des richterlichen Verfahrens wegen fehlenden Streitconsenses (des Beklagten) nicht zugegeben zu werden pflegt (s. die oben erwähnten Blätter ꝛc. Bd. 8 S. 382 ꝛc.).

In der Regel müssen diejenigen Advocaten, welche höheren Orts als Gemeinde- und Stiftungsanwälte aufgestellt sind (s. die Zusammenstellung im Int. Bl. f. Mittelfr. v. 1840 S. 223 ꝛc., f. Oberfr. v. 1839 S. 1321), als Vertreter gewählt (a. R. vom 7. Febr. 1825) und nur in den außerordentlichen Fällen nachgewiesener begründeter Ursachen der Ablehnung kann die Wahl anderer Anwälte den Verwaltungen überlassen werden (G. R. §. 25).

Die etwa erforderlichen näheren Anweisungen des Anwalts geschehen

durch die Curatelbehörde (§. 24 a. O.), welche auch die Gemeinden auf die ausgeschriebenen Concurse aufmerksam zu machen hat (§. 26 a. O.).

In dergleichen und anderen gerichtlich anhängigen Schuldsachen mögen sich mehrere Gemeinden oder Stiftungen, welche gleiches Interesse haben, zur Ersparung größerer Kosten durch denselben Anwalt vertreten lassen (a. R. vom 14. Juli 1833).

Uebrigens dürfen die Gemeindevorsteher verschiedener Gemeinden zur Berathung irgend eines, die gesetzlichen Schranken des revidirten Gemeinde-Edicts und des Districtsumlagen-Gesetzes überschreitenden Gegenstandes eigenmächtig nicht zusammentreten (a. R. vom 31. Oct. 1837 Nr. 47).

§. 22. Ausübung der Präsentationsrechte und Tischtitel-Verleihungen der Gemeinden und Stiftungen.

Wenn Gemeinden als solchen oder Stiftungen die Präsentation auf Pfründen oder niedere Kirchen- und Schuldienste vor der Verordnung vom 14. November 1808 zugestanden, so ist das desfallsige Recht vermöge der Verfassung an die Berechtigten zurückgelangt (a. R. vom 31. Oct. 1837 Nr. LIII.).

Landgemeinden und ihre Stiftungen werden solche Patronatsrechte oder das Recht zu Tischtitel-Verleihungen selten hergebracht haben; wo dergleichen Rechte aber bestehen, sind sie durch die treffende Verwaltung der berechtigten Corporation unter Leitung der Curatelbehörde zu üben (G. R. §. 21), die im Hinblicke auf die Verordnungen vom 30. Dec. 1810, 18. Mai 1820 und 14. Juni 1824, dann auf die allerh. Vorschriften vom 31. Oct. 1837 Nr. LIII. und LIV. die nöthigen Belehrungen ertheilen und geeigneten Bericht erstatten wird.

Insofern nichts Anderes hergebracht ist, dürfen für Präsentationen 10 Prozent des Dienstertrags und bei Tischtitel-Verleihungen vom Titulanten 5 bis 10 fl. als Taxen erhoben werden (V. vom 27. März 1809).

Kapitel III.

Eigener Beruf jeder gesonderten Verwaltung in ihrer Gesammtheit.

§. 23. Einleitung.

Nachdem im vorstehenden Kapitel bemerkt worden: was alle oder mehrere Gesammtverwaltungen im Berufe gemein haben oder im gemeinsamen Interesse wirken, bleibt noch vorzutragen, was jede gesonderte Gesammtverwaltung allein angeht.

Ueber den Bestand und die Stellung der einzelnen Verwaltungen ist schon im ersten Kapitel gesprochen worden und in dieser Hinsicht wird daher nur auf die §§. 1 bis 8 vorn zurückgewiesen.

§. 24. Gemeindliches Vermittlungsamt.

In allen Processen, wo Kläger und Beklagter Einwohner, gleichviel ob Gemeindeglieder oder nicht (a. R. vom 17. Mai 1839), derselben Gemeinde und dem Gemeindeausschusse untergeben sind,*) muß der Kläger seiner Klage ein Zeugniß über die von dieser gemeindlichen Behörde versuchte Sühne beilegen.

Dieser Versuch der Aussöhnung geschieht ganz unentgeldlich und ohne Zulassung eines Advokaten (G. E. §. 120) und dabei ist in folgender Weise zu verfahren (V. vom 31. Mai und 20. Oct. 1810).

Auf das Gesuch des Klägers läßt der Gemeindevorsteher mit genauer Bestimmung des Tags und der Stunde beide Partheien vor den versammelten Gemeindeausschuß (nicht blos vor einige Mitglieder desselben) durch den Gemeindediener vorladen und, erscheint der Kläger nicht, so giebt er dessen wiederholter Bewerbung um das fragliche Attest nicht eher Gehör, als bis er 30 kr. Gebühr zur Gemeindekasse erlegt hat. Erscheint aber Beklagter nicht, so muß er 30 kr. Strafe in diese Kasse zahlen und wird nebst dem Kläger abermals zu einem nahen Termine, wie oben, vorgeladen.

Bleibt Beklagter wieder aus, so wird angenommen, daß er sich der gütlichen Aussöhnung beharrlich weigere, und dem Kläger das verlangte Zeugniß unentgeldlich, also auch stempelfrei (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 203), mit Bemerkung des Ungehorsams des Beklagten ausgestellt.

Sind beide Partheien erschienen, aber nicht zu einigen gewesen, so wird dieses Zeugniß alsbald mit Bescheinigung der mißlungenen Sühne dem Kläger gefertigt, etwa nach dem anliegenden Formulare Nr. 11.

Bittet ein Einwohner einer anderen Gemeinde um Anstellung des Sühneversuchs, so kann solcher zwar geschehen, aber gegen den etwa nicht erscheinenden Beklagten keine Strafe verfügt werden.

Ist ein Vergleich zu Stand gekommen, so hat er, auch wenn er niedergeschrieben wird, nach der Gerichtsordnung keine verbindende Kraft, daher den Partheien zu rathen ist, den Vergleich alsbald bei dem zuständigen Gerichte protokolliren zu lassen.

Die Partheien können aber auch Männer ihres Vertrauens benennen, welche unter Leitung des Gemeindevorstehers oder eines anderen Mitglieds des Gemeindeausschusses die gütliche Vereinigung versuchen (G. vom 1. Juli 1834 §. 26).**)

---

*) Daher sind Gutsherren, Pfarrer, kgl. Beamte u. dgl. nicht verbunden, vor dem gemeindlichen Vermittlungsamte zu erscheinen (a. R. v. 8. Jan. 1844).

**) Wenn gleich von den Gemeindeausschuß-Mitgliedern keine große Rechtskenntniß verlangt werden mag, so werden sie sich doch durch Vergleichsstiftung sehr verdient machen können, besonders in Injurien-, Markungs-, Nachbar-

§. 25. Gemeindliches Strafamt.

Wie in den §§. 2 und 24 vorn bemerkt worden, hat der Gemeindeausschuß das Recht zur Verfügung von Ordnungsstrafen in geeigneten Fällen.

Demselben steht aber auch (G. E. §. 117 bis 119) das gemeindliche Rügeamt in der Weise zu, wie in den §§. 78 bis 87 der J. z. G. B. näher angegeben ist.

Dazu ist nur noch auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Die Bestrafung der Frevel in und an den Waldungen des Gemeindebezirks liegt außer dem Bereiche der Gemeindebehörde (a. R. vom 31. Oct. 1837, Nr. 106), weshalb auch die Flur- oder Waldwächter solche von ihnen entdeckte Frevel durch den königl. Revierförster, treffenden Falls durch den gutsherrlichen Förster, zur weiteren Anzeige und Abwandlung bringen zu lassen haben.

In den ehemals Preuß. Provinzen müssen Eltern und Dienstherren für die Flurfrevel ꝛc. mithaften (V. vom 16. Mai 1797), daher denselben die Heimweisung des durch diese verursachten Schadens und auch der Strafen und Kosten geschehen kann, wenn die ihnen untergebenen Frevler selbst zahlungsunfähig sind.

Der Gemeindeausschuß sollte sich nicht nur der im §. 80 der J. z. G. B. als seinem Bereiche entrückt bezeichneten Strafverfügungen, welche wohl gar die Frevler, wenn sie sich nach Bezahlung der Strafe und des Schadensersatzes noch bereichert finden, zur Gefährde der Grundbesitzer nur verwegener machen würden, sorgsam enthalten, sondern auch, da eine Geldstrafe kaum von Erfolg seyn kann, wenn sie nicht den Werth des Entwendeten wenigstens doppelt in sich begreift, jeden Flur-Diebstahl, welcher den Betrag von 30 kr. übersteigt, der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestrafung anzeigen.

Hauptsächlich auch in der zu großen Nachsicht, mit welcher mancher Gemeindeausschuß die Dorf- und Flurfrevel behandelt, liegt der Grund, daß ihm die Proletarier *) über den Kopf wachsen.

Unter gemeindlich zu bestrafenden Dorffreveln sind alle diejenigen öffentlichen Störungen der Sicherheit, der Ordnung, Ruhe und Anständigkeit im Orte zu verstehen, welchen sich mit solchen kleinen Strafen, wie sie vom Gemeindeausschusse verfügt werden können, wirksam begegnen läßt, und öffentliche Störungen können nicht nur auf offener Straße, sondern auch in öffentlichen Häusern, also auch auf der Gemeindestube, am häu-

---

rechts-, Alimentations-, Viehhandels- und nicht verwickelten Schuld-Streitsachen, wenn sie nur ihr Vermittlungsamt nicht gleichgültig ansehen. Es muß aber vor Allem ein rechtes, einstimmiges, freundliches und unparteiisches, also Vertrauen erweckendes Bemühen der Vermittler an den Tag treten.

*) Da die Proletarier nicht zu wissen brauchen, was in diesem Büchlein gegen sie geschrieben ist, so muß der Verfasser den Herrn Pfarrer ersuchen, wo nöthig anderen competenten Wißbegierigen das Fremdwort zu verdeutschen.

figsten werden sie aber in den Wirthshäusern vorfallen. Wegen der verschiedenen Handlungen dieser Art muß übrigens auf das verwiesen werden, was weiter hinten dem Gemeindevorsteher über seinen eigenen Beruf gesagt und wobei über das Bestrafungsrecht bei einzelnen Vergehen nähere Erläuterung gegeben werden wird; hier aber kann dem Gemeindeausschusse um seiner Verantwortlichkeit willen nicht Vorsicht genug empfohlen werden, damit nicht ein Theil der Gerechtigkeit in seinen Schranken untergehe.

§. 26. Armenpflegschaft.

Nur was dem gesammten Armenpflegschaftsrathe einer Landgemeinde obliegt, gehört an diese Stelle, und über den Beruf des Kassiers desselben wird weiter hinten ein Mehreres gesagt werden.

Die Aufgabe des gesammten Armenpflegschaftsraths einer Gemeinde ist es:

I. die Verarmung ihrer Gemeindeangehörigen abzuwehren,

II. für die einheimischen, und für die zufällig in der Gemeinde anwesenden fremden Armen so zu sorgen, daß Noth entfernt, Sittlichkeit aufrecht erhalten und der Bettel verhindert bleibe.

Wenn es der Aufbringung von Geldmitteln zu diesen Zwecken gilt, so so hat der Gemeindeausschuß als solcher dem Armenpflegschaftsrathe in die Hände zu arbeiten, z. B. durch Regulirung von Gemeindeumlagen rc., und auch die Verwaltung des, dem Zwecke der Armenverpflegung bestimmten Stammvermögens ist den Communalbehörden überlassen, so daß dem Armenpflegschaftsrathe nur die amtliche Kenntnißnahme hierüber zusteht (a. R. vom **20**. Dec. **1837**). Daher erfolgt denn u. a. nur in den Gemeindeausschuß-Versammlungen die Berathung, nur vom Gemeindeausschusse die Verfügung zur Erhaltung und rechten Nutzbarmachung dieses Vermögens, auch nur in der Gemeinderechnung die Rechenschaftsgebung über dasselbe.

Mit Rücksichtnahme auf diese Abgränzung wird nun der Beruf des örtlichen Armenpflegschaftsraths in den nächsten §§. kurz dargestellt.

§. 27. Beruf des Armenpflegschaftsraths zur Abwehrung der Verarmung.

Der örtliche Pflegschaftsrath hat den unter Vorsitz und Leitung des Pfarrers zu übenden (s. §. **2** vorn) höchst wichtigen Beruf, die Verarmung der Gemeindeangehörigen abzuwehren und zwar (J. vom **24**. Dec. **1833**):

I. der Erwachsenen

1) durch Weckung der Arbeitslust mittels der Aufsuchung von Gelegenheiten zum Absatze ihrer Produkte und Fabrikate und durch verzinsliche Anlegung ihrer Ersparnisse, für deren Einlegung in die Sparkassen gewöhnlich der Gemeindeausschuß sorgt (s. §. **76** und Formular Nr. **VIII**. der J. z. G. B.);

2) durch Unterstützung der ohne Schuld in Vermögensverfall gerathenen würdigen Familien mit Rath und wo möglich durch Darlehen aus dem Armenfond zur Erhaltung ihres Anwesens, oder durch Ver-

schaffung dergleichen aus den Gemeinde- oder Stiftungs-Fonds (s. §. 17 vorn) oder aus der Kreis-Hilfskasse, bezüglich welcher letzteren u. a. folgende Bestimmungen ergangen sind (V. v. 6. Juli und J. vom 20. Aug. 1828).

a) Die Darlehen aus der Kreis-Hilfskasse werden zu 100 bis 300 fl. gegen Annuitäten, d. h. jährliche gleiche, zugleich mit den Zinsen geschehende Abschlagszahlungen auf das hergeliehene Kapital (Renten), welche in vierteljährlichen Fristen bei Vermeidung unverzüglicher Execution erlegt werden müssen, an Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer gegeben, die notorisch von Unglücksfällen heimgesucht worden sind, in anderen Wegen keine Anleihen erhalten können und dennoch im Rufe der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit stehen. Durch diese Annuitäten wird das Kapital in 5 bis 15 Jahren getilgt, indem bei 100 fl. Anleihen jährlich, je nachdem die Zinsen desselben zu 1 bis 4 Procent bestimmt sind, Zahlungen im nachstehenden Maße geschehen.

Zinsfuß	Zahl der Jahre zur Abzahlung.					
	5.		10.		15.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 p. Cnt.	20	37	10	35	7	13
2 p. Cnt.	21	44	11	8	7	47
3 p. Cnt.	21	50	11	44	8	26
4 p. Cnt.	22	28	12	3	9	—

b) Das dargeliehene Kapital muß zur Erhaltung des Anwesens des Empfängers, zum Beispiel: Anschaffung des gefallenen Viehes, der mangelnden Saam- und Brodfrüchte, des zu Verlust gegangenen Handwerksgeräthes, zu Reparaturen der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und dergleichen verwendet werden, wofür der Armenpflegschaftsrath zu haften hat.

c) Der Darlehenssucher hat sich an den Armenpflegschaftsrath zu wenden, welcher nach reiflicher Berathung und unter eigener Haftung für die Wahrheit seiner Angaben in einem gesiegelten, tax- und stempelfreien Protokolle bescheinigt: daß der Bittsteller gegen Rückersatz mittels jährlicher (in der Summe zu bezeichnender) Rentenzahlung in vierteljährlichen Fristen bei der Kreis-Hilfskasse ein (namhaft zu machendes) Kapital nachsuche, welche Sicherheit derselbe durch Hypothek, Faustpfand *) oder Bürgschaft an-

*) Faustpfänder dürfen aber dem Verderben oder einer allzuschnellen Werthsabnahme nicht ausgesetzt seyn und müssen in ihrem Werthe die volle zu zahlend Renten-Summe decken.

biete und daß diese Sicherheit für die zu leistenden Rentenzahlungen hinlänglich sey; daß den Gesuchsteller ein ortskundiger (namhaft zu machender) Unglücksfall betroffen habe und wie hoch sich — allenfalls nach anliegenden Attesten — der dem Bittsteller hieraus erwachsene Schaden belaufe; daß der Gesuchsteller im allgemeinen Rufe der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit stehe; wie hoch sich die Köpfe-Zahl seiner Familie belaufe; daß derselbe vom Armenpflegschaftsrathe für vollkommen unterstützungswürdig und die angesprochene Unterstützung zu seiner Aufhilfe nöthig und genügend gehalten werde. Ein Formular solchen Protokolls ist unter Nr. 12 angelegt.

d) Dieses Protokoll wird dem Gesuchsteller offen zugestellt, welcher es dem einschlägigen Landgerichte zur Veranlassung des Weiteren vorlegt.

e) Findet der Armenpflegschaftsrath das Gesuch aus irgend einem Grunde ungeeignet, so bedeutet er dem Gesuchsteller mündlich die Abweisung, welche aber nebst den Gründen zu einem nicht mehr tax- und stempelfreien, dem Bittsteller zu übergebenden Protokolle genommen werden muß, wenn es dieser verlangt.

Ferner wirkt der Armenpflegschaftsrath gegen Verarmung der Erwachsenen

3) durch Verhinderung, daß dieselben Wucherern in die Hände fallen, indem er ihnen zur Aufnahme von Darlehen bei Privaten behilflich ist, wenn der vorstehend zu Nr. 2 angegebene Weg nicht offen steht, auch ihnen die leidigen Folgen leichtsinnigen Borgens an das Herz legt, wozu sich Beispiele leicht werden auffinden lassen, vorzüglich von solchen, die durch den Handel auf ein Paar Ochsen mit Juden-Borg um Hab und Gut gekommen sind;

4) durch Zwang der Müßiggänger zur Arbeit mittels Anrufens bei der vorgesetzten Polizeibehörde und, wenn einst die jetzt allenthalben den Handarbeitern durch Kanal-, Festungs- und Eisenbahnbauten eröffneten Erwerbsquellen versiechen würden, durch bereitwillige Beiwirkung zur Errichtung der, von der Polizeibehörde etwa vorgeschlagen werdenden öffentlichen Beschäftigungsanstalten;

5) durch Arbeitverschaffung für nicht ganz arbeitsfähige, halbgebrechliche Leute im Gemeindebezirke;

6) durch Nichtzulassung lediger arbeitsfähiger Personen als Miethleute im Orte und so durch Abhaltung leichtsinniger, zur Liederlichkeit geneigter Dienstboten von der Berufsentziehung;

7) durch Veranlassung, daß beginnenden Verschwendern durch gerichtliche Erklärung und Ausschreibung als solche und hierauf durch ihre Stellung unter Vormundschaft die Macht genommen werde, ihr Vermögen zum Verderben ihrer Familien zu vergeuden;

8) durch Abmahnung vom übermäßigen Genusse geistiger Getränke, vorzüglich des Branntweins, und Bewirkung, daß die im übeln Rufe stehenden Schenken gehörig überwacht und die Befugnisse zum Kleinverkaufe des Branntweins nicht übertreten werden (V. vom 29. Jan. 1841 und a. R. von 4. Juni 1838);

9) durch Erkundigung nach der Lebensweise der sich auswärts aufhaltenden Heimathsberechtigten, damit sich nöthigen Falls gegen die Verarmung derselben so, wie bei den einheimischen, vorgesehen werden könne.

Der Armenpflegschaftsrath kann und soll aber auch künftiger Verarmung vorbeugen, indem er

II., die Kinder in Aufsicht und unter seinen Schutz nimmt, insbesondere:

1) die Kinder liederlicher Dirnen und der aus Leichtsinn, Sittenlosigkeit und schlechtem Wandel der Verarmung entgegen gehenden Eheleute, vorzüglich der Bettler und Landstreicher (V. vom 28. Nov. 1816), von den Eltern trennet, sie, wo eine Kleinkinder-Bewahranstalt vorhanden ist, im ersten Lebensalter derselben übergiebt (a. R. vom 4. Nov. 1839 §. 13), außerdem aber bei braven Familien unterbringt; Aufsicht hält, daß diese Kinder unter guter Zucht gehalten und gehörig zum Schulbesuche angehalten werden, und sie späterhin in den Dienst oder in die Handwerkslehre bringt;

2) verwaister Kinder sich ebenso annimmt und ihnen wo möglich Waisenpfründen verschafft,*) und sind die Gesuche um solche bei der Distrikts-Polizeibehörde zu Protokoll zu erklären, mit einem pfarramtlichen Zeugnisse über des Gesuchstellers Geburt, Geburtsort, Confession, Eltern und deren Kinder Zahl und Alter, dann mit dem armenpflegschaftlichen Zeugnisse über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers, treffenden Falls auch mit dem gerichtsärztlichen Atteste über dessen Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit zu belegen (A. vom 22. Dec. 1840);

3) durch Vermittlung der Distrikts-Polizeibehörde krüppelhaften Pfleglingen, welche aber nicht unter und über 12 bis 14 Jahre alt seyn dürfen, Freiplätze in der zu München für dieselben errichteten Erziehungs- und Bildungs-Anstalt (a. R. vom 28. Febr. 1844), — blinden Pflegkindern dergleichen in der Blinden-Erziehungs-Anstalt

---

*) Gesuche um Bewilligung von Pfründen aus dem — für das ehemalige Fürstenthum Bayreuth bestimmten, jetzt auf den Gebietstheil desselben in Oberfranken beschränkten Waisen-Institute sind bei dem Armenpflegschaftsrathe anzubringen. Nur Kinder, welche das 8te Lebensjahr erreicht, das 14te aber noch nicht überschritten haben, ganz arm sind und vermögliche alimentationspflichtige Verwandte (s. §. 29 unten) nicht besitzen, sind, nach den Satzungen des Instituts, zum Bezuge von Pfründen geeignet. (A. v. 10. Janr. 1831. Int. Bl. d. Oberm. Kr. v. 1831. S. 57).

zu Freising (V. vom 22. Sept. 1826) und taubstummen dergleichen Kindern von 8 bis 14 Jahren ganz oder zum Theil unentgeldliche Aufnahme in der für solche zu München bestehenden Erziehungs-Musteranstalt (V. vom 27. Juni 1804 und a. R. vom 31. Oct. 1826) oder bei dem Taubstummen-Lehrer der Kreis-Hauptstadt verschaffet und auch vermögliche Eltern solcher von der Natur verwahrloster Kinder zu bestimmen sucht, in den treffenden Anstalten diesen ihren Angehörigen eine freudigere und sicherere Zukunft zu verschaffen;

4) Mitaufsicht hält, daß überhaupt gute Kinderzucht in der Gemeinde bestehe, die Kinder dem Unterrichte nicht freventlich entzogen, nicht zu Tänzen und überhaupt nicht in den Wirthshäusern zugelassen werden (a. R. vom 24. Nov. 1838);

5) das Betteln der Kinder durchaus nicht duldet, nöthigen Falls die Neigung dazu durch Veranlassung geeigneter Bestrafung der vergeblich abgemahnten Kinder und auch ihrer mitschuldigen Eltern unterdrückt.

§. 28. Würdigung der Armuth im Allgemeinen.

Die zweite Pflicht des örtlichen Armenpflegschaftsrathes ist es (J. vom 24. Dec. 1833 §. 17), daß er sich beständig nach den Nahrungsverhältnissen der Gemeindeangehörigen umsehe und erforsche: ob welche von diesen hilfsbedürftig sind wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, d. h. wegen arbeithindernder körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit, oder wegen Erwerbsbeschränktheit, d. h. wegen nur noch zum theilweisen Lebensunterhalte zureichender geringer Kräfte. Im ersten Falle besteht gänzliche, im zweiten theilweise Armuth, welcher durch Gewährung der Lebensnothdurft abgeholfen werden muß.

Erwerbslosigkeit wegen Mangels an Arbeitstüchtigkeit oder an Arbeitslust kann wohl nicht mehr vorkommen, wenn der Armenpflegschaftsrath die im vorigen §. angegebene Pflicht gehörig erfüllt, und fehlt es an Arbeitsgelegenheit, so ist gleichfalls schon bemerkt worden, daß dieser Absatzgelegenheiten aufzusuchen habe. Sind solche nicht zu finden und muß das Gewerbe eine Zeit lang stille stehen, wie das bisweilen den Strumpfwürkern, Handschuhmachern und dergleichen Fertigern von Handelswaaren widerfährt, so bietet sich in unserer Zeit Gelegenheit genug zu wenig Geschicklichkeit erfordernden Erdarbeiten dar und, insoweit der Verdienst durch solche die Familiennahrung nicht deckt, muß Armuth-Unterstützung eintreten.

§. 29 Armenpflegschaftliche Ueberwachung der Alimentations-Pflicht.

Die Gemeinde hat die Mittel für den Unterhalt ihrer Armen nur dann selbst zu schaffen, wenn keine alimentationspflichtigen Verwandten dieser vorhanden, oder wenn die Verwandten unvermögend sind, ihre Pflicht

ganz oder zum Theile zu erfüllen, und es liegt dem Armenpflegschaftsrathe ob, beständig Aufsicht zu halten, daß von Seiten der Alimentationspflichtigen nichts versäumt werde (J. vom 24. Dec. 1833 §. 17).

Es ist dieß um so nothwendiger, als sichs nicht selten trifft, daß altersschwache oder zu unvorsichtig gutmüthige alte Leute ihr Vermögen ohne allen oder mit ungenügendem Vorbehalt abtreten und dem sich hintennach verläugnenden guten Willen der Uebernehmer lediglich vertrauen, oder daß die Altsitzer sich von ihren in Vermögensverfall gerathenden Kindern überreden lassen, auf ihr vorbehaltenes Vermögen oder ihre Altentheile (Ausnahme) zu verzichten, damit den Verschwendern neuer Credit gewonnen werde. Solcher Hilflosstellung des Alters hat nun der Armenpflegschaftsrath rechtzeitig in jeder erlaubten Weise entgegen zu wirken und, da ihm — wie schon (im §. 27) gesagt worden — die Einschreitung wider Verschwender zusteht, so wird ihm gerichtliche Unterstützung nicht entgehen.

Die Alimentationspflicht besteht entweder vertragsmäßig, wo vom Armenpflegschaftsrathe dahin zu wirken seyn wird, daß dieselbe durch Hypothek gesichert werde, oder nur gesetzlich, und in diesem Falle wohl nach allen Rechten zwischen Verwandten in auf- und absteigender gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kindern und Kindeskindern), hie und da auch, z. B. nach dem Preuß. Landrechte Th. II. Tit. 3 §. 15, zwischen Geschwistern des ersten Grades (rechten Geschwistern). In jedem Falle hat nun der Armenpflegschaftsrath darauf zu dringen, daß die Pflichtigen die bedürftigen Verwandten an Wohnung und deren Beheizung, Kleidung und Nahrung nicht Noth leiden lassen und, wenn diese von den vermögenden Pflichtigen nicht gutwillig abgestellt werden will, so sind zwar die bemerkten Bedürfnisse einstweilen durch die Armenpflege zu befriedigen, des Ersatzes wegen und zur künftigen Bethätigung der Verwandten-Pflicht ist aber alsbald gerichtliche Hilfe zu suchen. *)

§. 30. Armenbeschreibung.

Der örtliche Armenpflegschaftsrath hat mit Anfang des Monats August zur Herstellung einer neuen Armenbeschreibung (Armenbeschrieb) zu schreiten (J. vom 24. Dec. 1833 §. 13), zu diesem Behufe eine in der Gemeinde anzuheftende Aufforderung an die Nothleidenden zur Anmeldung ihrer An-

---

*) Die Hartherzigkeit geht mit dem Geize und weicht ihm! Hat daher der Alimentationsbedürftige irgendwoher noch Vermögen zu erwarten, z. B. eine Erbschaft, so verwandelt sich jene wohl gar freiwillig in thätiges Mitleiden, sobald dem erbberechtigten Verwandten des Armen nur erst klar wird, daß ihm der Verdruß erwachsen könne, auf dem Grunde der im Reg. Bl. von 1807 S. 1369 rc. ausgeschriebenen, daher für alle damaligen Bayer. Gebietstheile gültigen (V. vom 6. April 1807) Verordnung vom 12. Aug. 1807 das dem, von der Armenkasse unterhaltenen Verwandten in Aussicht stehende Vermögen von dieser Kasse einziehen zu sehen. S. unten §. 31.

sprüche auf Unterstützung beim Vorstande des Armenpflegschaftsraths bis zu einem bestimmten Termin, nach dem gegebenen Formulare *), zu erlassen (§. 14 a. O.), — nach abgelaufenem Termine von seinem Vorstande das Verzeichniß der bisher aus dem Armenfond mit regelmäßigen Beiträgen unterstützten Armen und der selbst, oder durch die Polizeibehörde, oder durch Armenpflegschaftsraths-Mitglieder **), oder durch dritte Personen angemeldeten Individuen zu empfangen (§. 15 a. O.).

Es kommt hierzu zu bemerken, daß die Alimentation der aus ihrer ursprünglichen Kirchengemeinde getretenen und verarmten Geistlichen (a. R. vom 29. Jan. 1837) und der armen Schullehrer-Relicten (a. R. vom 17. März 1833) von der Armenpflege der Heimathsgemeinde derselben geschehen muß. Verarmte Staatsdiener oder ihre Relicten fallen dagegen der Alimentation des Staates anheim (§. 4 des G. vom 11. Sept. 1825).

Die als Arme Verzeichneten haben an dem festgesetzten und ihnen gehörig kund zu gebenden Tage persönlich vor dem Armenpflegschaftsrathe zu erscheinen, welcher Verbindlichkeit nur kranke oder wirklich verhinderte, oder schamhafte Arme in besonderen Fällen, durch einstimmigen Beschluß des Armenpflegschaftsraths entbunden werden können (§. 16 d. J.).

Nach Vernehmung der Vorgeladenen wird festgestellt: ob der Angemeldete der Gemeinde angehöre und hilfsbedürftig (s. d. §. 28 vorn) sey? ob keine vermöglichen Alimentationspflichtigen für denselben zu sorgen haben (s. den vorigen §.) und ob wegen deren Saumsal die Armenpflege vorschußweise Hilfe zu leisten habe? ob der Angemeldete nicht anderwärtsher Hilfe erhalte und wieweit solche zur Deckung seines Bedarfs hinreiche? was bezüglich der (im §. 27 vorn) schon angegebenen Pflicht der Armuthsabwehrung zu leisten sey? wie hoch sich der Unterstützungsbedarf im Ganzen stelle? und die stattgehabten Ermittlungen werden in den neuen Armenbeschrieb eingetragen (§. 17 d. J.).

In Folge vorgängiger erschöpfender Berathung faßt hierauf der Armenpflegschaftsrath Beschluß über den Stand der Armuth jedes einzelnen Angemeldeten und über dessen Bedarf, welcher Beschluß gleichfalls in dem Armenbeschriebe gehörigen Orts angegeben wird (§. 18 a. O.).

Von den hierzu (in den §§. 19 bis 22 a. O.) vorgeschriebenen Grundsätzen werden landgemeindliche Armenpflegschaftsräthe vorzüglich folgende beherzigen:

1) Jeder Arbeitsfähige muß arbeiten, wo möglich selbst seine Familiennahrung erringen, und, muß er von der Gemeinde unterstützt werden, so verfallen dieser seine Kräfte, d. h. er muß für die Gemeinde arbei-

*) Da jeder Armenpflegschaftsrath in seinen Acten die Formulare zu seinen Ausarbeitungen besitzt, so ist der Abdruck derselben zu diesem kurz gefaßten Werkchen unnöthig.

**) Die verschämten Armen sind oft die der Unterstützung bedürftigsten und würdigsten, daher es Pflicht der Mitglieder des Armenpflegschaftsraths ist, dieselben, wenn sie schweigen, selbst anzumelden.

ten, soviel er kann, und, solche Arbeit zu geben, bieten theils die Functionen gemeindlicher Diener (s. §. 10 vorn), theils die jährlichen Gemeindedienste, theils die gemeindlichen Land-, Wasser- und Straßenbauten, Kulturen, Holzfällungen &c. Gelegenheit. Im äußersten Falle muß gesucht werden, ihnen bei den Nachbargemeinden oder durch Vermittlung des Districts-Armenpflegschaftsraths Arbeit zu verschaffen. Rüstigen ledigen Personen sollte aber gemeindliche Unterstützung in keinem Falle gereicht, ihnen vielmehr bei Saumsal vom Armenpflegschaftsrathe ein Unterkommen im Gesinde- oder Gesellendienste oder sonstiger Lohnverdienst ausgemittelt und sodann auf ihre Selbstnährung gedrungen werden.

2) Der Arme hat wohl ein Recht auf gemeindliche Unterstützung, aber die Bestimmung der Unterstützungsweise steht lediglich dem Armenpflegschaftsrathe zu, daher sich jener auch der von diesem gewählten Beschäftigung hingeben, nöthigen Falls solche lernen muß, z. B. Korbflechten, Schachtelmachen, Spinnen, Nähen, überhaupt jedes geeignete freie Gewerbe.

3) Gegen die, sich der für sie ermittelten oder gewählten Arbeit Weigernden ist alsbald distriktspolizeiliche Hilfe anzurufen. *)

4) Was die Beschäftigung nicht decket, ist durch Beiträge Aller aufzubringen, insoweit der Wohlthätigkeitssinn Einzelner nicht davon entbindet. Die Vorschrift, daß die Unterstützung in Naturalien vorgezogen werden soll, eignet sich ganz für Landgemeinden, wenn daselbst den Armen die Wohnung gegeben oder gemiethet und alte Kleider gesammelt oder angekauft werden. Das benöthigte Brennholz können sich nicht ganz Gebrechliche durch Reissammeln in günstiger Jahreszeit selbst verschaffen. Wenn aber zahlreiche Familien im einzigen Hirten- oder Gemeindehause des Dorfes so zusammengedrängt werden, daß sie kaum einen Raum zur Schlafstelle finden können, so ist das ein, gegen die geringste Anständigkeit laufender, der Gesundheit gefährlicher, sittenverderblicher, ein unmenschlicher und deshalb durchaus nicht zu duldender Unfug. Das Sammeln der Lebensmittel von Haus zu Haus mag gleichfalls, wenigstens da bedenklich erscheinen, wo mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde vereinigt sind, denn auf dem Wege hin und her und gelegentlich etwas über den Gemeindebezirk hinaus ist den zu solchen Sammlungen angewiesenen Armen Thür und Thor zur Befriedigung ihrer Neigung für den Bettel geöffnet.

5) Dem Bedarfe an Geld für Beschäftigung, Wohnung, Kleidung, Lebensmittel, welche alle in Geld anzuschlagen sind, in einzelnen

*) Wo das nicht geschieht, werden die Gemeindeglieder Frohndiener der Faulheit nichtsnutzigen Gesindels und ihr Habthum wird von diesen ausgezehntet.

Fällen auch für baare Unterstützung der Armen, ist eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Summe für nicht vorauszusehende Ausgaben an im Laufe des Jahres nothwendig werdenden Unterstützungserhöhungen, neuen Unterstützungen, vorübergehenden Hilfeleistungen für einzelne in Noth gerathende Gemeindeangehörige und erkrankende Angehörige anderer Gemeinden, Zehrpfennige für solche in Unglück gerathene Fremde, Spenden an wandernde Handwerksbursche *), — ferner für die im Jahreslaufe neu erwachsenden Erziehungs-, Schulunterrichts- und Handwerkslehrkosten rc., für Zahlungen an den Districts-Armenfond oder an Wohlthätigkeits-Institute, für Ausgaben auf Schreibmaterialien und andere Diensterfordernisse, dann an Umsatzkosten der Fabrikate der beschäftigten Armen beizuschlagen, und die ganze Bedarfssumme wird als Voranschlag der Ausgaben aufs künftige Jahr dem Armenbeschriebe am Schlusse vorschriftsmäßig beigesetzt (§. 23 a. D.).

Die Vorschüsse für die ihrer Pflicht nicht genügenden Alimentationspflichtigen sind in dem Armenbeschriebe ausdrücklich vorzumerken (§. 19 a. D.).

§. 31. Deckungsmittel der Armenverpflegung.

Zur Deckung des Bedarfs der Armenpflege dienen (I. vom 24. Dec. 1833 §. 24):

1) der an die Armenkasse abzuliefernde Reinertrag des dem Armenfonde etwa zugehörigen, vom Gemeindeausschusse verwalteten (s. den 26 vorn) Stammvermögens an Realitaten, Kapitalien, Renten und nutzbaren Rechten;
2) die Kassenüberschüsse voriger Jahre;
3) die dem Armenfonde etwa zufließenden Passivreichnisse aus Staatskassen, öffentlichen und Privatfonden;
4) die besonderen gesetzlich zugewiesenen Einnahmen, als: die von den Polizeibehörden angewiesenen oder eingezogenen Abgaben für Licenzen zu Tanzmusiken, Wirthshaus-Hochzeiten, feierlichen Aufzügen der Handwerker, Schützenfesten, theatralischen Vorstellungen und gewöhnlich auch die Geldstrafen wegen Umgehung oder Uebertretung dieser Licenzen; der gesetzliche (V. vom 22. Novbr. 1815) halbe Antheil an gefundenen Sachen, wenn der Finder den Fund nicht anzeigt oder darauf verzichtet; die Zinsen derjenigen Landanlehen und anderer Passivkapitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforscht werden können (V. vom 17. Nov. 1816 Art. 60); die Erbschaft unterstützter, ohne Hinterlassung von Notherben verstorbener Personen (s. d. Note*) zu §. 29), mit welchen schon bei Uebernahme ihrer Unter-

*) Wo dergleichen Zugvögeln das Fechten erlaubt ist, werden sie der Einwohnerschaft zur Geißel, denn die Kunde solcher Freiheit läuft schnell und diese letztere ist ein, Schaaren von wandernden Bettlern herbeiziehender Lockvogel.

stützung ein, den allenfallsigen Wiederersatz dieser sichernder Vertrag geschlossen werden soll (a. R. vom 2. April 1812); die Pflichtbeiträge der Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge zur Armenpflege des Orts (V. vom 17. Nov. 1816, Art. 57), wenn und wie sie von der Distrikts-Polizeibehörde genehmigt sind; ein Drittheil der von der Polizeibehörde eingezogen werdenden Polizeistrafen wegen verbotener Hazardspiele und das allenfalls confiscirte Geld (A. vom 7. Nov. 1812); ein Drittheil der Strafe wegen Spiels in auswärtige Lotterien oder wegen des Effecten- und Güter-Ausspielens auf die Ziehung irgend einer Lotterie (V. vom 14. Aug. 1810); die Geldstrafen wegen verbotenen Wetterläutens, Schießens und wegen der Uebertretung der Gesindeordnung; die Geldstrafen wegen tarifwidrigen Biers und Uebertretung der Bierpreise, auch das polizeilich confiscirte unschädliche Bier (V. vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812); die von Winkelagenten bezogenen Gebühren (V. vom 18. Febr. 1811); die Geldstrafen wegen Verfehlung gegen die Verordnung über Bettler und Landstreicher (V. vom 28. Nov. 1816); die Hälfte der Polizeistrafen wegen Straßenfreveln (a. R. vom 13. März und 17. April 1836); die Zinsen von dem mit Beschlag belegten Vermögen eigenmächtiger Auswanderer (a. R. vom 27. Jan. 1818); nicht mehr aber die Succumbenzgelder (§. 69 d. G. vom 17. Nov. 1837) und die Armenquarten (Ständeabsch. vom 15. April 1840); *)

5) die wiedereingehenden Auslagen für unterstützte Arme anderer Gemeinden, wozu (a. R. vom 6. Dec. 1837) erläutert ist, daß eine solche wirklich nöthig gewesene Unterstützung von Dauer über 7 Tage vergütet werden müsse, wenn die in Anspruch genommene Gemeinde nicht binnen 8 Tagen nach Empfang der Ersatzanforderung ihre Weigerungsgründe der ihr vorgesetzten Curatelbehörde schriftlich vorgetragen hat oder solche die Forderung als begründet erkennt;
6) die etwa schon bekannten Zuflüsse aus Vermächtnissen, Erbschaften, Schenkungen 2c.;
7) die Einnahmen aus Collecten und freiwilligen Beiträgen der Ortseinwohner;
8) die Ersatzleistungen Alimentationspflichtiger;
9) der Erlös-Ueberschuß aus der Armenbeschäftigung;
10) die etwa wegen Ueberbürdung der Gemeinde erfolgten Zuschüsse aus dem Distrikts-Armenfond;
11) die allenfallsigen verfügbaren Ueberschüsse der Gemeindekasse;
12) die nur im Einverständnisse mit der treffenden geistlichen Oberbehörde verfügbaren Ueberschüsse des Kirchenstiftungs-Vermögens und

---

*) Hiernach vermehren und mindern sich die im Hilfsbuche von Alois Bauer §. 79 2c. aufgeführten dergl. Zuflüsse der Armenkassen.

13) bei Unzureichenheit oder Nichtverfügbarkeit aller dieser Mittel die Pflichtbeiträge der Gemeindeglieder. Diese Pflicht- oder Zwangsbeiträge müssen (J. §. 26) alle Einwohner des Orts, in der Regel nach dem G. U. G. (s. d. §. 12 vorn), leisten, sie können aber auch auf Gemeindebeschluß nach einem andern Maßstabe regulirt werden.

§. 32. Etat und dessen Vollzug.

Der festgestellte Gesammtvoranschlag aller Einnahmen wird, mit dem Gesammtvoranschlage aller Ausgaben abgeglichen, dem Armenbeschriebe vorschriftsmäßig beigefügt und so der Etat für das nächste Jahr vollendet, welcher spätestens bis zum 15. October — in gutsherrlichen Orten durch das Patrimonial-Gericht oder Amt — der Districts-Polizeibehörde vorgelegt werden muß (J. vom 24. December 1833 §. 27).

Nach erfolgter Curatelgenehmigung des Etats werden (§. 29 a. D.) die angemeldeten Armen abermals vor den Armenpflegschaftsrath gerufen, es wird ihnen die Bewilligung oder Abweisung ihrer Gesuche eröffnet und dabei vor dem Bettel mit Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen (V. vom 28. Nov. 1816 über Bettler und Landstreicher und dergl. über die Zwangsarbeitshäuser) verwarnt, wornach gemeine inländische Bettler und Landstreicher (Vaganten) mit Ruthenstreichen oder strengem Arreste und, wenn die Uebertretung von erschwerenden Umständen begleitet ist, oder beim Rückfalle, mit doppelten solchen Strafen belegt werden, so unverbesserlicher Bettler und Landstreicher Zurückführung zur Ordnung aber im Zwangsarbeitshause bewirkt werden soll, was auch diejenigen zu gewärtigen haben, welche außerhalb ihres Polizeibezirks ergriffen werden. Abrichter zum Betteln, Abnehmer erbettelter Sachen, Verhehler, Herberger und Durchhelfer der Bettler sollen mit Arrest wie die Bettler, bei gewerbsmäßiger Dienstleistung mit körperlicher Züchtigung bestraft oder im Zwangsarbeitshause gebessert, die Almosengeber an herumziehende Bettler oder eigenmächtigen Vertheiler der Vermächtnisse an Arme bis zu 5 fl. bestraft, letztere auch zum Ersatze des der Armenpflege Entzogenen angehalten, heimliche Beherbergung oder Annahme unlegitimirter Dienstboten und Gesellen, fahrlässige Duldung des Bettelns und Vagirens der Kinder, Dienstboten, Gesellen und Miethleute mit Geldstrafe bis zu 10 fl. oder entsprechendem Arreste geahndet werden, was der Gemeindevorsteher der Einwohnerschaft überhaupt jährlich in Erinnerung bringen wird. Die Tagwächter haben bei Nachlässigkeit in Ueberwachung und Verfolgung der Bettler und Landstreicher Arrest bis zu 8 Tagen, nach den Umständen körperliche Züchtigung zu gewärtigen, was denselben nicht oft genug vorgehalten werden kann, der Gemeindevorsteher selbst aber mag sich wohl merken, daß seine eigene Nachsicht des Bettels und Aufenthalts fremden Gesindels in seiner Gemeinde mit Geldstrafe bis zu 15 fl., nach den Umständen mit seiner Entfernung vom Amte bedroht sey. Die Aussteller von zum Betteln benutzbaren Zeugnissen verfallen gleichfalls in Strafe bis zu 15 fl.

Im laufenden Jahre hat der gesammte Armenpflegschaftsrath nebst den (in den §§. 27 und 28 vorn) schon bemerkten Obliegenheiten die Pflicht der Würdigung und Bescheidung der sich unvorhergesehen ergebenden Unterstützungsfragen, der Kenntnißnahme von der Verwaltung des dem Armenfond gehörenden Stammvermögens und der Wohlthätigkeitsanstalten des Gemeindebezirks, der Zustandbringung von Wohlthätigkeitsvereinen und Beaufsichtigung derselben, der Aufsicht auf die den Armen zugewiesene Beschäftigung und das sittliche sowie überhaupt ordnungsmäßige Betragen der Armen, der Sorge für die örtliche Krankenpflege, nämlich schleunige Verschaffung einer entsprechenden Unterkunft und Lagerstätte, ärztlicher Hilfe, der verordneten Arzneien und Krankenkost, guter Pflege, sowohl für erkrankende Arme der Gemeinde als für hilfsbedürftige erkrankende Reisende, — ferner der Führung des Kundschaftsanzeigers, d. h. des Verzeichnisses der Arbeit suchenden und der solche bedürfenden Personen, und des sorgsamen Etatsvollzugs in jeder Beziehung, eifrigst zu erfüllen (§§. 30 bis 39 der J.).

Spätestens bis zum 15. November jeden Jahres ist der Curatelbehörde eine vorläufige, auf den Bücherabschluß und den Materialsturz gegründete Uebersicht der Verwaltungsresultate des abgelaufenen Etatsjahres nach vorgeschriebener Form einzureichen (§. 52 der J. u. a. R. vom 24 Dec. 1837). *)

§. 33. Beruf der gesammten Local-Schulinspection.

Die untere Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung ist, wie schon (im §. 7 vorn) erwähnt worden, lediglich Sache des Local-Schulinspectors und von den Schulangelegenheiten sind auch (V. vom 22. März 1821) die Verwaltung der örtlichen Schulfonds, die Aufbringung der Mittel zur Ausstattung der Schulen und die Schulbauten dem Berufe der Gemeindeausschüsse dergestalt zugewiesen, daß der Local-Schulinspektion in ihrer Gesammtheit (s. den §. 3 vorn) nur das Recht gutachtlichen Vorschlags und gutachtlicher Erinnerung zusteht.

In Rücksicht hierauf wird sich der Beruf der landgemeindlichen gesammten Local-Schulinspection oder die ihr ertheilte Instruction vom 15. Sept. 1808 in den hierin angeordneten monatlichen Versammlungen nunmehr beschränken:

I. auf die Wachsamkeit über den rechtzeitigen, fleißigen und ausdauernden Schulbesuch, welcher in der Werktagsschule mit dem Sommerhalbjahre und für die Protestanten vom 6ten Lebensjahre beginnt und bis

*) In diesem auf wenige Bögen beschränkten Werkchen läßt sich über den, wenngleich höchst wichtigen Beruf des Armenpflegschaftsraths nicht mehr sagen, als was hier und weiter hinten für den Armenkassier vorkommt, und muß wegen des Weiteren auf die oft angeführte Instruction und des **Alois Bauer** sehr brauchbares Hilfsbuch für Armenpflegschaften verwiesen werden.

zum Schlusse desjenigen Winterhalbjahres, in welchem das Kind im 14ten Lebensjahre steht, andauert (a. R. vom 19. Juni 1839), für Katholiken aber 6 Jahre lang, vom 6ten oder 7ten Lebensjahre anfangend, vorgeschrieben ist (a. R. vom 1. Sept. 1839), in der Sonntagsschule dagegen bis zum 18. Lebensjahr fortgesetzt werden muß (a. R. vom 24. Nov. 1838). Die von den Schullehrern angezeigten unentschuldigten Schulversäumnisse hat die Local-Schulinspection bei Vermeidung von Verweisen und Ordnungsstrafe (a. R. vom 2. März 1823) mit der verordneten Strafe von 2 kr. (a. R. vom 7. April 1809) zu ahnden und der treffende Gemeindevorsteher hat die Strafen durch den Gemeindediener beitreiben zu lassen (a. R. vom 13. Jan. 1825). Die Versäumnisse der Sonntags-Christenlehren von Seiten der Sonntagsschulpflichtigen werden wie andere Schulversäumnisse bestraft (a. R. vom 7. April 1838); die Theilnahme werktagsschulpflichtiger Kinder an öffentlichen Arbeiten darf den Schulbesuch nicht verkürzen und die Sittlichkeit nicht gefährden (a. R. vom 20. Februar 1832) und zur Fabriks- und Gewerbsarbeit können Kinder nicht vor zurückgelegtem 9ten Lebensjahre und nur, wenn sie bisher die Schule fleißig besucht und sich die bis dahin vorgeschriebenen Kenntnisse erworben haben, angenommen werden, und sie müssen fortwährend wenigstens täglich 2 Stunden an dem öffentlichen Unterrichte theilnehmen oder eine Fabrikschule besuchen (V. vom 15. Jan. 1840). Widerspenstig die Schule versäumende Kinder sind in der Schule besonders zu strafen, nöthigen Falls nebst den, trotz der Warnung nachsichtigen Eltern der Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen (J. §. 18).

Ferner

II., auf Berathung über die schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferienzeit und zweckmäßige Anordnung der Schulstunden, soviel möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern (J. §. 21);

III., auf die Beantragung beim Gemeindeausschusse jeder treffenden Gemeinde, daß die nöthigen Reparaturen und Anschaffungen an oder für Schul-Gebäude, Gründe und Geräthe geschehen, nöthigen Falls Anzeige an die Curatelbehörde (J. §. 22);

IV., auf Abstellung des etwa bemerkten Mangels an Reinlichkeit in der Schule und Hinwirkung auf allenfalls nöthige bessere Einrichtung der Schulstuben (J. §. 24);

V., auf Berathung besserer Ausstattung der Schulen und etwa nöthiger besserer Verwaltung oder Verwendung der Schulfonds und hierauf auf Begutachtung dieser Verbesserungen bei den treffenden Gemeindeausschüssen, nöthigen Falls bei der Curatelbehörde. Die Ausstattung der Schulen geschieht aber:

1) durch die Schulhäuser (s. den §. 11 vorn) und Schulgründe (s. den §. 15 vorn), insbesondere die Schulgärten, welche von den Schullehrern zum Muster eines veredelten Gartenbaues und der Obstbaumzucht eingerichtet und benützt werden sollen (a. R. vom 22. Aug. 1816);

2) durch das Schulholz, welches die Schulgemeinden liefern oder nach Uebereinkommen mit der Local-Schulinspection (nicht blos mit den Schullehrern) im Gelde vergüten müssen (a. R. vom 13. Mai 1810) und worauf der abziehende Schullehrer oder seine Hinterbliebenen keinen Anspruch haben (A. vom 6. Dec. 1811);

3) durch die Schulgeräthschaften und Schulbibliothek, worüber ein vom verwahrenden Schullehrer zu unterschreibendes Inventarium zu halten ist (J. §. 23);

4) durch die Besoldung der Schullehrer, welche in den Landgemeinden wenigstens 200 fl. erreichen soll (a. R. vom 12. Oct. 1832);

und Deckungsmittel sind:

a) der Reinertrag aus dem, den Schulen gewidmeten Stammvermögen an Realitäten, nutzbaren Rechten, Renten und Kapitalien;

b) das Schulgeld, wie solches von der competenten (§. 41 der V. vom 17. Dec. 1825) Königl. Regierung regulirt ist. Dasselbe ist vom Gemeindeausschusse zu erheben, nöthigen Falls mittels Execution (Art. 13 des G. U. G.), bis zum Eingange aber aus der Gemeindekasse vorzuschießen, für Schulkinder armer Eltern aus der örtlichen Armenkasse zu entrichten und vom Gemeindeausschusse zu verrechnen, welcher die Schullehrer am Ende jedes Vierteljahres vollständig befriedigen muß (V. vom 4. Juni 1825). Hiernach kann von einer besonderen Schulkasse und Schulkasse-Rechnung der Local-Schulinspection keine Rede mehr seyn, der Local-Schulinspector aber hat das Recht (G. E. §. 94), an den Verhandlungen des Gemeindeausschusses in Schulangelegenheiten theilzunehmen (a. R. vom 14. Aug. 1820). Ferner

c) die Schulversäumniß-Strafen (Nr. I. oben);

d) die polizeilichen Strafen in Landeskultursachen des Gemeindebezirks (V. vom 17. Aug. 1803);

e) die Hälfte des Opfergeldes in protestantischen Gemeinden, wenn das Schulvermögen unzureichend ist (a. R. vom 8. Jan. 1811);

f) die allenfallsigen Ueberschüsse der Gemeindekasse;

g) die Umlagenbeiträge der Schulgemeinden;

h) der Kreis-Schulfond, insoweit die absolute Unvermögenheit der Schulgemeinde zur gänzlichen oder theilweisen Entrichtung des Schulgeldes oder zu einer entsprechenden Umlage amtlich erhoben und außer allen Zweifel gestellt ist (a. R. vom 28. Febr. 1833).

Endlich

VI. auf die Bewirkung der Unterstützung der Kinder armer Eltern, besonders an nöthigen Schulbüchern, beim Armenpflegschaftsrathe, und Vermittlung von Schulpreisen für ausgezeichnete Kinder beim Gemeindeausausschusse (J. §. 27);

VII. auf die Uebernahme des beweglichen Schuleigenthums beim sofort anzuzeigenden Todesfalle eines Schullehrers, nöthigen Falls auf ernstliche Anhaltung der Hinterbliebenen zur Herausgabe nach dem Inventarium (J. §. 31 und 32);

VIII. auf Veranlassung der Zahlung der Einsetzungskosten des neuen Schullehrers von den Ausschüssen der Schulgemeinden (J. §. 34) und der unentgeldlichen Beifuhr seiner Effecten von letzteren, was gerne gesehen wird (a. R. vom 20. April 1818) und da, wo das Preuß. Landrecht gilt, in der Regel eine Verbindlichkeit ist (Th. II. Tit. 12 §. 39 rc.);

IX. auf Entgegennahme der Wünsche, Bitten und Vorschläge rc. der sich in Schulangelegenheiten bei der Local-Schulinspection vorstellenden Gemeindeglieder (J. §. 37);

X. auf Beiwohnung der (jetzt) jährlichen Schulprüfung (J. §. 38);

XI. auf Einsichtnahme von den eingekommenen Verordnungen und höheren Aufträgen und Weisungen, insoweit sie den Beruf der gesammten Local-Schulinspection angehen (J. §. 36);

XII. auf Erwägung und Berathung überhaupt alles desjenigen, was nach den örtlichen Verhältnissen zur Verbesserung und zum Nutzen der Ortsschulen geschehen kann (J. §. 16).

Ueber alles in den monatlichen Versammlungen der Local-Schulinspection Vorkommende wird ein Protokoll in einem dafür bestimmten Buche aufgenommen (J. §. 36).

Die neuen Fundirungs-Zuflüsse einer Unterrichts-Stiftung werden, wie dergleichen Zuflüsse des Gemeindevermögens oder einer Wohlthätigkeits-Stiftung, von der niederen Curatel bestätigt (V. vom 17. Dec. 1825 §. 71).

§. 34. Beruf der gesammten Kirchenverwaltung.

Es ist bereits vorn über der Kirchenverwaltungen Stellung zu den Kirchengemeinden (im §. 4), Ehren und Functionsbezüge (im §. 5), sonstige dienstliche Rechte (im §. 6), Unterordnung (im §. 7), Beruf im Bauwesen (im §. 11), auch über den Forstschutz der Stiftungswaldungen (im §. 10), die Kirchen-Baulast (im §. 14), die Eigenschaften des Kirchenvermögens (im §. 15), die Verwaltung der rentirenden Stiftungs-Realitäten und Gerechtigkeiten (im §. 16), die Verwaltung der Stiftungs-Kapitalien (im §. 17), die Verwaltung der Stiftungs-Dominicalien und Zehnten (im §. 18), die Erhaltung des gemeindlichen Haushalts auch bezüglich der Stiftungen (im §. 20), die äußere Vertretung der Stiftungen (im §. 21), die Ausübung der Präsentationsrechte und Verleihung der Tischtitel (im §. 22) gesprochen worden und hier nur noch zu bemerken: zu §. 15 vorn, daß die Veränderung oder Veräußerung der Substanz des Pfarrvermögens vorgängige Aeußerung des Consistoriums, welche das Pfarramt zu veranlassen hat, und dann Genehmigung der Staats-Curatel (a. R. vom 25. Jan. 1835) — und zu §. 18 vorn, daß die Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte katholischer Stiftungen, wenn

der Stiftungszweck dadurch betroffen wird, die Einwilligung des bischöflichen Ordinariats erfordere, in solchen Fällen auch bei Privat-Patronats-Pfarreien die Erinnerung des Patrons vor dem Obercuratel-Consense eingeholt werden müsse (a. R. vom 21. Nov. 1825 und 24. Nov. 1830); endlich zu §. 20 vorn, daß die neuen Etats-Entwürfe der Kirchenverwaltungen durch das Pfarramt an das Ordinariat oder Consistorium zur Erinnerung mitgetheilt werden können, welche aber der Kreisregierung abgegeben werden müßte (G. vom 1. Juli 1834 §. 21).

Ueber die Verleihung der Kirchenstühle haben die Kirchenverwaltungen nur im finanziellen Interesse auf Vortrag des Pfarrers Beschluß zu fassen (a. R. vom 28. Juni 1836).

Die Verwendung der Stiftungsrenten-Ueberschüsse zur Unterstützung der Schulen und Armen darf nicht ohne höhere Genehmigung geschehen (a. R. vom 6. Juni 1838).

Die Verwaltung der Kirchenverwaltungen erstreckt sich über sämmtliche Cultus-Stiftungen, mit bloßer Ausnahme des an kirchliche Aemter geknüpften Pfründe-Vermögens, der von Gutsherren verwalteten Stiftungen, des einer dritten Person oder Gemeinheit aus besondern Rechtstiteln zustehenden Verwaltungsrechts und der den Orts- oder Gemeindestiftungen nicht angehörenden Stiftungen (a. R. vom 31. Oct. 1837 Nr. 142).

Die Verwaltungskosten sind eine Last, an welcher jede einzelne Stiftung ohne irgend eine Befreiung verhältnißmäßig nach ihrem, von derselben Kirchenverwaltung verwalteten Vermögen zu tragen hat (Nr. 146 a. O.).

Die von Personen oder Gemeinheiten für fromme und dergl. nützliche Zwecke getroffenen Vermögensverfügungen müssen der allerhöchsten Bestätigung unterlegt werden, wenn sie nicht bloß zur Vermehrung der Mittel einer schon bestehenden Stiftung dienen, sondern eine neue Stiftung von eigenthümlicher Bestimmung bezwecken (a. R. vom 11. Oct. 1835 und 31 Oct. 1837).

Kapitel IV.

Eigener Beruf der Pfleger.

§. 35. Verwaltungsübergabe an neue Gemeinde- und Stiftungspfleger. *)

Extradition, d. h. förmliche Uebergabe des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens und der Kassen, Bücher und Register, Rechnungen und Acten hierüber, muß bei jeder Personalveränderung der Pfleger geschehen (a. R. vom 7. Dec. 1829), denn diese haben zunächst für das Gemeinde- oder

*) Was gleichzeitig dem neuen Gemeindevorsteher zu extradiren ist, kommt im nächsten Kapitel unter den Registratur-Gegenständen vor.

Stiftungsvermögen zu stehen (G. R. §. 30) und gewöhnlich auch die das Rechnungswesen betreffenden Papiere in Händen (§. 20 a. O.).

Die fragliche Uebergabe bewirkt der abtretende dem neuen Pfleger (V. vom 15. März 1817) durch

1) Vermögensausweise,
2) Renten- und Lasten-Etats und
3) Kasseberechnungen, unter Ausantwortung der sich hiernach ergebenden Bestände an baarem Gelde, Obligationen, Naturalien, Materialien und des sonstigen beweglichen Vermögens aller Art, dann
4) durch die Aushändigung der unter seinem Gewahrsam stehenden Verwaltungs-Bücher und Register, Rechnungen und Acten, —

und zwar in Gegenwart des mitbetheiligten (s. den §. 36) gesammten, abtretenden und neuen Gemeindeausschusses oder der gesammten vorigen und neuen Kirchenverwaltung und des ihr vorstehenden Geistlichen, unter Leitung des Commissärs der Curatelbehörde, welcher dem Gemeindeschreiber über die ganze Handlung ein Protokoll dictirt, das daher nicht näher beschrieben zu werden braucht.

Die oben bezeichneten Vorarbeiten pflegten nach den Formularen zu geschehen, welche dem §. 36 der Anleitung für Kirchenverwaltungen von W. Haberstumpf beigefügt sind; wo die Geschäftsführung ganz in Ordnung ist, können aber jetzt mit weniger Umständen

zu 1) die Ausweise durch Vorlegung der Grundsteuer-Kataster-Auszüge über die Grundbesitzungen, Dominicalien, Zehntrenten 2c. der Gemeinde oder Stiftung und der Beschreibung der anderen Rechte und Gerechtigkeiten derselben im Gemeindebuche (s. den §. 15 vorn), dann des Inventariums über die Geräthschaften aller Art (s. das Formular Nr. XI. zur J. z. G. B.), des Verzeichnisses über die Activ-Kapitalien (s. das Formular Nr. 3) und des Asservaten-Verzeichnisses (s. das Formular Nr. 4) geführt,

zu 2) der Grundetat nebst etwa vorhandenem Schuldentilgungs-Plan (s. den §. 20 vorn) übergeben,

zu 3) eine Kasseberechnung, etwa nach dem anliegenden Formulare Nr. 13, ein Ausweis über die Naturalien-Vorräthe, etwa nach dem angefügten Formulare Nr. 14, und ein Ausweis über die Materialien-Vorräthe, etwa nach dem anliegenden Formulare Nr. 15, vorgelegt und

zu 4) die Vollständigkeit der übergebenen, im §. 37 hinten beschriebenen Verwaltungs-Bücher und Register, welche ganz natürlich mit den Vorlagen zu 3) stimmen müssen, dann der Rechnungen und Acten der Pflege durch Vergleichung mit dem, vom Gemeindevorsteher geführten Repertorium (Actenverzeichnisse) geprüft werden.

Bestehen Einnahmsrückstände, für welche, insoweit sie nicht ausdrück-

lich und förmlich gefristet sind, der abtretende Pfleger zu haften hat, so müssen dieselben, etwa in der im anliegenden Formulare Nr. 16 angedeuteten Weise, nachgewiesen, und die unständigen Einnahmen und Ausgaben müssen durch die vorzulegenden Belege beglaubigt, auch alle geschehenen Ausgaben mit den Quittungen belegt werden, was Alles — wie sich von selbst versteht — mittels der schon gelegten Rechnung und deren Belege geschehen kann, wenn die Verwaltungs-Uebergabe in den Anfang des neuen Etatsjahrs fällt. Diese belegte Rechnung würde auch die Vorlagen zu 3) ersparen, denn der abtretende Pfleger muß sich aller nicht mehr in seine Verwaltungszeit fallenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Deshalb hat denn der, mit dem Schlusse des Etatsjahrs abtretende Pfleger zu seiner eigenen Vortheilhaftigkeit seine letzte Rechnung schon vor dem gesetzlichen Termine und so zeitig zu legen, daß mit daraufhin die Uebergabe der Pflege an den neuen Pfleger geschehen kann, denn, könnte das nicht so bewirkt werden, so würde, wenn die vom Extraditions-Commissär vorgenommenen Abschlüsse des Kassenbuchs und der sonstigen Register mit der Kassen-Baarschaft und den beurkundeten Activ-Kapitalien, oder mit den gestürzten Naturalien- und Materialien-Vorräthen nicht stimmen, der Mehrbetrag in die Bücher oder Register des neuen Pflegers in Einnahme gestellt und solange als Eigenthum der Gemeinde oder Stiftung behandelt werden, bis der abtretende Pfleger sein Eigenthum hierauf zu beweisen im Stande wäre, sowie im Gegenfalle bei Abgängen an Geld, Naturalien oder Materialien der ganze Vorrath, welcher nach den Abschlüssen vorhanden seyn soll, in die Bücher oder Register des neuen Pflegers in Einnahme gestellt und die Abgänge als Ausstände behandelt werden würden, für welche der abtretende Pfleger zu haften und nach dem, von der Curatelbehörde zur Aufklärung gesetzen Termine Ersatz zu leisten hätte.

Hat der abtretende Pfleger seine Schlußrechnung, deren Richtigkeit jedenfalls bis zur geschehenen Revision und Anerkennung hingestellt bleibt, noch nicht gelegt, so werden demselben die vorgelegten Rechnungsbelege zwar zurückgegeben; die von ihm übergebenen anderen Ausweise, die vorgefundenen Baarschaften, Obligationen, Naturalien- und Materialien-Vorräthe, Inventarienstücke, Asservate und treffenden Gegenstände des Repertoriums werden aber dem neuen Pfleger zur Verwaltung ausgeantwortet und dieser wird auch in die Verwaltung der Grundbesitzungen, Dominicalien, Zehnten und sonstigen Rechte und Gerechtigkeiten der Gemeinde oder Stiftung eingewiesen.

Im Todesfalle eines Pflegers oder, wenn dieser sonst nicht mehr als solcher zugelassen wäre, hätte, wie es die Umstände ergeben, die alsbaldige Uebernahme alles von demselben verwalteten Eigenthums der Gemeinde oder Stiftung von Seiten des Gemeindeausschusses oder der Kirchenverwaltung und darauf die Uebergabe an den neuen Pfleger in der vorbemerkten Weise zu geschehen.

§. 36. Sicherung der Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungspfleger.

Die Verwaltung der Pfleger erhält Sicherung:

1) durch die Mitverantwortlichkeit sämmtlicher Gemeindeausschuß- oder Kirchenverwaltungs-Mitglieder für den materiellen Theil der Rechnung (G. R. §. 48) und zwar in der Art, daß in der Rechnung keine unzulässige, in der gesetzlichen Form nicht beschlossene und nicht verfügte, unbelegte Ausgabe als passirlich vorgetragen, keine Einnahme an Renten und Gefällen weggelassen und keine Schmälerung des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens durch gesetz- und pflichtwidrige Verwaltungs-Ausgaben geschehen sey, nicht aber für die Veruntreuungen und Kassendefecte der Pfleger, es sey denn, daß Verwaltungs-Mitglieder aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit Schuld daran tragen (a. R. vom 31. Oct. 1837 Nr 133);

2) durch die Caution des Pflegers, welche jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der treffenden Verwaltung aufrecht gemacht zu werden braucht, bis zum Betrage von 50 fl. herabgesetzt (V. vom 13. Jan. 1825) und vom Pfleger dadurch umgangen werden kann, daß er sich verbindlich macht, Alles, was in die Kasse gehört, sogleich in diese abzuliefern und alle 14 Tage, höchstens am Schlusse jeden Vierteljahrs Abrechnung zu pflegen (a. R. vom 31. Oct. 1837 Nr. 135), auf welches Versprechens Erfüllung aber freilich die Verwaltung unnachsichtig halten muß, wenn sie vom Vorwurfe der Fahrlässigkeit frei bleiben will. Die Abrechnung geschieht vom Pfleger mittels Vorlegung der abgeschlossenen Verwaltungs-Bücher, Register und der Belege und mittels Nachweisung der Bestände, welche sich hiernach ergeben und nachzurechnen sind. Ferner

3) durch sichere Verwahrung der Kasse, welche — wie sich von selbst versteht — von einer Sicherheit gewährenden Beschaffenheit seyn muß, unter Mitsperre eines zweiten Verwaltungs-Mitgliedes zu stehen hat und nach Umständen entweder bei dem Pfleger, oder im Gemeindehause, oder in der Kirche (G. R. §. 36) und, wenn da für Sicherheit nicht zureichend gesorgt seyn sollte, im Pfarrhause gehörig verwahrt werden soll (V. vom 13. Jan. 1825), übrigens nebst den Baarschaften auch die Urkunden des Kapitalien- und Asservaten-Verzeichnisses (s. d. §. 15 vorn) bergen muß;

4) durch der Verwaltung beständige Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen: daß der Pfleger das Kassenbuch in jeder ihrer Versammlungen (zur sorgsam zu nehmenden Einsicht) vorlegen und nicht nur alle zur Ergänzung und Erweiterung des Fundirungs- (Stamm-) Vermögens gehörigen Baarschaften und jede 50 fl. übersteigende Einnahms-Summe, sondern auch alle eingehenden Activ-Obligationen und anderen, das Vermögen der Gemeinde oder Stiftung betreffenden

Urkunden alsbald in die Kasse bringen soll (G. R. §. 37 und 38), dann daß die Kassen-, Natural- und Material-Vorräthe wenigstens jährlich 2 bis 3 mal in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Mitglieder der Verwaltung gestürzt, Protokolle darüber aufgenommen und die geeigneten Verfügungen getroffen, oder bei der Curatelbehörde beantragt werden sollen (V. vom 13. Jan. 1825), wie sich das aus dem unter Nr. 17 anliegenden Protokoll-Formulare entnehmen läßt;

5) durch des Pflegers gute Verwahrung und den Verschluß aller Rechnungs-Belege, Rechnungs-Bücher und Register und der sonstigen ihm anvertrauten Papiere der Verwaltung, Aufbewahrung der Naturalien in einem festen, rein gehaltenen und gut verschlossenen Speicher, gute Beaufsichtigung und zweckmäßige Behandlung derselben, sichere Hinterlegung und ununterbrochene Beaufsichtigung der Materialien, und hat die gesammte Verwaltung nicht nur die geeigneten Räume und Geräthschaften zu verschaffen, sondern auch die Pflichterfüllung des Pflegers in dem fraglichen Berufe zu überwachen;

6) durch die (in §. 20 vorn) schon erwähnte Gebundenheit des Pflegers an die Beschlüsse der Gesammtverwaltung in Ansehung aller unständigen Einnahmen und Ausgaben, und dienen diese Beschlüsse oder die daraufhin ausgefertigten Anweisungen zur Belegung der Rechnung.

§. 37. Renten-Einhebung und Vereinnahmung.

Die Stiftungspfleger haben alle Geld- und Naturalrenten aus dem Kirchenvermögen, die Beiträge für dieses, die zurückbezahlten Activ-Kapitalien und die Erlöse für veräußerte Realitäten und Gewerbe der Kirchenstiftungen, die diesen aus neuen Stiftungen, Vermächtnissen, Schenkungen, oder Erbschaften anfallenden Vermögenstheile, — die Gemeindepfleger aber haben alle aus dem Gemeindevermögen fließenden Geld- und Naturalrenten, die mittelbaren Local-Auflagen und die Renten aus dem confiscirten Vermögen der widerspenstigen Conscribirten und der Deserteurs (s. den §. 20 vorn), die ordentlichen und außerordentlichen Gemeindeumlagen (s. den §. 12 vorn), die Renten aus dem Stammvermögen der Wohlthätigkeits-Stiftungen und Anstalten (s. den §. 26 vorn) und aus dem Stammvermögen der Schulen, die Schulgelder und Schulversäumnißstrafen, und die übrigen den Schulen zugewiesenen Bezüge (s. den §. 33 vorn) zu vereinnahmen (G. R. §. 30 und 39).

Nichtsdestoweniger ist die Buchhaltung der Pfleger beschränkt auf:

1) das Register der Rentenpflichtigen und
2) ein Kasse-Tagbuch (§. 37 a. D.), wozu ganz natürlich da, wo Naturalien-Einnahme und Ausgabe vorkommt, noch
3) ein Tagbuch für die Naturalien zu halten ist.

Um rechtzeitig und vollständig einheben und, wenn gerichtliche Hilfe zu suchen ist, den Ausstand beweisen zu können, muß der Pfleger im Stande seyn, die Schuldigkeit jedes Zahlungspflichtigen, die Zeit des Anfalles der Gefälle und die darauf geschehenen Zahlungen augenblicklich zu übersehen und jederzeit urkundlich darzuthun. Es macht nun die Schuld an ständigen Geld- und Getraidgefällen, deren Verfallzeit das Herkommen bestimmt, das unerläßliche Register derselben ersichtlich, für welches ein Formular unter Nr. 18 hier anliegt. Jeder der Grundholden, die, wenn sie Hausbesitzer sind, bei jedem Orte nach der Reihenfolge der Haus-Nummern mit ihren sämmtlichen Grundbesitzungen vorgetragen werden, und jedes walzende Grundstück, welches einen Besitzer ohne Haus im Orte hat, erhält ein eigenes Blatt, auf dem viele Jahre lang die jährlichen Zahlungen vorgemerkt werden können. Die Rubrik der Besitzveränderungen dient zur Bemerkung der Handlohnsfälle. Erwirbt ein Anderer das vorgetragene Haus, so wird derselbe oben als Besitzer ein- und die walzenden Grundstücke des Vorbesitzers werden ab- und auf einem besondern Blatte wieder auf diesen geschrieben. Das Register bescheinigt bei Concursen die Zahlungsrückstände des Gemeinschuldners an jährlichen Gefällen, deren Zuständigkeit sich überdieß durch Berufung auf den vorliegenden Grundsteuer-Kataster-Auszug und, wenn die Verwaltung pflichtmäßig seinerzeit die ständigen Gefälle zum Hypothekenbuche angemeldet hat, durch Berufung auch auf dieses erweisen läßt. Daher sind in Concursfällen Auszüge aus dem fraglichen Register zu fertigen, vom vorgesetzten Gerichte beglaubigen zu lassen und am ersten Edictstage zur Begründung der Liquidation des Gefällrückstandes vom Pfleger vorzulegen, welcher sich persönlich vorstellen muß, wenn nicht ein Rechtsanwalt zur Liquidation beauftragt ist. In anderen Fällen hat der Pfleger die Gefällausstände mündlich zu Protokoll einzuklagen, und zwar beim zuständigen Gerichte des Schuldners, ist aber dieses weit entfernt, so ist ihm erlaubt, das Gehörige bei der Curatelbehörde zu beantragen, damit durch diese das Weitere veranlaßt werde (G. R. §. 27).

Ueber die Pachtschillinge kann ein Heberegister nach dem unter Nr. 19 anliegenden Formulare geführt werden, welches nöthigen Falls gleichfalls zum Beweise des Ausstandes dient, während die Zuständigkeit durch den Pachtvertrag oder das Verpachtungsprotokoll zu beweisen ist. Für jeden Pächter ist im Register soviel Raum zu lassen, daß dieser auf die Pachtzeit zur Einschreibung der Zahlungen zureicht. Die Pachtschillinge werden bei Zahlungssäumigkeit des Pächters gegen diesen in der oben angegebenen Weise eingeklagt.

Die Verfallzeit der Kapitalzinsen macht das vorn zu §. 15 bemerkte Verzeichniß (Form. Nr. 3) ersichtlich und, wenn das Kapitalvermögen etwas bedeutend ist, so wird der Pfleger vorsichtig auch Aufzeichnungsbögen für die Zinsenzahlungen halten. Zur gerichtlichen Hilfe muß übrigens die Schuldurkunde vorgezeigt, nach den Umständen diese in einer ge-

richtlich zu beglaubigenden Abschrift übergeben werden. Wegen Hypothek-kapitals-Zinsenrückständen der zwei letzten Jahre kann ein gerichtlicher Befehl zur Zahlung binnen 8 Tagen beantragt und, wenn solche nicht erfolgt, sofort Exekution verlangt werden (§. 52 des Hypoth. Ges.). Verzögert sich dennoch die Befriedigung, so muß vom Pfleger der Ausstand, bevor er zwei Jahre alt wird, beim Hypothekenamte zur Eintragung im Hypothekenbuche angemeldet werden, welche sowenig als die Eintragung der gleichfalls rechtzeitig anzumeldenden Ausstände an grundherrlichen Abgaben oder Vorschüssen an Saam- und Speisegetraide versagt werden kann (§. 12 a. O.).

Die Handlöhne und Lehentaxen ergeben die Handlohnsregulirungs-Protokolle (Formulare Nr. 6) und dieselben werden erforderlichen Falls daraufhin eingeklagt, wie die ständigen Gefälle.

Die Umlagenbeiträge (s. §. 12 vorn) werden auf dem Grunde des Umlagenplans (Ausschlags) eingehoben. Wenn dieselben binnen 8 Tagen nach dem bestimmten Zahlungstage nicht bezahlt sind, so hat die Gemeinde ein Executionsrecht in der Art, daß der Gemeindeausschuß den Schuldner durch den Gemeindediener gegen 4 kr. Gebühr an die Zahlung binnen 8 Tagen mahnen lassen, nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins aber den Gemeindediener 3 Tage lang als Strafboten gegen etwas erhöhte Gebühr zur Execution abordnen kann, worauf erst gerichtliche Hilfe gesucht zu werden braucht (G. U. G. Art. XIII.).

Die Aufnahmsgebühren (s. den §. 19 vorn) werden nach der Anweisung des Gemeindeausschusses erhoben und nöthigen Falls wird die Curatelbehörde zur Beitreibung angerufen.

Die Brücken- und Pflasterzölle (s. d. §. 19 vorn) werden, wenn sie nicht verpachtet sind, durch Untereinnehmer, nach dem Tarife, auf Polleten, die zur Controlle (Ueberwachung) dienen, eingehoben und an den Gemeindepfleger abgeliefert, welcher die Abrechnung mit dem Einnehmer pflegt, indem dieser soviele Zollbeträge der verschiedenen Höhe baar auszahlen muß, als er Abgang an desfallsigen Polleten hat, welche letztere ausgefertigt dem Zolleinnehmer gegen Bescheinigung des Betrags von Zeit zu Zeit hinausgegeben werden. *)

Der nicht verpachtete Fleisch-, Getraid- und Mehlaufschlag (s. den §. 19 vorn) wird vom Gemeindepfleger selbst eingehoben, bei dem sich die Zahlungspflichtigen vor dem Schlachten oder Mahlen melden müssen.

Defraudation (betrügerische Umgehung) dieser Zölle und Aufschläge ist der Polizeibehörde zur Untersuchung und Verschaffung des Defraudirten anzuzeigen.

Der Local-Malzaufschlag (s. den §. 19 vorn) wird von den Königl. Unteraufschlägern mit dem ärarischen Malzaufschlage eingehoben.

---

*) Ohne Controlle, daß jeder Zollzahler wirklich eine Pollete empfange, erscheint das Gefäll immerhin sehr gefährdet.

Die Schulgelder werden wie die Umlagen-Beiträge und die Schulversäumnißstrafen vom Gemeindevorsteher beigetrieben und an den Gemeindepfleger abgeliefert (s. den §. 33 vorn).

Die wenigen erlaubten Taxen für Ausfertigungen werden wohl am besten vor der Aushändigung dieser eingehoben werden. Sie sind mit Angabe der Art und des Datums der Ausfertigung und des Namens des Empfängers der letzteren fortlaufend zu verzeichnen und die Vollständigkeit des Verzeichnisses ist am Jahresschlusse von der Verwaltung zu bescheinigen.

Alle anderen außerordentlichen, im Eingange dieses §. bemerkten Einnahmen geschehen nach Anweisung der Curatelbehörde.

Die Verbuchung der Einnahmen an baarem Gelde geschieht im Kassebuche von längst bekannter Form nach fortlaufenden Nummern mit Angabe des Datums, und dieses Buch wird zweckmäßig geführt, wenn es auf der Seite des linken Blattes die Einnahmen, auf der Seite des rechten Blattes die Ausgaben, also beide einander gegenüber, nachweiset und wenn auch dieselben Tage in Einnahme und Ausgabe neben einander laufen. Jeder Einnahms- und Ausgabsbeleg wird mit der Nummer des Kassebuchs versehen und alle Belege werden unter Umschlag in der Kasse wohl verwahrt.

Für das Naturalien-Tagbuch liegt ein exemplificirtes Formular unter Nr. 20 hier an.

§. 38. Renten-Ausgaben.

Von den Stiftungspflegern sind alle Ausgaben für die Kirchenstiftungen, von den Gemeindepflegern alle Ausgaben für die politischen Gemeinden und ihre Schulen zu besorgen (G. R. §. 30 und 39), insoweit sie nicht die Armenpflege betreffen.

Ohne ausdrückliche und schriftliche, zum Rechnungsbelege dienende Anweisung darf aber — wie schon (im §. 20 vorn) gesagt — kein Pfleger andere als ständige, durch den genehmigten Grundetat oder Etatsvarianten gerechtfertigte Ausgaben bei Vermeidung des revisorischen Abstriches leisten.

Alle Ausgaben müssen mit förmlichen Quittungen belegt werden und zur Vollständigkeit einer Quittung gehört, daß darin die abbezahlte Schuld beschrieben und die empfangene Summe mit Buchstaben angegeben, die zahlende Pflege benannt, Ort und Zeit der Zahlung bemerkt und der Empfänger des Geldes eigenhändig unterschrieben sey, dessen gesetzliche Förmlichkeit erfordernde Vollmacht anzulegen ist, wenn er für den berechtigten Gläubiger quittirt hat.

In der Regel muß zu jeder Quittung über die Summe von 1 fl. und darüber der auf die Summe gesetzlich treffende Stempel, also der Stempel von

— fl. 3 kr. von 1 bis 50 fl.,
— fl. 6 kr. von 50 bis 100 fl.,
— fl. 15 kr. von 100 bis 300 fl.,

— fl. 30 kr. von 300 bis 500 fl.,
1 fl. — kr. von 500 bis 1000 fl.,
2 fl. — kr. von 1000 bis 2000 fl., ꝛc.

angewendet werden. Stempelfrei sind von den bei Pflegen allenfalls vorkommenden Quittungen nur diejenigen über Taglöhne, Wochen- oder Schichtenlöhne, Holzhauerlöhne und Forstkulturen (a. R. vom 20. März 1837), über Forstschadenersätze (A. vom 1. Juni 1835), über Verpflegungsgelder Heimathloser (A. v. 14. Juli 1831), über Unterstützungen aus Kirchenstiftungs-Kassen (A. vom 30. Juni 1842) und einer Stiftung von der andern (A. vom 12. Juni 1841), über Zuschüsse zu den Bezirks-Wegbauten (a. R. vom 29. Nov. 1842).

Die Ausgaben werden, im Kasse-Tagbuche mit fortlaufenden Nummern und in der (im §. 37 vorn) schon angegebenen Weise, alsbald verbucht.

§ 39 Abschluß der Tagbücher.

In den Geld- und Naturalien-Tagbüchern, welche der Pfleger unter Beihilfe des Gemeinde- oder Stiftungsschreibers zu führen (G. R. §. 37), nöthigen Falls von diesem selbst an demselben Tage, an welchem die Einnahme oder Ausgabe vorgekommen ist, ergänzen zu lassen hat *), können von den nicht abgetretenen Pflegern Einnahmen und Ausgaben, welche auf das verflossene Etatsjahr treffen, noch bis zur Zusammentragung der Rechnung unter dem Tage, an welchem sie geschehen sind, verbucht werden, denn die möglichste Bereinigung der Rechnung von Rückständen erscheint allerdings geeignet. Wenn aber mit Schluß des Etatsjahres der Beruf des Pflegers aufgehört hat, so kann natürlich eine Verbuchung in den Tagbüchern nur bis zu diesem Jahresschlusse geschehen, weil später der abgetretene Pfleger keine Vollmacht mehr zur Amtirung für die Gemeinde oder Stiftung hat.

Der Abschluß der Tagbücher geschieht übrigens unter Abgleichung der Ausgabe mit der Einnahme, mit Beisetzung des richtigen Datums und mit Unterschrift des Pflegers.

Der Bestand des Kasse-Tagbuchs muß genau mit dem baaren Bestande der Rechnung stimmen, und der Bestand an Naturalien geht, wie der Baarbestand, in das nächste treffende Tagbuch über.

§. 40. Rechnungslegung.

Die von den sämmtlichen Mitgliedern der Verwaltung zu unterschreibende (G. R. §. 42), denselben 14 Tage lang zur Einsicht vorzulegende

*) Die Tagbücher müssen reinlich gehalten und die Einträge geignet verfaßt werden. Wenn daher der Gemeindeschreiber nicht am Wohnorte des Pflegers wohnt und es diesem an hinlänglicher Kenntniß im Schreiben mangelt, so bleibt dennoch nichts übrig, als daß der Pfleger ein Handregister hält und der Gemeindeschreiber aus solchem nachträglich in das treffende Tagbuch überträgt, was aber nicht lange hingehalten bleiben darf.

und der ganzen treffenden Gemeinde vorzulesende (G. E. §. 105) Gemeinde- oder Stiftungsrechnung muß mit sämmtlichen Belegen und den etwa dagegen gemachten Erinnerungen unfehlbar und zur Vermeidung der Execution bis zum 1. Januar jeden Jahres an das zur Revision competente Landgericht oder gutsherrliche Gericht, herrschaftliche Commissariat oder Patrimonialamt vom Pfleger eingereicht werden (G. R. §. 44).

Die allenfallsigen Ausstellungen gegen die Rechnung sind von den Verwaltungsmitgliedern schriftlich abzugeben, aber nicht in die Rechnung zu schreiben (a. R. vom 31. Oct. 1837 Nr. 132) und, wenn Gemeindeglieder Erinnerungen vorbringen, so können diese in das über die Rechnungsverkündung zu haltende, ohnedieß mit der Rechnung vorzulegende Protokoll kurz aufgenommen werden. *)

Die Form der Rechnung ist durch die, dem a. Rescripte vom 31. Oct. 1837 zu Nr. 132 beigefügten Formulare gegeben und die Pfleger und Schreiber haben inzwischen Zeit genug gehabt, um die ordentliche Rechnungslegung hiernach einzuüben. Da dort nicht nur das Weglassen der im treffenden Gemeinde- oder Stiftungshaushalte nicht vorkommenden Rubriken, sondern auch erforderlichen Falls das Spalten dieser zugegeben ist, so kann auch die Einstellung etwa neu vorkommender Einnahmen oder Ausgaben in die Rechnung nicht schwierig erscheinen, wenigstens können Zweifel durch mündliche Anfrage bei den Curatelbehörden leicht beseitigt werden, von welchen doch jede ihre Ansicht aufrecht erhält. Solche dürfte z. B. verschieden über die Frage seyn: ob die Schulgelder unter Tit. VIII., X. und XVIII., die Schulversäumnißstrafen unter Tit. X. mit besonderer Abtheilung oder unter Tit. XX. in Einnahme zu stellen seyen? Und doch gehören jetzt die desfallsigen Einnahmen (s. d. §. 33 vorn) in die Gemeinderechnung der Landgemeinden, bei welchen nach unverkennbarer Absicht der Königl. Staatsregierung alle Vielschreiberei vermieden werden soll.

Dieses geht insbesondere auch aus den §§. 45 bis 48 des G. R. über die Rechnungsbeanstandung und Beseitigung der erhobenen Anstände hervor und, wo es genau hiernach gehalten wird, mag räthlich erscheinen, daß der Pfleger, wenn er mit noch einem Verwaltungsmitgliede vor die Revisionsbehörde zur Rechtfertigung über die aufgefaßten Anstände gerufen wird, den rechnungfertigenden Schreiber zum Beistande mitnehme. **)

§. 41. Eigener Beruf des Armenpflegschafts-Kassiers.

Hierüber wird unter Zurückweisung auf die §§. 26 bis 32 vorn, aus der Instruction vom 24. Dec. 1833 über Behandlung des Armenwesens

---

*) Die hie und da schon vorgekommene, mehrere Tage fortgesetzte Beanstandung der Rechnung durch unruhige Gemeindeglieder erscheint nirgends gerechtfertigt und umsomehr als ein nicht zu duldender Unfug, als solche Vielschreiberei endlich denn doch nichts als Salbaderei ist.

**) s. des Verfassers Handbuch für rc. Polizeibehörden von 1843, §. 41 Note 44.

mit Rücksicht auf die seitdem veränderte Gemeindeverfassung Folgendes hieher ausgehoben.

Die Kassiere (s. den §. 2 vorn) erheben von den Gemeindepflegern den Reinertrag des von ihnen verwalteten (a. R. vom 30. Dec. 1837) Armenvermögens, die Beiträge aus der Gemeindekasse und die festgesetzten Umlagen, dann von den Stiftungspflegern die etwa zugewiesenen Rentenüberschüsse, und von den einschlägigen Behörden oder Personen die übrigen Einnahmen, besorgen hieraus die vom Armenpflegschaftsrathe angewiesenen, nothwendig durch Unterschrift des Vorstandes zu legalisirenden Ausgaben und verbuchen Einnahmen und Ausgaben noch am Tage der Bewirkung im vorgeschriebenen Tagbuche (§. 31. d. J.).

Säumige Behörden und Personen mahnen sie schriftlich und machen bei Fruchtlosigkeit der Mahnung den Armenpflegschaftsräthen Anzeige, welche gegen jene Beschwerde zu führen, nöthigen Falls die Einnahmsrückstände nach Weise der Gemeinde- und Stiftungsgefälle (s. d. §. 37 vorn) einzuklagen, nach den Umständen deren Beitreibung bei der vorgesetzten Curatelbehörde zu beantragen haben (a. O.).

Die Gemeindevorsteher sollen beim Schlusse jedes Vierteljahrs der Curatelbehörde die Tagbücher der Armenpflegen nebst den fortgesetzten Armenbeschrieben vorlegen (§. 52. d. J.).

Die Kasse kann, je nach dem Beschlusse des Armenpflegschaftsraths, entweder dem Kassier ausschließlich anvertraut, oder unter Mitverschluß des Vorstandes gestellt werden, in welchem letzteren Falle der Kassier die in dem Zwischenraume der festgesetzten Zusammentrittstage eingehenden oder zu verausgabenden Gelder in einer Handkasse aufbewahrt (§. 31. d. J.).

Mit dem 30. September jeden Jahres schließen die Kassiere ihre Tagbücher und gleichzeitig werden die Kassen- und Materialsturze vorgenommen (§. 40. d. J.).

Der jetzt nach 14 Tage lang geschehener Auflegung im Gemeindehause bis zum 15. November jeden Jahres der Curatelbehörde zur Revision vorzulegenden (A. vom 5. Febr. 1838), von den sämmtlichen Mitgliedern des Armenpflegschaftsraths zu unterzeichnenden Local-Armenkasse-Rechnung ist das mitaufgelegt gewesene Heft für Erinnerungen der Armenbeitragspflichtigen beizuheften (§. 41 d. J.).

Die richtige Herstellung dieser Rechnung in der vorgeschriebenen Form muß bereits so eingeübt seyn, daß jede Belehrung hierüber überflüssig erscheint.

Wo keine Armenverpflegung nöthig war, gelangt statt der Rechnung eine Fehlanzeige zur Auflegung im Gemeindehause und hierauf zum Einlaufe bei der Curatelbehörde (§. 42 d. J.).

Kapitel V.

Eigener Beruf der Gemeindevorsteher.

§. 42. Uebersicht des Gemeindevorsteher-Berufes.

Der Gemeindevorsteher steht — wie schon gesagt — an der Spitze des Gemeindeausschusses und leitet diesen und die Gemeinde selbst (s. den §. 2 vorn), ist auch erstes gemeindliches Mitglied des Armenpflegschaftsraths (a. O.) und der Local-Schulinspection (§. 3) mit den (dort und in den §§. 5 und 6 vorn) angegebenen Rechten und der (im §. 7 vorn) bemerkten Unterordnung.

Außer dem schon erläuterten Berufe, welchen er zugleich mit den anderen Mitgliedern dieser Verwaltungen hat, dann dem anderer Seits auch schon beleuchteten besondern Berufe in Verkündung und Handhabung der Königl. Verordnungen und Befehle, obrigkeitlichen Anordnungen und Verfügungen ꝛc. und in Führung und Bewahrung der Gemeinde-Bücher und Listen (s. d. §§. 1 bis 121 der J. z. G. B.), liegt dem Gemeindevorsteher auch die Aufbewahrung der gemeindlichen Papiere mit einem fortlaufenden Verzeichnisse (G. R. §. 20), die Ausübung der Dorfs- und Feldpolizei und die Rechenschaftgebung hierüber und über die Geschäftsführung des Gemeindeausschusses (§. 1 a. O.), auch manche andere Beihilfe im öffentlichen Dienste ob, worüber noch in den folgenden §§. zu sprechen ist.

§. 43. Registratur des Gemeindevorstehers.*)

Die in der landgemeindlichen Verfassung liegende möglichste Abkürzung der schriftlichen Geschäftsführung der Gemeindeverwaltungen hat die Gemeindevorsteher auch der Haltung von Geschäftstagbüchern überhoben. Ebendeswegen ist aber nothwendig, daß die (laut §. 42) vorgeschriebenen Registraturverzeichnisse (Repertorien) in geeigneter Weise verfaßt und pünctlich fortgeführt, auch die Gegenstände derselben sicher verwahrt werden.

Was zunächst diese Verwahrung betrifft, so genügt dazu bereits längst nicht mehr die nach wenigen Jahren voll gewordene Actenkiste, vielmehr ist ein fest verschließbarer Actenschrank mit Fächern erforderlich. Wird nämlich das Actbehältniß nicht fest verschlossen **), so ist sein Inhalt den Augen und Händen der Familienglieder des Gemeindevorstehers preisgegeben und, ist der Schrank nicht geräumig und gehörig abgetheilt, so geht über dem Aufsuchen der nöthigen Papiere oft mehr Zeit verloren, als die Arbeit erfordert, um deren willen nach den Papieren gesucht wird. Es ist daher zu rathen, daß im fraglichen Schranke 3 Reihen 2 Schuh hoher Fächer und 1 Reihe von 1½ Schuh Höhe (letztere für die gedruckten Bücher

---

*) Man vergleiche damit, was in des ꝛc. Weber Unterricht über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom Jahre 1819 S. 227 ꝛc. hierüber gesagt ist.

**) oder gar zum Handmagazine für den Imbiß des Gemeindevorstehers benützt und so zum Köderplatze seiner Kinder gemacht —

der Gemeinde) eingerichtet und in solchen die gemeindlichen Papiere und Bücher, etwa in folgender Ordnung hinterlegt werden.

Abgelegte Rechnungen.		Abgelegte		Abgelegte Acten d.		
Hauptrechnungen.	Nebenrechnungen.	Gem.-Bücher.	Register u. Listen	Gem.-Aussch.	Gem.-Vorst.	Gem.-Pfleg.

Gemeindliche Urkunden und Bücher.									
Grundsteuer-Cataster 2c.	Gemeindebuch.	Statutenbücher.	Urwahl-Listen.	Verzeichnisse der Beisassen 2c.	Inventarium.	Etat.	Laufende Gem. Bücher.	Concurrenz-rollen.	Laufende gemeindliche Register und Listen.

Laufende Acten betr.													
Heimath.	Ansässigmachung.	Landbau.	Straßenbau.	Verkäufe.	Verpachtungen.	Andere Gem. Vermög.-Sachen.	Gem. Streitsachen.	Sühne-versuch-Sachen.	Straf-sachen.	Schul-sachen.	Gem. Pflege-sachen.	Polizei-sachen.	Mon. u. Quart. Anzeigen

Gemeinde-Bibliothek.

Andere Urkunden finden ihre Verwahrung in der Gemeindekasse (s. d. §. 36 vorn) und andere gemeindliche Papiere über den laufenden Dienst sind eine Zeit lang im Gewahrsam des Gemeindepflegers (s. d §. 36 vorn).

In die erste Reihe eignen sich nur diejenigen gebundenen oder ungebundenen Papiere des Gemeindeausschusses, welche von bereits gänzlich erledigten Verwaltungsgegenständen handeln. Dieselben kommen in die 1ste Rubrik von der Gemeindepflege, in die 2te Rubrik von der 2ten Reihe und in die 3te Rubrik von der 3ten Reihe hinüber, dahin auch die abgelegten Register, Verzeichnisse, Tagbücher und Acten der Gemeindepflege.

In der zweiten Reihe bleiben die Urkunden der 3 ersten Rubriken beständig in den Abtheilungen für diese letzteren; aus der 4ten und 5ten Rubrik kommen nur die abgelegten Urwahllisten und die abgelegten Verzeichnisse der nicht auf Grundbesitz oder besteuerte Gewerbe angesessenen Inwohner in die erste Reihe; der Inhalt der 6ten Rubrik bleibt beständig in der Abtheilung für solche; die 7te Rubrik nimmt nur den neuesten Grundetat und dessen Varianten, die 8te Rubrik die noch nicht abgelegten Bücher des Gemeinde-Ausschusses oder Vorstehers auf. Dasselbe ist der Fall mit den Concurrenzrollen der 9ten Rubrik und den Eingehörungen der 10ten Rubrik.

In die dritte Reihe gehören alle Schrifteinläufe, Concepte der Atteste und sonstigen schriftlichen Erlasse des Gemeindeausschusses und der Anzeigen des Gemeindevorstehers, auch die in die gemeindlichen Protokollbücher nicht aufgenommenen schriftlichen Verhandlungen des laufenden Etatsjahres oder über noch unerledigte Gegenstände des angegebenen Betreffes.

Die vierte Reihe ohne Abtheilung ist für die von der Gemeinde angeschafften Bücher, wozu die Gesetzblätter unentgeldlich verabreicht werden (a. R. vom 1. Sept. 1827), dann für die gedruckten Instructionen ꝛc. bestimmt. *)

Die Papiere des dritten Faches sind für die einzelnen Rubriken in einen oder mehrere Bände zu bringen, welche mit einem gehörig zu überschreibenden Umschlage von Tecturpapier zu versehen sind und mit der treffenden Haupt- und Nebennummer des Repertoriums bezeichnet werden, z. B. III. a. 2. So gehen sie auch seinerzeit in das 1ste Fach hinüber.

Uebrigens ist das Verschicken der Urkunden und Acten durch den Gemeindediener nicht selten verlustbringend, daher davon dringend abzumahnen.

Das Repertorium muß alle gemeindlichen Urkunden und alle Papiere des Gemeindeausschusses umfassen, insoweit jene nicht im Kapitalien- und Asservaten-Verzeichnisse (s. d. §. 15 vorn) verzeichnet sind.

---

*) Je nach den Verhältnissen einer Gemeinde können einzelne Rubriken überflüssig erscheinen, andere zu erweitern, neue zuzufügen seyn. Eine allgemein passende Registratureinrichtung läßt sich daher bei dem beschränkten Raume eines Registraturschrankes nicht vorschlagen und muß dem Gemeindeschreiber, der im Registraturwesen vorzüglich den Gemeindevorsteher zu unterstützen hat (s. d. §. 121 der J. z. G. B.), überlassen werden, die vorstehenden Andeutungen den Verhältnissen gemäß umsichtig zu benützen.

Das Repertorium könnte nach dem anliegenden Formulare Nr. 21 eingerichtet werden, dessen letzte Rubriken nachweisen, was sich von dem Verzeichneten augenblicklich nicht in der Registratur des Gemeindevorstehers und wo sich dasselbe befindet. Von den gebrochenen Zahlen bezeichnet dort die obere den Tag, die mittlere den Monat und die unterste das Jahr, wo der verzeichnete Gegenstand der Registratur weg- oder zurückgekommen ist. Wird hinlänglicher Raum zwischen der einen und andern Nummer und für die, zu der Hauptnummer etwa später noch kommenden Registraturstücke belassen, so kann dasselbe Repertorium durch eine Anzahl Jahre fortgeführt werden.

Auch der Gemeindeplan wird unter den Urkunden des Repertoriums verzeichnet. Es ist dessen vorzüglich sorgsame Verwahrung, die durch eine Kapsel von Pappendeckel noch mehr gesichert werden und im 4ten Fache des Registraturschrankes geschehen kann, umsomehr zu empfehlen, als derselbe als eine Zubehör des Grund-, Saal- und Lagerbuches anzusehen ist, welches der Grundsteuer-Kataster-Auszug über sämmtliche Grundbesitzungen in der Gemeindeflur bildet, der jeder Gemeinde vom Rentamte durch Vermittlung der Districts-Polizeibehörde verschafft werden soll (a. R. vom 31. Oct. 1837 Nr. 186).

Diese, sämmtliche mit Plannummern versehene Grundstücke mit ihren Marksteinen darstellende Karte über die Gemeindeflur darf nur den Bezirksgeometern auf Verlangen zur Benützung gegeben, sonst aber unter keinem Vorwande aus dem Registraturschranke entfernt, es darf ihre Einsicht betheiligten Privaten nur unter den Augen des Gemeindevorstehers verstattet und Verunstaltung durch Einträge muß unterlassen werden, und der Gemeindevorsteher hat für jede, durch nachlässige Verwahrung oder ungeeigneten Gebrauch entstehende Beschädigung, sowie im Falle des Verderbens für die Anschaffungskosten eines neuen Exemplars zu haften (A. vom 22. Juli 1839). Die Siebner- oder Marksteiner-Gerichte müssen jede Grenzsteinversetzung alsbald dem Kgl. Rentamte gehörig beschreiben, damit Vormerkung hierüber geschehe (a. O.).

§. 44. Polizeiberufspflicht der Gemeindevorsteher im Allgemeinen.

Die Gemeindevorsteher haben in Ortschaften, wo keine gutsherrliche Polizeibehörde ihren Amtssitz hat (s. d. §. 7 vorn), die Dorfs- und Feldpolizei unter Beistand der Dorfs-, Nacht- und Flurwache (s. d. §. 10 vorn) und in besonderen Fällen unter Beistand einiger oder sämmtlicher Gemeindeglieder, mehr durch persönliches Einschreiten und mündliches Verfahren, als durch Schreibereien zu vollziehen (G. R. §. 7), und zwar in allen den Beziehungen, welche in den §§. 107 bis 116 des Gemeinde-Edicts angedeutet sind.

Inwieweit sich dabei das gemeindliche Strafrecht erstreckt, ist bereits angegeben (s. d. §. 25 vorn).

Die obigen gesetzlichen Bestimmungen legen nun dem Gemeindevorsteher die Pflicht auf:

1) im Bezirke der Gemeinde, welcher er vorsteht, persönlich polizeiliche Ordnung in jeder Hinsicht aufrecht zu erhalten und, wenn er sich in besonderen Fällen nicht mächtig genug hält, den Dorfwächter und bei Nacht die Nachtwächter zum Beistande zu nehmen, im außerordentlichen Falle starken Widerstandes aber mehrere oder sämmtliche Gemeindeglieder, welche Beistand leisten müssen (G. E. §. 108) und sich bei Säumigkeit strafbar machen (Strafges. Bch. Thl. I. Art. 78), zur Hilfe zu rufen und zu nehmen;

2) dafür zu sorgen und darauf zu halten, daß öffentliche Ruhe und Ordnung und die Sicherheit in seinem Gemeindebezirke auch durch tüchtige Dorf-, Flur- und Nachtwächter beständig und eifrig überwacht und daß insbesondere die nächtliche Sicherheit durch die stille Nachtwache verstärkt werde, welche letztere der Reihe nach von den Gemeindegliedern zu versehen ist (J. v. 13. Dec. 1835), zu den Gemeindediensten zählt und daher von keinem Gemeindegliede verweigert werden kann (a. R. vom 31. Oct. 1837 Nr. 21); *)

3) auf Anzeige der Wächter oder jedes Anderen gegen Verbrecher und Beabsichtiger von Vergehungen, auch in dringenden Fällen gegen Polizeiübertreter, auf der Stelle und jedenfalls unnachsichtig einzuschreiten. Deshalb ist denn auch die Aufstellung eines Vertreters des Gemeindevorstehers in entfernten, unter diesem stehenden Ortschaften mit Genehmigung der Curatel gestattet (Nr. 196 a. O.).

Die Polizeigewalt des Gemeindevorstehers erstreckt sich in den, in den nachfolgenden §§. bezeichneten Schranken, über den Bezirk seiner Gemeinde, über die Einwohner derselben und über diejenigen, welche sich da aufhalten. Daraus ergibt sich:

a) daß der Gemeindevorsteher bezüglich der Personen und ihrer Handlungen im Bezirke einer andern Gemeinde keine Polizeigewalt und bezüglich der fremden Frevler in seinem Gemeindebezirke, wenn sie nicht auf frischer That ergriffen und ihm vorgeführt werden, keine Amtsgewalt hat, daher er denn hinsichtlich jener Personen und Handlungen auf die Befugnisse und Pflichten jedes anderen Staatsbürgers beschränkt ist, die von nicht ertappten Einwohnern anderer Gemeinden in seinem Gemeindebezirke verübten Frevel seiner vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen und selbst bei Verfolgung eines Verbrechers aus seinem in einen andern Gemeindebezirk den in diesem aufgebrachten Gefangenen an den Vorsteher der fremden Gemeinde abzuliefern hat;

---

*) Als Vertreter im Dienste der stillen Nachtwache sollten durchaus nur zuverlässige Männer zugelassen werden, denn sonst ist, wenn nicht der Zweck dieser Wache ganz verfehlt, doch gewiß die Dienstleistung den Mitwächtern zum Aergernisse gemacht.

b) daß dagegen die Reisenden in seinem Gemeindebezirk und die sich da auf Besuch Aufhaltenden dem Gemeindevorsteher in polizeilicher Hinsicht, wie die Einwohner seiner Gemeinde untergeben sind. Das ist insbesondere auch der Fall mit beurlaubten Soldaten, deren Polizeiübertretungen von den Civilbehörden zu bestrafen sind (§. 29 d. V. vom 17. Dec. 1825).

Wenn sich übrigens gleich der Polizeiberuf des Gemeindevorstehers hauptsächlich auf die Dorf- und Feldpolizei erstreckt, so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß dieser in seinem Gemeindebezirke die Pflichten eines Ortspolizeibeamten überhaupt dergestalt übe, daß er auch alle Beobachtungen und Erfahrungen in Polizeiangelegenheiten, welche außer dem Kreise seiner unmittelbaren Einschreitung liegen, seiner vorgesetzten Polizeibehörde zur Kenntniß bringe. Dadurch wird er ein rechter Gehilfe dieser und lobenswerther Aufdecker mancher Lücken der öffentlichen Ordnung, welche die Gendarmerie bei allem Berufseifer nicht finden kann und das Gerichts- und Polizeidiener-Personal bisweilen übersieht.

§. 45. Polizeiberuf der Gemeindevorsteher insbesondere.

Zu den §§. 107 bis 118 des Gemeinde-Edicts gibt das allerh. Vollzugsrescript vom 31. Oct. 1837 unter den Nummern 197 bis 202 nähere Anleitung, und in Folge dieser und jener wird der besondere Polizeiberuf der Gemeindevorsteher unter Anführung des fraglichen Rescripts mit den Buchstaben V. R. in den nachfolgenden §§. beschrieben werden. Solche werden umfassen: die Sorge für öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung; die Sorgfalt für das Leben und die Gesundheit der in der Gemeinde befindlichen Personen; die Verhütung und Abstellung der Unglücksfälle; die Reinlichkeits- und Straßenpolizei; die Lebensmittelpolizei; die Aufsicht auf Sittlichkeit und häusliche Ordnung; die Sicherung des Eigenthums zu Hause; die Feldpolizei; die Beförderung der Bodenkultur und Viehzucht.

§. 46. Verfahren bei Uebertretung der Polizeistunde und beim Nachtschwärmen.

Die Polizeistunde bezeichnet überhaupt den Zeitpunct, von wo an bei Nacht nicht nur öffentliche Häuser geschlossen seyn sollen, sondern auch gänzliche Ruhe auf den Ortsstraßen eintreten muß und, wer sich gegen die Polizeistunde verfehlt, verfällt der Schuld des Nachtschwärmens (§. 17 d. J. vom 13. Nov. 1812).

Bei Landgemeinden tritt die Polizeistunde in den Monaten October bis Ende März in den Dörfern Nachts 9 Uhr, in den Märkten um 10 Uhr, und in den andern Monaten in den Dörfern Nachts 10 Uhr, in den Märkten um 11 Uhr ein und, wenn nach diesen Stunden in den Wirthshäusern Trinkgäste angetroffen werden, so verfällt gleich das erstemal der Wirth einer Strafe von 15 fl. und der Gast einer Strafe von 5 fl. (V. vom 3. Sept. 1843 und A. vom 28. Febr. 1844), daher der Gemeindeausschuß solche

Uebertretungen nicht selbst bestrafen kann, der Gemeindevorsteher dieselben vielmehr der vorgesetzten Polizeibehörde anzeigen, übrigens aber für augenblickliche Entfernung der Gäste und Verschluß des Wirthshauses sorgen muß. Der Gemeindevorsteher ist auch nicht befugt, die Polizeistunde selbst zu verlängern oder Freinächte zu geben.

Er selbst und die Nachtwache hat alles Schreien und Lärmen im Orte nach eingetretener Polizeistunde abzustellen und darauf zu halten, daß die Hausthüren verschlossen und die Hunde an die Kette gelegt oder eingesperrt werden (a. O. der J.). *) Wirkt Abmahnung nicht, mag wohl der Gemeindeausschuß wegen solcher Fahrlässigkeit einmal sein Strafrecht üben, wiederholte Fälle derselben und jedenfalls die Nachtschwärmer (V. R. Nr. 197, I., lit. a, cc.) sind aber der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Diese Anzeige hat insbesondere bezüglich der ledigen Leute beiderlei Geschlechts, welche, sich zusammengesellend, das Nachtschwärmen verschulden, alsbald zu geschehen, weil solches Vergehen mit Arrest, nach den Umständen mit körperlicher Züchtigung, bestraft werden soll (Dienstb. Ord. vom 2. Mai 1781).

Widerspenstige Nachtschwärmer können verhaftet werden (J. v. 13. Dec. 1835 §. 4).

§. 47. Gemeindevorsteher-Beruf bezüglich der Tanzmusiken.

Der Gemeindevorsteher hat Tanzmusiken, welche in der Regel nur von Gastwirthen, von bloßen Bierbrauern aber nur ohne Gastereien (a. R. vom 28. Dec. 1820) und von Schenkwirthen nur in besonderen Fällen (a. R. vom 10. April 1835) gehalten werden dürfen, ohne Licenzschein der vorgesetzten Polizeibehörde nicht zuzulassen und für polizeiliche Aufsicht bei denselben zu sorgen, übrigens aber

1) die Licenzsucher zu belehren, daß Hoffnung zur Erlangung polizeilicher Erlaubniß vom 1sten Advent-Sonntage bis zum Feste der Erscheinung des Herrn mit Ausnahme des Sylvester-Abends, ferner vom Aschermittwoche bis zum Sonntage nach Ostern, an den beiden Pfingstfeiertagen, am Himmelfahrtstage und an den Vorabenden dieser Feste, an Freitagen und überdieß an Orten von katholischer Einwohnerschaft in Mehrzahl in den Octaven des Frohnleichnams- und Allerseelenfestes, an sämmtlichen Frauentagen, am Peter- und Paulfeste, am Feste Johannis, an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patrone und an den Vorabenden dieser Feste, in Orten von protestantischer Einwohnerschaft in Mehrzahl aber an Bet- und Bußtagen, am Erndtefeste, am Reformationsfeste und an den Vorabenden, gar

*) Ist die Nachtwache gut, so bedarf es auch in Dörfern keiner Ortsbewachung durch freilaufende Hunde, durch welche vielmehr die Sicherheit jedes über die Straße Gehenden gefährdet ist.

nicht bestehe, — daß diese Erlaubniß zu andern Zeiten nur gegen eine Abgabe zur Ortsarmenkasse von 48 kr. in Märkten und von 24 kr. in den Dörfern erlangt werden könne, — daß Musik und Tanz niemals vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen und über die Polizeistunde dauern dürfe, außer an den Kirchweih-Sonntagen, an den Tagen der Landesfeste und an den 3 Fastnachtstagen, wo eine Verlängerung auf 2 Stunden Statt finden kann, — und daß diejenigen, welche Tanzmusiken ohne schriftliche polizeiliche Erlaubniß oder gegen die gesetzten Bedingungen halten, zum erstenmale mit 15 bis 50 fl., beim Rückfalle mit zeitlicher und beim öfteren Rückfalle mit gänzlicher Entziehung von Tanzbewilligungen bestraft werden und, wenn sie Excesse dulden, ihre Bestrafung mit 5 bis 25 fl. und für den Rückfall die eben erwähnte Entziehung zu gewärtigen sey (V. vom 3. Sept. 1843);

2) darauf zu halten, daß Ordnung und Anständigkeit bei den Tänzen bestehe, also wildes Geschrei und Unzüchtigkeiten nicht zu dulden *);

3) werk- und sonntagsschulpflichtige Kinder zu den Tänzen durchaus nicht zuzulassen (a. R. vom 24. November 1838);

4) zu überwachen, daß die im Licenzschein für den Anfang und das Ende des Tanzes bestimmte Zeit pünktlich eingehalten werde;

5) alle fraglichen Polizeiübertretungen der Wirthe, ihrer Gäste und der Kinder unnachsichtig der vorgesetzten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen, denn dem Gemeindevorsteher steht wohl eine Unfug abstellende Einschreitung, dem Gemeindeausschusse aber kein Strafrecht zu, wie sich bei der Höhe der gesetzten Strafen und Natur der Vergehen von selbst versteht.

§. 48. Obliegenheiten der Gemeindevorsteher bei Festen und öffentlichen Aufzügen.

I. Alle Handlungen, welche den Gottesdienst entwürdigen, stören oder gegen die Festtagsfeier laufen, sind verboten und müssen auch von den Gemeindevorstehern verhindert, treffenden Falls eingestellt und der Polizeibehörde zur Strafverfügung angezeigt werden. Als dergleichen Handlungen sind u. a. besonders bezeichnet und verboten:

1) die körperliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen (a. R. vom 31. Dec. 1826), auch das Mahlen der Müller (a. R. vom 6. Febr. 1829), und nur, wenn von der Geistlichkeit im Einverständnisse mit der welt-

*) Wenn bei Tänzen ländlicher Dienstboten der Trunk den Verstand überwältigt und die Raserei des Tanzes die Sinnlichkeit auf die höchste Stufe geschraubt hat, treten Schamlosigkeit und Schmutzigkeit ihre Herrschaft an, welcher der Gemeindevorsteher, wenn Abmahnung erfolglos bleibt, mit alsbaldiger Abschaffung des Tanzes begegnen muß, damit nicht Abscheulichkeiten aller Art gang und gebe werden.

lichen Obrigkeit zur Verhinderung des Verderbens der Heu- oder Fruchterndte die Beschäftigung mit solcher nach dem früher abgehaltenen Gottesdienste an jenen Tagen erlaubt wird, findet eine Ausnahme Statt (Hirtenbr. vom 2. Jan. 1809 und a. R. vom 24. März 1810);

2) die öffentlichen Versteigerungen an Sonntagen (V. vom 20. März 1809);

3) aller Handel der Juden mit Christen an hohen Festtagen, alles Schachern jener und der Handel an Sonn- und Feiertagen vor beendigtem Gottesdienste und anderswo, als auf öffentlichen Märkten oder im offenen Laden (a. R. vom 31. Dec. 1811), dann der Viehhandel (a. R. vom 24. Nov. 1832) *) und die Lotterie-Collecte (a. R. vom 31. Mai 1826) an solchen Tagen;

4) die theatralischen Vorstellungen an hohen Festtagen oder deren Vorabenden (a. R. vom 7. März 1827) und das Musikaufführen in den Kirchen außer zum Gottesdienste (A. vom 29. Juni 1838);

5) die lärmenden Belustigungen während des Gottesdienstes (a. R. vom 16. Juni 1824), auch während der nachmittägigen Christenlehren (a. R. vom 3. Sept. 1840), besonders aber das Zechen und Spielen an solchen Zeitpuncten (a. R. vom 26. Febr. 1820);

6) die öffentlichen Künstler-Vorstellungen während der Charwoche (a. R. vom 19. Oct. 1840);

7) das Vorbeifahren an den Kirchen während der Predigt (a. R. vom 7. Mai 1843);

8) die Sonntags-Treibjagen (A. vom 9. Dec. 1811 und 9. April 1842), welche ohnedieß unter die körperliche Arbeit gerechnet werden können;

9) jeder Unfug während des Kirchenganges bei Hochzeiten (V. vom 10. Nov. 1807).

II. Die Kirchweihen können nach Herkommen gefeiert werden (a. R. vom 23. Sept. 1813), wenn sie nicht von den Parochianen mit Genehmigung der Geistlichkeit verlegt werden wollen oder, wie in Mittelfranken (A. vom 12. Febr. 1840), im ganzen Pfarrsprengel gleichzeitig gehalten werden. Auch die Nachkirchweihen sind zugelassen (a. R. vom 12. Juli 1826). Der sogenannte Kirchweihschutz hat aber längst aufgehört (V. vom 27. Sept. 1806) und die Abmahnungen, welche da öffentlich vorgelesen wurden, sind jetzt sammt der Einschreitung gegen Ungebühr dem Gemeindevorsteher heimgegeben, welchem der im vorigen §. angegebene Beruf obliegt.

III. Volksfeste hat der Gemeindevorsteher zu leiten und Aufsicht darüber zu halten, und als ein solches ist auch das Maifest erlaubt. Der

*) Schachern und Viehhandel! Jenes und dieser macht sich für den Juden am besten des Sonntags während des Gottesdienstes, denn besucht solchen der Bauer, kauft die Bäuerin am liebsten ein Stück zum Staatmachen und, ist die Bäuerin in der Kirche, weiß der Jude am leichtesten ein Stück Vieh in den Stall manches Bauers zu bringen.

Maibaum darf aber erst nach vorgängiger Anzeige bei der Polizei- und Forstbehörde unter besonderer Aufsicht des Gemeindevorstehers gesetzt und nicht eigenmächtig aus Staats- und Gemeindewaldungen genommen werden (a. R. vom 23. Mai 1827).

Scheibenschießen können auf der unter Polizeiaufsicht stehenden Schießstätte, außerhalb solcher aber niemals an besuchten Straßen und Plätzen gehalten werden (J. vom 13. Nov. 1812 §. 45) und erfordern Erlaubniß der Polizeibehörde.

IV. Verbotene Aufzüge sind u. a.:

1) die Maskenzüge außer der von der Polizeibehörde bestimmten Zeit (§. 48 a. O.), daher auch von den Gemeindevorstehern die Fastnachts-Umzüge maskirten gemeinen Volks umsoweniger zu dulden sind, als dabei gewöhnlich alle Anständigkeit bei Seite gesetzt, oft auch gebettelt wird. Auch bei Processionen sind maskirte Reiterzüge und Verkleidungen schon längst nicht mehr erlaubt (V. vom 5. April 1803). Ferner

2) die Aufzüge zum Anzünden der Oster- und Johannis-Feuer (A. vom 18. Aug. 1826), welchen gewöhnlich von Kinder-Schaaren getrieben werdenden Unfug daher der Gemeindevorsteher nicht zuzulassen hat, zumal, da das nächtliche Herumschwärmen der Kinder überhaupt verboten ist (V. vom 5. Oct. 1803):

3) das Haberfeldtreiben (a. R. vom 31. Juli 1834) und damit überhaupt die Spottzüge vor die Wohnungen unehelicher Mütter.

§. 49. Einschreitung der Gemeindevorsteher bei Zusammenrottungen, Tumulten, Raufhändeln und Zänkereien.

In allen diesen Beziehungen wird der Gemeindevorsteher pflichtmäßig handeln, wenn er

1) seine Gemeinde, besonders aber die Bursche in derselben bei geeigneter Gelegenheit *) auf die Strafen aufmerksam macht, mit welchen solche Vergehen gesetzlich bedroht sind;

2) diese Vergehen sogleich im Entstehen unterdrückt, indem er wo möglich den Ruhestörern die Folgen ihres Beginnens ernstlich abmahnend vorhält und, wenn das nicht wirkt oder er nicht mehr Gehör finden kann, die Ruhestörer auseinander jagt und die sich Widersetzenden zur Ablieferung an die vorgesetzte Polizeibehörde arretirt, was voraussetzt, daß er sogleich mit dem gemeindlichen Dienerpersonal auftrete, erforderlichen Falls eine hinlängliche Anzahl zuverläßiger Gemeindeglieder zu seinem Beistande mit auf den Platz nehme;

3) bei Raufhändeln die Ruhestörer, wenn sie übermächtig sind, wenigstens von einander zu trennen und abzusperren und hierauf die eine

---

*) die Bursche z. B., wenn sie sich ihm zur Vormerkung im Dienstboten-Register vorstellen —

und die andere Parthei zum Frieden zurückzuführen sucht, mittlerweile aber mächtigeren Beistand herbeirufen und die vorgesetzte Polizeibehörde, welcher ohnedieß jeder solche Vorfall angezeigt werden soll, durch einen eigenen Boten um Hilfe ersuchen läßt;

4) nach Ausschaffung der Ruhestörer das Wirthshaus, wo die Händel vorgefallen sind, für den Gästebesuch schließen und jedenfalls den Ort geraume Zeit durch eine verstärkte Wache abstreifen, durch solche auch die Straßen von den Händelsuchern räumen läßt;

5) den Vätern oder Dienstherren der Ruhestörer zur Pflicht macht, diese in ihr Haus zurückzuschaffen und in demselben zurückzuhalten;

6) bei etwa schon vorgefallenen Verwundungen den Verwundeten ärztliche Hilfe verschafft und, sind die Wunden offenbar lebensgefährlich, die bekannten Thäter oder Theilnehmer festnehmen und der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bewirkung des Weiteren einliefern läßt (Strafges. Bch. Th. II. Art. 120).

Zu Nr. 1 oben wird Folgendes bemerkt:

a) Ein Tumult (Aufstand) wird verschuldet, wenn sich 10 oder mehrere Personen öffentlich zusammrotten, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, oder um eine Verfügung oder die Zurücknahme derselben von der Obrigkeit mit Gewalt zu erzwingen oder zu ertrotzen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben, und es haben, wenn nicht ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen, nämlich Mord oder Todtschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen ist, diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren Diener oder beorderte Militärpersonen thätlich gemißhandelt, Plünderung verübt oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefordert haben, 12 bis 20jährige Zuchthausstrafe, die Rädelsführer Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit oder nach Umständen Kettenstrafe, — diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Zerstören Gewalt ausgeübt oder an denselben Verwüstungen angerichtet haben, 8 bis 16jährige Zuchthausstrafe, die Rädelsführer 16 bis 20jährige dergleichen Strafe, — diejenigen, welche, mit Gewehr oder andern tödtlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufstande Theil genommen oder, der Absicht kundig, einem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben, 4 bis 8jährige Arbeitshausstrafe, — diejenigen, welche unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, 2 bis 4jährige dergleichen Strafe, — alle übrigen Theilnehmer des Aufstandes 6monatliche bis 2jährige Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung und die Rädelsführer in allen diesen weiter angegebenen Fällen gleichfalls 16 bis 20jährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, bei verkündetem Standrechte aber steht jedem im Aufstande Ergriffenen die Verurtheilung zum Tode bevor (Strafges. Bch. Th. I.

Art. 319 bis 323). Begeben sich die Tumultuanten auf Abmahnung sogleich auseinander und unterwerfen sich im Gehorsam, so tritt nur die Vergehensstrafe mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 1 Jahre für die Rädelsführer und von einem bis zu 3 Monaten oder körperlicher Züchtigung für die gemeinen Theilnehmer ein (Art. 413 a. O.). Als Rädelsführer wird übrigens angesehen, wer zu dem wirklich entstandenen Aufstande mündlich oder schriftlich aufgefordert hat (Art. 324 a. O.).

b) Raufer werden, wenn körperliche Mißhandlungen mit Hinterlist, in verabredeter Verbindung mit Mehreren, durch Aufpassen oder mit Waffen geschehen sind, als welche auch zugespitzte Taschenmesser und dergleichen Schnappmesser mit Feder angesehen werden (A. vom 27. Nov. 1838 und 17. Aug. 1839), oder wenn der Beschädigte über 3 Tage krank und arbeitsunfähig geworden, mit Arbeitshausstrafe (Strafges. Bch. Thl. I. Art. 185), außerdem aber werden ledige Raufer mit körperlicher Züchtigung bestraft und Gewohnheitsraufer in das Zwangsarbeitshaus eingeschafft (a. R. vom 19. Jan. 1838).

c) Andere öffentliche Zänkereien haben polizeiliche Einschreitung, gewöhnlich mit Arreststrafe, zur Folge (V. vom 24. Sept. 1808 §. 88).

§. 50. Pflichten der Gemeindevorsteher bei gesetzwidrigen Zusammenkünften.

Die Gemeindevorsteher dürfen nicht nur selbst keine Versammlungen unter sich willkührlich halten (s. d. §. 21 vorn), sondern auch keine anderen Gemeindeversammlungen, als die von ihnen selbst veranstalteten und in keinen, als den gesetzlich gegebenen Fällen (s. den §. 53 d. J. z. G. B.) dulden, müssen auch andere verdächtige Zusammenkünfte unterdrücken und jedenfalls Anzeige hierüber an die vorgesetzte Polizeibehörde erstatten (V. R. Nr. 197).

Im Allgemeinen sind alle geheimen, d. h. obrigkeitlich nicht ausdrücklich anerkannten Gesellschaften und Verbindungen politischen, religiösen oder angeblich wissenschaftlichen Zwecks, auch Zusammenkünfte zur Vertretung öffentlicher Interessen (V. vom 1. März 1832) und die Gesellenvereine (V. vom 14. Jan. 1841), bei strenger Strafe verboten (V. vom 13. Sept. 1814); aber auch Vereine zum geselligen Vergnügen finden ohne districtspolizeiliche Genehmigung nicht Statt (V. vom 3. Sept. 1843).

Auf dem flachen Lande waren insbesondere die unter der Benennung von Rockenstuben, Rockenfahrten, Spinnstuben, Lichtstuben ꝛc. bekannten Zusammenkünfte lediger Personen gesetzwidrige Winkel- und gewöhnlich auch Tanzgesellschaften, welche fortwährend (V. R. Nr. 197 I. f.) strenge verboten sind und Bestrafung sowohl der Theilnehmer als der hegenden Hauseigenthümer oder Miethbewohner zur Folge haben. Dem Gemeindevorsteher allein können solche sittenverderbliche Winkelgesellschaften nicht lange unbekannt bleiben und umsomehr macht er sich verantwortlich, wenn

er sie duldet oder auch nur nicht alsbald der vorgesetzten Polizeibehörde anzeiget.

§. 51. Obliegenheiten der Gemeindevorsteher zur Vereitlung der Verbrechen und Vergehen oder Entdeckung der Thäter.

Der Gemeindevorsteher soll Verbrechen und Vergehen möglichst verhüten (V. R. Nr. 197 I. a. gg.). Zu diesem Behufe hat er nebst den schon (im §. 49 vorn) angegebenen Pflichten die weiteren Obliegenheiten:

1) denjenigen, welche gefährliche Waffen öffentlich zeigen, ohne zu deren Führung durch ihren Beruf gerechtfertigt zu seyn, dieselben, insbesondere die verbotenen, zum Stechen geeigneten Messer (s. d. §. 49 lit. b. vorn) abzunehmen und an die vorgesetzte Polizeibehörde abzuliefern;

2) nicht zu dulden, daß Leitern und andere zum Einsteigen dienliche Werkzeuge unverschlossen gehalten werden, und dieselben wegzunehmen, wenn der Eigenthümer unbekannt ist (J. vom 13. Nov. 1812 §. 17);

3) das Thun und Treiben verdächtiger Personen beständig zu beobachten, als welche hauptsächlich anzusehen sind:

   a) die laut Eröffnung der Polizeibehörde unter Polizeiaufsicht Gestellten, welche sich nicht vom angewiesenen Aufenthaltsorte wegbegeben dürfen (Strafges. Bch. Th. 1 Art. 36), dann die an sich unter Polizeiaufsicht stehenden Bettler und Landstreicher (V. vom 28. Nov. 1816), *) von der Instanz entlassenen Zolldefraudanten und wegen Rückfalls Bestraften (a. R. vom 8. Mai 1833);

   b) erwerblose und andere liederliche Personen (J. vom 13. Nov. 1812 §. 32);

   c) die des Wilddiebstahls Verdächtigen, welche auf Betreten von den Gemeinden bei Vermeidung militärischer Execution angezeigt werden müssen (a. R. vom 4. Mai 1838);

   d) die sich in übeln Verhältnissen befindenden unehelich schwangeren Weibspersonen;

4) die fremden Bettler und Landstreicher zu arretiren, wobei, wenn solches Gesindel mit Waffen droht, Gewalt zur Abwehr gebraucht werden kann, und die Arretirten an die Polizeibehörde abzuliefern (V. vom 28. Nov. 1816);

5) die Wohnungen verdächtiger Personen öfters zu visitiren und die Beherberger von Bettlern und Landstreichern und sonstigem Gesindel der Polizeibehörde alsbald zur Anzeige zu bringen (a. O.);

6) der Gendarmerie die bekannten Bettler und Landstreicher zu nennen und zu beschreiben, derselben auch alle Nachrichten mitzutheilen, wel-

---

*) s. auch den §. 32 vorn.

che auf die öffentliche Sicherheit Bezug haben (E. vom 11. Oct. 1812 Art. 126);

7) in dem Falle, wenn der Gemeindevorsteher von dem bevorstehenden Versuche eines Verbrechens oder Vergehens Nachricht erhält, die bedrohten Personen oder ihr Eigenthum sicher zu stellen, die Angreifer festzunehmen und der vorgesetzten Polizeibehörde abzuliefern, welcher überhaupt alsbald Kenntniß von jener Nachricht zu geben ist;

8) die Fremdenpolizei (s. d. nächsten §.) gehörig zu handhaben.

Wird ein Verbrechen dennoch verübt, so hat der Gemeindevorsteher (Strafges. Bch. Th. 2 §. 18 u. 19):

a) dafür zu sorgen, daß die vom Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zum geschehenen gerichtlichen Augenscheine unverändert erhalten werden, z. B. daß das Fenster, die Thüre, wodurch eingebrochen worden, nicht früher reparirt, vorhandene Fußstapfen des Verbrechers nicht verwischt, alle vorgefundenen Werkzeuge oder sonstigen Sachen des Verbrechers und die Gegenstände, deren er sich zur Ausführung des Verbrechens bedient hat, möglichst auf ihrer Stelle erhalten, jedenfalls wohl verwahrt werden ꝛc. und, stünde zu befürchten, daß dergleichen Spuren bis zum gerichtlichen Augenscheine verloren gehen, z. B. die Fußstapfen in schmelzendem Schnee, so hat der Gemeindevorsteher mit einigen Gemeindegliedern die Beschaffenheit derselben selbst genau zu erheben, um die gerichtliche Beschreibung dennoch zu sichern;

b) alsbald Anzeige vom Verbrechen oder Vergehen an seine Polizeibehörde und an das Untersuchungsgericht zu machen;

c) die Flucht des bekannten oder verdächtigen Verbrechers zu verhindern, den flüchtigen Verbrecher wo möglich zu verhaften zu suchen, außerdem aber sich zu befleißigen, dem Verbrecher durch Entdekkung tüchtiger Anzeigungen auf die Spur zu kommen.

Zweckmäßig wird übrigens der Gemeindevorsteher seine Gemeindeglieder auf folgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam machen.

Jeder Unterthan ist verbunden, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von 1 bis 30 Tagen Verbrechen und Vergehen, von deren Beabsichtigung oder Anfang er Kenntniß erlangt, durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder auch Warnung der dadurch gefährdeten Person und, im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen, durch Herbeirufen Anderer, oder durch sonstige in seiner Macht stehende Mittel, soweit es ohne Gefahr für ihn oder sonst einen Dritten geschehen kann, zu verhindern oder zu unterbrechen (Art. 78 Th. 1 a. O.). *)

Diejenigen, welche einen die allgemeine Sicherheit störenden Mörder,

---

*) Es ist schändlich, wenn dennoch Mancher aus Feigheit oder Mangel an Nächstenliebe, wohl gar aus Schadenfreude, die Augen und den Mund zudrückt, wenn er seines Nachbars Feldfrucht ꝛc. berauben sieht.

Räuber oder Mordbrenner entdecken und mit eigener Gefahr verhaften und einliefern, haben eine Belohnung von 10 bis 20 fl. zu hoffen (V. vom 31. Oct. 1819) und für die zur Ueberweisung eines Wilddiebs führende Anzeige eines zu solcher nicht amtlich Verbundenen ist eine Belohnung von 100 fl. zugesichert (V. vom 9. Aug. 1806 §. 18).

§. 52. Beruf der Gemeindevorsteher bezüglich der Fremdenpolizei.

Hinsichtlich der Fremdenpolizei ist der Gemeindevorsteher ferner verpflichtet (V. R. Nr. 197 I. a. mm. und a. R. vom 24. März 1833):

1) für die im Orte übernachtenden Reisenden oder sich da auf Besuch oder in Miethe aufhaltenden Fremden Aufenthaltskarten auszustellen und ein Verzeichniß darüber zu führen;
2) strenge Aufsicht auf die Fremdenbücher der Wirthe zu halten und
3) die Uebertretung der Fremdenordnung alsbald der Districts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Dazu ist zu bemerken:

Ohne Aufenthatskarte darf kein Fremder beherbergt oder in Miethe aufgenommen werden. Bevor der Gemeindevorsteher aber solche Karten, welche ihm mitgetheilt sind, ausstellet, hat er sich zu überzeugen: ob der Fremde sich durch Urkunden über seine Person und den Zweck seiner Reise ausweisen könne? ob diese Urkunden keine Spur der Verfälschung zeigen und genügend beglaubigen? oder ob der Fremde sonst bekannt und unverdächtig sey? und, bestehen Anstände hierüber, so ist sogleich Anzeige an die Districts-Polizeibehörde zu erstatten und der Fremde mittlerweile zu beobachten oder, wenn er einen falschen oder gefälschten Paß führt, als Landstreicher zu behandeln (V. vom 28. Nov. 1816 Art. 4) und zu arretiren (s. d. §. 51 vorn Nr. 4). Die fraglichen Urkunden können in förmlichen Päßen, oder in Legitimationskarten, welche blos die Districts-Polizeibehörden ausstellen dürfen, oder in Zeugnissen und anderen Briefschaften bestehen, denn der Inländer bedarf zur Reise im Inlande keines Passes, wenn er nur sonst seine Person beglaubigen kann (V. vom 17. Jan. 1837 Art. 1 u. 2). Reisevorweise, welche nicht von der Districts-Polizeibehörde ausgestellt sind, geben keinen Glauben, und der Gemeindevorsteher, welcher dergleichen ausstellt, macht sich, wenn nicht straffällig (s. den §. 32 vorn), wenigstens für die Kosten haftend, die der allenfallsige Schub des Inhabers veranlaßt. Handwerksgesellen und andere Arbeit suchende Personen, Landmusikanten und herumziehende Gewerbsleute, müssen übrigens jedenfalls mit Wander- oder Arbeitsbüchern, Dienstbüchern, Licenzscheinen oder andern dergleichen obrigkeitlichen Urkunden, welche ihre Reise rechtfertigen, versehen seyn (Art. 4 obiger V.).

Die Verzeichnisse über die ausgestellten Aufenthaltskarten können, wo eine andere Form nicht vorgeschrieben ist, etwa nach dem unter Nr. 22 anliegenden Formulare gehalten werden.

Dem Fremdenbuche, welches in Mittelfranken nach dem angefügten Formulare Nr. 23 eingerichtet ist, sind die Aufenthaltskarten anzuheften. Dasselbe muß auch den Gendarmen auf Verlangen vorgezeigt werden (A. vom 25. Febr. 1833).

Ausländer bedürfen in manchen Fällen zum längeren Aufenthalte eines Heimathscheines (a. R. vom 29. Jan. 1837) — welcher, selbst für Inländer, gleichfalls nur von der Districts-Polizeibehörde ausgestellt werden kann (a. R. vom 28. April 1838) — und es hat daher, wenn sich der Aufenthalt verlängert, der Gemeindevorsteher Instruction von dieser Behörde einzuholen.

§. 53. Besondere Pflichten der Gemeindevorsteher bezüglich des Armenwesens.

Wenn der Armenpflegschaftsrath Beschlüsse faßt oder Anträge stellt, welche Leistungen der Gemeindeglieder in Anspruch nehmen, so werden diese Leistungen durch die geeigneten Einleitungen des Gemeindevorstehers zur Wirklichkeit gebracht (s. d. §. 26 und 31 vorn).

Ferner geschehen vom Gemeindevorsteher die Einschreitungen zum Vollzuge der, die Verarmung abwehrenden Maßregeln, welche der Armenpflegschaftsrath für nöthig findet, oder der Gemeindevorsteher erspart lieber durch seine rechte Thätigkeit dem Armenpflegschaftsrathe die Berathung über solche Maßregeln (vergl. den §. 27 vorn).

Endlich hat der Gemeindevorsteher mit rechtem Ernste darauf zu halten, daß die Armen ihre Pflicht der Arbeitsamkeit (s. den §. 30 vorn) erfüllen, und auch Vorsicht zu treffen oder eifrigst dahin zu wirken, daß den Abmahnungen derselben vom Bettel (s. den 32 vorn) der Erfolg gesichert werde und dadurch gesichert bleibe, daß jeder Bettler unnachsichtige Anzeige bei der Polizeibehörde und so seine unfehlbare Bestrafung zu gewärtigen hat.

Gelegenheit, sich besonderes Verdienst zu erwerben, ist übrigens denjenigen Gemeindevorstehern gegeben, welchen aus Strafanstalten Entlassene zur Unterbringung zugeliefert werden. Wird diesen in Arbeitsamkeit erhaltenen Personen alsbald hinreichende und dauernde Beschäftigung in der Gemeinde, in welche sie vorerst gebannt sind (s. d. §. 51 vorn Nr. 3 lit. a), gegeben und so ihr ehrliches Auskommen gesichert, werden sie überdieß von der Gemeinde menschenfreundlich behandelt und überzeugen sie sich dabei, daß der liebreiche Gemeindevorsteher ihr umsichtiger Ueberwacher und, wenn es gilt, ihr strenger Zurechtweiser sey, so werden sie, wenn sie nicht unverbesserliche Bösewichter sind, sicherlich vom Rückfalle in Vergehen oder Verbrechen verwahrt bleiben.

§. 54. Bewahrung der Gemeindebewohner vor Krankheiten durch der Gemeindevorsteher Belehrung.

Damit die Bewohner seiner Gemeinde nicht in Unwissenheit oder un-

vorsichtig sich oder Andere um Gesundheit und Leben bringen, hat der Gemeindevorsteher dieselben wiederholt zu belehren oder zu warnen *):

1) daß jedes Uebermaß im Essen und Trinken, der Genuß grober, fetter, zur Gährung geneigter Speisen, unreifer Erdäpfel, unreifen Obstes, zu neugebackenen Brodes, zur Säure geneigten Biers, für herrschende Krankheiten, besonders für die auf dem Lande nicht seltene Ruhr, empfänglich mache und daß Bewahrung vor Verkältung, besonders in den auf warme Tage folgenden kühlen Nächten, fleißiges Waschen der Haut, öftere Reinigung und Lüftung der Wohnungen &c. vor Krankheiten am zuverlässigsten sichern (A. vom 14. Juli 1831);

2) daß entweder gleich tödtlich oder doch höchst schädlich sey: der Genuß fetten, in Fäulniß übergehenden Fleisches, zu alten geräucherten Fleisches und dergl. Blutwürste, des verdorbenen oder in Grünspan ansetzenden Gefäßen bereiteten Käses, des fuseligen Branntweins, oer Milch vom kranken Vieh, des Fleisches der am Milzbrande gefallenen Schweine und kranken Schafe, des Brodes von Mutterkorn enthaltendem Getraide, der in Metallfolien gewickelten Chokolade, des Fleisch-Salzwassers, der Zuckerwaaren mit schädlichen (a. R. vom 29. Jan. 1844) Farben; nicht minder der Trunk bei Erhitzung der Lunge, deren Entzündung und Geschwüre mit frühem Tode nicht selten die Folge solcher Unvorsichtigkeit sind; ferner der Gebrauch messinger Waagen zum Obstabwägen, des Grünspans, cyprischen Vitriols und metallischen Grüns zum Garnfärben, der gefärbten Griffel (a. R. vom 29. Jan. 1844), des giftigen Fliegenpapiers, der messingen Hähne ohne beständige Reinigung vom Grünspan, der Eß- und Küchengeschirre von sogenanntem Neusilber (Argentan), des Pulvers zum Rustenwegblasen, der Häute und des Unschlitts von den am Milzbrande gefallenen Thieren; das Rauchen der mit Arsenik gebeitzten Tabacksorten;

3) daß der Branntwein ein das Gehirn und Nervensystem überreitzender, die Geistes- und Körperkraft betäubender und schwächender, endlich die ganze Ernährung störender Trank sey und, zum Einschläfern der Kinder gebraucht, gleich den Mohn-Köpfen und Saamen als Gift wirke (A. vom 9. April 1843);

4) daß der Gebrauch glühender Kohlen als Erwärmungsmittel in eingeschlossenen Räumen die Gefahr des Erstickens bringe (A. vom 10. Febr. 1838);

5) daß das Laufenlassen der Kinder um so gefährlicher sey, als die Unglücksfälle nicht selten sind, daß sich dieselben durch den Genuß der Wurzel des Wasserschierlings, der Tollkirsche &c. vergiftet, oder daß sie durch den Biß der Kreuz- oder Kupferotter den Tod gefunden ha-

---

*) Wegen des Nachweises der höheren medicinalpolizeilichen Anordnungen wird im Allgemeinen auf des Verfassers Handbuch für Polizeibehörden von 1844 verwiesen.

ben, die Gefahren des Ertrinkens oder sonstiger Verunglückung aber noch näher liegen.

§. 55. Beseitigung der Gesundheits- oder Lebensgefährdungen durch Einschreitung der Gemeindevorsteher.

Außer der Mitwirkung zur Schutzpocken-Impfung durch Beiwohnung derselben und Verschaffung der nach dem Gemeindeumlagen-Gesetze auszuschlagenden desfallsigen Kosten (V. vom 22. Dec. 1830 und a. R. vom 27. Dec. 1830) hat der Gemeindevorsteher auch die Pflicht unmittelbarer Einschreitung *):

1) beim Ausbruche der Blatterkrankheit, indem er unter unverzüglicher Anzeige an die Districts-Polizeibehörde und in Erwartung der weiteren Anordnungen dieser einstweilen die Gemeinschaft mit dem Kranken absperrt (a. R. vom 22. Juli 1834);

2) gegen den Handel mit Arzneiwaaren ohne ausdrückliche Concession hiezu (V. vom 17. Aug. 1834), und sind diese Waaren den Händlern abzunehmen und unter Anzeigeerstattung an die Districts-Polizeibehörde abzuliefern; ferner gegen alle medicinischen Pfuscher, insbesondere gegen die Chirurgen und Bader, welche innerliche Krankheiten zu heilen sich anmassen, gegen Schmiede und Wasenmeister, welche sich mit Heilung von Krankheiten abgeben, gegen die Ausüber von Sympathiekuren, wodurch nur die rechtzeitige Herbeirufung des Arztes gehindert wird, und sind alle diese Personen, wenn sie als angesessen bekannt sind, der Districts-Polizeibehörde alsbald anzuzeigen, die nicht so bekannten aber, sowie dergleichen Arzneihändler, Quacksalber und Marktschreier zu verhaften und ebendahin abzuliefern;

3) durch Wegnahme der im vorigen §. erwähnten giftigen Stoffe und Ausrottung der giftigen Pflanzen und Thiere;

4) zur Verhinderung der Hundswuth durch Nichtduldung des Herumlaufens großer und bissiger Hunde ohne Maulkorb (a. R. vom 9. Dec. 1832), Anordnung der Einsperrung hitziger Hündinen und Abstellung der Verwahrlosung der Hunde bei großer Kälte oder Hitze, besonders der Kettenhunde hinsichtlich des Tränkens, unverzügliche Anzeige der zuwiderhandelnden Hundebesitzer bei der vorgesetzten Polizeibehörde, ordentliche Führung des Hundekatasters und Ueberwachung des Vollzugs der thierärztlichen Anordnungen (s. den §. 116 und das Formular Nr. XVII. d. J. z. G. B.) sowie der polizeilichen Anordnungen wegen der Hundezeichen, auch durch Beiwohnung bei der Hundevisitation; ferner zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Hundswuth durch Verfolgung und Tödtung der sich zeigenden wüthenden Thiere, deren Erlegung der Districts-Polizeibehörde zur abzuwartenden weiteren Verfügung anzuzeigen ist, dann durch Absperrung der ge-

---

*) s. die Note zum vorigen §.

bissenen Thiere in Erwartung dieser Verfügung; endlich zur Rettung der von wüthenden Thieren gebissenen Menschen durch schnelle Herbeiführung des nächsten Arztes, Anzeige an die Districts-Polizeibehörde und (A. vom 23. Nov. 1841) Nichtzulassung des Gebrauchs des Sct. Hubertus-Schlüssels (vergl. die A. vom 21. Dec. 1839 und 31. März 1840);

5) durch den Vollzug der polizeilichen Anordnungen wegen ansteckender Krankheiten und durch Ueberwachung des Vollzugs der ärztlichen Anordnungen für die, in dem allenfalls in der Gemeinde vorhandenen Krankenhause oder sonst in dieser untergebrachten armen oder fremden Kranken (s. d. §. 32 vorn), Beaufsichtigung des reinlichen Zustandes der Betten und Nachtlager der Herbergswirthe und Verschaffung der mit dem Kräzübel behafteten Handwerksgesellen in das eigene oder Districts-Krankenhaus (a. R. vom 12. März 1828);

6) durch Sorgfalt, daß die Irren in der Gemeinde unter entsprechender Aufsicht und Pflege gehalten, erforderlichen Falls durch die Districts-Polizeibehörde im Irrenhause untergebracht werden;

7) durch ordnungsmäßige Anzeige der unehelichen Geburten an die Polizeibehörde und Nichtduldung anderer Geburtshilfe als durch anerkannte Geburtshelfer und Hebammen;

8) durch die ersten Maßregeln zur Wiederbelebung der Scheintodten, indem der Gemeindevorsteher:

a) den örtlichen Vollzug der Anordnungen über die Leichenbeschau (a. R. und J. vom 6. Aug. 1839) überwachen hilft, wornach u. a. jeder Todesfall bei Tag sogleich und bei Nacht spätestens am nächsten Morgen von den Angehörigen oder Hausgenossen des Verstorbenen dem Leichenbeschauer angesagt, dessen Anordnungen Folge geleistet, vom Leichenbeschauer die Leiche zweimal besichtiget, beim Verdachte einer gewaltsamen Todesart der Districts-Polizeibehörde sogleich Anzeige erstattet und mittlerweile für unveränderte Erhaltung der Anzeigungen und Merkmale des gewaltsamen Todes gesorgt werden muß;

b) Erhenkte oder Erdrosselte unverzüglich vom Bande um den Hals befreien, Ertrunkene alsbald aus dem Wasser ziehen läßt, wenn es nicht schon pflichtmäßig von den erstern Entdeckern solcher Selbstmörder oder Verunglückten geschehen seyn sollte, das verbotene (A. vom 2. Januar 1825) Stürzen der Ertrunkenen verhindert und einstweilen bis zur etwa verzögerten Ankunft des sogleich zu benachrichtigenden Leichenbeschauers jeden muthmaßlichen Scheintodten entkleidet, in ein mäßig erwärmtes Zimmer auf ein Bette oder unter wärmende Decken, Kopf und Brust mäßig erhöht und Mund, Gesicht und Hände unverhüllt, bringen und von den der Sache Verständigsten im Orte z. B. dem Bader oder der Hebamme, unschädliche Versuche zur Wiederbelebung nach der er-

wähnten Instruction für die Leichenbeschauer machen läßt; wohin u. a. das anhaltende Reiben des Körpers mit wollenen, trockenen oder mit Wein, Weingeist, Kampfergeist oder Essig befeuchteten Tüchern und der Fußsohlen mit weichen Bürsten, Senftaig-Ueberschläge auf Brust und Waden ꝛc. zu rechnen sind.

§. 56. Beruf der Gemeindevorsteher im Veterinärwesen.

Auch zur Verhinderung der Viehkrankheiten hat der Gemeindevorsteher den Viehbesitzern seiner Gemeinde Belehrung und Rath zu ertheilen und zu dessen Verwirklichung sein Möglichstes beizutragen. Dazu sind ihm die Mittel in vielen Ausschreibungen gegeben; in diesem Werke von beschränktem Raume aber kann davon nur Einiges berührt werden, was von allgemeiner Erheblichkeit zu seyn scheint.

Als beste Hausmittel, das Vieh gesund zu erhalten, sind empfohlen (s. die Beilage zu Nr. 24 des Regierungsblattes vom Jahre 1835):

1) die gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, worüber hier bloß hinsichtlich des Rindes bemerkt wird, daß sich zur Stallfütterung desselben im Sommer am besten eine Verbindung von dürrem Futter (Klee, Heu und Stroh) mit dem grünen eignet, das grüne nur bei trockener Witterung, und nur in kleinen Portionen, und bei nasser Witterung gar nicht gefüttert werden sollte; ferner, daß frisches Futter von Wurzeln, z. B. Kartoffeln, Rüben ꝛc., immer mit Häcksel vermischt oder abwechselnd mit solchen gereicht werden sollte; dann daß das Getränke mäßig kühl seyn und vor dem Mittagsfutter, niemals aber nach dem Genusse des Grünfutters gegeben, die warmen Tränke, die Sied- und Brühfütterung, nicht zu warm und nur in Verbindung mit anderem Nebenfutter gereicht werden sollen und, in Gährung übergegangen, leicht schädlich werden;

2) eine regelmäßige Fütterungszeit und rechte Reinlichkeit, welche letztere am Viehe selbst durch Waschungen an warmen Sommertagen mit frischem Wasser oder durch Schwemmen desselben bewirkt wird, was aber nicht geschehen darf, wenn die Thiere erhitzt oder im Schweiße sind, auch nicht in den heißesten Stunden des Tages;

3) geräumige, mäßig warme, reinlich gehaltene, gegen Zugluft und besonders gegen den Nordwind geschützte, nicht dunstige und hinlänglich helle Ställe, welche fleißig gelüftet werden, deßhalb mit Dunströhren oder Dunstlöchern versehen, vor dem Eindringen der Dünste der Dungstätten gesichert seyn, Abzugskanäle haben und, besonders im heißen Sommer, durch Essigdämpfe geräuchert werden sollen, die erzeugt werden, indem man auf glühend gemachte und zur Verhütung der Feuersgefahr in eine Pfanne gelegte Ziegelsteine Essig tropfen läßt;

4) Schonung des Zugviehes bei der Arbeit und Vergönnung der Ruhe zum Wiederkauen, und bedürfen die Pferde wenigstens 1 Stunde, Rinder mindestens 2 Stunden zur Verdauung;

5) beim Weidegange Sorge für eine gute Weide, dann rechtzeitiges Aus- und Eintreiben des Viehes und sind tiefliegende, sumpfige, den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzte Weideplätze ebenso, als dürre, sandige, nahrungslose oder schädliche Pflanzen hervorbringende dergleichen Plätze ungeeignet. Dieselben sollen auch nicht zu weit entfernt seyn, rein gehalten werden, fließendes Wasser oder Brunnen mit Tränktrögen in der Nähe haben und mit schattigen Bäumen zum Schutze gegen die Sonnenhitze versehen seyn. Die Wiesenhuthung im Spatherbste, die Brach- und Stoppelhuthung um diese Zeit, gibt in der Regel dem Viehe keine Sättigung und die Waldhuthung ist, mit Ausnahme der lichten, hochgrasigen Plätze, eher nachtheilig als vortheilhaft. So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind, sollte man kein Vieh auf die Weide treiben und im Frühjahre und Herbste, wo dieses Abtrocknen erst spät geschieht, sollte allem Viehe vor dem Austreiben ein trockenes Morgenfutter gereicht werden. Honig- und Mehlthau, auch Spinnengewebe, sollten gleichfalls vermieden werden, und ein verständiger Landwirth behält sein Vieh im Stalle, wenn die Witterung kalt, regnerisch, oder neblich ist, oder wenn frisch gefallener Schnee im Frühjahre oder Herbste die Weiden bedeckt. Im hohen Sommer läßt er dasselbe mit Tagesanbruch auf die Weide und fehlt es an schattigen Plätzen, um 9 Uhr Morgens in den Stall zurück treiben, Nachmittags aber erst gegen 4 oder 5 Uhr wieder austreiben. Auch muß beim Tränken darauf gesehen werden, daß die Thiere nicht durch Treiben und Jagen erhitzt sind, und Schneewasser und geschmolzenes Eis ist so schädlich, als Wasser, worin Flachs oder Hanf eingeweicht worden. Endlich

6) der Gebrauch des Kochsalzes, oder noch wohlfeiler des Steinsalzes oder Viehsalzes, bezüglich dessen zu bemerken ist, daß sein Nutzen im Sommer größer als im Winter, seine Wirkung bei trockener Witterung besser als bei nasser, seine Anwendung bei der Stallfütterung mehr als beim Weidegange erforderlich, dasselbe der Verdauung trockenen, unreinen und künstlich bereiteten Futters förderlich sey, hartes und unreines Trinkwasser durch dasselbe verbessert werde, starke Thiere größere Salzgaben als schwächliche vertragen, diese, mit Wachholderbeeren, Wermuth, Rainfarren oder Enzian vermischt, gegen die Eingeweidewürmer sehr nützen, Thiere dagegen, welche am Durchfalle leiden, das Salz nicht gut vertragen, den Pferden, welche viele Kleien und Nachmehl erhalten, das Salz besonders gut bekomme, Melkkühe und Mastvieh dieses unter dem Futter, nicht aber im Getränke erhalten sollen, die Schaafe und Ziegen das Salz als Lecke und mit bittern Kräutern lieben, den Schweinen solches aber nur mit Eicheln oder Roßkastanien gegeben werden sollte. Wiesen- und Kleeheu, Wicken, Mengfutter 2c. werden in 1 Fuß hohe Lagen übereinander mit 1 bis 1½ ℔ Salz auf 100 ℔ Futter, Futterstroh ebenso eingesalzen

und festgetreten, und staubiges und sonst verunreinigtes eingesalzenes Heu muß vor dem Verfüttern noch einmal tüchtig ausgeschüttelt werden. Kraut- oder Rübenblätter, die in Gefäßen einzutreten sind, erfordern auf 5 bis 6 Centner nur 1 bis 2 ℔ Salz, und werden im Uebrigen wie Sauerkraut behandelt.

Das verbotene (a. R. vom 9. April 1835) Belassen des Viehes in feuchten Nächten im Freien und übermäßige Viehhalten darf der Gemeindevorsteher nicht zugeben, und jede ausgebrochene Viehkrankheit hat er alsbald der Districts-Polizeibehörde anzuzeigen, auch kein Vieh aus angesteckten Orten ohne Gesundheitszeugniß in seinen Gemeindebezirk zuzulassen (A. vom 26. Mai 1842).

Nach Ausbruch einer Viehseuche sind vom Gemeindevorsteher die Vorschriften der Polizeibehörde zu vollziehen und der Vollzug der Anordnungen des Thierarzts ist von ihm zu überwachen. *)

Nur dem von der Distrikts-Polizeibehörde aufgestellten Wasenmeister darf die Besorgung des Viehfalles verstattet werden (a. R. vom 20. Juli 1829). Es ist aber vom Gemeindevorsteher die Wasenmeisterei seines Bezirks öfters zu visitiren und darauf zu halten, daß die Fallhütten möglichst rein gehalten, das gefallene Vieh verscharrt und dessen Fleisch in keiner Weise verwendet werde (J. vom 13. Dec. 1835 §. 6).

§. 57. Aufsicht auf die Lebensmittel.

Wie die Gemeindevorsteher die Gemeindebewohner vor dem Genusse schädlicher Lebensmittel und dem Gebrauche ungesunder Stoffe zu warnen, nöthigen Falls sie daran zu hindern haben, ist schon (in den §§. 54 u. 55 vorn) gesagt worden.

Dieselben haben aber auch mitzuwirken:

I. daß die, Lebensmittel bereitenden und umsetzenden Gewerbe (consumtiven Gewerbe) keine Preisübergriffe und keinen Betrug in Maß und Gewicht verschulden, die Lebensmittel unverfälscht, unverdorben und preiswürdig in das Publikum bringen und

II. daß der Lebensmittel-Bedarf der Gemeindebewohner gesichert sey.

Ihre Pflicht in den zu Nr. I. bemerkten Betreffen erfüllen die Gemeindevorsteher:

1) theils durch die vorgeschriebene (V. vom 24. Oct. 1808) öftere und unvermuthete Besichtigung und Untersuchung der Lebensmittel, des Maßes und Gewichts (und dabei auch der Elle) bei den concessionirten Verkäufern der Lebensmittel und bei den sonstigen Handelsleuten und

---

*) Die Bestimmungen bezüglich der einzelnen Viehseuchen hier zu besprechen, ist daher unnöthig. Anderes, z. B. die Fleischbeschau, kommt mit der Lebensmittel-Polizei zur Sprache.

2) theils überhaupt durch beständige Aufmerksamkeit auf die Personen in ihrer Gemeinde, welche mit Lebensmitteln daselbst und auf auswärtigen Wochenmärkten handeln oder dergleichen sonst in die Städte verführen, auch auf die fremden Aufkäufer in ihrem Gemeindebezirke.

Zu 1) ist das Verfahren im Allgemeinen bereits (im §. 79 d. J. z. G. B.) angegeben, dabei auch ausdrücklich bemerkt, daß entdeckte Uebertretungen sogleich anzuzeigen (also nicht vom Gemeindeausschusse selbst zu bestrafen) sind; da aber der Beruf der Gemeindevorsteher in diesem Werke etwas ausführlicher beleuchtet wird, so werden folgende weitere Bemerkungen nicht überflüssig erscheinen:

a) Damit keine Entschuldigungen bei Preisüberschreitungen stattfinden können, oder das kaufende Publikum des Vortheils polizeilich herabgesetzter — die Verkäufer der Berechtigung auf erhöhte Preise von Lebensmitteln alsbald theilhaftig werden, muß der Gemeindevorsteher die von der Districts-Polizeibehörde von Zeit zu Zeit herausgegeben werdenden Preise der taxirten Lebensmittel sogleich nach Empfang den treffenden Gewerben bekannt machen und so anschreiben, daß jedermann Kenntniß davon erlangen kann.

b) Die dort (a. O.) erwähnten Versieglungen des Biers (oder anderer Getränke in Fässern) geschehen nach der, gleichfalls schon (im §. 6 vorn) gemachten Beschreibung.

c) Andere verfälschte, verdorbene oder sonst nicht preiswürdige Lebensmittel werden weggenommen und der Polizeibehörde abgeliefert oder, wenn die Masse zu groß ist, so werden die Thüren, wo nöthig die Fenster zu dem Raume, worin sie sich befinden, mittels angesiegelter Papierbänder unter alsbaldiger Anzeige an die vorgesetzte Polizeibehörde verschlossen. Falsches Maß und Gewicht wird weggenommen und der Polizeibehörde übergeben.

d) Das weiße Bier unterliegt zwar keiner polizeilichen Preisbestimmung, doch muß es von gesunder Beschaffenheit seyn, wenn es nicht wie schlechtes braunes Bier behandelt werden soll; auch muß der Preis auf einer Tafel in der Schenkstube des Wirths angeschrieben seyn, widrigen Falls dieser einer Uebertretung schuldig und der Polizeibehörde anzuzeigen ist (vergl. d. a. R. vom 7. Juli 1839). Auch Ueberschreitung des polizeilich ausgeschriebenen Braunbier-Preises ist strafbar und der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen (V. vom 25. April 1811 Tit. 2 Art. 5). Das hat auch zu geschehen, wenn sich ein bloßer Schenkwirth verbotswidrig (a. R. vom 20. Febr. 1832) ein Nachbier auszuschenken erlaubt. Vorgefundene verbotene (A. vom 24. Juni 1839) Bierspritzen sind wegzunehmen und die Uebertretung ist der Polizeibehörde anzuzeigen. Den Brauern ist das Auspressen des gekochten Hopfens verboten (a. R. vom 18. Aug. 1839), daher jedes Zuwiderhandeln gleichfalls dahin anzuzeigen.

e) Branntwein darf von bloßen Branntweinbrennern im Kleinen nicht verkauft, von den seit dem Monate Februar 1841 concessionirten Wirthen aber nur dann ausgeschenkt werden, wenn hiezu in der Concessionsurkunde ausdrücklich Berechtigung ertheilt ist (V. vom 29. Jan. 1841). Zuwiderhandelnde sind daher der Polizeibehörde um so unnachsichtiger anzuzeigen, als das zunehmende Branntweintrinken höchst verderblich ist (vergl. den §. 54 Nr. 3 vorn).

f) Der Getraidverkauf ist zwar freigegeben (V. vom 29. Dec. 1819); wenn die Gemeindevorsteher aber Getraidaufkäufer, die mit einem jetzt auch zu freien Erwerbsarten erforderlichen Licenzschein (a. R. vom 25. Sept. 1837) nicht versehen sind, oder unberechtigte Unterkäufer (Schmuser) zum Hinauftreiben des Getraidepreises auf den Dörfern sich herumtreiben sieht, so werden sie sich berufen finden, dieselben der Polizeibehörde anzuzeigen (vergl. d. a. R. vom 30. Mai 1832). *) Uebrigens steht den Mahlgästen frei, ihr Mehl nach dem Maße auch bei denjenigen Müllern mahlen zu lassen, welche sonst nach dem Gewichte zu mahlen angewiesen sind (a. R. vom 27. Juli 1819). Wo nicht besondere Mühlbeschauer aufgestellt sind, welche dann die Mühlen mit den Gemeindevorstehern zu besichtigen haben, liegt dieses Geschäft den letzteren allein ob, und jedenfalls haben sie alle auch zu anderer Zeit bemerkte Unordnungen im Müllergewerbe der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

g) Der Gemeindevorsteher hat nicht nur das vorgefundene verdorbene oder unreine Mehl der Melber und das aus dergleichen Mehl oder schlecht gebackene oder zu leichte Brod der Bäcker wegzunehmen, und das Geschehene der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen, sondern auch nicht zu dulden, daß das Brod von diesen warm abgegeben werde. Es ist räthlich, daß das Brod auch erst nach der Abkühlung gewogen und untersucht und, wenn ein Bäcker nur warmes Roggenbrod vorräthig hat, solches bis zur Abkühlung unter Verschluß gebracht werde, denn das rechte Gewicht und die Güte läßt sich am warmen Brod mit Sicherheit nicht beurtheilen. Auch Unreinlichkeit im Bäcker- und Melbergewerbe ist strafbar, daher Brod, in welchem Insecten mitgebacken sind, oder Mehl, in welchem sich dergleichen oder Würmer oder Unrath von Mäusen 2c. vorfindet, unter Anzeigeerstattung an die Polizeibehörde außer Verkehr zu setzen ist. Wo die Melber auch mit Butter und Schmalz handeln, sind schlecht beschaffene dergleichen Lebensmittel wegzunehmen und ist darauf zu halten, daß die Abwägung nicht in Grünspan ansetzenden messingen oder kupfernen Waagen geschehe, jedes Zuwiderhandeln aber der Polizeibehörde alsbald anzuzeigen.

*) Was freilich große Selbstverläugnung voraussetzt, wenn der Gemeindevorsteher selbst den Boden voll Getraide hat.

h) Die Fleischbeschau, deren Kosten aus der Gemeindekasse zu bestreiten sind, hat sich auf alles geschlachtet werdende Vieh, also auch auf dasjenige zu erstrecken, welches von Privaten zum Hausbedarfe geschlachtet wird (a. R. vom 3. Sept. 1827); nur das Fleisch desjenigen Viehes, welches im lebenden Zustande besichtigt und gesund befunden worden ist, darf zum Verkaufe gebracht werden (a. R. vom 25. Jan. 1833) und jede Uebertretung dieser Bestimmungen ist der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen. Kalbfleisch darf bei Vermeidung von 5 bis 10 Thaler Strafe nur dann verkauft werden, wenn das Kalb seine 8 gleichausgebildeten Milchzähne hat und diese mit einem festen weißen Zahnfleische umgeben sind; auch dürfen die geschlachteten Kälber nicht aufgeblasen werden. Uebertretungen dieser Verbote haben die Fleischbeschauer zur Vermeidung ihrer eigenen Bestrafung dem Gemeindevorsteher und dieser hat sie der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen (vergl. d. A. vom 6. April 1840). Köpfe, Füsse und Eingeweide sollen von den Metzgern bei Strafe dem Fleische nicht zugewogen werden (V. vom 16. Aug. 1829).

Zu 2) kommt zu bemerken, daß zwar der Handel mit Lebensmitteln — auch derjenige der Früchtehändler, welche aber keine Beschränkung des Obstverkaufes der Selbsterzeuger ansprechen können (a. R. vom 25. März 1834) — auf den Wochenmärkten frei, jedoch die strenge Ueberwachung der Händler anbefohlen ist (a. R. vom 30. Mai 1832). Auf diesen Märkten oder überhaupt beim Verkaufe der Händler kann nun zwar wohl bei auffallend schlechter Beschaffenheit der Lebensmittel polizeilich eingeschritten werden; manche gefährliche oder Eckel erregende Unterschleife können aber hauptsächlich nur die Gemeindevorsteher durch Aufmerksamkeit verhüten, daß die Händler nur zulässige Lebensmittel in die Städte und Märkte verführen, z. B. keine Schinken von gefallenen Mastschweinen, keine Leiber von verreckten Fettgänsen rc. Bei solcher Aufmerksamkeit der Gemeindevorsteher würde auch den Metzgern unmöglich werden, Fleisch räudiger Schafe, unreifes Kalbfleisch rc. in die Städte einzuschwärzen.

Die zu II. gesetzte Sorgfalt geht besonders die Gemeindevorsteher in denjenigen Märkten an, welche auf Wochenmärkte berechtigt sind, wo die ausgesprochene Freiheit des Brod-, Mehl- und Fleischhandels und die Zufuhr von anderen Lebensmitteln möglichst zu fördern und zu schützen ist, auch Freibänke, worin aber das Fleisch jedenfalls wohlfeiler, als von den bürgerlichen Metzgern abgegeben werden muß (a. R. vom 12. Aug. 1833), zugelassen werden können (a. R. vom 36. Mai 1832); immerhin liegt aber auch im Berufe anderer Gemeindevorsteher in Orten, wo größerer Bedarf von Bäcker- und Melberwaaren und Schlachtfleische besteht, die Aufsicht, daß die treffenden Gewerbe stets mit hinlänglichen Vorräthen solcher Lebensbedürfnisse versehen seyen. Wenn die Aufforderung der Gemeindevorsteher hiezu nicht fruchtet, so sind die lässigen Gewerbsleute der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen. Aber auch um ihre Bauern werden die Ge-

meindevorsteher sich Verdienst erwerben, wenn sie dieselben abmahnen, weder sich durch steigende Getraidpreise zum Verkaufe ihres eigenen Eßgetraides reitzen zu lassen und leicht so, wie ohnlängst, in die Nothwendigkeit zu gerathen, vor der Erndte noch viel theuerer einkaufen zu müssen, als sie, sich auf ihre Müller verlassend, selbst verkauft haben, noch auch den leichter noch Einbuße bringenden Versuch zu wagen, den Preis der ungeheuren Getraidmasse einer Erndte durch Zögerung mit ihrem Getraidverkaufe zu steigern.

§. 58. Beruf der Gemeindevorsteher zur Verhütung von Unglücksfällen.

Zu diesem Zwecke wirken theils die schon früher (in den §§. 49, 51, 54 und 55 vorn) angegebenen Maßregeln bei Raufhändeln, zur Verhinderung der Verbrechen und zum Schutze der Gesundheit und des Lebens, theils die nachfolgenden höchsten Vorschriften.

Kleine Kinder sollen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden (A. vom 1. April 1833 und J. vom 13. December 1835 §. 8), nicht nur im Freien, wo sie — wie schon (im §. 54 vorn) gesagt — selbst leicht Schaden nehmen, aber auch Schaden stiften können, z. B. durch Verursachung eines Brandes, besonders mittels der gefährlichen Zündhölzchen, die kein Familienvater ohne Hinterlegung in einer metallenen oder steinernen Büchse und unverschlossen lassen sollte, sondern auch in der verschlossenen Wohnung, und eben durch die auf dem flachen Lande nicht seltene Gewohnheit mancher Eltern, während ihrer Beschäftigung außer dem Hause ihre kleinen Kinder in ihre Wohnung einzuschließen, wiederholen sich fort und fort die Unglücksfälle, bald daß die Eingeschlossenen gefährliche Werkzeuge ergreifen und damit sich oder ihre Geschwister beschädigen, bald daß dieselben mit dem Feuer spielen und sich verbrennen, wohl auch den ganzen Ort in Brand setzen, bald daß sie durch gefährliches Klettern oder den Genuß eines vorgefundenen schädlichen Stoffes verunglücken. Aber auch die Fälle sind schon vorgekommen, daß im offenen Zimmer zurückgelassene oder in das Freie hingelegte unbeholfene Kinder von Thieren, besonders von großen Schweinen, gefährlich oder tödtlich beschädigt worden sind. Wenn nun gleich die Unterbringung kleiner Kinder in Bewahranstalten (s. den §. 27 vorn) auf dem Dorfe schwer zu ermöglichen und bisweilen die Lohnarbeit aller Erwachsenen einer Familie zum Unterhalte dieser erforderlich ist, so kann doch den oben erwähnten oder anderen Verunglückungen der Kinder oder Schadenstiftungen derselben vom Gemeindevorsteher jedenfalls vorgebeugt werden, wenn er die ständige Einrichtung trifft, daß alle von Eltern oder erwachsenen Geschwistern oder Dienstboten nicht beaufsichtigte Kinder während der Abwesenheit ihrer Eltern vom Hause in die Wohnungen arbeitsunfähiger Greise oder Matronen, welche ja in der Gesellschaft der Kinder eigenen Zeitvertreib finden, gebracht, dahin auch die den Kindern nöthigen Verpflegungsmittel abgegeben werden müssen oder, wenn auch dieses

Sicherungsmittel nicht gegeben und Ortsarme zur Kinderhut gleichfalls nicht vorhanden wären, daß der Reihe nach Erwachsene aus kinderreichen Familien täglich im Dorfe zurückbleiben müssen und die Hut der in ihre Wohnungen gebrachten kleinen Kinder zu übernehmen verbindlich gemacht werden.

Anderen Gefahren sind Kinder oder Erwachsene ausgesetzt, wenn den Verordnungen (s. A. v. 6. Febr. 1815, V. R. Nr. 197 l. c. J. v. 13. Dec. 1835 §. 8 und a. R. vom 8. Aug. 1840): daß das Eisrennen, besonders auf nicht dicht genug oder unvollständig überfrornen Seen, Weihern und Flüssen gehindert, die Scheuerabwurflöcher, stehenden Gewässer in den Ortschaften, Wege an Abhängen, Brücken, Stege und andere gefährliche Stellen*) mit Geländern umgeben, die Kies- und Sandgruben und Steinbrüche vor dem Einsturze und die Ziehbrunnen durch feste Bedeckung gesichert, hoch an Fenstern oder an Häusern aufgestellte oder aufgehängte bewegliche Gegenstände durch geeignete Vorrichtungen vor dem Herabfallen verwahrt, Fahr- und Fußwege nicht durch offene Löcher, Gruben, Keller, oder freistehende Wägen, welche wenigstens bei Nacht mit Laternen beleuchtet werden müssen, gefährdet, Straßen nicht durch Arbeitsinstrumente, Holzstöße oder andere Materialien verengt oder gesperrt und angespannte Pferde nicht ohne Aufsicht gelassen werden sollen, — nicht pünktlich Folge geleistet, oder (a. R. vom 27. Juli 1839) das Bad im Freien an anderen, als den vom Ortsvorstande abgesteckten sicheren (und auch für Unberufene unzugänglichen) Stellen, zugelassen wird. Für die aus solcher Fahrläßigkeit erwachsenden Unglücksfälle ist, wenn gemeindliche Vorkehrungen unterblieben sind, der Gemeindevorsteher zunächst verantwortlich und, wenn Zuwiderhandeln von Privaten verschuldet wird, und der Gemeindevorsteher demselben gleichgültig zusieht, bis sich endlich ein Unglück ereignet, so wird dieses ihm gleichfalls nicht geringe Verantwortlichkeit zuwälzen.

Auch der verbotene Gebrauch von Legbüchsen (V. vom 30. Aug. 1780), der Unfug des verbotenen schnellen Fahrens und Reitens in den Ortschaften (A. vom 30. Dec. 1810), der Muthwille des Hundehetzens gegen Menschen ꝛc., kann Unglücksfälle herbeiführen und sind solche Handlungen deshalb vom Gemeindevorsteher nicht zu dulden, Widerspenstige gegen seine Abmahnung vielmehr der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen.

(Mehr s. im §. 60 hinten).

§. 59. Feuerpolizeilicher Beruf der Gemeindevorsteher.

Die Polizei hat u. a. die Aufgabe:

I., Feuersbrünste möglichst zu verhindern;

II., einen ausgebrochenen Brand schleunigst zu löschen und

III., die durch den Brand bedrohten Menschen und ihr Eigenthum zu retten.

---

*) wozu tiefe Dungstätten zu rechnen sind —

Von dieser Aufgabe fällt in den Beruf der Gemeindevorsteher:

zu I., die Wachsamkeit,

1) daß die Gebäude in der Gemeinde nach Vorschrift gebaut, die alten rechtzeitig und tüchtig reparirt und
2) daß die feuerpolizeilichen Gebote und Verbote im Gedächtnisse der Gemeindebewohner erhalten und von diesen gehörig befolgt werden;

zu II., die Sorgfalt,

1) daß von den Gemeinden die zur Brandlöschung nothwendigen Geräthschaften angeschafft und im guten Stande erhalten werden und es nicht an Wasser mangle;
2) daß eine zweckmäßige Feuerlöschordnung bestehe und
3) daß die Brandlöschung unverzüglich beginne und thätigst fortgesetzt werde;

zu III., die Vorausbestimmung des gehörig zu unterrichtenden Rettungspersonals und der Transportmittel für das Gerettete, auch der Plätze, wohin dieses zu bringen ist, dann die Vorausernennung der das Gerettete und die Sicherheit des Ortes bewachenden Mannschaft.

Der fragliche Beruf der Gemeindevorsteher wird nun in den nächsten §§. näher auseinandergesetzt werden *).

§. 60. Verhütung der Feuersbrünste.

Durch zweckmäßige Einrichtung und gute Stellung der Gebäude wird neben anderen Vortheilen auch derjenige erreicht, daß bei sonstiger Vorsicht der Besitzer Feuersbrünste nicht leicht entstehen oder aufkommen und sich weiter verbreiten können. Dieser Vortheil wird denn auch durch die Vorsorge der die Concession zu Neubauten ertheilenden Districts-Polizeibehörde sicherlich verschafft werden, wenn der Gemeindevorsteher pflichtmäßig darauf hält, daß genau nach dem revidirten, ihm vor dem Beginne des Baues zur Einsicht vorzuzeigenden Baurisse und nur auf dem Bauplatze, welcher auf dem, der Polizeibehörde miteinzureichenden Plane über die Baustätte und ihre Angrenzung bezeichnet ist, auch durchaus nur unter beständiger Leitung und Aufsicht concessionirter Werkmeister gebaut werde. Leider aber sehen die Gemeindevorsteher nicht selten die Bauunternehmungen als bloße Privatangelegenheiten an, welche, sobald von ihnen die vorgeschriebene Bescheinigung, daß der Bau von der Gemeinde und den Grundnachbarn insbesondere nicht beanstandet sey, ausgestellt ist, sie vermeintlich nicht weiter angehen, und selbst bei dieser Bescheinigung wird die gesetzliche Vorschrift, daß in den Dörfern die Gebäude 30 Schuhe von einander

*) Nach Maßgabe der Verordnung vom 30. März 1791, wobei sich sowohl zur Begründung des Vortrags, als wegen der für eine Landgemeinde geeigneten Feuerordnung, die ohnedieß von der Polizeibehörde auszugehen hat, auf des Verfassers schon mehrmals angeführtes Handbuch für Polizeibehörden bezogen werden muß.

entfernt stehen, wenigstens hinlängliche Zwischenräume verbleiben sollen, damit bei einem Brande die Löschung erleichtert und eine Weiterverbreitung desselben erschwert sey, ganz außer Augen gesetzt, obgleich Grundraum genug vorhanden ist, um durch die gute Wahl der Baustätten den Dörfern allmählich eine bessere Gestaltung und ihren Bewohnern mehr Sicherheit zu geben. Der Neubau wird trotz der gesetzlich sowohl den Bauunternehmern als den bauführenden Gesellen angedrohten nicht geringen Strafen (V. vom 13. Febr. 1807) bisweilen nur von Gesellen hergestellt und der, der Polizeibehörde benannte Meister kommt erst zur Stelle, vielmehr zum Schmauße, wenn die Aufrichtung des Baues gefeiert wird. So trifft sichs dann, daß wenigstens die innere Baueinrichtung gar nicht oder nur unvollkommen nach dem Risse geschicht, zumal, wenn der Bauunternehmer dabei ein Paar Gulden zu ersparen glaubt und, ist der Bau einmal hergestellt, so wird selbst bei der Feuerschau nach der inneren Einrichtung in der Voraussetzung nicht mehr gesehen, daß ein neuer Bau ein ordnungsmäßiger Bau sey. Auch läßt die Verblendung des in massiv seyn sollende Wände eingeschobenen Holzwerks diesen Unterschleif nicht sofort in die Augen fallen, und gefährlicher als in einem Aufmerksamkeit erregenden alten Gebäude, frißt sich daher die Balkengluth vom Feuerheerde aus solange fort, bis sie zum offenen Brande gedeihet und mit dem Orte auch das häusliche Habthum des Gemeindevorstehers gefährdet.

Damit den Feuersbrünsten vorgebeugt werde, haben die Gemeindevorsteher ferner die feuerpolizeilichen Gebote und Verbote in ihren Gemeinden wenigstens jährlich einmal zu verkünden und durch unausgesetzte, also nicht bloß auf die Feuerschau beschränkte, Ueberwachung der Befolgung und unnachsichtige Anzeige der bemerkten Fahrlässigkeiten oder Uebertretungen an die vorgesetzte Polizeibehörde zu vollziehen.

Allgemein angeordnet ist nun zur Sicherung gegen die Gefahr der Gewitter: daß die größeren Gemeinde-, Kirchen- und sonstigen Stiftungs-Gebäude mit Blitzableitern versehen werden sollen (V. vom 20. Nov. 1815, s. den §. 11 vorn); und zur sonstigen Verwahrung vor Brandunglück: daß die Gebäudeeigenthümer und ihre Miethleute mit Feuer und Licht beständig vorsichtig umgehen und auch ihre Dienstleute anhalten sollen, dieses stets zu thun; daß Kindern, Blödsinnigen und anderen Unverständigen Feuer und Licht nicht anvertraut werden soll; daß die Ofenlöcher zur Zeit der Feuerung wöchentlich mehrmals tüchtig abzukehren und die Schlöte wenigstens alle Vierteljahre, diejenigen der Feuerarbeiter aber alle 4 bis 6 Wochen zu fegen seyen; daß beim Schmalzauslassen besonders vorsichtig umgegangen und die Löschung des brennenden Schmalzes nicht mit Wasser versucht werden soll 2c.

Bei Strafe ist verboten: der Gebrauch des offenen Lichtes — Spahn- oder Schleißenlichtes oder eines anderen Lichtes außer der wohlverschlossenen, in jedem Haushalten nothwendigen Laterne — und das Tabackrauchen in Stallungen, Scheunen, Schupfen oder sonst in der Nähe leicht entzünd-

licher Gegenstände *), daher auch (a. R. vom 21. Februar 1843) in den Schreinerwerkstätten, dann auf den Straßen bei heftigem Winde; das Flachs- und Hanfdörren in Wohnungen und Nebengebäuden, dann das Flachs-Brechen und Hecheln zur Nachtzeit, und sollen dazu Backöfen und Brechhäuser außerhalb der Ortschaften errichtet werden; das Holzdörren in, auf und an Oefen und das Hinterlegen leicht entzündlicher Gegenstände daselbst, vielmehr sollen die Ofenlöcher mit eisernen Thürlein versehen seyn; die Verwahrung der Asche in hölzernen Gefäßen oder die Aufschüttung derselben auf einen Holzboden; der Gebrauch der Hausböden als Scheuneböden; das Niederlegen von Schießpulver in anderen als sicheren und feuerfesten Räumen; daß Schießen in Gebäuden oder in der Nähe derselben; das Verbrennen der Flachsbohlen bei heftigem Winde; das Fässerauspechen, Wagenschmier- und Pechsieden, Schweinabsengen, die Meiler, Lustfeuer und Feuerwerke, die Luftballonfüllung und überhaupt das Feueranzünden in der Nähe von Gebäuden; das anhaltende Wetterläuten rc.

Es leuchtet ein, daß — wie schon gesagt — die Feuerschau-Commission allein nicht alle Uebertretungen dieser Verbote überwachen könne, jene vielmehr zum Theile ganz außer ihren Augen liegen. Uebrigens hat diese Commission in der ihr von der Polizeibehörde gegebenen Zusammensetzung in jeder Gemeinde und in der Regel auf Kosten derselben (a. R. vom 25. April 1838) zur höhern Orts bestimmten Zeit jährlich zusammenzutreten, alle Räume der Gebäude zu durchspähen und alle entdeckten Uebertretungen der fraglichen Verbote, auch die vorgefundenen Baumängel (a. R. vom 2. Aug. 1838), zu verzeichnen — letztere in Mittelfranken tabellarisch nach dem unter Nr. 24 anliegenden Formulare (A. vom 18. Mai 1838) — und, nach vorgängiger Nachschau über die Abstellung in der von ihr bestimmten Frist, der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen. Die Königlichen Gebäude unterliegen aber dieser Feuerschau nicht (a. R. vom 16. Sept. 1823).

Wenn die Gemeindevorsteher von ihren Polizeibehörden über angemeldete Mobiliar-Brandversicherungen vernommen werden, so mögen sie wohl bedenken, daß Habsucht oft auch Verbrechen zu ihren Zwecken nicht ausschlägt und Rachsucht gierig auf Gelegenheit zu ihrer Befriedigung lauert, und daher nicht nur zu hohe Anmeldungen unumwunden als solche erklären, sondern auch die fortan verdächtigen Anmelder im Auge behalten.

§. 61. Mittel zur Feuerlöschung.

Um dem Feuer Einhalt zu thun und dasselbe zu besiegen, ist natürlich ein hinlänglicher Wasservorrath in der Nähe ganz unentbehrlich. Dieser ist in Brunnen und Cisternen gewöhnlich nicht vorhanden, daher da, wo durch

*) Der Leichtsinn in dieser Hinsicht ist Vielen zur andern Natur geworden und es kann den Gemeindevorstehern nicht dringend genug an das Herz gelegt werden, die Abstellung dieses, am leichtesten Brand stiftenden Unfugs sich alles Ernstes angelegen seyn zu lassen.

Flüsse oder Bäche kein Wasser gewährt ist, Feuerweiher angelegt werden mußten (A. vom 19. Febr. 1835). Geeignet zum oben bemerkten Zwecke können aber nur diejenigen Wasserbehältnisse gehalten werden, welche in oder an einer Ortschaft so gelegen sind, daß augenblicklich zu jedem Gebäude in derseben Wasser in hinlänglicher Menge geschafft werden kann und auch bei längerer Dauer einer Feuersbrunst kein Mangel an solchem zu befürchten steht. Die Feuerweiher müssen daher einen beständigen Wasserzufluß haben, damit sie im Sommer nicht austrocknen. *) Diese Weiher und auch die Flüsse und Bäche an den Ortschaften sollen im Winter an verschiedenen Stellen durch tägliches Aufeisen offen erhalten werden. Ueberdieß sollen an jedem Brunnen beständig zwei mit Schleifen versehene große Kufen stehen und die Brauer bei einem, zur Winterszeit entstandenem Brande im Orte alsbald und während der ganzen Dauer des Brandes Wasser heiß machen, damit die Feuerspritzen und Schläuche vor dem Einfrieren gesichert werden können. In solchem Falle muß auch jeder Einwohner alle seine, zur Wasserzuführung geeigneten Gefäße, mit Wasser gefüllt, vor die Hausthüre stellen, und jeder Zugviehbesitzer seinen Anspann zum nämlichen Zwecke und zu anderem sachdienlichen Gebrauche alsbald herbeiführen. Besteht eine Brunnenleitung im Orte, so hat der Brunnenmeister aus derselben das Wasser möglichst nahe zur Brandstätte zu leiten, auch dort geeignete Vorrichtungen zu machen, damit das Wasser gut geschöpft werden könne, was in Bächen gleichfalls durch Aufdammung zu bewirken ist. Die Dienstboten und alle nicht anders angewiesenen arbeitsfähigen sonstigen Einwohner müssen herbeieilen und in Butten oder in den Reihen der Feuereimer Führenden Wasser zur Brandstätte schaffen. Ueber dieses Alles ist vom Gemeindevorsteher zum voraus und von Zeit zu Zeit wiederholt Anweisung mit dem Bemerken zu ertheilen, daß Unterlassung und Säumigkeit mit geeigneter Strafe bedroht sey. **)

Damit einem entstandenen Brande alsbald wirksam begegnet werden könne, müssen ferner in jeder Gemeinde die vorgeschriebenen Löschgeräthschaften (s. den §. 14 vorn) vorhanden seyn, von dem beaufsichtigenden Spritzenmeister im stets brauchbaren Stande erhalten, jährlich wenigstens einmal vom Gemeindeausschusse selbst untersucht und die Spritzen mit dem Schlauche probirt und dabei das diese bedienende Personal geübt werden.

---

*) Ein ausgetrockneter Feuerweiher — und wieviele sieht man deren nicht? — ist ein Höhner Vorübergehender, welche bei dem Gedanken an die Hilflosigkeit der nahen Ortschaft in Feuersnoth unwillkührlich ihren, zur Brandversicherung derselben beisteuernden Geldbeutel befühlen, um zu ermessen: ob sein Inhalt heuer auch zur Frohne für die unverbesserlichen Schlendrianisten ausreichen werde?

) Es ist vorgeschlagen, daß jedem Gemeindebewohner seine hauptsächlichsten Pflichten in einem zu Haus anzuschlagenden Gemeindegebote kund gegeben werden, aber vergessen worden, darunter auch die Pflichten zur Brandlöschung aufzuzählen (s. d. Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden von rc. **Weber S. 212 rc.).

Die Löschungsmittel sind in einer Landgemeinde, besonders in Dörfern, beim Entstehen des Brandes und bevor Hilfe von auswärts kommt, sehr beschränkt, daher nothwendig ist, daß die wenigen Mittel recht zweckmäßig verwendet werden. Wenn der Brand nicht mächtig ausbricht und sogleich entdeckt wird, kann schon mit tragbaren Feuerspritzen und sogar mit Handspritzen in den innern Gebäude-Räumen etwas geleistet werden; selten aber findet diese Voraussetzung Statt und da ist dann nur durch eine größere Feuerspritze mit Schlauch und, ist diese nicht vorhanden, durch das Einreißen des brennenden Gebäudes die Unterdrückung des Brandes möglich. Jedenfalls muß sonach in jeder Gemeinde für eine hinlängliche Anzahl größerer und kleinerer Feuerhaken gesorgt seyn. Allein dieses Einreißen eines brennenden Gebäudes findet in den meisten Fällen große Schwierigkeit und ist oft durch das große Feuer ganz unmöglich gemacht, welches erst rechte Macht erlanget, wenn ihm durch das eingerissene Dach Luft gemacht wird. Es sollten daher die nahe aneinander wohnenden Dorfsgemeinden ihr Mögliches aufwenden, um gemeinschaftlich zu einer tüchtigen Feuerlöschmaschine zu gelangen, welche dann bei einer Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft versichert werden und so nimmer verloren gehen kann. Tüchtig ist aber eine solche Maschine vorzüglich dann, wenn sie einen (am besten hänfenen) Schlauch mit rechter Wirksamkeit in Bewegung zum Löschen setzt, denn, während das Rohr nur von außen und gewöhnlich auch nur zur Verhinderung der Brandverbreitung auf benachbarte Gebäude gebraucht werden kann, läßt sich der Schlauch in die innern Räume des brennenden Gebäudes bringen, um da, von geschickten und unerschrockenen Männern geleitet, mit den gewaltigen Wassermassen, die er ausschüttet, auch großes Feuer zu bewältigen und, ist der Brand zu Boden geworfen, so lassen wiederum diese Wassermassen die Lohe nicht mehr aufkommen. Das wohl bedenkend, werden die, die Löschmaschine Bedienenden, statt mit dem Rohre die zur Unterdrückung des Brandes offene kurze Zeit zu verspielen, alsbald an rechter Stelle mit dem Schlauche arbeiten, worauf sie denn auch zum voraus zu instruiren sind. Das Einreißen des im vollen Brande stehenden Gebäudes kann natürlich bei verzögerter Ankunft des Polizeibeamten nicht hingehalten werden, welchem jedoch, — dringende Fälle ausgenommen, wo dem dann anordnenden Gemeindevorsteher die Rechtfertigung obliegt, — die Anordnung des Niederreißens benachbarter Gebäude zur Verhinderung weiteren Laufes der Feuersbrunst vorbehalten bleiben muß. Von den Feuerleitern sind die größeren mit Rädchen zum schnellen Fortbewegen und mit Stützen zum leichten Aufheben zu versehen. Die Feuereimer müssen von Leder oder Hanfgewirke gefertigt und innen ausgepecht seyn, und alles Löschgeräthe ist nebst den Maschinen in einem bedachten, trockenen und luftigen Raume zu verwahren, dessen Verschluß der Spritzenmeister, bei seiner Entfernung vom Orte sein aufgestellter Substitut, zu überwachen hat.

§. 62. Benehmen und Dienst bei und nach den Feuersbrünsten.

I., Für den Fall der Entstehung eines Brandes im Orte müssen zum voraus:

1) alle Einwohner bedeutet seyn, daß verordnungsmäßig bei strenger Strafe jedem Besitzer oder Bewohner eines Gebäudes das Wagniß, einen entstandenen Brand mit seinen Leuten zu löschen, untersagt sey, vielmehr augenblicklich durch Feuerschreien der Beistand der sämmtlichen Einwohnerschaft angerufen werden und daß auch jeder Andere, der einen Brand bemerkt, unverzüglich Feuerlärm machen müsse;

2) die Nachtwächter und stille Nachtwache insbesondere hierzu verpflichtet seyn;

3) allen Ortseinwohnern, seyen sie angesessen oder Dienstboten, die Dienstleistungen bei einem Brande genau angewiesen und jene verbindlich gemacht seyn, sich bei Feuerlärm augenblicklich auf die Brandstätte zu begeben, insofern sie nicht selbst zu Hause bedroht sind, auch ihr Zugvieh, am Wagen angespannt, dahin zu verschaffen;

4) die Hausfrauen angewiesen seyn, ein Laternenlicht vor das Fenster zu stellen, alle Fenster zu verschließen, ihre kleineren Kinder angekleidet zu Haus zurückzuhalten, die Schlüssel zu den Stuben und Behältern bereit zu legen, und so alles zur Rettung ihrer Personen und Habe vorzubereiten, wenn sich die Feuersbrunst nähern würde;

5) der Feuerlärm mit Läuten, Trommeln rc. genau bestimmt seyn, damit Jedermann die Nähe und Größe der Feuersgefahr sogleich ermessen könne;

6) die Feuer-Reiter und Boten nach den verschiedenen Nachbarorten ernannt seyen;

7) die Mannschaften zur Bedienung der verschiedenen Feuerlöschrequisite, zur Rettung der in Noth gerathenden Menschen und der beweglichen Habe, zur Streife im Orte und Bewachung der geretteten Gegenstände mit ihren Ersatzmännern bestellt und instruirt und

8) die Plätze, beziehungsweise die Gebäude zur Hinterlegung der geretteten Sachen und Unterbringung der verwundeten Personen oder des geretteten Viehes gewählt seyn.

Ereignen sich Abgänge an den zu Nr. 7 bemerkten Mannschaften, so sind dieselben sogleich zu ersetzen, und alle oben bezeichneten Vorkehrungen, Bestimmungen und Anweisungen hat der Gemeindevorsteher jährlich wiederholt den Bewohnern seiner Gemeinde unter der Belehrung zu verkünden, daß Widerspenstige gegen die obrigkeitlichen Anordnungen, Zänker und Betrunkene, muthwillige Beschädiger und Diebe bei Feuersbrünsten die strengsten Strafen, die pflichtmäßig und mit Auszeichnung Arbeitenden aber Belobung und, nach Umständen, Belohnung zu gewärtigen haben.

Zur Führung der Rohre und Schläuche der Feuerspritzen werden am besten Feuerarbeiter gewählt, zur Entfernung gefährlicher Dachrinnen,

Wasserbeschüttung naher Dächer und vorzüglich der zu schließenden Dachläden, dann zum Niederreißen der brennenden Balken oder Gebäude aber Maurer und Zimmerleute mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß sie Gebäude durchaus nur auf obrigkeitliche Anordnung einreißen dürfen, zum voraus bestimmt. Die Mauern und der Schutt müssen in einem solchen Falle gegen das Feuer hin geworfen werden.

Die Plätze für gerettete Habe und die Gebäude zur Unterbringung allenfallsiger Verwundeter und des geretteten Viehes müssen auf entgegengesetzten Seiten des Ortes ausgewählt werden, so daß etwelche derselben benützt werden können, welche Richtung auch die Feuersbrunst nehmen mag. Die Rettungs- und Wachemannschaft ist ganz natürlich aus den zuverlässigsten Ortseinwohnern zu nehmen.

Schnaps darf zum Trunke auf die Brandstätte durchaus nicht zugelassen und den Wirthen muß die Verstattung des Zechens während des Brandes verboten werden.

II., Entsteht ein Brand, so hat bis zur Ankunft der Polizeibeamten der Gemeindevorsteher unter Beistand anderer Gemeindeausschuß-Mitglieder die Anordnungen zur Feuerlöschung und möglichsten Verhütung oder Beschränkung des Unglücks aus dem Brande zu treffen, also:

1) zu überwachen, daß die Feuer-Reiter und Boten wirklich augenblicklich zu den ihnen angewiesenen Orten (an die Sitze der Polizeibehörden jedenfalls Reiter) eilen, die Feuerlöschrequisite sogleich auf die Brandstätte gebracht werden und die Arbeiten des dieselben bedienenden Personals alsbald an rechter Stelle und mit aller Anstrengung beginnen;
2) die Wasserherbeischaffung von den nächsten Wasserbehältnissen anzuordnen und vorzukehren, daß unter Leitung von Gemeindeausschuß-Mitgliedern die Reihen der Wassereimer Führenden gebildet und so in Ordnung gehalten werden, daß kein Stillstand und keine Schwächung der Feuerlöschung aus Wassermangel entstehen könne;
3) sich umzusehen, ob das Rettungs- und Wachepersonal seinen Dienst gehörig versehe;
4) die vorhandenen Transportmittel zur Wegschaffung der geretteten Gegenstände und zur Wasserherbeischaffung mit Umsicht zu vertheilen;
5) die ankommenden Hilfeleistenden aus der Nachbarschaft dahin zu weisen, wo man ihrer am meisten bedarf und wo sie am besten nützen können; endlich
6) überallhin seine Augen zu werfen, allenthalben, wo man Raths bedarf, augenblicklich geeignete Anordnungen zu treffen und, wenn Menschen in Lebensgefahr gerathen oder beschädigt worden sind, sogleich die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit ihnen Hilfe geleistet werde.

Dem ersten ankommenden zuständigen Polizeibeamten bleibt zwar die obere Leitung der Feuerlöschung heimgestellt und der Gemeindevorsteher hat

fortan nach seinen Aufträgen zu verfahren; diesen kann aber nur durch den Beirath des mit der Oertlichkeit vertrauten Gemeindevorstehers eine rechte Zweckmäßigkeit gesichert werden, daher er der vorgesetzten Behörde immer nahe seyn wird, um ihr Auskunft zu ertheilen, nach den Umständen sachgemäße Vorschläge zu machen.

Auch seine Aufmunterung der Arbeitenden wird vom besten Erfolge seyn.

III., Nach gedämpftem Feuer ist vom Gemeindevorsteher:

1) wegen des gänzlichen Löschens der Gluth und Auseinanderreißens und Wegschaffens des Brandschuttes auf sichere, von Gebäuden entfernte Plätze, wozu die Arbeiter auf Gemeindekosten zu stellen sind, dann wegen der Befreiung der Ortsstrassen von den Durchgangshindernissen und Bewachung der Brandstätte, — die solange dauern soll, bis feste Ueberzeugung gewonnen ist, daß unter dem Brandschutte keine Gluth mehr versteckt sey, — nach Anweisung seiner Polizeibehörde zu verfahren;
2) für Unterbringung der Abbrändler und ihrer Familien und Habe zu sorgen;
3) die Reinigung und Reparatur der beschädigten Löschgeräthschaften, welche solange in der Nähe der Brandstätte in Bereitschaft gehalten werden müssen, als nicht alle Gefahr des Wiederausbruches des Feuers beseitigt ist, dann die Rückgabe der gut wiederhergestellten Löschgeräthe fremder Gemeinden, welche Hilfe geleistet haben, zu veranstalten;
4) Anzeige sowohl der beim Brande bemerkten Uebertreter der Feuerordnung, als derjenigen Personen, welche sich bei der Löschung vorzüglich ausgezeichnet haben, an die vorgesetzte Polizeibehörde zu erstatten;
5) die Heilung der beim Brande ohne ihre Schuld verletzten Arbeiter auf Gemeindekosten und die gemeindliche Unterstützung der Familien der dabei etwa um das Leben gekommenen Hilfeleistenden zu vermitteln und
6) der Entstehung des Brandes nachzuforschen und der Erfolg dieses Bemühens der Districts-Polizeibehörde zu berichten.

IV., Wird eine Feuersbrunst in einem benachbarten Orte von nicht mehr als 2 Stunden Entfernung bemerkt, so hat der Gemeindevorsteher alsbald, und ohne erst Feuerboten abzuwarten, in seiner Gemeinde Feuerlärm machen zu lassen und zu veranlassen, daß zu der, verordnungsmäßig bei Vermeidung von Strafe zu leistenden Hilfe die wirksamsten Löschrequisite und eine Person aus jeder Familie in den in Noth gerathenen Ort schleunigst verschafft werden.

§. 63. Beruf der Gemeindevorsteher bezüglich der Reinlichkeits- und Straßen-Polizei.

I., Die öffentliche Reinlichkeit kann zwar in den Dörfern nicht nach dem ganzen Umfange der darüber bestehenden Vorschriften (V. R. Nr. 197 I. d.

und J. vom 13. Nov. 1812) wie in Märkten gefordert werden, in welchen wenigstens wöchentlich einmal die Gassen gekehrt, übel riechende Gewerbe, Dünger und Schutt von den Straßen ganz entfernt bleiben müssen, letzterer selbst bei Neubauten nicht über 48 Stunden liegen bleiben darf, widrigen Falls der Gemeindevorsteher die Straßen durch Taglöhner auf Kosten der Säumigen säubern lassen kann, und die Ausfuhr des Düngers nur zur Nachtzeit erlaubt ist; doch sind auch (A. vom 13. Dec. 1835) in jenen (den Dörfern) die Straßen öfters von Koth und Schlamm zu reinigen, — der fast beseitigt bleiben wird, wenn eine gehörig gewölbte Chaussee durch den Ort angelegt ist, — und von Mistjauche und unreinem Wasser frei, sowie die öffentlichen Brunnen rein zu erhalten, daher auch die willkührliche Viehtränke und die Wäschereinigung in den letzteren nicht zu dulden ist, die Dungstätten von der Vorderseite der Wohnungen und der Straße zu entfernen, das Ausschütten oder Aushängen übel riechender Gewerbserzeugnisse auf den Straßen nicht zuzugeben, und überhaupt Ortsverschönerungen von den Gemeindevorstehern durch Bestehen auf der Wahl geeigneter Bauplätze für Neubauten (s. den §. 60 vorn), Baumpflanzungen ꝛc. zu erzielen.

Die Uebertreter der Anordnungen des Gemeindevorstehers in den fraglichen Beziehungen sind vom Gemeindeausschusse zu strafen und bei beharrlichem Ungehorsam der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen.

II. Von der gemeindlichen Obliegenheit der Ortspflaster- und Straßen-Reparatur ist schon (im §. 11 vorn) gesprochen worden und sind daher hier nur noch die straßenpolizeilichen Gebote und Verbote mit dem Bemerken anzuführen, daß die Gemeindevorsteher die Uebertreter der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen haben, welche auf Zuweisung der den Local-Armenfonds zuständigen Strafantheile (s. den §. 31 vorn) Bedacht nehmen werden.

1) Geboten sind (V. R. Nr. 197 I. d.): die Schneeräumung auf den Straßen, welche den angrenzenden Gemeinden obliegt (a. R. vom 14. April 1837), und das Bestreuen der mit Glatteis bedeckten Wege mit Sand oder sonst geeignetem Material; die öftere Reinigung der Straßengräben; die alsbaldige Reparatur der Wasserleitungen, Brücken und Stege und der Wege; die beständige Ausgleichung der Geleise und die rechtzeitige Auffuhr des Materials zur Straßenreparatur; die Sperrung oder Sicherung gefährlicher Durchgänge oder Wege, besonders durch wohl zu unterhaltende Geländer (s. auch den §. 58 vorn) und die Entfernung gefährlicher Gegenstände von den Straßen; dann die den Gemeinden obliegende Bepflanzung der Haupt- und Distrikts-Straßen mit Obstbäumen (a. R. vom 19. Febr. 1835 und 18. Febr. 1836) und Versehung derselben mit Ortstafeln (a. R. vom 31. Dec. 1833); das Ausweichen der einander begegnenden Fuhrwerke zur rechten Hand und das Platzmachen der vorderen für die nachkommenden ebenso, dann die beständige Anwesenheit der Fuhrleute bei ihren Pfer-

den auf der Straße (A. vom 2. Juni 1828); das Einhängen des Radschuhes bergunter bei Vermeidung einer Strafe bis 6 fl. (a. R. vom 26. Dec. 1808) oder der Gebrauch der Radschleifsperren (V. vom 1. Sept. 1840).

Insbesondere ist (V. vom 16. Juli 1840) die Versehung alles Fuhrwerks auf Haupt- und Distrikts-Straßen mit Radfelgen verordnet, deren Köpfe und Nägel oder Schrauben nicht vorstehen dürfen und deren Reife eine gerade, wagrechte Oberfläche bilden müssen, und ist die Felgenbreite für Fuhrwerk, welches Verkaufsgegenstände verführt, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Fuhrwerks, das blos zu landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen aus- oder einfährt, des Fuhrwerks zu Gemeindediensten (a. R. vom 18. Mai 1844), dann des einspännigen und des blos zum Personentransport dienenden Fuhrwerks, bestimmt zu: 6 bayr. Zoll 5½ Linien für zweiräderiges zweispänniges —, ebenso für zweiräderiges drei- und vierspänniges —, 4 Zoll 3½ Linien für vierräderiges zweispänniges bis vierspänniges —, 6 Zoll 5½ Linien für vierräderiges mehr als vierspänniges Frachtfuhrwerk; 2 Zoll 8½ Linien für vierräderiges zweispänniges Fuhrwerk der Landwirthe mit landwirthschaftlichen Verkaufsgegenständen und der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer mit Gewerbserzeugnissen, dann für dergleichen Fuhrwerk mit Forstprodukten oder Baumaterial ꝛc. Die von der fraglichen Felgenbreite befreiten und die bemerkten Fuhrwerke mit 2 Zoll 8½ Linien dürfen aber nur mit einem Ladungsgewichte von 24 Centner auf 2 Zugpferde belastet seyn, welchem Gewichte u. a. gleichkommen: 7 bayr. Schäffel Waizen oder Korn, 16 dergleichen Dinkel, 8 dergleichen Kern, 9 dergleichen Gerste, 12 dergleichen Haber, 11 dergleichen Malz, 16 Eimer Wein oder Bier, 1 Klafter Brennholz, 1 Baustamm ganz oder in Brettern harten Holzes von 60 Fuß Länge, 2 dergleichen zu 30 und 3 dergleichen zu 20 Fuß Länge, 1 Baustamm weichen Holzes von 90 Fuß Länge ꝛc., ⅛ Klafter Brocken- oder Gipssteine, ¼ Klafter gebrannter Kalk oder Gips, 200 Stücke Backsteine, 500 Stücke Ziegel, 4 große oder 14 kleine Salzfässer, 16 dergleichen Kufen oder 18 dergleichen Säcke, 4½ Seidel Erz. Vierräderige dergleichen Fuhrwerke und zweispännige von mehr als 24 Centner Ladung müssen 4 Zoll 3½ Linien breite Radfelgen haben und zweiräderiges Fuhrwerk mit mehr als 4 Pferden Anspann wird gar nicht, vierräderiges Fuhrwerk mit mehr als 8 Pferden Anspann aber nur in dem Falle zugelassen, wenn eine untheilbare Last, z. B. ein sehr großer Baustein, geladen ist, jedoch ist Vorspann von 2 Pferden bergauf und auf ganz schlechten, umzubauenden Straßenstrecken erlaubt. Der Führer des Fuhrwerks, für welchen der Eigenthümer des letzteren mitzuhaften hat, wird bei Uebertretung der Vorschriften über den Radbeschlag mit 5 bis 15 fl., über die Felgenbreite mit 15 bis 30 fl. und über die

Ladung und den Anspann mit 20 bis 50 fl., bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft.

2) Verboten sind: die Frevel an den Straßenbäumen mit der Bestimmung, daß bei Nichtentdeckung des Frevlers die ganze Gemeinde der treffenden Flur haften muß (V. vom 9. März 1804), und wird (V. vom 16. August 1805) auch das Hinackern an den Straßengraben-Rand näher als 3 Schuhe als ein solcher Frevel bestraft; die Beschädigung der Straßenabtheilungs-Zeichen, Orts- und Grenztafeln bei Strafe bis 10 fl., alle Beschädigungen an den Straßen, deren Brücken, Gräben, Bänken, Stützmauern und Steinmaterial überhaupt und das Reiten und Fahren auf den Straßenbänken bei Strafe bis 6 fl., dann die Beleidigung des Straßenpersonals, wo der unbekannte, nicht Caution leistende Beleidiger vom Gemeindevorsteher zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde zu liefern ist (V. vom 16. Aug. 1805); die Kothdämme-Errichtung auf den Straßen (a. O.); das Viehtreiben auf den Straßenbänken und in den Straßengräben bei Strafe bis 6 fl. (a. R. vom 15. Juni 1839); das Laufenlassen unangespannter Fuhrmannspferde auf den Straßen (A. vom 27. Febr. 1835); das Aneinanderhängen mehrerer Wägen bei Strafe von 5 bis 18 fl. (V. vom 2. Dec. 1840) und das Aneinanderhängen mehrerer Schlitten oder das Schleifen von aufgelegten Holzstämmen (A. vom 4. November 1843).

Die Gemeindevorsteher werden hiernach die Bewohner ihrer Gemeinden verständigen und warnen und auch die Straßenangrenzer belehren, daß (V. vom 30. Juli 1813) das Gras in den Straßengräben auf der gegen die Straße liegenden Fläche den Wegmachern zustehe.

§. 64. Sittenpolizeilicher Beruf der Gemeindevorsteher.

Zunächst ist auf dasjenige zurückzublicken, was Betreffendes vorn (im §. 27) über Beaufsichtigung der Kindererziehung und der liederlichen Personen, (im §. 32) über die Maßregeln gegen den Bettel und die Beaufsichtigung der Armen, (im §. 53) über die besondern Pflichten der Gemeindevorsteher in diesen Hinsichten, (im §. 33) über die Wachsamkeit auf den Schulbesuch, (im §. 46) über das Verfahren gegen die Nachtschwärmer, (im §. 47) über die Beaufsichtigung der Tänze, (im §. 48) über den Polizeiberuf hinsichtlich der Sonntagsfeier und bei Festen und öffentlichen Aufzügen, (im §. 49) über öffentliche Unordnungen, (im §. 50) über verbotene Zusammenkünfte und Gesellschaften und (im §. 58) über das Bad im Freien gesagt worden ist.

Es sind aber die Gemeindevorsteher weiter verbindlich gemacht (V. R. Nr. 197 I. F.):

1) zur Wachsamkeit gegen alle die Sittlichkeit verletzenden Handlungen, als welche u. a. bezeichnet sind (J. vom 13. Nov. 1812):

a) alle unmoralischen, Aergerniß gebenden öffentlichen Auftritte, auch (a. R. vom 11. Juli 1840) die bildlichen Darstellungen dieser Art, und sind vom Gemeindevorsteher die ersteren augenblicklich und alles Ernstes abzustellen, rühren sie von Berauschten her, diese nach Haus zu schaffen, die zur Wollust oder anderen Lastern reizenden sinnlichen Darstellungen aber wegzunehmen und der Districts-Polizeibehörde zu übergeben;

b) das Gewerbe liederlicher feiler Dirnen, welche nebst den Kupplern und Kupplerinen der Polizeibehörde anzuzeigen sind, damit die einen wie die anderen im Zwangsarbeitshause gebessert werden (V. vom 28. Nov. 1816);

c) Müßiggang und öffentliche Ausschweifungen überhaupt und beharrliche Widerspenstigkeit lasterhafter junger Leute gegen Eltern und Vorgesetzte, und verfallen so bescholtene und der Polizeibehörde anzuzeigende Personen der nämlichen obrigkeitlichen Zucht (a. O.); dann ferner (J. vom 13. Dec. 1835):

d) die wilden Ehen, welche gleichfalls der Polizeibehörde anzuzeigen sind, und das Fenstern (s. vorn den §. 46 am Ende);*)

2) zur Einschreitung gegen verbotene Spiele, und verboten sind nicht nur das Spiel in ausländische Lotterien und das Ausspielen von Gütern oder beweglichen Sachen auf die Ziehung irgend einer Lotterie (V. vom 14. Aug. 1810), sondern auch die Glücks- oder Hazardspiele (a. R. vom 22. Nov. 1832), von welchen auf dem flachen Lande etwa das Würfeln, Häufeln, Trischacken oder Färbeln, Landsknecht, die Thurm- und Drehspiele, das Trieb-, Reiter- und Siebspiel, das Lotto und Riemenstechen, wohl auch das eine Anzahl Tage dauernde Kegelspiel auf ausgesetzte Gewinnste, welches ausdrückliche districtspolizeiliche Bewilligung erfordert (a. R. vom 30. Mai 1834), — vorkommen könnten. Der Gemeindevorsteher hat die Spielkasse oder das von den betroffenen Hazardspielern ausgesetzte Geld mit den Werkzeugen des Spiels wegzunehmen und nebst Anzeige der mit dem Wirthe sehr strenger Geldstrafe verfälligen Spieler an die vorgesetzte Polizeibehörde zu übergeben, übrigens aber gar kein Spiel zuzugeben, welches die Mittel der Spieler nach ihren bekannten Verhältnissen übersteigt (a. R. vom 22. Nov. 1832). Ferner

3) zur Einschreitung gegen den Wirthshausbesuch der Werk- und Feiertagsschüler oder Schülerinen (s. auch den §. 27 vorn), auch gegen jeden Besuch der Kegelbahnen, wo gezecht wird (a. R. vom 22. Dec. 1834), und gegen das nächtliche Herumschwärmen der Schulkinder

---

*) Daß den Dienstboten verschiedenen Geschlechts die Schlafstellen in der nämlichen Kammer angewiesen werden, oder gar die Mägde sich im Dienstvertrage freien nächtlichen Zuspruch ihrer Zuhalter bedingen, können am besten die Gemeindevorsteher verhindern, nöthigen Falls abstellen.

(V. vom 5. Oct. 1803) und das Alleinhüten des Viehes von denselben (a. R. vom 23. Oct. 1825). Wirkt seine Abmahnung nicht, so hat der Gemeindevorsteher die widerspenstigen Kinder der Polizeibehörde anzuzeigen, damit sie nebst den mitschuldigen Eltern bestraft werden. Endlich

4) zur Abstellung der Mißbräuche bei Beerdigungen, insbesondere der verbotenen (a. R. vom 12. Juni 1835) Leichenschmäuße, durch Anzeige der den Abmahnungen kein Gehör gebenden Uebertreter an die Polizeibehörde.

Auch die Thierquälerei ist durch Abmahnung, Strafe und nöthigen Falls durch Anzeige der Quäler bei der Polizeibehörde abzustellen. Als Thierquälerei ist u. a. auch das Einfangen der Singvögel oder Zerstören ihrer Brut (A. vom 29. Mai 1839), die Maulsperre saugender Kälber (A. vom 10. Juli 1841) und das Kälberhetzen anzusehen.

§. 65. Einschreitung gegen Betrug und die Uebergriffe im Handel und in der Gewerbung.

I. Ein Betrüger ist derjenige, welcher, um einen Andern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betruge, sich selbst zum Vortheile und einem Dritten zum Nachtheile, wissentlich Gebrauch macht (Strafges. Bch. Th. 1 Art. 256). Betrüger nun, welche nicht als angesessen bekannt sind, haben die Gemeindevorsteher wie dergleichen Verbrecher zu behandeln (s. den §. 51 vorn), sonst aber der Polizeibehörde anzuzeigen.

Als Betrüger sind u. a. auch erklärt:

1) Personen, die Wucher treiben, dessen sich auch Juden schuldig machen, welche höhere Zinsen nehmen, als den Christen erlaubt sind (G. vom 11. Sept. 1825), und Leute, die auf Pfänder leihen, im Handel und Wandel bevortheilen, sich mit Schatzgraben, Wahrsagen, Zeichendeuten, Kartenschlagen, Traumauslegen ꝛc. abgeben (a. R. vom 25. Oct. 1814 und J. vom 13. Nov. 1812 und 13. Dec. 1835);
2) Fertiger und Benützer falscher Pässe und Atteste oder Attestfälscher (G. vom 11. Sept. 1825; s. auch den §. 52 vorn);
3) Winkelschriftfertiger, die den Leuten das Geld für unnütze Schreibereien abnehmen (V. vom 18. Febr. 1811), oder Müßiggänger, welche sich, ohne anderes Wissen als das des Schwätzens, für rechtsgelehrt ausgeben und die Bauern um Geld in Processen berathen oder zu solchen verführen (Winkeladvocaten oder Bauernkönige in der Gerichtsordnung §. 8 Kap. 2 genannt);
4) diejenigen, welche mehr oder minder verdorbenen Hopfen schwefeln, um ihn verkäuflich zu machen (a. R. vom 20. März 1830).

Ferner sind

5) Personen, welche sich ohne Noth in Gant erklären, so und durch Verschleppung ihres Habthums ihre Gläubiger bevortheilen, als Betrüger anzusehen und vom Gemeindevorsteher die erforschten oder ihm sonst bekannt werdenden Anzeigungen über solche betrügerische Handlungen der vorgesetzten Polizeibehörde mitzutheilen (a. R. vom 23. Aug. 1825), auch

6) Juden, die sich zum Scheine als Lehrlinge, Gesellen oder Dienstboten verdingen, wirklich aber dem Handel und Schmusen nachgehen oder sonst ihre Zeit anderwärts zubringen, alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen (J. vom 13. Dec. 1835) *).

Der willkührlichen Taglohnssteigerung und Arbeitsabkürzung ist möglichst entgegen zu wirken (V. vom 29. März 1808), daher von den Gemeindevorstehern Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten, wenn die Taglöhner gegen diese Verordnung Verabredungen treffen und Vereinigungen schließen.

II. Als verbotener Handel, der seinen Markt auf dem flachen Lande findet, wird hier angeführt:

1) der Güterhandel, welcher gewerbsmäßig mit Gehilfen betrieben oder wozu der zeitliche Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde aufgeschlagen wird (a. R. vom 22. Juni 1840) und aller Güterhandel der Juden (a. R. vom 18. Nov. 1837);

2) der Aufkauf der Ackerfrüchte auf dem Halme und auf der Wurzel (V. vom 13. Juni 1817) und der Kauf der Wolle auf den Schafen (a. R. vom 5. April 1817);

3) der Brennholzhandel ohne schriftliche Licenz der Polizeibehörde (A. vom 26. Febr. 1839), der Viehhandel und jeder freie Handel ohne solche Licenz (a. R. vom 25. Sept. 1837);

4) der Lumpenhandel der Juden (A. vom 17. Jan. 1840);

5) der Hausirhandel jeder Art ohne Hausirpatent Königl. Regierung (V. vom 31. Dec. 1813).

Die Gemeindevorsteher haben die auf unerlaubtem Handel Betroffenen oder die, die vorbemerkten Erlaubnißnachweise nicht gebenden herumschweifenden Händler der Polizeibehörde anzuzeigen oder, wenn sie nicht bekannt sind, einzuliefern.

III. Bei Gewerbspfuschereien hat der Gemeindevorsteher, wenn sie von berechtigten Meistern zur Beschwerde gebracht werden, die Anordnun-

---

*) Diesem Betruge sollte vom Landmanne auch in der Meinung nicht gleichgültig zugesehen werden, daß ihm wenig Beeinträchtigung von solchen jungen Juden drohe, welche voraussichtlich ihre Leidenschaft für den Handel lebenslänglich nur mit Schachern und Schmusen befriedigen zu können scheinen, denn: lebt denn nicht die große Schaar der sich schachernd auf dem Lande herumtreibenden Juden auf Kosten des Landmanns?

gen der Polizeibehörde abzuwarten und, wenn sie ihm sonst zur Kenntniß gelangen, dieselben der Districts-Polizeibehörde anzuzeigen, was insbesondere auch zu geschehen hat, wenn Gesellen auf eigne Rechnung arbeiten (J. vom 13. Dec. 1835).

Jeder in einer Gemeinde in Arbeit tretende Geselle hat dem Gemeindevorsteher sogleich sein Wanderbuch zu übergeben, welches dieser, wenn kein Anstand obwaltet, zu visiren und der Districts-Polizeibehörde zu übergeben hat. So auch werden vom Gemeindevorsteher die Zeugnisse der Meister für austretende Gesellen bescheinigt. Gesellen ohne Wanderbuch sind zu arretiren und an die Districts-Polizeibehörde einzuliefern (a. O.).

Ferner hat der Gemeindevorsteher (V. R. Nr. 197. I. f.): Aufsicht auf den Wandel und das Betragen der Lehrlinge gegen ihre Meister zu halten, die mit einem förmlichen Lehrlingsausweise nicht versehenen von der Gemeinde wegzuweisen und die Entfernung der tadelhaften bei der Districts-Polizeibehörde zu veranlassen; arbeitslose Gesellen in der Gemeinde nicht zu dulden; das Halten der sogenannten blauen Montage nicht zuzugeben, auf Erfüllung der gegenseitigen Pflichten der Meister und Gesellen zu sehen, nöthigen Falls Einschreitung der Districts-Polizeibehörde zu beantragen, dieser auch bemerkte Gesellenvereine sogleich anzuzeigen (s. den §. 50 vorn).

§. 66. Beruf der Gemeindevorsteher im Gesindewesen.

Jeder Dienstbote muß mit einem (von der Districts-Polizeibehörde auszustellenden) Dienstbuche versehen seyn, welches der Gemeindevorsteher, unter Ueberwachung des sittlichen und gesindeordnungsmäßigen Betragens des Dienstboten im Wandel überhaupt und insbesondere im Verhalten gegen die Dienstherrschaft, aufzubewahren hat (V. R. Nr. 197. I. f.).

Diese Bestimmungen setzen natürlich voraus:

1) daß dem Gemeindevorsteher die Annahme und Entlassung der Dienstboten angezeigt werden müsse und daß diese ohne Dienstbuch in der Gemeinde nicht zugelassen werden dürfen. Das hat denn der Gemeindevorsteher seinen Gemeindegliedern einzuprägen und die Gesindeordnung, wenn sie öffentlich ausgeschrieben ist, wie z. B. für Mittelfranken im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1828, Seite 1293 ꝛc., denselben und den Dienstboten jährlich in Erinnerung zu bringen, die sich gegen die Vorschrift der Dienst-Antritts- und Austritts-Anmeldung Verfehlenden aber der Polizeibehörde zur Verfügung der verordneten Strafe anzuzeigen, welche, da sie jedenfalls Einen Gulden übersteigt, vom Gemeindeausschusse selbst nicht ausgesprochen werden kann. Ferner

2) daß das Dienstbuch die ganze Dienstzeit über in Verwahrung des Gemeindevorstehers verbleiben müsse, was nicht nur ein lügenhaftes Vorgeben des Dienstboten, daß das Dienstbuch verloren gegangen sey, oder die Entschuldigung einer Fälschung des Dienstbuches (s. den

§. 65 Nr. 2 vorn), fast unmöglich macht, sondern auch manchen Mißbrauch des letzteren verhindert, wenn es nach Pflicht sicher und unter Verschluß verwahrt wird;

3) daß der Gemeindevorsteher eine fortwährende genaue Uebersicht der Dienstboten seiner Gemeinde haben müsse, was durch ein ordentlich geführtes Dienstboten-Register erreicht wird, worüber das Nähere bereits an die Hand gegeben ist (s. die J. z. G. B. §§. 111 bis 115 und das zugehörige Formular Nr. XVI.);

4) daß der gesammte Gemeindeausschuß, welchem die Ausstellung der Dienstboten-Zeugnisse unter Mitzeichnung des Pfarramts zusteht (G. E. §. 113), den Wandel der Dienstboten beständig beobachte. — Die fraglichen Zeugnisse werden in der Regel und, wenn nicht ein besonderes, dann vom Gemeindeausschusse und Pfarramte selbst gefertigt und von der Districts-Polizeibehörde bestätigt werdendes Leumundszeugniß für einen bisherigen Dienstboten erforderlich ist, — in dem vorstehend bei Nr. 3 erwähnten Dienstboten-Register eingetragen und hierauf von der Districts-Polizeibehörde im Dienstbuche amtlich gefertigt (§. 115 der J. z. G. B.). *)

Uebrigens hat der Gemeindevorsteher die Pflicht (§. 12 der J. vom 13. Dec. 1835), die Beschwerden gegen die Dienstboten über Ungehorsam, Trägheit, Leichtsinn, Ausschweifung, Ungenügsamkeit, Grobheit und Bosheit, sowie gegen die Dienstherrschaften über Mißhandlung, Ueberlästigung, unziemliche Zumuthungen, Abhaltung vom Besuche des Gottesdienstes und der Sonntagsschule, durch Abmahnung und Warnung abzustellen, nöthigen Falls der Polizeibehörde anzuzeigen, dieser auch die Uebertretungen der Dienstboten durch Annahme mehrerer Dinggelder, willkührlich hingehaltenen Dienstantritt und eigenmächtigen Dienstaustritt, dann die Verleiter der Dienstboten zu solchen oder anderen Vergehungen zur Kenntniß zu bringen und die Auslieferung entlaufener Dienstboten zu veranlassen.

§. 67. Beruf der Gemeindevorsteher zur Hebung der Landwirthschaft.

In dieser Hinsicht wird vor Allem auf dasjenige zurückgewiesen, was vorn (im §. 2 und 10) über die gemeindlichen Wächter, (im §. 13) über Ufer- und Wasserbau, (im §. 10 und 16) über Wald-Schutz und Bewirthschaftung, (im §. 25) über die Feld- und Forst-Frevel, (im §. 33) über Kulturstrafen, (im §. 43) über das gemeindliche Grund-, Saal- und Lagerbuch, (im §. 56) über die Erhaltung gesunden Viehes, (im §. 57)

*) Nur, wo es mit rechter Wahrheitsliebe so gehalten wird — nicht aber, wo in das Dienstbuch bloß das Zeugniß der Dienstherrschaft, wenn auch mit obrigkeitlicher Beglaubigung der Unterschrift kommt — können Dienstherrschaften neue Distenboten mit vollem Vertrauen wählen und die Dienstboten selbst sich zum guten Verhalten und tüchtigen Leisten ermüssigt sehen!

über die Verwerthung landwirthschaftlicher Erzeugnisse, (im §. 63) über Straßen=Bäume und Fuhrwerk, (im §. 65) über Taglohn und (im §. 66) über die Dienstboten gesagt worden ist.

Zur Hebung der Landwirthschaft kann der Gemeindevorsteher mehr als alle Behörden wirken:

1) durch Handhabung der Feldpolizei mittels ernster Einschreitung gegen die Flurfrevel, Handhabung der Flurordnung und insbesondere Aufsicht auf Erhaltung der Flur= und Grundstücke=Grenzen,
2) durch gütliche Beilegung der Grenz= und Kultur=Streitigkeiten, und
3) durch Beförderung des Acker=, Wiesen= und Obstbaues und der Viehzucht.

Hierüber wird nun, insoweit es nicht schon (s. oben) geschehen ist, in den folgenden §§. gesprochen werden.

§. 68. Flurordnung.

Für jede Gemeinde soll eine, nach Maßgabe der landwirthschaftlichen und sonstigen örtlichen Verhältnisse zu entwerfende, von der Gesammtgemeinde zu berathende und durch die Districts=Polizeibehörde festzustellende Flurordnung entworfen werden (V. R. Nr. 197 II. b. aa.).

Es ist klar, daß, so verschieden die örtlichen Verhältnisse sind, so anders auch die Flurordnung der einzelnen Gemeinden verfaßt werden und sonach der nachstehende Entwurf in seiner Ausführung auf diese manche Ausfälle erleiden, Zusätze erhalten und sonstigen Aenderungen unterworfen werden müsse, welche zum Theile ja auch von dem Willen jeder Gemeinde abhängen.

Schon aus dem Umstande, daß das Siebner=Institut (auch Siebner= oder Marksteinergericht genannt), wo es besteht, erhalten (G. vom 1. Juli 1834 §. 25), aber keiner Gemeinde aufgedrungen werden soll (V. R. Nr. 202), dann daß die bayerischen Kultur=Verordnungen nicht allenthalben im Königreiche Gültigkeit haben, z. B. in der ehemaligen Provinz Bayreuth als nicht eingeführt anzusehen sind (a. R. vom 11. April 1812), erwachsen bedeutende Aenderungen der Flurordnung, von welcher die Siebnerordnung ein Theil ist.

Ferner gehören in jede einzelne Flurordnung die durch Statuten oder Verträge bereits gegebenen einschlägigen Bestimmungen, welche wiederum sich anders gestalten, im hier stehenden Entwurfe aber als zum Beispiele erdichtet angesehen werden müssen.

Nichtsdestoweniger hofft der Verfasser, durch diesen Entwurf hinlängliche Anleitung gegeben zu haben, damit das Benehmen jedes Landwirths gegenüber den andern Gemeindegliedern und der ganzen Gemeinde geregelt werde, — ein nothwendiges, aber häufig noch fehlendes gutes Werk zu Stande komme.

Entwurf einer Flurordnung. *)

Nach dem principiellen Gemeindebeschlusse vom 15. Dec. 1843 hat sich die Gemeinde N. N. zur Einführung und Befolgung der nachstehenden

Flurordnung

förmlich verstanden, welche unterm 23. Dec. 1843 die Bestätigung des K. Landgerichts N. N. erlangt hat und vom 1. Jan. 1844 an in Wirksamkeit treten soll.

I. Siebnerordnung.

Die Aufsicht auf die Grenzen der hiesigen Flur und der darin liegenden Grundstücke, sowie auf die Markzeichen jener und dieser, auch auf die Aichung der Mühlen und ihrer Wehre **), die Schützen, Fluß- und Bachufer, Gräben, Brücken und Stege, dann die gemeindlichen Wege, bleibt zunächst der bisher schon bestandenen hiesigen Siebnerei anvertraut, welcher allein auch die Untersuchung, Beurtheilung, Berichtigung und Erneuerung der Markzeichen unter Aufrechthaltung oder Befolgung der nachstehenden, aus der Siebnerordnung vom 4. Februar 1720 entnommenen, den gegenwärtigen Gesetzen und Verhältnissen angepaßten Bestimmungen zustehen soll.

Art. 1. Das Institut der Siebner soll beständig aus 7 Mitgliedern bestehen, deren Abgänge die Siebnerei selbst durch Wahl aus den meistbegüterten und der Landwirthschaft kundigsten, erfahrensten, vollkommen unbescholtenen und in dem Rufe besonderer Rechtlichkeit stehenden wirklichen hiesigen Gemeindegliedern zu ersetzen hat.

Derjenige Siebner, welcher seinen Leumund in irgend einer Weise befleckt, wohl gar sich der Partheilichkeit schuldig macht, kann nicht Siebnerei-Mitglied bleiben und muß, nach Abnahme des Eides der Verschwiegenheit über die Siebner-Geheimnisse, entlassen werden. ***)

Die Bestätigung und eidliche Verpflichtung der gewählten neuen Siebnerei-Mitglieder bleibt dem K. Landgerichte vorbehalten.

In ihrem Amte haben sich die Siebner mit Ernst und Würde zu betragen und eine unverbrüchliche Verschwiegenheit über die ihnen allein bekannten, die Aechtheit bekundenden, verborgenen Zeichen der Markungen zu beobachten.

Ein Siebner kann allein Siebnergeschäfte nicht vornehmen, und von diesen muß stets allen Mitgliedern der Siebnerei Kenntniß gegeben werden, selbst wenn in besonderen Fällen nur einige Mitglieder obrigkeitlich verlangt würden, um Auskunft über das Aeußere von Markungen zu geben.

---

*) Wobei hier angenommen wird, daß die Gemeinde unmittelbar unter einem Landgerichte stehe.

**) Diese Siebner ersetzen sonach auch die sogenannten Wassergrafen, die selten mehr zu finden sind.

***) Ohne Zweifel hat nur die Ehrenhaftigkeit der Siebner denselben durch Jahrhunderte nicht nur die Existenz, sondern auch ein besonderes Ansehen gesichert und in der neuesten Zeit noch das landständische Anerkenntniß verschafft.

Art. 2. Die Siebnerei hat ein fortlaufendes, gebundenes und paginirtes Buch zu führen, in welchem ihre Verrichtungen an den Markungen protokollarisch und kurz vorgetragen werden. Die Einschreibung geschieht von einem schreibkundigen Siebner reinlich und jedes Protokoll wird von sämmtlichen Siebnern eigenhändig unterzeichnet.

Der Inhalt des so geführten Buches soll vollen Glauben bei allen Eingehörigen der Gemeinde haben.

Art. 3. Jährlich wenigstens einmal im Herbste nach geschehener Abräumung der Feldfrüchte muß die Siebnerei sowohl die Flurgrenzen, als die Grenzen jedes einzelnen Grundstücks umgehen, die Schäden an den Zeichen der Flurgrenzen abstellen, die umgefallenen Marksteine aufrichten, die eingesunkenen aufdecken, die fehlenden an der Flurgrenze gemeinschaftlich mit der Siebnerei der benachbarten Flur und an den einzelnen Grundstücken innerhalb der hiesigen Flur in Beiseyn der Grundnachbarn, welche jedoch der Stein-Bezeichnung und Unterlegung nicht zusehen dürfen, ersetzen, die entdeckten gewaltsamen Verletzungen und die Verrückungen der Marksteine, vorläufig ohne Hanthierung an diesen, auch die Raine-Anackerungen oder Ueberackerungen aufzeichnen und nebst den dabei bemerkten Mängeln an den gleichfalls besichtigten Wegen, Brücken, Stegen, Fluß- und Bachufern, Gräben, Schleusen, Wehren und Schützen dem Gemeindevorsteher zur Besorgung des Weiteren schriftlich anzeigen.

Der Gemeindevorsteher muß der Siebnerei binnen 14 Tagen nachweisen, daß er die Anzeigen der Markstein-Verletzungen und Verrückungen dem K. Landgerichte übergeben, auch die Raineschmälerungen und Ueberackerungen dort angezeigt und Abstellung beantragt, für Abstellung der anderen fraglichen Mängel aber gleichfalls gesorgt habe, widrigen Falls die Siebnerey ihre Anzeige, und zwar diesmal unmittelbar beim K. Landgerichte, zu wiederholen hat.

Art. 4. Auch auf Anrufen der Betheiligten selbst hat die Siebnerei ihre nöthigen Dienste unverzüglich zu gewähren.

Art. 5. Zu Markzeichen dürfen fortan nur behauene Marksteine von gehöriger Größe genommen und die Steine können ohne Genehmigung des K. Rentamts (welches das Grundsteuer-Kataster fortführt) an keinen anderen, als den im Flurplane bezeichneten Stellen gesetzt werden, welcher Plan der Siebnerei überhaupt zur Anleitung zu dienen hat, daher von ihr jederzeit beim Gemeindevorsteher eingesehen, aber nicht aus dessen Gewahrsam gebracht werden darf.*)

Art. 6. Bei nöthig gewordenen Markungsberichtigungen hat die Siebnerei wohl zu unterscheiden:

a) ob bloß eine zufällige Verdunklung einer Markung bestehe, in welchem Falle die Siebnerei selbst die Berichtigung in Gemäsheit des

*) S. den §. 43 vorn.

vorstehenden Art. 3 vornehmen kann, wenn sie nicht etwa darüber: wie und wo solches zu geschehen habe? im Zweifel steht, in welchem Falle Anfrage an das K. Landgericht zu stellen wäre; oder

b) ob Marksteine vorsätzlich gewaltsam beschädigt, vernichtet oder verrückt worden seyen, wo dann die Untersuchung derselben und Berichtigung der Markung nur in Gegenwart einer, den Thatbestand erhebenden Commission des K. Landgerichts geschehen kann, dessen Verfügung zu diesem Behufe auf die im Art. 3 oben vorgeschriebene Anzeige abzuwarten ist.

Art. 7. Für den jährlichen Flurumgang hat jeder Siebner im Ganzen 1 fl. aus der Gemeindekasse zu beziehen, wogegen für die Verrichtungen an der Flurgrenze und Markung der Gemeindegründe nichts weiter aufgerechnet und nur die Lieferung der allenfalls nöthigen neuen Marksteine verlangt werden kann.

Bei Verrichtungen an der Markung der Privat-Grundstücke darf die Siebnerei für jede wirklich nöthige Hebung und Wiedersetzung eines Steines 6 kr., für die Setzung eines neuen Steines 12 kr. und für die Eintragung in das Siebnereibuch 3 kr. von den Betheiligten beziehen, auch die Vergütung alles Aufwandes für Material fordern.

Bei gerichtlichen Terminen gebührt jedem der beigezogenen Siebner 1 fl. ganze oder 30 kr. halbe Tagesgebühr, wogegen für die Verrichtungen an Marksteinen weiter nichts verlangt werden kann.

Für jede Anzeige eines Frevlers werden auf dessen Rechnung hiermit 17 kr. Anzeiggebühr ausgesetzt.

Art. 8. Die Gemeinde erkennt ihre Siebnerei als eine ihrer vorgesetzten Behörden an und giebt ihr deshalb hiermit das Ansehen des Gemeindeausschusses und dessen Ersatzanspruch bei Beschädigungen wegen Berufsübung.*)

II. Verfahren gegen Flurfrevel.

Alle Entwendungen, Beschädigungen und Vernichtungen des Eigenthums auf der Flur durch menschliche Willkühr sind mit Strafe bedroht und, wenn dieselben von größerem Belange sind, so wird die Bestrafung oder die Veranlassung solcher dem K. Landgerichte heimgestellt. Wegen der strafrechtlichen Vergehen insbesondere wird auf das Strafgesetzbuch und die zugehörigen Verordnungen verwiesen und hier nur warnend darauf aufmerksam gemacht: daß jeder Diebstahl auf der Flur, wenn das Entwendete mehr als 5 fl. beträgt, strafrechtlich und um so strenger bestraft wird, wenn derselbe am Viehe auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächsen, an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Holz auf öffentlichen Holzschlägen 2c., oder von Dienstboten oder Taglöhnern des Bestohlenen, oder von Meh-

*) S. den §. 6 vorn.

reren in vorausgegangener verabredeter Verbindung ꝛc. begangen worden ist (V. vom 25. März 1816); daß ferner derjenige, welcher Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde oder in Gärten oder auf Wiesen vorsätzlich verdirbt, verwüstet, beschädigt; die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörigen Thiere krank macht, tödtet oder sonst dem Eigenthümer zu Verlust bringt; an aufgehäuftem Getraide, Heu, Holz und ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; Pflüge oder andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten, durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet; — jedenfalls mit strengem Gefängnisse, nach den Umständen mit körperlicher Züchtigung bestraft wird; endlich, daß derjenige, welcher die zur Bezeichnung der Grenze liegender Gründe bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine oder Malbäume ꝛc., gleichfalls strenge Gefängnißstrafe zu gewärtigen habe, die Kosten der Wiederherstellung der Grenze tragen und alle Kosten der aus der Unsicherheit der Grenze entstandenen Streitigkeiten ersetzen müsse (Strafges. Bch. Th. 1 Art. 385 und 386).

Es haben aber auch die Beschädigungen, welche dem Eigenthume auf der Flur durch Hausthiere zugefügt werden, die polizeiliche Bestrafung der Besitzer dieser Thiere oder der Mißbraucher derselben zur Folge, namentlich: das Hüten auf bestellten Feldern und den zwischenliegenden Rainen und auf Wiesen zur geschlossenen Zeit, welche vom 1. April bis letzten September gesetzt ist; das Hüten in Waldschlägen; das Einzelhüten auf fremden Grundstücken und das Hüten durch blödsinnige Personen und unmündige Kinder, *) oder während des Gottesdienstes, wo das Schadenhüten am wenigsten überwacht ist; der Viehtrieb über fremde Grundstücke, worauf die Dienstbarkeit desselben nach dem Grundsteuer-Kataster nicht haftet; die Nachtweide; der Taubenflug zur Saat- und Erndtezeit; das Laufenlassen der Gänse und Hühner in fremde Gärten, Felder und Wiesen; und alle Verfehlungen gegen die Weideordnung.

Die treffenden Viehbesitzer haben für die Viehschaden-Ersätze, Geldstrafen und Kosten selbst zu haften, wenn die Frevler mit ihrem Viehe zahlungsunfähig sind. Dasselbe ist der Fall, wenn Dienstleute Futter für des Dienstherrn Vieh entwenden.

Die Verordnung vom 15. März 1805 soll in der Art Anwendung finden, daß die Gemeinde zwar für allen Schaden an Frucht, Futter und Obstbäumen auf der Flur haftet und denselben ersetzt, wenn er von Frevlern geschehen ist und diese nicht entdeckt werden; daß der entdeckte Frevler aber

*) auch durch Schulkinder während der Schulstunden.

nicht nur 1 Thaler Pfandgeld für den Flurwächter, sondern auch den Betrag des Schadens dreifach, nämlich einmal für den Beschädigten und zweimal für die Gemeindekasse bezahlen oder durch Arbeit abverdienen muß.

Die Gemeinde macht sich verbindlich, nach Vorschrift derselben Verordnung stets einen solchen Flurwächter zu halten, der selbst für den Schaden zu haften im Stande ist, wenn dieser durch seine Wachsamkeit hätte abgewendet werden können, und deshalb Caution leistet. Derselbe soll nur auf Ruf und Widerruf angenommen, jedoch außer den Pfandgeldern mit einem Jahresgehalte bis 200 fl. belohnt und auf die nachstehende Instruction verpflichtet werden. Dieser Lohn wird mit 40 fl. von den Gemeindewaldtheilhabern dahier bezahlt und mit dem Reste unter den Grundbesitzern hiesiger Flur nach der Tagwerkszahl ihres Besitzthums umgelegt.

Außerdem geloben sich sämmtliche Gemeindeglieder, selbst jeden bemerkten Flurfrevel rücksichtslos zur Anzeige zu bringen.

III. Instruction für den Flurwächter.

Die Wachsamkeit des Flurwächters hat sich über die ganze Flur der Gemeinde zu erstrecken und auf alle Gärten, Felder, Wiesen, Waldungen, Weiher, Bäche und kleinere Flüsse, auch auf die Erzeugnisse dieser Grundstücke und auf das, was sich sonst auf und in denselben befindet, auf die Wege, Brücken, Stege, Vorrichtungen zur Bach- oder Flußwasser-Leitung, Obstbäume und andere Bäume und Sträuche oder Hecken, landwirthschaftliche Werkzeuge und Geräthschaften auf dem Felde, dort aufgehäufte Naturalien und Materialien, überhaupt auf alles im Freien befindliche Eigenthum zu richten.

Deshalb hat der Flurwächter die Gemeindeflur bei Tag und Nacht abzustreifen, mit seinen Gängen immerfort zu wechseln, in den Stunden aber, wo auf Flurfrevel hauptsächlich ausgegangen zu werden pflegt, diejenigen Flurtheile, welche am meisten bedroht sind, vorzüglich im Auge zu behalten.

Alle entdeckten Diebe und Hutfrevler hat er gewissenhaft nach seinem Eide anzuhalten, die unbekannten zu arretiren und dem Gemeindevorsteher vorzuführen, den bekannten aber die Werkzeuge zum Diebstahl abzunehmen und von der sonstigen Habe, welche sie bei sich führen, soviel abzupfänden, daß durch den Werth, wo nicht der angerichtete Schade, doch wenigstens sein Pfandgeld gedeckt sey. Die Pfänder sind mit Anzeige des Frevels und Frevlers sogleich an den Gemeindevorsteher abzugeben.

Nebst dem Diebstahle und dem in der Flurordnung verbotenen Hüten hat der Flurwächter auch alle fahrläßigen, vorsätzlich böslichen und muthwilligen Beschädigungen und schädlichen Eigenmächtigkeiten auf der Flur zu überwachen und anzuzeigen, also u. a. auch die Reiter, Schubkärner und Viehtreiber auf bloßen Fußwegen, die Fußgänger auf verbotenen Steigen oder über bestellte Grundstücke, die Viehtreiber über hegbare Grundstücke, die auf den Chaussee-Bänken Reitenden und Fahrenden, alle

sonstigen Uebertreter der Straßenpolizei, die Besitzer von Hausthieren, welche diese in die bestellten Grundstücke laufen oder zur Saat- und Erndtezeit fliegen lassen, die Gräserinen auf bestellten Aeckern ohne Auftrag oder Erlaubniß der Besitzer, die Wildwasser von ihren Grundstücken oder Fluß- und Bachwasser auf ihre Grundstücke unbefugt und zum Schaden ihrer Grundnachbarn Sprengenden, die Müller, welche bei Hochwasser ihre Wehre und Schützen nicht rechtzeitig ziehen rc. Ueberdieß ist die vom Flurwächter etwa zuerst bemerkte Gefahr durch Hochwasser von ihm alsbald im Orte bekannt zu machen, damit Jedermann die zum Schutze vor derselben möglichen Maßregeln ergreifen könne.

Für allen Schaden, den er hätte abwenden sollen und bei Diensteifer und Umsicht hätte abwenden können, muß der Flurwächter selbst haften, und sonstige Pflichtvernachlässigung, Unredlichkeit oder Partheilichkeit wird nebst der Anzeige zur Bestrafung unfehlbar seine alsbaldige Entlassung zur Folge haben.

Im Dienste muß der Flurwächter beständig sein Dienstzeichen führen.

In den Jahreszeiten, wo der Flurwächter als solcher nicht mehr vollständig beschäftigt ist, muß er sich auch zu anderen Geschäften für die Gemeinde gebrauchen lassen, und zwar nach Anweisung des Gemeindevorstehers, dem er überhaupt pünktlich zu gehorchen hat.

IV. Bodenkultur-Ordnung.

Mit der Bodenkultur ist es im Allgemeinen nach folgenden Bestimmungen zu halten, wogegen kein Rechtsstreit zuläßig ist, welchem vielmehr alle Grundbesitzer hiesiger Flur hiermit freiwillig und für immer entsagen.

Art. 1. Da auf der hiesigen Flur ein Privat-Schäfereirecht lastet, das nach dem gerichtlichen Vergleiche vom 10. Aug. 1818 unablösbar ist, so muß die Brache, wie sie bisher bestand, fortdauern, d. h. jährlich derjenige Flurtheil in Brache liegen bleiben, welcher herkömmlich in dieselbe fällt.

Diese Flurtheile sind hiernach auf der Morgenseite vom Zabelgrunde, von da an durch den Elsgrund und von da an durch die Holzdorfer Flurmarkung abgeschritten.

Immerhin verstattet der erwähnte Vergleich, daß jeder Grundbesitzer, gegen Bezahlung von 2 fl. Entschädigung auf 1 Tagwerk an den Schäfereibesitzer, jährlich soviel von seinem Lande in der Brache ohne Verzäunung anbauen könne, als ihm gefällt, und daß jeder Besitzer von 3 Tagwerk Ackerland 1 Tagwerk, jeder Besitzer von 12 Tagwerk dergleichen 2 derselben und jeder Besitzer von 18 Tagwerk oder mehr dergleichen 3 derselben ohne alle Entschädigung des Schäfereibesitzers in der Brache anbauen dürfe.

Hiernach ist es denn, wie bisher, auch ferner zu halten.

Art. 2. In der Wahl der Gewächse zum Anbau seines Landes ist kein Grundbesitzer beschränkt, nur darf er in der Ein- und Ausfuhr kein

Nachbarrecht verletzen und dabei auch, bei Vermeidung seiner Behandlung als Frevler, keinen Schaden an den Gewächsen des Nachbars verursachen.

Art. 3. Daher ist verboten, daß ein Acker in der Feldflur aufgeforstet oder mit einer bisher noch nicht bestandenen lebendigen Hecke an der Grenze des Nachbars bepflanzt werde. Waldwiesen aber darf der Eigenthümer zu Wald umwandeln. Desgleichen Oedungen, die nicht an Ackerland des Nachbars unmittelbar stoßen.

Art. 4. In gleicher Weise ist verboten, daß ein Grundbesitzer durch Gräben, welche bisher nicht bestanden, oder durch sonst eine neue Vorrichtung das Wildwasser in des Grundnachbars Eigenthum sprenge, vielmehr muß diesem Wasser der bisherige Weiterlauf gelassen werden, es sey denn, daß sich alle betheiligten Grundnachbarn gütlich über eine Veränderung einigen, oder daß die veränderte Wasserleitung den Grundnachbarn keine Kosten nothwendiger Weiterleitung verursache und auch sonst keinen Schaden bringe. Unter dem Wildwasser ist aber das stehende Wasser nicht verstanden, welches aus trockner gelegten Thalwiesen abfließt und gegen welches sich der Nachbar nöthigen Falls durch Gräben auf seinem Grund und Boden schützen kann und darf, was diesem selbst zum Nutzen gereicht.

Außer den obigen Ausnahmsfällen ist auch kein Grundbesitzer befugt, in seinem Acker die Wasserfurchen in veränderter Richtung anzulegen, wenn das durch dieselben geleitete Wildwasser an anderer Stelle in des Grundnachbars Eigenthum überfließet.

Selbst reines Regenwasser darf kein Grundbesitzer künstlich in sein Grundstück leiten, wenn dasselbe in des Grundnachbars angrenzendes Grundstück überfließt und dieser keine Erlaubniß gegeben hat. *)

Entsteht in irgend einer dieser Beziehungen Streit unter den Grundnachbarn, so müssen sich diese die meiststimmige Entscheidung des Gemeindeausschusses gefallen lassen, welcher zu diesem Behufe zusammentritt, Augenschein und Berathung unentgeldlich zu halten, wo nöthig sich auch mit der Siebnerei zu besprechen hat.

Art. 5. Einmädige Wiesen dürfen zweimädig gemacht werden, wenn die Ausfuhr nicht rechtlich gehindert ist, oder den Angrenzern kein erheblicher Schaden durch diese verursacht wird. **)

Art. 6. Die Obst- und Maulbeerbaum-Pflanzung auf eigenem Boden darf keinem Grundbesitzer gehindert werden. Dagegen wird die Nie-

---

*) Vergl. die Blätter f. Rechtsanw. von Seuffert. Bd. 1 S. 59 ꝛc. und Bd. 2 S. 386 ꝛc.

**) Die in den vorstehenden Artikeln niedergelegten Gedanken: wie etwa der Grundnachbarn zahllosen Processen, — welche selten aus einem erheblichen Interesse, gewöhnlich nur aus Feindschaft oder Eigenwillen erwachsen und oft Kosten verursachen, die den ganzen Werth des Anlaß gebenden Grundstücks auffressen, — vorgebeugt werden könne? sind freilich manchen Gesetzen widersprechend, mögen aber erlaubt seyn, da solche nicht gefrommt haben.

derschlagung der Obstbaumanlagen als ein Frevel angesehen, auch wenn sie vom Eigenthümer geschieht.

Jedes neue Gemeindeglied muß die gemeindlichen Obstbaumpflanzungen mit zwei veredelten, gesunden und hinlänglich hochstämmigen Obstbäumen vermehren, diese an der vom Gemeindevorsteher angewiesenen Stelle setzen, mit guten Pfählen versehen, mit Dornsträuchen umbinden und solange selbst pflegen, bis sie vollkommen bekommen sind.

Die gemeindliche Obstkultur-Commission bleibt, wie bisher, aus dem Gemeindevorsteher und zwei anderen Landwirthen zusammengesetzt, ersetzt jedes abgängige Mitglied durch eigene Wahl, und hat die Aufgabe: die Obstbaumpflanzungen auf den Gemeindegründen anzuordnen, zu leiten, zu vermehren; die einzelnen Gemeindeglieder zu dergleichen aufzumuntern, bei denselben und hinsichtlich der besten Benützung und Verwerthung des Obstes zu berathen; die Erhaltung aller Obstbaumanlagen zu überwachen und Sorge zu tragen, daß für den Schulgarten alle zur Sicherung und Instandhaltung desselben erforderlichen Anschaffungen und Dienste von der Gemeinde rechtzeitig geschehen.

Art. 7. Auf den gemeindlichen Weideplätzen sollen die schon angefangenen Maulbeerbaum- und Eichenpflanzungen fortgesetzt, und jeder neu gesetzte Pflänzling durch 3 mittels Geflechts verbundene, starke Pfähle so lange nöthig vor Beschädigung durch das Vieh gesichert, alle öden Gemeindegründe allmählig mit Holzarten, die der Bodenlage entsprechen, aufgeforstet werden, insoweit solches nach Art. 3 oben ausführbar erscheint. Die Weidenbäume, welche zur Beschäftigung mancher unserer Armen mit Korbflechten ganz unentbehrlich geworden sind, sollen auf den dazu geeigneten Gemeindegründen möglichst vermehrt werden.

V. Waldordnung.

Am hiesigen Gemeindewalde haben nach Herkommen und laut des Grundsteuer-Katasters 42 hiesige Anwesen Theil, nämlich: Hausnummer 1, 2, 4 ꝛc. (einzurücken), und den Waldrechtstheilhabern steht — mit Ausnahme der Viehweide — die Nutzung jenes Waldes ausschließend zu, sowie sie solchen auch allein zu unterhalten und alle Lasten desselben allein zu bestreiten haben.

Das zu gemeindlichen Gebäuden und Anstalten erforderliche Holz wird unentgeldlich aus dem Gemeindewalde abgegeben. Derselbe muß nach dem vorliegenden Wirthschaftsplane behandelt, und Holz darf darin erst nach vorgängiger Anweisung der Königl. Forstbehörde geschlagen werden, auch muß das Streurechen unschädlich und die Wiederaufforstung und Hegung der Schläge nach Anweisung dieser Behörde geschehen.

Kein Waldrechtstheilhaber darf eigenmächtig und allein handeln, sondern, sowie die Nutzungen von allen Theilhabern gemeinschaftlich nach dem Loose bezogen werden, so müssen auch alle Arbeiten im Walde von denselben gemeinschaftlich geschehen.

Die Waldrechtstheilhaber geben als solche, also außer ihrem Beitrage als Landwirthe, einen besonderen Zuschuß zur Besoldung des Flurwächters mit jährlich 40 fl. und lohnen auch aus ihren eigenen Mitteln die Mühwaltungen der Forstbehörde.

Im Uebrigen bleiben sowohl die hiesigen Gemeindewaldtheilhaber, als die Privatwaldbesitzer auf die bestehenden Verordnungen und Ausschreiben verwiesen, wornach u. a. bei gesetzter Strafe auch in Privatwaldungen kein Holz ohne Anweisung der Forstbehörde und zur unrechten Zeit geschlagen, — die Wiederaufforstung der Schläge und Oedungen nicht vernachlässigt, — Streu nur in aufgewachsenen Holzbeständen und ohne Beschädigung der Baumwurzeln, daher nur mit hölzernen Rechen, auch nicht im Sommer und ohne Anweisung der Forstbehörde gerecht, — keine grüne Streu geschneidelt (Buschholz nicht ausgeastet), — gegrabene Stocklöcher nicht uneingeebnet belassen, — das gesetzliche Holzklaftermaß zu 6 Fuß Höhe und Breite und 3½ Fuß Tiefe eingehalten, — auf Waldplätze, wo das Holz dem Viehe noch nicht aus dem Maule gewachsen ist, kein Vieh getrieben und die Weide im Walde nur nach Anweisung der Forstbehörde benützt, — in Wäldern kein Feuer angezündet, — von Reißsammlern keine eisernen Werkzeuge geführt und denselben kein Klaubholz abgekauft, — in jungen Schlägen kein Gras geschnitten und durch dieselben nicht gefahren, — das Pechreißen nicht ohne ausdrückliche forstpolizeiliche Genehmigung eingeführt, — und Steine in Waldungen nicht ohne Wissen der Forstbehörde gegraben werden sollen ꝛc.

VI. Wässerungsordnung.

Art. 1. Damit die Grundwiesen nebst dem darauf stehenden Futter möglichst gesichert seyen, sind schon von Alters her den Wiesenbesitzern und Benützern der laufenden Gewässer dahin zielende Verbindlichkeiten auferlegt gewesen, welche hieher wieder aufgenommen werden, wie folgt.

1) Die Besitzer von Wiesen am Elsflüßlein und Zabelbache müssen das Ufer längs dieser Wiesen, wenn es vom Hochwasser beschädigt wird, alsbald tüchtig repariren lassen, widrigen Falls der Gemeindevorsteher, nach vergeblicher einmaliger Aufforderung derselben, die Reparaturen auf ihre Kosten herstellen zu lassen hat. Bei gleichem Nachtheile müssen dieselben auch ebensoweit die Wasserpflanzen jährlich bis Mitte Juni und zum zweitenmale zu Anfang August schneiden und wegschaffen lassen, die Müller aber in ihren Mühlbächen dasselbe thun.
2) Um Uferbeschädigungen möglichst zu verhüten, sollen die Besitzer derselben Weiden und dergleichen Wassersträuche in die Ufer pflanzen, zu deren Schutze die Verordnung vom 14. Mai 1808 dient, welche die Frevler an solchen Pflanzungen mit 20 fl. Strafe bedroht, wovon der Angeber die Hälfte enthält.
3) Jährlich zu Anfang des Herbstes müssen die Mühlbäche von den Müllern, die Zabel- und Elsgewässer aber von sämmtlichen Besitzern der

Wiesen in jedem treffenden Thale gefegt werden, und verfällt jeder Säumige nach einmaliger Aufforderung einer Strafe von 48 kr.

4) Bei gleicher Strafe müssen in diesen Thälern jährlich im Monate März alle Gräben von den Besitzern der Grundstücke, auf oder an welchen sich diese befinden, tüchtig gefegt werden.

5) Die Müller müssen, sobald ein Hochwasser bevorsteht, alle ihre Schützen ziehen, widrigen Falls sie dem K. Landgerichte zur Verfügung der gesetzten Strafe von 5 bis 25 Thaler angezeigt werden sollen und für allen durch ihre Fahrlässigkeit entstandenen Schaden zu haften haben.

Art. 2. Die Wiesenbesitzer haben das Recht hergebracht, jährlich im Monate Mai und Juli ihre Wiesen aus dem Zabelbache und Elsflüßlein zu wässern, und verbleibt es deshalb bei der alten Ordnung, wornach

1) am Zabelbache 3 und am Elsflüßlein 4 Wässerungsschleusen eingerichtet sind, die von den auf Wässerung Berechtigten unterhalten und außer der Wässerungszeit wohl verschlossen gehalten werden müssen;

2) die Wässerung nacheinander aus jeder Schleuse dergestalt geschieht, daß bei der obersten Schleuse am 5. Mai und 5. Juli jeden Jahrs angefangen und 3 Tage lang von früh 4 bis 8 Uhr und hierauf immer nach Verfluß der 3 Tage aus jeder anderen Schleuse abwärts ebensolange gewässert wird;

3) die zum Theil oder gänzlich versäumte Wässerung an den treffenden Wässerungstagen später nicht nachgeholt werden darf;

4) die vorhandenen Wässerungsgräben so, wie sie bestehen, erhalten, zur Wässerungszeit von jedem Besitzer des Grund und Bodens gereinigt werden müssen und nirgends der Wasserlauf in denselben gehemmt werden darf, alles bei Vermeidung der auf jede Uebertretung mit 48 kr. gesetzten Strafe.

VII. Gemeinderechte und ihr Vortheil.

Ein Gemeinderecht begreift hierorts:

1) das Miteigenthum an den unvertheilten Gemeindegründen, welche laut des gemeindlichen Grundsteuer-Kataster-Auszugs bestehen in: 85 Tagwerken 3 Decimalen Feldern, Plan-Nummer ꝛc., 25 Tagwerken 31 Decimalen zweimädigen Wiesen, Plan-Nummer ꝛc. und 44 Tagwerken 12 Decimalen Hutwäsen, Plan-Nummer ꝛc., auch 5 Tagwerken 6 Decimalen Bergödungen, Plan-Nummer ꝛc.;

2) den Mitgenuß der Erträgnisse der oben bemerkten Felder und Wiesen und

3) die Mitnutzung der Viehweide, welche nach Bestimmung der besonderen Weideordnung Statt findet.

Allen Gemeindegliedern ist der zu Nummer 3 bemerkte Vortheil, soweit ihn die Weideordnung überhaupt zuläßt, vergönnet, — den Beisassen jedoch nur gegen Entrichtung des herkömmlichen Gemeindegelds von jährlich 45 kr. zur Gemeindekasse; an den bei Nr. 1 und 2 bemerkten Vortheilen aber nehmen blos die Gemeinderechtsbesitzer Theil, mit Ausnahme

von 200 fl., welche aus den Erträgnissen der in Kultur gethanen Gemeindegründe jährlich in die Gemeindekasse zum Vortheile aller Gemeindeglieder fließen, welche dagegen auf keine Begünstigung in den Gemeindediensten und Umlagen Anspruch machen können, auch wenn sie keine Gemeinderechtsbesitzer sind.

Die auf den oben bezeichneten Gemeindegründen lastenden Abgaben werden aus der Gemeindekasse bestritten, welcher auch die Unterhaltungskosten derselben, die darauf treffenden Beiträge zum Lohne des Flurwächters und die den Pächtern zu Theil werdenden Nachlässe wegen Elementarschäden zur Last fallen.

Es bestehen folgende Gemeinderechte dahier:

beim Anwesen Haus Nr. 1	ein ganzes	Gemeindrecht.
„ „ „ „ 2	ein halbes	
„ „ „ „ 3	ein ganzes	
ꝛc.	ꝛc.	

Die Gemeinderechtsbesitzer sind über folgende Punkte mit der Gemeinde übereingekommen:

a) Damit der Credit der Gemeinde erhalten werde und um einen entsprechenden Viehstand zu vermitteln, sollen alle oben bezeichneten Gemeindegründe unvertheilt bleiben und es kann darauf von keinem einzelnen Gemeinderechtstheilhaber eine Hypothek bestellt werden.

b) Zur Förderung der Viehzucht bleiben für immer, wie bisher, die oben bezeichneten 44 Tagwerke 12 Decimalen Hutwäsen und 5 Tagwerke 6 Decimalen Oedungen zur Viehweide nach näherer Bestimmung in der Weideordnung ausgesetzt.

c) Die anderen fraglichen Gemeindegründe werden beständig durch Verpachtung benützt werden, theils weil dabei am meisten herauskommt, theils um den Kleinbegüterten Gelegenheit zur vollen Beschäftigung und zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes zu geben.

VIII. Viehhaltung und Weideordnung.

Art. 1. Nachdem durch die Ehehalten- und Tagwerkerordnung vom 21. Aug. 1801 Nr. 16 dem schädlich Viehhalten ein Ziel zu setzen befohlen ist, dasselbe hauptsächlich auch die Flurfrevel veranlaßt, so wird hierüber Folgendes bestimmt:

1) Wer Ziegen halten will, muß auf jedes Stück wenigstens 1 Tagwerk angebautes Land und hievon wenigstens den vierten Theil als Grasland pachtweise oder als Eigenthümer in Nutzung haben.

2) Eine Kuh oder ein anderes Rind darf nur halten, wer wenigstens 2 Tagwerk angebautes Land und hievon ½ Tagwerk als Wiese in gleicher Weise benützt und, wer mehrere dergleichen Stücke Vieh halten will, muß auf jedes derselben soviel Land der angegebenen Art mehr in Nutzung haben.

3) Gänse, Hühner und Tauben dürfen nur gehalten werden, wenn dieses Geflügel nicht in anderer Leute Grundstücke frei hinaus läuft oder fliegt. Die Nutznießer der Grundstücke sind daher befugt, auf diesen solches schädliches Federvieh zu tödten, und die Besitzer des letzteren sind überdieß straffällig.

4) Wer Vieh gegen die bei 1 und 2 vorstehend gesetzten Bedingungen hält, muß sich gefallen lassen, daß dasselbe auf seine Kosten öffentlich versteigert und ihm der Erlös, wie er eben ausfällt, zugestellt werde.

Art. 2. Welches Hüten verboten sey, ist in dieser Flurordnung bereits zu Nr. II. bemerkt worden.

Es ist übrigens nun zwar Niemanden die Stallfütterung verwehrt; wer aber sein Vieh auf die Weide anderer als eigener Grundstücke getrieben wissen will, kann solches nur durch die Gemeindehirten bewerkstelligen, muß den Hirtenlohn nach der Zahl seines treffenden Viehes mitbezahlen, gleichviel ob er solches beständig oder nur an einzelnen Tagen austreiben läßt, und verfällt durch Einzelhüten auf fremden Gründen in jedem Falle der Strafe von 30 kr.

Art. 3. Es werden von der Gemeinde ein Pferd- und Ochsenhirte, ein Kuhhirte, ein Schweinhirte und ein Gänsehirte gehalten und, wenn durch Nachlässigkeit der Hirten Schäden an den Feld-, Wiesen- oder Waldgewächsen verursacht werden, so tritt dieselbe Haftung ein, wie sie in dieser Flurordnung bei Nr. II. bestimmt ist.

Art. 4. Die Rinderweide erstreckt sich über die ganze Flur unter folgenden Beschränkungen:

1) zur geschlossenen Zeit dürfen nur die zu derselben bestimmten 30 Tagwerke gemeindliche Hutwäsen und 2 Tagw. 6 Dec. Oedungen, die Brache und in den Waldungen die von der K. Forstbehörde bezeichneten Flächen abwechselnd behütet werden;

2) nach Abräumung der Feldfrüchte findet auch die Stoppelhut und zur offenen Zeit die Wiesenhut unschädlich Statt;

3) es wird dem Hirten über sein Verhalten und den Weidegang besondere Instruktion *) mündlich vom Gemeindeausschusse ertheilt.

Art. 5. Zur Pferd- und Ochsenweide bleiben, wie bisher, die 14 Tagwerke 12 Dec. gute Hutwäsen Plan-Nummer ꝛc. ausgesetzt und von der anderen Viehweide gänzlich abgeschlossen. Für den Fall, daß sich der Pferdestand vergrößern würde, bleibt die Zuweisung mehreren Landes von den Hutwäsen vorbehalten.

Art. 6. Der Schweintrieb darf nur in die Brache geschehen.

Art. 7. Der Trieb der Ziegen auf gemeindliche oder fremde Privatgrundstücke ist gänzlich untersagt und strafbar.

Art. 8. Gänse dürfen nur in die Brache auf dem vom Gemeindeausschusse angewiesenen werdenden Lande und außerdem auf die zur Gänse-

---

*) wozu auch die vorn im §. 56 gegebenen Winke zu benützen sind.

weide bestimmten 3 Tagwerke gemeindlicher Oedung Plan-Nummer ꝛc. getrieben, dazu aber auch der am Fuße dieser Oedung liegende Quellweiher benützt werden.

Art. 9. Herkömmlich hat der Schäfereibesitzer ein Recht zum Schaftriebe auf den gemeindlichen Hutwäsen nicht und in die Stoppeln und Wiesen zur offenen Zeit erst 8 Tage, nachdem das Rindvieh dahin getrieben worden ist. Jede Ueberschreitung ist strafbar.

Art. 10. Die Bäume auf den gemeindlichen Hutwäsen sollen, so lange sie nicht abständig sind, nicht abgehauen, und die zur Viehtränke dienenden Quellen auf denselben vom Brunnenmeister im reinlichen Stande erhalten werden.

Art. 11. Das Sammeln und Hinwegbringen des Viehdüngers ist auf den gemeindlichen Weideplätzen bei Strafe von 40 kr. untersagt.

IX. Dienste und Umlagen zur Unterhaltung der gemeindlichen Gründe, Wege, Brücken, Stege, Brunnenleitung und Feuerweiher.*)

1) Die elementarisch beschädigten Gemeindegründe werden von den Theilhabern an den Gemeinderechten oder auch nur an der Gemeindekasse oder gemeindlichen Weide, und

2) die Gemeindewege — wie die zugetheilte Strecke der Districtsstraße — von allen Einwohnern verordnungsmäßig durch Gemeinde-Dienste und Umlagen unterhalten. Dabei wird es nunmehr gehalten, wie folgt.

a) In der Regel werden die fraglichen Wege jährlich im Frühjahre und Herbste tüchtig reparirt und, wer mit seiner Beihilfe säumig ist, wird einmal durch den Gemeindediener gegen 4 kr. Gebühr gemahnt; wenn das nicht wirkt, so wird der Lässige mit 45 kr. zur Gemeindekasse gestraft, zur Verrichtung seiner Gespann- oder Handdienste Stellvertretung auf seine Kosten vom Gemeindevorsteher bestellt und, was er an Geld zu leisten hat, wird durch Anrufen beim K. Landgerichte flüssig gemacht.

b) Die Anspänner leisten Gespanndienste und sind dagegen frei von Handdiensten. Die Gespanndienste werden verhältnißmäßig nach dem zur Landwirthschaft oder zum Gewerbe gehaltenen Zugviehe ohne Ausnahme und dergestalt vertheilt, daß 2 Ochsen für 1 Pferd und 2 Stiere oder Zugkühe für 1 Ochsen zählen.

c) Alle Nichtanspänner leisten die Handdienste, gleichviel, ob sie Gemeideglieder, oder bloße Beisassen, oder nur Miethbewohner in der Gemeinde sind; jedoch können sie Stellvertreter insofern stellen, als diese vollkommen tüchtig zur Arbeit befunden werden. Herkömmlich ist die Leistung der wirklichen Gemeindeglieder gleich; die Beisassen haben aber nur die Hälfte und die bloßen

---

*) S. die §§. 11 und 12 vorn.

Miethbewohner ein Drittheil der Handdienste jener zu verrichten. Gebrechliche und unerwachsene Personen können Handdienste nicht leisten und, wenn zeitliche Krankheit der Pflichtigen ihre Stellung zum Dienste hindert, so wird dieser späterhin nachgeholt.

d) Alle Gemeindedienste müssen Vormittags, je nach der Jahrszeit, von 6 Uhr bis 10 Uhr oder von 7 Uhr bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 Uhr bis 5 Uhr ununterbrochen thätig geleistet werden.

e) Die Gemeindeumlagen geschehen nach der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer der Gemeindebewohner. Haus- und Grundsteuer zählt voll; von der Gewerbsteuer werden aber solange, als noch, wie nach Ueberzeugung der Gemeinde dermalen, hierorts die Gewerbsteuer in keinem billigen Verhältnisse zu jenen andern Steuern steht, nur zwei Drittheile zu den Gemeindeumlagen angezogen.

f) Das zur Herstellung der Gemeinde-Gründe-, Straßen- und Verbindungs- oder Flurwege erforderliche Material und Geld wird mittels solcher Umlagen von den nach Vorstehendem Verpflichteten verschafft.

3) Zur Unterhaltung der Brücken und Stege auf allgemein benützten Wegen tritt allgemeine Concurrenz der Gemeinde ein, wie vorstehend zu Nr. 2 bemerkt ist, und, wenn besondere Baukosten erwachsen, so wird es damit gehalten, wie dort bei f angegeben ist. Die Brücken- und Stegbauten zur Districtsstraße sind dermalen aber eine Districtslast. Thal-Brücken und Stege, welche zum Behufe der Wiesenbenutzung bestehen, müssen, auch wenn sie gelegenheitlich von anderen Fußgängern benützt werden, von den Besitzern der treffenden Wiesen allein durch Concurrenz der angegebenen Art, und Stege oder Ueberfuhren einzelner Grundbesitzer von diesen unterhalten werden. Eigenmächtige Abtreibung der Fußsteige zu den fraglichen Brücken und Stegen ist einzelnen Grundbesitzern nicht verstattet, jedoch können die durch neue oder verbesserte Straßen oder Fahrwege entbehrlich gewordenen Fußsteige durch Gemeindebeschluß abgeschafft werden.

4) Die Kosten der gemeindlichen Brunnenleitung gründen auf der Gemeindekasse; Anstiche derselben zum Nutzen einzelner Gemeindeglieder bestehen aber gegen den herkömmlichen Geldabtrag an die Gemeindekasse unter Aufsicht des Brunnenmeisters nur auf Kosten der darauf Berechtigten, welchen eigene Hanthierung an der Brunnenleitung bei Strafe von 45 kr. untersagt ist.

5) Die Reinigung und Unterhaltung der Feuerweiher *) geschieht durch allgemeine Gemeindedienste und, soweit sie Geldaufwand erfordert, aus der Gemeindekasse.

6) Das nach der Waldordnung Nr. V. vorn aus dem Gemeindewalde unentgeldlich abzugebende Holzmaterial betrifft auch die unter Nr. IX.

*) s. den §. 61 vorn.

bezeichneten rein gemeindlichen, nicht aber die hierunter mit vorkommenden besonderen Anlagen mehrerer oder einzelner Grundbesitzer.

§. 69. Beilegung der Grenz- und Kulturstreitigkeiten.

Wenn auch da, wo bereits die Gemeindepläne zum Grundsteuer-Kataster *) hergestellt sind und Siebnereien bestehen, es kaum mehr zum Processe über Flur- und Grundstücke-Grenzen kommen kann und, obgleich nachtheilige Gemeindegründe-Theilungen jetzt gesetzlich mit kurzen Worten abgeschafft sind **), so mag doch die in manchen Köpfen eingewurzelte Streitsucht hiermit noch nicht bewältigt erscheinen; volle Nahrung ist ihr aber durch die Anstände, welche sich bezüglich der Benützung des Grund und Bodens und der Beschränkungen hierin erheben, in dem Falle gegeben, wenn nicht auch dieselben durch eine, den Verhältnissen und dem Rechtsgefühle der Bauern entsprechende Flurordnung geregelt und dem Processe entrückt sind.

Dergleichen Streitigkeiten soll nun der Gemeindevorsteher wo möglich gütlich beilegen, bevor er zur Anzeige bei Gericht schreitet (V. R. Nr. 197 II. a. ee.).

Die gütliche Beilegung soll sonach nicht auf den Sühneversuch vor dem Gemeindeausschusse ***) ausgesetzt bleiben, sondern der Gemeindevorsteher soll schon beim Entstehen der Streitigkeiten unangerufen vermittelnd einschreiten, damit nicht aus dem Zwiste eine unversöhnliche Feindschaft erwachse.

Dazu ist aber freilich erforderlich, daß sich der Gemeindevorsteher mit den statutarischen, verordnungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen bekannt mache, welche bei Streitigkeiten der angegebenen Art entscheiden.

Hat sich die Gemeinde nicht selbst durch Ordnungen oder überhaupt durch principielle Gemeindebeschlüsse (s. d. §. 56 der J. z. G. B.) gebunden, so entscheiden bei Streitigkeiten über die Vertheilung der Gemeindegründe die vorn im §. 15 angegebenen Bedingungen, bei Streitigkeiten über Kulturbeeinträchtigungen, welche außer den Schranken der Justizbehörden liegen (V. vom 30. Jan. 1810), in den älteren Landestheilen (V. vom 14. April 1807) die bayerischen Kulturverordnungen, soweit sie in Gültigkeit bestehen, †) und, wo diese nicht eingeführt sind, die Verordnungen und Gesetze der treffenden Provinz, worüber sich in diesem kurzgefaßten Werkchen natürlich nicht weitläufiger geäußert werden kann.

Letztere schlagen auch bei Grenz-, Nachbarrechts- und Grundgerechtigkeits-Streitigkeiten ein, wenn solchen nicht durch das Grundsteuer-Kataster und Zubehör vorgebeugt ist.

---

*) s. den §. 43 vorn.

**) s. den §. 15 vorn.

***) s. den §. 24 vorn.

†) s. des Verfassers Handbuch für Pol. Behörden §. 122.

Wie sich der Gemeindevorsteher als Vermittler geschickt zu benehmen habe, läßt sich zwar im Allgemeinen nicht angeben, da die Beschaffenheit des Streites, der Character der Streitenden, des Gemeindevorstehers persönliche Stellung zu den letzteren und so manche andere Umstände jenes Benehmen bestimmen; zum Beispiele wird aber hier dennoch ein solcher Vermittlungsversuch geschildert, welcher zugleich auf Gesetzstellen aufmerksam macht, welche schon unzählige Processe genährt haben.

Es ist angenommen: daß ein gern eigenmächtig handelnder Grundbesitzer in seinem abhängigen Felde am Abend eine Wasserfurche in einer, gegen sonst veränderten Richtung gezogen und in der Nacht ein Regenguß in dieser Wasserfurche soviel Wildwasser in das tiefer liegende, mit schon aufgewachsener Frucht bestellte Grundstück des als gutmüthig bekannten Nachbars geführt habe, daß dieses Grundstück, weil seine Wasserfurche mit derjenigen des oberen Grundstücks nicht mehr in Verbindung stand, gänzlich überschwemmt und die darauf stehende Frucht verdorben worden; daß ferner der obere Nachbar, sich auf §. 102 und 103 Tit. 8 Th. I des am Orte gültigen preußischen Landrechts stützend, wornach jeder Eigenthümer seine Grundstücke gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser decken darf und, wenn solche Sicherung nicht geschehen kann, der untere Nachbar dem oberen die Vorfluth gestatten muß, — jeden Ersatz des durch seine neue Wasserfurche entstandenen Schadens versage; endlich daß der diesen Schaden erleidende Nachbar auf Schadensersatz bestehe, weil der obere Nachbar dem Laufe des Wildwassers eigenmächtig und stillschweigend eine andere Richtung gegeben habe. Der Gemeindevorsteher, im Zweifel: ob der §. 100 a. O., welcher verordnet, daß der Regel nach ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden sey, — und der §. 104 a. O., welcher bestimmt, daß die unterhalb liegenden Besitzer zur Gestattung der Vorfluth nicht verpflichtet seyen, sobald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird, das anzunehmende Wasser weiter abzuleiten, — dem unteren Nachbar im vorliegenden Falle eine Schadenersatzforderung an den oberen Nachbar gebe? macht nun, und wahrscheinlich mit günstigem Erfolge, einen Vermittlungsversuch bei jedem einzelnen der Streitenden, indem er dem unteren Nachbar die Zweideutigkeit des Rechts darstellt und seine Gutmüthigkeit zur billigen Ermäßigung seiner Forderung benützt, den oberen Nachbar aber unter Hinweisung auf die zuletzt angeführten Gesetzstellen für das durch seine schädliche Eigenmächtigkeit fühlbar begangene Unrecht empfindlich zu machen sich bestrebt und demselben die Billigkeit des Beschädigten zu Gemüthe führt.

§. 70. Beförderung der Bodenkultur.

Außer demjenigen, was (nach Hinweisung im §. 67 vorn) schon früher angegeben, insbesondere (im §. 68) über die Pflicht zur Einführung

und Handhabung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Flurordnung gesagt worden, hat der Gemeindevorsteher noch folgende Obliegenheiten zur Beförderung der Bodenkultur (V. R. Nr. 197. II. b und c und J. vom 13. Dec. 1835). Er soll:

I. alle Hindernisse der fortschreitenden Bodenkultur möglichst beseitigen, d. h.

1) vor Allem gegen die Anhänglichkeit der Gemeindeglieder an den hergebrachten Betrieb der Landwirthschaft ankämpfen, wenn es gilt, den auch in dieser Hinsicht geschehenen bedeutenden Fortschritten zu folgen, also: sich selbst von den Verbesserungen in der Landwirthschaft durch das Lesen des landwirthschaftlichen Centralblattes unterrichten; das nach den örtlichen Verhältnissen Anwendbare seinen Gemeindegliedern mittheilen und sie zu Versuchen ermuntern; mit diesen Versuchen selbst vorangehen und seine Gemeindeglieder von den Vortheilen der gelungenen überzeugen; dieselben auf die etwa in der Nachbarschaft ersichtlichen dergleichen Verbesserungen aufmerksam machen und ihnen auch deren Vortheile auseinandersetzen;

2) zur Arrondirung (zur Abrundung) der Güter durch wechselseitigen Tausch aufmuntern und dazu eifrig seine Vermittlung leihen;

3) auf Beseitigung schädlicher Servituten (Grundgerechtigkeiten) hinwirken, z. B. zur Abtreibung entbehrlicher Wege und Stege, Ablösung des auf der Flur haftenden Schäfereirechts Behufs des Bracheanbaues, welcher zwar da, wo die bayerischen Kulturverordnungen — wie nicht in der ehemaligen Provinz Bayreuth (a. R. vom 11. April 1812) — gelten, entweder und wenn hinlängliche andere Weidegründe vorhanden sind ganz, oder und wenn diese fehlen wenigstens zum 10ten Theile, jedoch nur in dem Falle, daß nicht große Schäfereien von Alters hergebracht sind, geschehen darf (Mandat vom 5. Juni 1772), und zwar ohne Verzäunung und gegen Haftung der weideberechtigten Gemeinde für alle Schadenstiftung an den Brachfrüchten (V. vom 14. Jan. 1803);

4) zur Zehnt- und Handlohnsfixirung (s. den §. 18 vorn) aufmuntern und, damit die letztere gelinge, die schlimme Selbstsucht bekämpfen, welche nur für sich selbst sorgen und für die Kinder keine Opfer bringen, wohl gar nichts von dem vergönnen läßt, was schon dermalen etwas nutzbar ist;*)

5) zur Reinigung der Felder und Wiesen von Steinen und rechtzeitigen Bestellung der Felder, auch zur Entwässerung sumpfiger Wiesen, — welche hie und da mit bestem Erfolge durch tiefe Ausstechung und hierauf Wiederaufsetzung der Wäsen auf eine Brocksteinunterlage bewirkt

*) Werden ja heut zu Tag sogar geringe Stanghölzer niedergeschlagen, nur damit der Besitznachfolger nichts habe, als was er selbst erzeugt, sey er auch der leibliche Sohn!

worden ist —; zur Verbesserung hoher Wiesen durch Abräumung eines Theils des Bodens, wenn er tief genug gut ist, und Wiederaufsetzung der ausgestochenen Wäsen; zur Benützung der Bewässerungsgelegenheiten zur rechten und erlaubten Zeit (s. den §. 68 Nr. VI. vorn) ꝛc. ermahnen;

6) für Sicherung der Gewächse und überhaupt des Eigenthums auf der Flur Sorge tragen (wie vorn im §. 68 unter Nr. II. und III. an die Hand gegeben ist);

7) die Vertilgung der etwa überhandnehmenden, den Früchten schädlichen Thiere anrathen oder anordnen, insbesondere:

a) der Feldmäuse, zu deren Vernichtung allerlei Mittel angegeben sind (s. Döllinger Verord. Samml. Bd. 14 S. 666 ꝛc.), von welchen hier folgende einfache angeführt werden. Man hat große Feldbezirke von den Mäusen durch Ertränkung dieser gereinigt, indem man um das Land einen 1 Fuß breiten und ebenso tiefen Graben zog, in demselben in verschiedenen Entfernungen halb mit Wasser gefüllte Töpfe so eingrub, daß der Topfrand ganz der Erde gleich gesetzt war, und das Fallen der Mäuse in die Töpfe durch hinzugesteckte Scherbenstückchen erzwang. Vergiftet dürfen die Feldmäuse u. a. werden durch in Pottaschenlauge gekochte und auf das Feld gestreute Waizen-, Roggen oder Gerstenkörner, Haselnüsse ꝛc., oder durch mit Gips oder gebrannten Kalk und ¼ gestoßenen Zuckers vermischtes Mehl. Mit großem Erfolge hat man die Feldmäuse in Löchern gefangen, welche in den Furchen durch ein darein geschlagenes, cylinderförmig und glatt bearbeitetes, oben am Kopfe mit einem eisernen Ringe beschlagenes und unter diesem mit einem Loche zum Durchschieben eines Hebels versehenes, 5 bis 6 Zoll dickes und 2 Schuh langes, zugespitztes Stück Holz, welches beim Herausziehen mittels des Hebels umgedreht wird, angebracht wurden. Ferner

b) der Feldschnecken,*) welche den Saamen von gekalktem Waizen oder Roggen nicht angreifen und durch Kalkstaub vertilgt werden können, der, nachdem die Saat eingeegget ist, bei trockener Witterung Abends, zu 1 oder 2 Metzen auf 1 Tagwerk, auf das Feld gestreuet wird, und bei dessen Berührung die Schnecken sterben.**)

---

*) Die kleinen Gartenschnecken sammeln sich unter dem, in die Wege ꝛc. gelegten Waizenstroh über Nacht und können so leicht ausgerottet werden.

**) Gelegenheitlich will man auf des Dr. Al. Mayer gedruckte Beobachtungen über den weißen Kornwurm aufmerksam machen, nach deren Zugabe vom Jahre 1844 dieses die geerndtete Frucht verzehrende Thier ausgerottet werden kann, wenn im Monate Mai, noch ehe die Motte (der Schmetterling) sich zeigt, und bis zum Verschwinden derselben alle Getraidhaufen mit Tüchern bedeckt und nur einige Schäffel davon abgesondert und offengelegt werden,

Ferner soll der Gemeindevorsteher

II. dahin streben, daß die Gemeindeflur in die zweckmäßigste Kultur gesetzt werde, indem er sich mit seinen Gemeindegliedern über diejenigen Anbaugegenstände beräth, welche zeitlich am meisten eintragen und sich für die Bodenlagen und das Klima (die Luftbeschaffenheit) der Flur am besten eignen. Die Behelfe sind aber wieder im landwirthschaftlichen Centralblatte zu finden, übrigens aber in öffentlichen Ausschreibungen u. a. als besonders vortheilhaft empfohlen:

1) der Kleebau (A. vom 4. Mai 1837). Der Anbau des gewöhnlichen Klees ist bereits zwar allgemein beliebt, nicht aber des Luzerner (auch Monats- oder ewiger Klee genannt) und des türkischen Klees (Esparsette) Vortrefflichkeit allgemein erkannt. Der erstere giebt, an Abhängen gegen Mittag auf gutem, tief gleichartigem, theils lehm-, theils schiefer- oder kieshaltigem Boden angebaut, in einem Jahre bis 4 reiche Erndten; der andere aber gedeihet auf gleichartigem, lehm- und kalkhaltigem, trockenem Boden und wirft gleichfalls mehr Futter ab, als der gewöhnliche Klee. Welcher Gemeinde von der Natur die Gunst verliehen ist, diese Kleearten benutzen zu können, der sollte es an einem ausgezeichneten Viehstande auch bei bloßer Stallfütterung nicht fehlen, die eben den Bracheanbau vermittelt, wo Grundgerechtigkeiten nicht hinderlich sind oder seyn dürfen. Die als Viehfutter verwendeten Gras- und Kleearten auf der Brache sind, wo die bayerischen Kulturverordnungen gelten, zehntfrei (V. vom 16. Sept. 1794), es sey denn, daß sie als ordentliche, dem Zehnt unterliegende Frucht gebaut werden (a. R. vom 29. Jan. 1821). Ferner

2) der Taback, für welchen freilich nicht jedes Klima paßt, und welcher, früh gepflanzt, auf gut gedüngtem, schwarzem Sandboden am besten geräth. Es kommt darauf an, daß man sich Saamen der bestgeeigneten Tabackarten verschaffe, wozu der landwirthschaftliche Verein behilflich ist (A. vom 22. Juni 1830). Weiter

3) Oelgewächse, vorzüglich Reps und Mohn, zu deren Anbau auf Anmelden der landwirthschaftliche Verein gleichfalls Anleitung ertheilet (a. R. vom 26. Nov. 1826).

Auch der Hopfenbau bleibt, obgleich er weit verbreitet ist, immer noch ergiebig genug, wenn er zweckmäßig betrieben wird. Vor dem Nordwinde geschützte bisherige Oedungen, gut gereutet und von Steinen gesäubert, gewähren in der Regel die ergiebigsten Erndten, weil der Hopfen eigene Erdstoffe zu suchen scheint, die nur in unbebaut gewesenem Boden

---

worein dann die Motte ihre Eier legt, die sonach mit dem abgesonderten Getraide abgeschafft werden können. Gegen den im filzigen Herzen des Kornwucherers bei jedem Abschlage der Getraidpreise spinnenden Wurm soll aber dieses Mittel nicht wirken!

reichlich genug vorhanden seyn mögen.*) Statt der Reutung ist auf nicht steinigtem Lande schon eine bloße tiefe Pflügung versucht worden, welche, ohne daß sie viele Kosten verursachte, mit gutem Erfolge auf 3 bis 4 Hopfenerndten nachgehalten hat. Jedenfalls ist zu rathen, daß der Hopfenbauer sich auf seinem Grundeigenthume den geeignetsten Boden vorerst suche — indem er versuchsweise hier und dort kleine Strecken zu Hopfen kultivirt — größere Anlagen aber nur da mache, wo der Versuch am besten gerathen ist.

Ferner soll der Gemeindevorsteher eifrigst hinwirken:

III. auf allmählige Kultur der öden Gründe, nach welcher diese 10 Jahre zehntfrei bleiben, und auf Austrocknung und Kultur der Moosgründe, welche ganz zehntfrei bleiben (V. vom 5. April 1802), dann auf Zweimädigmachung der einmädigen freiliegenden Wiesen, welche unbedingt erlaubt ist (V. vom 24. Dec. 1802), und auf Holzpflanzungen auf ertragslosen Grundstücken (A. vom 26. Oct. 1837);

IV. daß das schon erwähnte (s. den §. 68 Nr. II. vorn) schädliche Viehhüten (a. R. vom 3. Juli 1834) unterbleibe und die (daselbst) gleichfalls schon bemerkte Hegezeit bezüglich der Weide (V. vom 15. März 1808) eingehalten werde;

V. auf Verbesserung der Düngerbereitung, indem er die aus dem landwirthschaftlichen Centralblatte entnommenen und sonstigen Mittheilungen hierüber erprobt und seinen Gemeindegliedern empfiehlt, auch die Anlegung gemauerter Dunggruben und Benützung der Mistjauche veranlaßt;

VI. daß die Gemeindeglieder sich zur Beschauung und Anschaffung der von benachbarten Landwirthen schon eingeführten verbesserten Acker- und Scheune-Geräthschaften endlich auch entschließen;

VII. daß die Obstbaumzucht möglichst emporkomme, daher:

a) daß zum Vollzuge der Verordnung vom 20. Juni 1826 die angeordneten Ausschüsse (etwa in der vorn im §. 68 unter Nr. IV. 6 bemerkten Zusammensetzung und Wirksamkeit) fortbestehen und für die Obstkultur thätig seyen, Schulgärten angelegt oder erweitert, zweckmäßig eingerichtet und gut unterhalten, das Umhauen gesunder Obstbäume nicht geduldet, die Frevel an Obstbäumen, für deren Beschädigung — wie überhaupt für Beschädigungen der Bäume, Hopfengärten und kultivirten Gründe — die ganze Gemeinde haften muß (V. vom 9. März 1804), unfehlbar bei der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestrafung gebracht und dieser Behörde die sich in der Obstbaumkultur Auszeichnenden zur Verschaffung der verheißenen Belohnung bekannt werden;

---

*) Diese sich dem Beobachter aufdringende Vermuthung findet in dem, im landwirthschaftlichen Centralblatte von 1844 S. 45 aufgestellten Satze Unterstützung.

b) daß jeder neuangehende Unterthan zwei veredelte, gesunde und kräftige Obstbäume in der Gemeindeflur pflanze (A. v. 21. Mai 1811);

c) daß bezüglich der Obstbaumpflanzung hauptsächlich folgende Regeln (s. das Int. Bl. f. Mittelfr. von 1839 S. 189 ꝛc.) beobachtet werden: dieselbe soll im Frühjahre vor dem Safteintritte, kann aber auch im Spätherbste in dem Falle geschehen, wenn die Blätter so bald abfallen, daß zu Anfang Novembers die Verpflanzung bewirkt werden und der Pflänzling sich noch vor Eintritt des Frostes mit der lockeren Pflanzerde setzen kann; — die Wurzeln des Pflänzlings müssen geschont und von denselben darf nur soviel abgeschnitten werden, als durch Quetschung oder Abreißen beschädigt ist; — von der Zweigkrone dürfen nur 3 bis 4 Zweige, bei Nuß- und Weichselbäumen gar keine, beibehalten und auch dieselben müssen bis auf 3 bis 4 Augen gekürzt, die Wunden aber durch Baummörtel geschützt werden, der aus 2 Theilen reinen Kühkoths, 1 Theil Buchenasche und 1 Theil feingesiebten Kalkschutts, was alles wohl zu mischen ist, bereitet und mit Wasser verdünnt wird; — Apfelbäume müssen in einen guten, geschlachten, frischen Grund, Lehm- oder Mergelboden, Birnbäume können in einem minder guten, jedoch tiefen, Pflaumbäume in leichten und warmen, Kirschbäume in trocknen, mit $\frac{1}{3}$ Lehm gebundenen Boden gesetzt, für keine Obstart soll aber ein torfartiger, nasser, steinigter oder unfruchtbar sandiger Boden, und für alle soll möglichst eine freie Lage gewählt werden; — den Pflanzlöchern ist die Form einer flachen Schüssel zu geben und, wo der Boden nicht tief ganz gut ist, können dieselben nicht weit und tief genug gemacht werden; — in das mit dem Pfahl versehene Pflanzloch ist der Pflänzling auf die eingelegte gute und feine Erde aus dem Erdmagazin so aufzusetzen, daß die Wurzeln sich nicht kreuzen, vielmehr sternartig vom Stamme ausgehen; — diese werden mit feiner, klarer dergleichen Erde bedeckt und um den Stamm wird eine Vertiefung gebildet; — in solche wird sattsam Wasser hoch herabgegossen und so die Einschlemmung der Wurzeln bewirkt; — der Stamm des Pflänzlings wird solange, bis sich letzterer ganz gesetzt hat, nur locker an den Pfahl gebunden und, damit die Reibung an solchem verhindert sey, wird dem Weidenbande die Form eines 8 gegeben, von dessen einem Kreise der Pfahl, vom anderen der Baumstamm umschlossen ist; — der Boden um den Baum ist jährlich mehrmals (im Frühjahre und Herbste) umzuarbeiten, damit die Luft einwirken könne;

d) daß die Obstbäume rechtzeitig gereinigt und nöthigen Falls abgeraupt, besonders aber die hiezu behilflichsten Thiere, die Wald-

und Gartenvögel, vorzüglich die Meisen aller Art geschont werden (A. vom 12. Aug. 1828). *)

Endlich hat der Gemeindevorsteher auch

VIII. auf ordentliche Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen zu halten und seine Gemeindeglieder zur Schonung und ordentlichen Kultur ihrer Privatwaldungen zu ermahnen, den Verwüstungen dieser aber durch alsbaldige Anzeige der Uebertreter der desfallsigen Verbote zuvorzukommen (s. vorn den §. 16 und 25, auch 68 Nr. V); dann

IX. seine Gemeindeglieder zu ermahnen, sich die Hagelschäden durch Beitritt zum Hagelversicherungs-Verein, dessen Satzungen durch a. Entschl. vom 25. April 1844 (im Reg. Bl. S. 409 ꝛc.) ausgeschrieben sind, erträglicher zu machen, und wohl zu bedenken, daß Nichtmitglieder keinen Anspruch auf Bewilligung von Collecten haben (a. R. vom 7. Juni 1840).

§. 71. Beförderung der Viehzucht.

Die Pflicht der Beförderung der Viehzucht (V. R. Nr. 197. II. c.) erfüllt der Gemeindevorsteher theils durch Befolgung, beziehungsweise Empfehlung der Vorschriften oder Vorschläge zur Erhaltung der Gesundheit des Viehes (s. den §. 56 vorn), theils

1) durch Sorge für Entfernung schlechter und Anschaffung gesunder Zuchtstiere und Zuchtwidder von schöner Raçe (Art oder Zucht) in der, dem Bedarfe der Kühe oder Mutterschafe zur Hervorbringung kräftiger Thiere entsprechenden Zahl, auch durch Aufsicht, daß nicht statt der Hengste aus den Beschälstationen (V. vom 19. Febr. 1844) dergleichen Thiere nicht autorisirter Gaureiter benützt werden, welche letzteren der Polizeibehörde zur Bestrafung angezeigt werden sollen (A. vom 21. Juli 1831);

2) durch Empfehlung der Stallfütterung und Vorangehung in Einführung derselben, wozu die über Einrichtung der Ställe, über das Reinhalten, Füttern und Tränken des Viehes (im §. 56 vorn) schon gegebenen Winke zu benützen sind und der vermehrte und künstliche Futterbau (s. den vorstehenden §. 70) dient;

3) durch Aufsicht auf Reinhaltung der Tränken;

4) durch die Wahl zuverlässiger und erfahrener Hirten und Aufrechthaltung der, der Flurordnung anzuhängenden Weideordnung (s. den

---

*) Die Meisen, welche zahllose, vom menschlichen Auge nicht zu entdeckende Raupeneier vernichten, sollten im Winter lieber gefüttert, als thörichter Weise dem Fange böser Buben preißgegeben werden. Auch die Staaren, diese besten Engerlingsfänger und sonach ärgsten Maikäferfeinde, sollten — wie im Wohnorte des Verfassers — ortseinheimisch gemacht werden, was nicht schwer hält, wenn geeignete Kobel an Häusern und Bäumen befestigt und die Einnistenden mit ihrer Brut geschont werden. Dagegen protestiren aber freilich die Winzer und Liebhaber der Kirschen und Weichseln.

§. 68 Nr. VIII. vorn), solange noch der Viehtrieb dauert, welcher aber auch bei Stallfütterung nicht ganz zu umgehen ist;

5) durch Bewegung der Schafhaltenden zur sorgfältigen Reinigung und Sortirung ihrer Schafwolle Behufs der leichteren und vortheilhafteren Verwerthung, welche am besten auf den Wollenmärkten zu erzielen ist (A. vom 27. April 1837).

§. 72. Außerordentliche Geschäfte der Gemeindevorsteher für die Polizeibehörden.

Es ist Pflicht der Gemeindevorsteher, überhaupt die Befehle und Aufträge der vorgesetzten Polizeibehörden zu vollziehen (G. E. §. 129) und, wenn sich auch alle jene nicht speciell angeben lassen, so mag doch geeignet erscheinen, hier — insoweit es nicht schon geschehen ist — diejenigen zu besprechen, welche von Zeit zu Zeit wiederkehren.

Der Gemeindevorsteher hat also u. a.

1) den Biervisitationen der Polizeibehörden als Bierkieser beizuwohnen (a. R. vom 30. Mai 1814) und in dieser Eigenschaft auf die durch Handgelübde geleistete Pflicht seine Erklärung über die Aechtheit und Gehaltigkeit des untersuchten Biers abzugeben, wie er solche durch Kostung befunden hat;

2) vorbereitend für die alle 6 Jahre Statt findende Wahl der Landtagsabgeordneten und Landräthe aus der Classe der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit die Urwahl, d. h. die Wahl der Wahlbevollmächtigten in der von der Districts-Polizeibehörde bestimmten Zahl und eines Ersatzmannes aus den auf Grundbesitz von mindestens 3 fl. Steuer-Simplum ansässigen, wenigstens 25 Jahre alten Gemeindegliedern zu leiten, wobei Folgendes zu beobachen ist (E. X. zur Verf. Urk. und a. R. vom 30. Nov. 1818);

a) Gemeindeforensen, d. h. in der Gemeinde blos Grundstücke oder nutzbare Rechte besitzende, auswärts wohnende Angehörige einer andern Gemeinde und Weiber können weder wählen noch gewählt werden, und auch der wirkliche Concurs hebt die Wahlfähigkeit auf;

b) Juden und Personen, welche aus einer strafrechtlichen Untersuchung nicht ganz schuldlos entlassen worden sind, können nicht gewählt werden;

c) nur der zureichend erwiesene dreijährige Güterbesitz, nicht die dreijährige Versteuerung, gewährt die Wahlfähigkeit (a. R. vom 28. Dec. 1824) und die Steuer abgebrannter Häuser darf, wenn der Wiederaufbau außer Zweifel ist, in Anrechnung kommen (a. R. vom 20. Aug. 1824);

d) die Wahl geschieht von den hiernach dazu befähigten Gemeindeausschuß-Mitgliedern nach Umfrage meiststimmig und der Gemeindevorsteher giebt seine Stimme zuletzt ab;

e) die schriftliche, vom Gemeindevorsteher und zwei Gemeindebevollmächtigten zu unterzeichnende, an die Districts-Polizeibehörde sofort einzureichende Wahlanzeige lautet:

Wahlanzeige.

Der Ausschuß der Gemeinde N. N. hat in Folge des erhaltenen Auftrags vom rc. (Datum) als Bevollmächtigten zur Wahl der Wahlmänner durch Stimmenmehrheit ernannt:

1) den rc. (ganzer Name)

2) rc. rc.

und als Ersatzmann im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle des einen

den rc. (ganzer Name).

Alle sind 25 Jahre alt, in der Gemeinde ansässig, und es zahlen als Steuer-Simplum

N. N. rc. fl. rc. kr.
N. N. rc. fl. rc. kr.
N. N. rc. fl. rc. kr.

(G. S.) (Name des Orts, Datum und Unterschrift des Gemeindevorstehers und zweier Gemeindebevollmächtigter).

Ferner hat der Gemeindevorsteher:

3) bei der Militärconscription in den Conscriptions-Ausschuß einzutreten, sobald ihn die Reihe trifft (§. 30 des G. vom 15. Aug. 1828) und findet eine Entbindung von dieser Verbindlichkeit durch die Conscriptions-Behörde nur bei erheblichen Ursachen Statt (a. R. vom 13. März 1830 §. 22);

4) die ihm übertragen werdende Einhebung der Brandversicherungs-Beiträge gegen Vergeltung mit 2⅖ Heller von jedem eingebrachten Beitragsgulden zu übernehmen und, wenn er sich am Sitze der Districts-Polizeibehörde befindet, den Mitverschluß der Brandassecurations-Kasse derselben zu führen (a. R. vom 20. April 1835 §. 87 und 88);

5) der Districts-Polizeibehörde periodisch Anzeigen zu erstatten, von welchen im nächsten §. die Rede ist.

§. 73. Periodische Anzeigen der Gemeindevorsteher an die Polizeibehörden.

Die Gemeindevorsteher haben von Zeit zu Zeit nicht nur über die richtige Führung der ihnen vorgeschriebenen Gemeinde-Bücher und Listen sich auszuweisen, sondern auch die zum Verwaltungsberichte der Districts-Polizeibehörden erforderlichen Anzeigen über örtliche Zustände und manche andere tabellarische Anzeigen zu erstatten.

Ueber jene Bücher und Listen ist schriftstellerisch schon genügende Instruction ertheilt, dabei auch das Formular einer vierteljährigen Besitzveränderungs-Anzeige gegeben worden (s. die J. f. G. V.), worauf hier ledig-

lich hingewiesen wird; die zuletzt bemerkten Anzeigen aber, z. B. eine monatliche Anzeige über die Getraid- und Schlachtvieh-Preise, sind nicht überall nach gleicher Form eingeführt, daher sich hier gleichfalls nicht näher darüber geäußert werden kann, zumal jede dieselben einfordernde Behörde dazu geeignete Vorschriften giebt, die unschwierig befolgt werden können.

Dergleichen sind den Gemeindevorstehern auch für die Anzeigen zum fraglichen, durch a. R. und J. vom 31. Dec. 1839 vorgeschriebenen Verwaltungsberichte gegeben, z. B. über die Ortschaften und deren Gebäude und Bevölkerung, über Boden-Anbau und Ertrag, über den Viehstand, über Gewerbe ꝛc., und wird sich daher hier darauf beschränkt, die Vorschriften in Erinnerung zu bringen, welche bei der besonders wichtigen Volkszählung zu beobachten sind, nämlich: daß die Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge mit der Familie der Dienstherrschaft und nicht mit der elterlichen Familie gezählt, — die anwesenden, im elterlichen Brode stehenden Kinder zur elterlichen Familie gerechnet, — blos zeitlich abwesende Familienhäupter oder auf Besuch abwesende Kinder als anwesend mitgezählt, — die wirklich eingereihten, wenn auch beurlaubten Soldaten, (nicht aber die Legionisten, vorläufig Befreiten oder die an das Ende der Reserve gestellten Conscribirten), dann die Dienstboten des Militärs nicht mit der elterlichen Familie gezählt, — uneheliche Kinder und elternlose eheliche Pflegkinder da, wo sie in Pflege sind, und Arme da, wo sie ihre Unterstützung genießen (nicht am Arbeitsorte) gezählt, — Fremde, welche sich vorübergehend im Inlande aufhalten, gar nicht gezählt, — Landwirthe, die ein landwirthschaftliches Gewerbe oder Handel mit Landproducten nebenbei treiben; z. B. Besitzer von Oekonomien mit Brauerei oder Branntweinbrennerei, in der Abtheilung:

„zugleich Gewerb treibende Landwirthe“

aufgeführt, dagegen die andern, nicht aus dem Landbau hervorgehende Gewerbe Treibenden, z. B. Weber, Wirthe, Fuhrleute mit Landwirthschaft, zu den

„von Gewerben Lebenden mit Haus oder Grundbesitz“

gerechnet werden sollen.

§. 74. Geschäfte der Gemeindevorsteher für die Gerichte.

Außer den Fällen, wo die Gerichte denselben Aufträge zu ertheilen oder sie als Sachverständige zu vernehmen geeignet finden, sind die Gemeindevorsteher auch als solche verpflichtet:

I., Die eröffneten Verlassenschaften anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß bis zur gerichtlichen Versieglung nichts entwendet werde (V. R. Nr. 197 I. g.). Die Anzeige hat schriftlich zu geschehen und die Sicherung der Verlassenschaft ist hauptsächlich dann nothwendig, wenn entweder gar kein Erbe des Verstorbenen in dessen bisheriger Wohnung anwesend, oder kein Ehegatte des Verstorbenen vorhanden und unter den Erben ein Minderjähriger,

Wahn= oder Blödsinniger, oder gerichtlich erklärter Verschwender befindlich, oder die Erbsberechtigung ungewiß ist, oder die vermuthlichen nächsten Erben sämmtlich fremde Unterthanen sind, oder besondere Zeit= und andere Umstände Entwendungen am Nachlasse befürchten lassen. Die Sicherung geschieht, wenn die Ankunft einer Gerichtscommission nicht so bald zu erwarten steht, daß der Gemeindevorsteher in der Wohnung des Erblassers beständig anwesend bleiben könnte, durch einstweilige Versieglung derjenigen Häusräume, worin sich Verlassenschaftsstücke befinden (§. 6 vorn), allenfalls überdieß noch durch Veranstaltung der Bewachung. Die Versieglung geschieht, indem ein über das Schlüsselloch der Thüre des allenthalben wohl verschlossenen Raumes gezogenes Papierband an beiden Enden mittels Lacks an das Holz angesiegelt wird. Sind bewegliche Verlassenschaftsstücke außerhalb des Erblassers bisheriger Wohnung, so ist mit denselben ebenso zu verfahren und, wenn die Hinterlassenen oder Vieh desselben der Sorge für Beaufsichtigung und einstweiligen Unterhalt bedürfen, so hat der Gemeindevorsteher auch diese Sorge gehörig zu bethätigen.

Ferner sind die Gemeindevorsteher verbunden:

II., den sich meldenden, einen schriftlichen Auspfändungsbefehl vorzeigenden Dienern des Gerichts zwei volljährige, in der Gemeinde wohnende Zeugen zu stellen (G. vom 17. Nov. 1837 §. 74), welche der Auspfändung beizuwohnen und das Verzeichniß des Hinweggenommenen mit zu unterzeichnen, auch die allenfallsige Unterschriftsverweigerung des gepfändeten Schuldners zu bescheinigen haben (§. 75 a. O.), übrigens aber dem gerichtlichen Zeugenzwange, d. h. der Kostenzuweisung des vereitelten Geschäftes und Strafen, unterliegen, aber auch die gewöhnlichen Zeugengebühren erhalten (a. R. vom 13. Juni 1840) und, wenn der Auszupfändende die Oeffnung der Thüren verweigert, so hat der Gemeindevorsteher selbst der vom Executor veranstalteten Oeffnung derselben beizuwohnen und die Auspfändungsanzeige des letzteren mit zu unterzeichnen (§. 74 und 75 des G. vom 17. Nov. 1837);

III. die vom Gerichte übertragenen Versteigerungen abgepfändeter Gegenstände an dem von demselben bestimmten Termine unter Zuziehung des Gemeindeschreibers — gegen Gebühr (s. den §. 5 vorn) — vorzunehmen (§. 84 des G. vom 17. Nov. 1837), wobei Folgendes zu beobachten ist:

1) will der Schuldner in der Zwischenzeit von der Bekanntmachung und dem Vollzuge der Versteigerung diese letztere durch Zahlung oder Bürgschaftstellung abwenden, so muß er solches bei dem Gerichte selbst bewirken und eine gerichtliche Verfügung zur Unterlassung der Versteigerung verschaffen;
2) über die Versteigerung wird ein Protokoll, etwa nach dem unter Nr. 25 anliegenden Formulare, auf 3 kr. Stempel aufgenommen (a. R. vom 3. Juli 1842);

3) der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt,
   a) wenn vom Gerichte den verzeichneten Verkaufsgegenständen keine Taxe beigesetzt ist, dieselben auch keinen Marktpreis haben und geringfügig sind, sogleich, und
   b) bei Gegenständen, welche geschätzt sind oder einen Marktpreis haben, nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens ⅔ des Schätzungswerths oder Marktpreises erlangt (§. 85 des G. vom 17. Nov. 1837);
4) die erstrichenen Gegenstände dürfen an die Meistbietenden nur gegen baare Bezahlung verabfolgt und der Erlös muß unverzüglich an das Gericht abgeliefert werden (§. 86 a. O.);
5) ist auf Verkaufsgegenstände kein Gebot gelegt oder können dieselben nicht zugeschlagen werden, so sind sie einstweilen vom Gemeindevorsteher wieder in sichere Verwahrung zu bringen.

§. 75. Geschäfte der Gemeindevorsteher für die K. Rentämter.

Auch den K. Rentämtern haben die Gemeindevorsteher an die Hand zu gehen, nicht nur durch Auskunftgebung über örtliche Verhältnisse, sondern auch durch manche regelmäßige Anzeigen nach gegebenen Vorschriften, welche sich in jeder Gemeinde-Registratur befinden und schon eingeübt sind, daher hier eine nähere Verbreitung darüber überflüssig erscheint. Dergleichen sind u. a.:

1) die periodischen Anzeigen über die Todesfälle der Besitzer von Häusern und Gründen, welche dem K. Aerar handlohnbar sind und ist, wenn eine Handlohnserhebung daraus erwächst, eine Anzeiggebühr von 24 kr. von einem Hause oder Gute und von 12 kr. von einem walzenden Grundstücke bewilligt;
2) die bis Mitte Juni jeden Jahres zu erstattende Anzeige über die Zu- und Abgänge an Familiengeldpflichtigen, und ist diese Anzeige vom Gemeindevorsteher Behufs der nöthigen Erläuterungen in der Regel selbst zu überbringen.

   Wo das Steuer-Definitivum hergestellt ist, haben die Gemeindevorsteher auch

3) ein Besitzwechselbuch zu führen, in welches die Besitzveränderungen, welche den Gemeindevorstehern angezeigt werden müssen, so pünktlich einzutragen sind, daß das fragliche, dem K. Rentamte von Zeit zu Zeit vorzulegende Buch die Controlle dieser Behörde bestehen könne. Das Formular eines solchen Buches liegt unter Nr. 26 hier an und aus letzterem wird die Bescheinigung gefertigt, welche der Gemeindevorsteher jedem Erwerber von Grund und Boden zur Anmeldung der Erwerbung beim K. Rentamte auszustellen hat.

Befassen sich die Gemeindevorsteher aus oder ohne rentamtlichen Auftrag mit Einhebung und Einlieferung von Steuern oder anderen Abgaben,

welche in die Rentamtskasse fließen, so darf dafür keine Entschädigung aus der Gemeindekasse angesprochen, sondern wegen der Mühevergütung oder Auslagen sich nur an die Auftraggeber gehalten werden (V. R. Nr. 183).

Kapitel VI.

Beruf der Districts-Versammlungen.

§. 76. Einleitung.

Die einen ganzen Bezirk angehenden, jährlich ganz oder zum Theil wiederkehrenden gemeindlichen Lasten erfordern das gemeinsame Zusammenwirken der Gemeinden im Amtsbezirke und veranlassen eine jährliche ordentliche Districts-Versammlung; wenn aber in besonderen Fällen dergleichen außerordentliche Lasten ein Zusammenwirken mehrerer Gemeinden oder aller Gemeinden eines oder mehrerer Amtsbezirke nöthig machen, so ist eine außerordentliche Districts-Versammlung veranlaßt, welche (§. 1 des G. vom 11. Sept. 1825) sowohl von den betheiligten Gemeinden, als von den öffentlichen Behörden beantragt werden kann.

Jedenfalls hat die Zusammenberufung der einen und andern solchen Versammlung von der Districts-Polizeibehörde nach getroffener Vorbereitung entweder aus eigener Macht oder mit Genehmigung der K. Regierung zu geschehen, und es kann also hier nur die Rede von den Bedingungen, unter welchen von den Gemeinden selbst eine districtive Concurrenz mit Erfolg beantragt werden kann, und von dem Berufe seyn, welchen die Abgeordneten jeder betheiligten Gemeinde (s. den §. 21 vorn) bei den Versammlungen selbst zu erfüllen haben.

Der Beruf der Districts-Armenpflegen und der Ausschuß- und Plenarversammlungen derselben gehört gleichfalls nicht hieher und ist bereits anderseits ausführlich beleuchtet. *)

§. 77. Bedürfniß districtiver Concurrenz.

Die Nothwendigkeit districtiver Concurrenz ist entweder durch Gesetze ausgesprochen, oder durch besondere Verhältnisse gegeben und (a. R. vom 14. Nov. 1829) die Concurrenz betrifft sowohl Natural-Leistungen und Dienste, als Geldleistungen.

Gesetzlich ist eine Districts-Umlage ausdrücklich als nothwendig anerkannt (G. U. G. Art. VII.), wenn wichtige Verbindungs-Straßen zu bauen oder zu unterhalten, oder Ufer- und Wasserbauten herzustellen sind, dieselben durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen und den Gemeinden

*) Bauer's Hilfsbuch für die Armenpflegschaften, Titel III. S. 140 rc.

obliegen; ferner zur Anschaffung kostspieliger Feuerlöschmaschinen, Unterhaltung der Hebammen und zur Armenpflege durch zweckmäßige Anstalten; endlich (§. 1 des G. vom 11. Sept. 1825) zur Ausgleichung der Kriegslasten.

Außerdem ist aber eine solche Umlage auch zulässig (G. E. §. 7.), wenn ähnliche polizeiliche oder sonstige politische und finanzielle Zwecke in der Verwaltung des Staats ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können.

Folgerecht stellen sich aber als Districtslast dar: die Kosten der Aufsicht auf die Distrikts-Straßen und Baumalleen an denselben; die Leistungen zum Flußbau, wenn die Kräfte der eigentlich dazu verbundenen Uferbesitzer oder einzelnen Gemeinden unzulänglich sind (s. den §. 13 Nr. I. vorn); der Unterrichtsbeitrag für Hebammenschülerinen (Ständeabsch. vom 29. Dec. 1831); die Unterhaltungskosten der in eine Irrenanstalt zu bringenden Irren, wenn jene weder von den alimentationspflichtigen Verwandten, noch von der Heimathsgemeinde bestritten werden können (a. R. vom 17. Mai 1832); die Kosten der Districts-Kranken- und Armenbeschäftigungs-Anstalten; überhaupt alle zum Wohle aller oder mehrerer Gemeinden eines Amtsdistricts bedeutend dienende öffentlichen Einrichtungen und Anstalten.

Hiernach bildet sich die Districts-Gemeinde bald aus allen, bald nur aus mehreren Gemeinden eines Amtsbezirks; nichtsdestoweniger kann aber und wird in der Regel am geeignetsten auch in letzterem Falle bei der ordentlichen Distrikts-Versammlung verhandelt werden.

§. 78. Gemeindlicher Antrag auf districtive Concurrenz.

Die förmliche Einleitung einer Districts-Umlage erfordert manche Vorbereitungen der Districts-Polizeibehörde und wenn daher einzelne oder mehrere Gemeinden selbst eine districtive Concurrenz mit Erfolg beantragen wollen, so werden sie zweckmäßig schon vor der ordentlichen Distrikts-Versammlung bei der Districts-Polizeibehörde ihren Antrag stellen und durch den Nachweis eines unabweislichen Bedürfnisses oder überwiegenden Vortheils, sowie durch Darstellung der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Beitragspflichtigkeit der zur Concurrenz in Anspruch genommenen Gemeinden begründen, damit der fraglichen Behörde die nöthigen Erhebungen bis zur Districts-Versammlung möglich seyen.

Die Abgeordneten der betheiligten Gemeinden haben nun bei der Districts-Versammlung meiststimmig über den Antrag zu beschließen und, wenn dieselben solchen nicht einstimmig genehmigen, so unterliegt derselbe dem Beschlusse K. Regierung Kammer des Innern (§. 1 des G. v. 11. Sept. 1825). Wird der Antrag von den betheiligten Mitgliedern der Districts-Versammlung einstimmig oder meiststimmig verworfen, so haben die Abgeordneten der Antragsteller, wenn sie sich nicht dabei beruhigen wollen, den Recurs sogleich zu Protokoll an Königliche Regierung einzuwenden, gegen

deren Entschließung die Beschwerde an das Königliche Staatsministerium des Innern offen steht, wenn es sich nicht von streitigen Fragen über die Beitragspflicht handelt, in welchem Falle die Beschwerde an den K. Staatsrath zu richten ist (§. 8 a. O.).

Die Justiz-Behörden und Stellen haben in dergleichen Sachen durchaus keine Zuständigkeit (a. R. vom 9. Jan. 1827).

§. 79. Gesammter Beruf der Districts-Versammlung.

Die Mitglieder der Districts-Versammlung haben die Aufgabe:

1) die höchsten Entschließungen über die vorige Districts-Versammlung oder in den Angelegenheiten derselben anzuhören;
2) über die vom Districts-Kassier gelegten Rechnungen Beschluß zu fassen;
3) den vorgelegten Kosten-Voranschlag der von der Districts-Polizeibehörde vorgeschlagenen districtiven Bedürfnisse oder von Gemeinden beantragten Concurrenzen des laufenden Jahres zu prüfen und nebst dem Concurrenz-Maßstabe meiststimmig festzusetzen und
4) treffenden Falls einen neuen Distrikts-Kassier mit absoluter Stimmenmehrheit (a. R. vom 10. März 1829) zu wählen, zu besolden und seine Sicherheitsleistung zu bestimmen.

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Zu 2. Wer von den gemeindlichen Abgeordneten gegen die mit den Belegen vorgelegten Rechnungen Ausstellungen machen zu müssen glaubt, hat solche der Versammlung zur Beschlußfassung vorzutragen und kann dieselben, wenn diese ihm nicht genügt, dennoch Behufs der höheren Würdigung zum Protokolle anmelden. Diese Ausstellungen können aber die Rechtmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben nicht treffen, welche mit dem vorigen Voranschlage schon genehmigt worden sind. Dagegen ist die Prüfung der richtigen Umlage des genehmigten Aufwandes, der gehörigen Einhebung der Concurrenzbeiträge, der Förmlichkeit der Ausgaben und rechzeitigen Zahlung, und der richtigen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben freigegeben, wenn schon im Rechnungsrevisions-Protokolle der Districts-Polizeibehörde auf dieses Alles gehörige Rücksicht genommen seyn soll;

Zu 3. Handelt es sich von wiederkehrenden Bedürfnissen, so kommt in Frage: ob dieselben unabweislich seyen oder nicht? und im letztern Falle könnte der einstimmige Widerspruch sämmtlicher Mitglieder der Districts-Versammlung die Fortdauer des veranschlagten treffenden Aufwandes insofern, als dadurch nicht ein schon gewonnener erheblicher Vortheil vernichtet würde, wohl ebensogut aufheben, als solcher Widerspruch von vornherein eine Umlage unstatthaft macht, wenn der Zweck auf andere Art erreicht wird (§. 8. des G. vom 11. Sept. 1825). Für Zwecke, welche nicht von der Nothwendigkeit geboten, sondern blos von Nutzen für Gemeinden sind, darf ohnedieß nicht mehr, als Fünf vom Hundert der Steuersumme des treffenden Jahres aufgewendet werden (§. 11 a. O.) und so ist

der District schon durch das Gesetz gegen übermäßige Ansprüche geschützt. Aber auch wenn einem, bloßen Nutzens wegen veranschlagten Aufwande nicht ein einstimmiger Widerspruch, solcher wohl gar nur von der Minderheit entgegensteht, mag der Einspruch doch höhere Berücksichtigung finden, zumal wenn der District schon von unabweislichen Bedürfnissen sehr in Anspruch genommen ist. Dagegen erscheint Widerspenstigkeit gegen unabweisliche Bedürfnisse, zumal wenn diese im Gesetze wurzeln, als ein ebenso unbürgerliches wie fruchtloses Beginnen.

Dem Voranschlage eines neuen Aufwandes von Bedeutung liegen übrigens die besonderen Ueberschläge und Plane bei oder der, der Versammlung vorstehende Beamte setzt diese in minder wichtigen Fällen von allen Verhältnissen mündlich in genaue Kenntniß, und so können die gemeindlichen Abgeordneten die ihnen gestellt werdenden Fragen (§. 6 a. O.), wie über Bedürfniß und Vortheil, so auch über den Aufwand an Leistungen jeder Art, Ausführungsplan, Umfang des Concurrenzbezirks, die Pflichtigkeit der Berufenen, den Maßstab und die Austheilung der Lasten und über die Fristen der Leistung wohl in Erwägung ziehen *) und die abgegebene Erklärung, wenn ihr andere Erklärungen entgegen laufen, zum Protokolle näher begründen, damit von K. Regierung Entschließung gefaßt werde, wogegen der im vorigen §. bemerkte Recurs offen steht.

Vor dem Erfolge dieser Entschließung dürfen die Distrikts-Polizeibehörden nur in dringenden Fällen eine, zur Abwendung größerer Beschädigungen erforderliche Concurrenz durch Hand- und Spanndienste oder Naturalien-Abgabe vorläufig verfügen, wenn dieselbe nach Verträgen, Herkommen, Verordnungen und Gesetzen zulässig ist (§. 10 a. O.).

---

*) wozu in den §§. 11 bis 13 vorn Behelfe gegeben sind.

Formulare.

Formular 1 zu §. 9.

Leumundszeugniß.

Die ledige Katharina Haubenrecht ist laut des gemeindlichen Verzeichnisses der Beisassen [1]) die Tochter des hiesigen Zimmergesellen Conrad Haubenrecht, katholischer Religion, und am 9. Mai 1819 dahier geboren. Sie hat laut der gemeindlichen Dienstboten-Register [2]) seit ihrem 16ten Lebensjahre bis jetzt ununterbrochen als Bauernmagd dahier gedient, von ihren zwei Dienstherren das Zeugniß der Treue, Arbeitsamkeit und Sittlichkeit erhalten, und jährlich Einlagen in die Sparkasse gemacht, welche bereits die Summe von Einhundert und fünf Gulden betragen. Da nun die unterzeichneten Mitglieder der Gemeindeverwaltung auch das öffentliche Betragen der oben benannten Dienstmagd beobachtet und dasselbe als musterhaft kennen gelernt haben: so wird derselben der Wahrheit gemäß das Lob sittlicher Auszeichnung ertheilt.

Kammdorf, den 9. October 1844.

(Gemeindesiegel.) Die Gemeindeverwaltung.

Kranz, Gemeindevorsteher. Seckelmann, G. Pfleger. Urban. Ernst. Sieber. Gemeindebevollmächtigte.

Das vorstehende Zeugniß wird von der unterzeichneten Behörde hiermit anerkannt.

Kammdorf, den 10. October 1844.

(L. S.) Königliches Pfarramt.
N. N.

Bestätigt.
N. N. den 2c.

(L. S.) Königliches Landgericht.
N. N.

---

1) s. das Formular Nr. II d. J. z. G. B.
2) s. das Formular Nr. XVI daselbst.

Formular 2 zu §. 9.

Wachhaußen, den *x*. Juli 1844.

Königliches Landgericht!

Die abgeforderte Erklärung über das Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuch des ledigen Johann Schlecht von Bechheim und der ledigen Barbara Faul von hier geben die unterzeichneten Gemeindebehörden dahin ab:

daß den Gesuchstellern die Aufnahme in der hiesigen Gemeinde als Beisassen nicht bewilligt werden könne, —

denn, wenn auch durch die Verehelichung der Eltern unehelicher Kinder, deren die Bittsteller zwei mit einander gezeugt haben, an und für sich Aufsicht auf bessere Ernährung und Erziehung solcher Kinder gewonnen erscheint, so muß doch im vorliegenden Falle, wo keiner der Verlobten guten Leumunds belobt ist, beide nur Mangel an Arbeitslust und Neigung zur Ausschweifung an den Tag gelegt haben, die Vermuthung entstehen, daß dieselben in der Ehe eine erkleckliche Familiennahrung auf Dauer nicht erringen werden und daß die 200 fl. Erbgut, welche der Barbara Faul so eben zugefallen sind, sicherer zu stellen seyen, als wenn sie in die Hände von zwei leichtfertigen Personen gerathen.

Auch ist der hiesige Ort mit Taglöhnern, deren Beruf die Gesuchsteller gewählt haben, bereits so übersetzt, daß sich aus Handarbeit in der Landwirthschaft allein, selbst wenn bessere Gewandtheit in derselben, als von den Bittstellern, bethätigt ist, ein für eine Familie zureichender Erwerb nicht hoffen läßt, welchen die Nebenbeschäftigung mit Feuerschwammfertigung, wozu Johann Schlecht einen Licenzschein lösen will, kaum verbessern, wohl aber verringern könnte, da die Neignng dieses Mannes zum Vagiren nur zu bekannt ist.

Mit vollkommenster Hochachtung verharren

Königlichen Landgerichts

(Gemeindesiegel.) gehorsamster Gemeindeausschuß und Armenpflegschaftsrath.

(Unterschrift des Pfarrers als Armenpflegschaftsraths-Vorstandes.)

(Unterschrift der Gemeindeausschuß-Mitglieder.)

Formular 3 zu §. 15.

Nachweisung

über

das Kapitalvermögen bei der Gemeinde Langhaus.

Fortlaufende Nr.	Capitalien = Ausweis. Stand am Schlusse des Jahres $184\frac{2}{3}$.		Zugang (im Jahre $184\frac{3}{4}$.)		Abgang (im Jahre $184\frac{3}{4}$.)		Stand am Schlusse des Jahres $184\frac{3}{4}$.		Beschreibung der Schuldurkunden.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	200	—	—	—	—	—	200	—	Staats = Schuldurkunde der Kgl. Staatsschulden = Tilgungs = Specialkasse zu N.., vom 30. März 1837, confirm. 25. April 1837, Nr. $\frac{1539}{7801}$.
2	500	—	—	—	500	—	—	—	Schuld = und Hypothekenbrief des Kgl. Landgerichts N... vom 1. Mai 1825 über die vorstehende Kapitalschuld des Bauern Melchior Schmal zu Klingen.
3	—	—	500	—	—	—	500	—	Schuld = und Hypothekenbrief des Freiherrlich v. N. Patrimonialgerichts N... vom 5. Mai 1844 über die vorstehende Kapitalschuld des Wirths Bergmann von Seidlitz.
									Summa ꝛc.

(Gemeindesiegel.)

Für richtig anerkannt von der Gemeindeverwaltung Langhaus den 2. Oct. 1844.

Walter,
Gemeindevorsteher.

Rechtlieb. Schützer. Leicht.
Gemeindebevollmächtigte.

Zinsanfall pro 184¾.						Zinsverfalltermin.	Bemerkungen.
Soll-Ein-nahme.		Wirkliche Ein-nahme.		Ein-nahms-Rück-stand.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
7	—	7	—	—	—	Jahreszins pro 30. März 184¾ zu 3½ Proc.	Auf die Gemeinde Langhaus verlautend.
25	—	25	—	—	—	Jahreszins pro 1. Mai 184¾ zu 5 Proc.	Vom Schuldner aufgekündigt und am 1. Mai 1844 heimbezahlt.
—	—	—	—	—	—	Jahreszins pro 5. Mai 184¼ zu 4 Proc.	Das vorstehend eingegangene, wieder ausgeliehene Kapital.
ꝛc.							
						Summa.	

Gefertigt von der Gemeindepflege zu Langhaus den 30. September 1844.

Siebmann,
Gemeindepfleger.

Formular 4 zu §. 15.

Verzeichniß

der

asservirten Urkunden der Landgemeinde Langhaus

pro 184¾.

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Urkunde.	Datum.	Zuggang: Activa.		Zuggang: Urkunden Stücke.	Abgang: Activa.		Abgang: Urkunden Stücke.	Verwahrungsort.
	I. Aus dem vorjährigen Verzeichnisse werden übergetragen:								
1	Gerichtl. Kaufbrief vom 5. Jan. 1797 über (jetzt) 1 Tagw. 6 Dec. Wiese in der Lach dahier (Pl. Nr. 317).	.	.	.	1	.	.	.	Gemeindekasse.
2	Zur Caution des Meiereipächters May dahier dienender gerichtlicher Schuld- und Hypothekenbrief des Ziegeleibesitzers Georg Leucht dahier vom 10. Nov. 1840 über	.	400	.	.	.	.	.	Desgl.
3	Die gerichtliche Cautionsurkunde hierüber vom ꝛc.	.	.	.	1	.	.	.	Desgl.
ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
	II. In Ab- oder Zugang kommen pro 184¾:								
6	Die bei Nr. 2 bezeichnete Urkunde	11. Nov. 1843	.	.	.	400	.	.	
7	Die bei Nr. 3 bezeichnete Urkunde . . . . . ꝛc.	eod.	.	.	.	.	.	1	
	Summa	.	970	.	25	435	.	5	
	Ab	.	435	.	5				
	Bestand	.	535	.	20				

Langhaus, den 30. September 1844.

(Unterzeichnet wie im Formular Nr. 3).

Beila

Datum der zu Grund liegenden Protokolle.	Plan-Nr.	Namen und Wohnort des Beschädigten und Benennung der beschädigten Grundstücke.
Anmeld-Protokoll vom 18. Juni 1842.		Johann Kläger, Pächter der gemeindlichen Meierei zu Langhaus.
		a) in der Steuergemeinde Langhaus:
		Gärten . . . .
		Hopfengärten . . . .
		Aecker . . . .
		Wiesen . . . .
		b) in der Steuergemeinde Fels:
		Aecker . . . .
		Wiesen . . . .
		Summa
Augenschein-Protokoll vom 20. Juni 1842.		Hievon liegen in der Brache . . . . . .
		Verbleiben . .

El

Wund

Umfang des Gesammtbesitzes.			Anbau.				Geschätzter Grad der Beschädigung.	Erlittener Schaden nach der Verhältniß-Zahl.	Schadens-Quote	
Fläche.		Verhältniß-Zahl.	Fläche.		Verhältniß-Zahl.	Frucht.			nach strenger Berechnung.	zum Nachlasse.
Tagw.	Dec.		Tagw.	Dec.						
5	25	33,6								
1	31	11,7								
223	50	1200,6								
28	79	286,2								
4	30	28,1								
20	78	208,5								
283	93	1768,7								
74	39	437,9								
209	54	1330,8								

Dat

de

zu Gr

liegen

Protok

Schaden
nahms-
tokoll
20. Juni
und
Nachsch
Protokoll
28. Juli 1

Formular 6 zu §. 18.

Flur- und Steuergemeinde Bergen.

Gegenwärtig die Unterzeichneten

Geschehen Waldungen, den 9. März 1844 bei der Kirchenverwaltung.

Nachdem der Bauer Georg Kämmer von Bergen laut des ihm am 1sten d. M. ausgestellten grundherrlichen Consenses das Haus Nr. 5 daselbst und 1 Tagwerk 15 Dec. Acker in der Klinge allda, Plan Nr. 127, dem Schneidermeister Flug dortselbst um 700 fl. Bundkaufschilling abgekauft hat, so wurde inzwischen das Erforderliche zur Regulirung der, der hiesigen Kirchenstiftung vom Kaufschillinge zuständigen Handlöhne vorbereitet.

181⅞ Johann Flug aus 500 fl. Taxe des Wohnhauses Nr. 5. 50 fl. Uebernahms-Handlohn zu 10 Proc. laut Rechnung pro 181⅞ S. 25.

Es darf nämlich gesetzlich kein höherer Gebäudewerth, als der vor dem 26. Mai 1818 bestandene — und so muß der in der hiesigen Gotteshausrechnung pro 184⅔ Seite 25 ersichtliche letzte Handlohnswerth des fraglichen Hauses von 500 fl. der Handlohnsregulirung von demselben zu Grund gelegt und der dermalige Kaufschilling kann nur treffenden Theils auf die anderen Handlohnsobjecte umgelegt werden. Dieses zu bewirken erhielten die verpflichteten Schätzer

Maurermeister Johann Spizig und
Bäckermeister Philipp Gelb dahier

den Auftrag, welche heute vor der hiesigen Kirchenverwaltung erschienen und sich vernehmen ließen, wie folgt:

Nach genommenem Augenscheine erklären wir auf auf unsere Eidespflicht:

I. daß von dem Kaufschillinge im Jahre 181⅞ zu 500 fl. zuzutheilen sind

Normalwerth 450 fl.

450 fl. — Vierhundert und Fünfzig Gulden dem Wohnhause Nr. 5 zu Bergen nebst Schupfe und Hofraum, wenn die Gebäude vom guten Bauzustande angenommen werden, und der Rest von 50 fl. dem zugehörigen Wurzgärtchen und Gemeinderechte;

II., daß sich der dermalige Kaufschilling von 700 fl. vertheilt mit

125 fl. — Einhundert zwanzig Fünf Gulden auf den 1 Tagw. 15 Dec. Acker in der Klinge zu Bergen, Pl. Nr. 127,

25 fl. — Zwanzig Fünf Gulden auf die zum Hause Nr. 5 daselbst gehörigen 3 Decimalen Wurzgarten, Pl. Nr. 7, und

45 fl. — Vierzig Fünf Gulden auf das zu diesem Hause gehörige Gemeinderecht, sonach mit dem Reste von 505 fl. auf dieses Wohnhaus selbst mit Schupfe und Hofraum.

Die Schätzer liquidirten auf die Person 40 kr. Gebühr, welche ihnen vom Pfleger sogleich bezahlt wurde.

V. g. u. u.
Johann Spizig.
Philipp Gelb.

Hierauf erschien auch der Käufer Georg Kämmer von Bergen, welchem das Vorstehende vorgelesen wurde und, da er nichts dagegen einwenden wollte, insbesondere den zu

Vierhundert und Fünfzig Gulden

festgesetzten Normalwerth des Wohnhauses Nr. 5 daselbst nebst Schupfe und Hofraum anerkannte, so wurden ihm vorbehaltlich der Curatel-Bestätigung folgende Kaufshandlöhne berechnet:

1) von dem zur hiesigen Kirchenstiftung in allen Veränderungsfällen unter Lebenden zu 10 Proc. nach Bayreuther Handlohns-Observanz handlohnbaren und mit jährlich 1 fl. 10 kr. Erbzins belasteten Wohnhause Nr. 5 zu Bergen

45 fl. — kr. aus 450 fl. Normalwerth des Hauses nebst Schupfen und Hofraum,
2 fl. 30 kr. aus 25 fl. Kaufschillingstheil der zugehörigen 3 Dec. Wurzgarten, Pl. Nr. 7,
4 fl. 30 kr. aus 45 fl. dergl. des zugehörigen Gemeinderechts,

Sma. 52 fl. — kr. Fünfzig Zwei Gulden;

2) von den zur hiesigen Kirchenstiftung ebenso handlohnbaren und mit jährlich 15 kr. Erbzins belasteten 1 Tagw. 15 Dec. Acker in der Klinge daselbst, Pl. Nr. 127,

12 fl. 30 kr. Zwölf Gulden 30 kr. aus 125 fl. Kaufschillingstheil,

64 fl. 30 kr. Summa.

Georg Kämmer erkannte diese Handlohnsregulirung an und versprach, die berechneten Handlöhne nebst 36 kr. Protokollgebühr binnen 8 Tagen zu bezahlen.

V. g. u. u.

Georg Kämmer.

G. w. o.

Wahrmann, Pfarrer. Recht, Pfleger. Simmer, Verwaltungsmitglied.

Lehrmann, Schullehrer.

Formular 7 zu §. 18.

Consens

für den Schuhmachermeister Simon Leisten zu Haberfeld zum Kaufe der, der hiesigen Marktsgemeinde bei allen Besitzveränderungen unter Lebenden zu 6⅔ Procent handlohnbaren

1) 2 Tagwerk 15 Decimalen Dammacker, Plan Nr. 60, ebendahin mit jährlich 30 kr. Erbzins belastet, und

2) 36 Decimalen Grundwiese, Plan Nr. 320, zu Haberfeld —

des Zieglers Johann Lech daselbst.

Regelrecht, den 10. August 1844.

(Gemeindesiegel.) Gemeindeverwaltung.

Ganzer. Seiller.
Gemeindevorsteher. Pfleger.

Seicht. Lichtmann. Klein. Ehrlich.
Gemeindebevollmächtigte.

Formular 8 zu §. 18.

Hypotheken-Consens.

Dem Conrad Lebermann zu Landwehr wird hiermit der Consens zur Belastung seines, der hiesigen Armenstiftung grundbaren Wohnhauses Nr. 8 nebst Zubehör daselbst mit einer zweiten Hypothek für Fünfzig Gulden Kapital in der Rücksicht ertheilt, daß durch diese und die vorgängige Hypothek für Zweihundert Gulden Kaufschilling das letzte Werthsdrittel des Hypothekobjects noch nicht angegriffen erscheint.

Mkt. Kieferthal, den 17. Mai 1844.

(Gemeindesiegel.) Gemeindeverwaltung.

Sämann. Richtig.
Vorsteher. Pfleger.

Gradaus. Wurzer. Hauser.
Gemeindebevollmächtigte.

— 30 kr. Taxe
— $15\frac{1}{2}$ kr. Stempel
— 4 kr. Insf. Geb.

— $49\frac{1}{2}$ kr. empfangen.
Richtig.

Etats=

der Gemeinde (Stiftung) N.

Position des Grund=Etats.					Voraussichtliche Abweichung.		
Fortlaufende Nummer des Grund=Etats.		Bezeichnung.	Ansatz im Grund=Etat.		Grund der voraussichtlichen Abweichung.	Ziffer der voraussichtlichen Abweichung.	
Titel.	Ziffer.		fl.	kr.		fl.	kr.

Formular 9 zu §. 20.

Variant

für das Rechnungs-Jahr 18$\frac{4}{4}\frac{4}{5}$.

Vorschlag der Deckungsmittel.			Beschlüsse	
Begründung der beantragten Deckungs-Art.	Voraussichtlicher Ertrag des vorgeschlagenen Deckungsmittels.		der feststellenden Corporation.	der Curatel-Behörde.
	fl.	kr.		

Plan über die Tilgung der Gemeinde-Schuld

Vom Jahre $18\frac{38}{39}$ anfangend und

Mit ꝛc. Beilagen.

Der ganze Schuldenstand beträgt			Hieran werden bezahlt										Mithin verbleiben noch zu zahlen.		
am Schlusse des Etats-Jahres	an Kapital		im Etats-Jahr	an Kapital		Betrag der Zinsen			Summa				im Etats-Jahr	an Kapital	
	fl.	kr.		fl.	kr	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			fl.	kr.
$18\frac{37}{38}$	ꝛc.	ꝛc.	$18\frac{38}{39}$	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		$18\frac{39}{40}$	ꝛc.	ꝛc.

Formular 10 zu §. 20.

von ꝛc. ꝛc. Kapital bei der Landgemeinde N. N.
dauernd bis zum Etatsjahr $18\frac{47}{48}$ incl.

Bemerkungen.

Von nebiger Gemeindeschuld von

ꝛc. fl. ꝛc. kr.

welche in 10 Jahren abgetragen wird, hat jährlich die Gemeindekassa selbst

ꝛc. fl. ꝛc. kr. an Kapital,

somit in 10 Jahren

ꝛc. fl. ꝛc. kr.

beizutragen. Die noch überdieß verbleibende Summa von

ꝛc. fl. ꝛc. kr. incl. Zinsen

tragen sämmtliche Gemeinderechtsbesitzer laut besonders gefertigten Tilgungsplans ab.

Berathen und festgestellt

N. N. am 1. Mai 1839.

Landgemeinde-Verwaltung.

(Gemeindesiegel.) (Die Unterschriften des Gemeindeausschusses.)

Formular 11 zu §. 24.

Attest.

Dem Handelsmann Friedrich Steinreich dahier wird hiermit die Bescheinigung ertheilt, daß seine Einigung mit dem Melbermeister Michael Krandig dahier wegen einer streitigen Schuldforderung von den Unterzeichneten mit allem Eifer versucht worden, aber nicht gelungen sey.

Mahlheim, den 3. September 1844.

(Gemeindesiegel.) Gemeindeverwaltung.

Schaffner.	Kälber.	Mahler. Beck. Sack.
Gemeindevorsteher.	Pfleger.	Gemeindebevollmächtigte.

Formular 12 zu §. 27.

Geschehen
Gegenwärtig Plichthausen, den 12. September 1844
die Unterzeichneten. vom Armenpflegschaftsrathe.

Vor dem heute versammelten hiesigen Armenpflegschaftsrathe erschien der Kleingütler Conrad Uebelstand dahier und wiederholte sein in diesen Tagen mündlich angemeldetes Gesuch um ein zu 2 Procent verzinsliches Darlehen von 100 fl. aus der Kreis-Hilfskasse unter dem Versprechen, dasselbe binnen 10 Jahren in jährlichen Fristenzahlungen von 11 fl. 8 kr., wovon vierteljährlich 2 fl. 47 kr. zu erlegen sind, sammt den Zinsen tilgen und die nachgesuchte Geldunterstützung nur zur Wiederherstellung seines durch die Lungenseuche verlornen Viehstandes verwenden, auch mit seinen Gütlein Hs. Nr. 10 dahier Hypothek für das Darlehen bestellen zu wollen.

Laut Unterschrift.
Conrad Uebelstand.

Nach dem Abtritte des Gesuchstellers hielt der Armenpflegschaftsrath Berathung und faßte den Beschluß:
hiermit zu begutachten, daß dem Gesuchsteller die erbetenen 100 fl. aus der Kreis-Hilfskasse gegen nur 2 Procent Zinsen gnädig bewilligt werden möchten,

weil:

1) allgemein bekannt ist, daß der Gesuchsteller im heurigen Frühjahre 1 Paar Stiere und 2 Kühe durch die Lungenseuche verloren und hiedurch einen Schaden von wenigstens 100 fl. erlitten hat.
2) Gesuchsteller in anderen Wegen kein Geld erlangen kann, da theils die hiesige Gemeinde und ihre Stiftungen keine entbehrlichen Fonds haben, womit geholfen werden könnte, theils die Kapitalisten kein Darlehen geben mögen, nachdem des Bittstellers Gütlein schon mit 800 fl. Hypotheken belastet und so auf zwei Drittheile des Werths verschuldet ist, obgleich dieser von uns Unterzeichneten für hinlänglich zur Sicherung der zu leistenden Fristenzahlungen gehalten wird;

3) ohne Geldunterstützung dem Gesuchsteller die Wiederherstellung seines Viehstandes unmöglich und solcher doch für seine Landwirthschaft in voriger Weise durchaus nothwendig ist;
4) der Bittsteller nebst Frau 5 unerwachsene Kinder hat, als ein sittlicher, rechtlicher und thätiger Mann belobt und in jeder Hinsicht der nachgesuchten Unterstützung würdig ist, welche zum angegebenen Zwecke genügen mag;
5) auch die Bedingung von nur 2 Procent Zinsen für das Darlehen bei der Dürftigkeit und gedrückten Lage des Gesuchstellers billig erscheinet.

Geschehen wie oben.

Heblig. Lampert. Sicherer.
Pfarrer. G. Vorsteher. Pfleger.

(Gemeindesiegel.) Heilmann. Lenz.
Gemeindebevollmächtigte.

Licht.
Schullehrer.

Formular 13 zu §. 35.

Kassaberechnung

der

Gemeindepflege zu N. N.

über

die Verwaltung vom 1. October 1842 bis letzten September 1843.

Tit.	Einnahme.	Betrag	
		fl.	kr.
I.	An Activ-Kasse-Bestand aus der Rechnung pro 184½	15	27
2c.	2c. 2c.	2c.	2c.
	Bemerkung. Der weitere Vortrag der Einnahms-Summe jedes Titels folgt in der Reihe der Rechnungs-Titel. Die Summe selbst wird aus dem Kassebuche zusammengetragen.		
	Summa	1573	15

Tit.	Ausgabe.	Betrag.	
		fl.	kr.
I.	Auf Zahlungsrückstände voriger Jahre ꝛc.		
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.		
	Bemerkung. Die Titel werden nach der Reihenfolge der Rechnung vorgetragen und bei jedem wird die Summe eingesetzt.		
	Summa	1565	7½

Abschluß.

Einnahme	. . .	1573 fl.	15 kr.
Ausgabe	. . .	1565 fl.	7½ kr.
Bestand		8 fl.	7½ kr.

N. N.
den 12. October 1843.

N. N.
bisheriger Gemeindepfleger.

Ausweis über die nach dem Tagbuche über vorhandenen Naturalien-

bei der Gemeindepflege

Vortrag.	Waizen.				Korn.				Dinkel.			
	Schffl.	Mz.	V.	S.	Schffl.	Mz.	V.	S.	Schffl.	Mz.	V	S.
I. Auf dem Gemeindespeicher sind in Natur vorhanden:												
1) aus den Vorjahren .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) aus dem Jahre $184\frac{2}{3}$.	39	3	2	—	112	3	—	—	—	—	—	—
Summa	39	3	2	—	112	3	—	—	—	—	—	—
II. Hievon sind erforderlich:												
1) für Besoldungen des Pfarrers und des Schullehrers	6	2	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
2) für Gült an das Königl. Rentamt	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	11	3	2	—	11	—	—	—	—	—	—	—
III. Folglich bleiben zu verwenden wovon	28	—	—	—	101	3	—	—	—	—	—	—
1) bereits verkauft sind .	25	—	—	—	96	—	—	—	—	—	—	—
2) zur Verfügung vorräthig sind	3	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—
Summa	28	—	—	—	101	3	—	—	—	—	—	—
IV. Nach dem Tagbuche beträgt												
1) die Einnahme . . .	39	3	2	—	112	3	—	—	—	—	—	—
2) die gesammte Ausgabe	36	3	2	—	107	—	—	—	—	—	—	—
3) mithin Vorrath . .	3	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—

N. N. den 12. October 1843.

N. N.
bisheriger

Formular 14 zu §. 35.

die Naturalien am letzten September 1843 Vorräthe

N. N.

Gerste.				Haber.				Hülsenfrüchte.				Kornstroh.		Bemerkungen.
Schffl.	Mz.	V.	S.	Schffl.	Mz	V.	S.	Schffl.	Mz.	V.	S.	Schbr.	Bd.	
—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	—	2	—	85	2	—	—	—	—	—	—	37	—	
26	—	2	—	85	2	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
26	—	2	—	75	2	—	—	—	—	—	—	31	—	
26	—	2	—	75	2	—	—	—	—	—	—	30	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
26	—	2	—	75	2	—	—	—	—	—	—	31	—	
26	—	2	—	85	2	—	—	—	—	—	—	37	—	
26	—	2	—	85	2	—	—	—	—	—	—	36	—	
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	

Gemeindepfleger.

Formular 15 zu §. 35.

Ausweis
über die Materialien bei der Gemeinde N. N.
am letzten September 1843.

Baustämme.	Bretter.	Brunnenrohre.	Ziegel.	Backsteine.	Vom 1. October 1842 bis letzten September 1843.	Baustämme.	Bretter.	Brunnenrohre.	Ziegel.	Backsteine.
15	64	18	1230	640	Bestand nach dem Materialien-Ausweise pro $184\frac{1}{2}$.					
—	—	20	—	—	Zugang nach der Rechnung pro $184\frac{2}{3}$ Seite 55.					
					Verwendet wurden nach dem anliegenden Zeugnisse des Gemeinde-Ausschusses vom 13. September 1843	15	27	16	370	114
15	64	38	1230	640	Summa	15	27	16	370	114
					Davon ab die verwendeten					
15	27	16	370	114						
—	37	22	860	526	Bestand.					

N. N. den 1. October 1843.

N. N. bisheriger Pfleger.

Die Colonnen ändern sich nach der Verschiedenheit der Materialien.

Nachweisung der ruhenden und zur

am Schlusse des

Fortlaufende Nummer.	Namen der Restanten und ihres Wohnsitzes.	Alte Activ-Ausstände.					Neue Activ-Ausstände des Etatsjahres 184$\frac{2}{3}$.						Summe.		Hievon sind niedergeschlagen und abzuschreiben.	
		Jahrgang.	Ausstände der vorigen Verwaltung.		Ausstände der jüngsten Verwaltung.		Ständige Geldgefälle.		Gülten.		Unständige Gefälle.					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
	I. Wachhausen.															
1	Kalb, Johann, voriger Pfleger.	18$\frac{39}{40}$	15	12	—	—	—	—	—	—	—	—	15	12	—	—
2	Kneip, Carl.	18$\frac{40}{41}$	—	—	52	30	—	—	—	—	—	—	52	30	25	—
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.												ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
	II. Wasberg.															
6	Rabe, Georg.	—	—	—	—	—	5	15	9	—	—	—	14	15	—	—
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.						ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			ꝛc.	ꝛc.
	Summa	.	15	12	52	30	13	20	11	10	26	—	118	12	27	30
	Die niederzuschlagenden Gefälle ab mit	.	—	—	25	—	—	—	—	—	2	30	27	30	—	—
	Verbleiben ruhend	.	15	12	27	30	13	20	11	10	23	30	90	42	—	—

Formular 16 zu §. 35.

Zeit uneinbringlichen Gefälle

Etatsjahres $18\frac{42}{43}$.

Begründung.	Beleg-Nummer.
Letzte der, laut Rechnung pro $18\frac{40}{41}$ Seite 6 bewilligten Fristen, welche zu Martini 1843 zu zahlen ist.	
Von diesem nach der Rechnung pro $18\frac{40}{41}$ Seite 25 gestündeten Handlohnsreste sind dem Schuldner wegen heuer erlittenen Brandschadens 25 fl. erlassen und 27 fl. 30 kr. weiter gestündet bis Martini 1844, laut anliegender Verfügung der Kirchenverwaltung vom 13. Juli 1843.	1
rc rc.	
Diese 5 fl. 15 kr. Erbzins und 9 fl. für 1 Schffl Korn nach dem Normalpreise sind im Concurse des Schuldners befangen und liquidirt, laut anliegender Bescheinigung der Kirchenverwaltung vom 20. September 1843.	3
rc. rc.	
N. N. den 1. October 1843.	
N. N. bisheriger Stiftungspfleger.	

Formular 17 zu §. 36.

Geschehen

Gegenwärtig die Unterschriebenen.

Halbscheid, den 12. März 1843 vom Gemeindeausschusse.

Heute ließ der mitunterzeichnete Gemeindevorsteher die Gemeindebevollmächtigten dahier zu sich rufen und nach ihrem Erscheinen verfügte sich der Gemeindeausschuß in die Wohnung des Gemeindepflegers Scheitter dahier, wohin auch der Gemeindeschreiber eingeladen wurde.

Man traf den benannten Pfleger zu Hause an und erklärte ihm, daß man da sey, um einen Sturz der Gemeindekasse und des gemeindlichen Getraides vorzunehmen.

Derselbe übergab sein Kassebuch und das Tagbuch über die Naturalien, welche beide der mittlerweile auch erschienene Gemeindeschreiber zur Herstellung des Abschlusses übernahm.

Der Gemeindeausschuß selbst ließ sich vom Pfleger und dem Gemeindebevollmächtigten Weiler, welchem die Mitsperre anvertraut ist, die Gemeindekasse öffnen und fand darin:

1) an baarem Gelde:

57 fl. 24 kr., wozu der Pfleger Scheitter aus seinem Behälter noch

13 fl. 5 kr. herbeibrachte und als gemeindliche Gelder erklärte, so daß der ganze Vorrath an solchen Geldern

70 fl. 29 kr. beträgt. Ferner

2) an Urkunden

a) einen Schuld- und Hypothekenbrief über 350 fl. — kr. Kapital-Forderung des gemeindlichen Meiereypächters Krebs an den Bauern Lamm zu Heuberg und

b) die gerichtliche Urkunde, wodurch die eben erwähnte Forderung zur Pachtkaution bestellt ist.

Die Gemeinde besitzt auch sonst keine Urkunden, welche sich zur Verwahrung in der Gemeindekasse eignen.

Nachdem man jenes Geld und diese Urkunden in die Gemeindekasse hinterlegt und die Schlüssel zu solcher den

beiden gemeinschaftlichen Verschließern zurückgestellt hatte, wies der Gemeindeschreiber durch den inzwischen hergestellten Abschluß des Kassebuchs nach, daß dieser Abschluß die vorgefundene, oben ausgesetzte Baarschaft bis auf $1\frac{1}{8}$ kr. Abgang ausweise, welche der Pfleger alsbald zu ersetzen versprach.

Der Gemeindeausschuß bedeutete diesem, obgleich er viel von Umständlichkeit sprach, daß er, weil er keine Caution gestellt habe, künftig sein Versprechen, alles in die Gemeindekasse Gehörige sogleich in dieselbe abzuliefern, besser halten oder Anzeige an das K. Landgericht gewärtigen müsse.

Darauf begab man sich auf den Dachboden des Gemeindehauses, wo das gemeindliche Getraid aufgeschüttet ist. Man fand ihn gut verschlossen, ließ ihn vom Pfleger öffnen und vom Gemeindediener das vorräthige Korn abmessen, welches nur

15 Schäffel	3 Metzen	betrug, während nach dem Abschlusse des Tagbuchs
16 „	— „	vorhanden seyn sollten, so daß sich also
— „	3 „	Abgang ergaben.

Der Pfleger Scheitter erklärte, daß dieser Abgang vom Mausfraß und Schwand herrühre; da aber von den vorigen Pflegern so eine Behauptung niemals vorgebracht wurde, so beschloß der Gemeindeausschuß, beim K. Landgerichte anzufragen: ob und in wieweit die Entschuldigung des neuen Pflegers gelten könne?

Materialvorräthe bestehen dermalen nicht, und so wurde nunmehr über den Vorgang dieses Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung unterschrieben.

Georg Scheitter,
Gemeindepfleger.

(Gemeindesiegel.) Geschehen wie oben.

Trauricht. Gemeindevorsteher.

Weiler. Bacher. Rund. Gemeindebevollmächtigte.

Gütlich.
Gemeindeschreiber.

Register der ständigen Gefälle der Kirchen

in der Steuergemeinde Bachheim,

2.

Bachheim, Hs. Nr. 1.

Kindermann, Johann Heinrich. Jetzt Zeltenberger, Friedrich.

Schuldigkeit.							Besitzveränderung.
An Geld.		An Korn.		An Haber.			
fl.	kr.	Mz.	Ms.	Mz.	Mg.		
						1840.	
5	40	—	—	—	—	Erbzins und	
—	—	2	5	3	—	Gült von der Schleenmühle Hs. Nr. 1 mit Stall, Stadel, Backofen, Hofraum, dann 28 Dec. Hausgarten, Pl. Nr. 3. 3 Tagw. 7. Dec. Acker am Hochberg, Pl. Nr. 720, und Gemeinderechte.	
—	30	—	—	—	—	Erbzins — von 75 Dec. Brunnenwiese, Pl. Nr. 540.	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
15	27	7	3	5	20	Summa.	
						Abgang von S. 25.	
—	30	—	—	—	—	Von obiger Wiese, Pl. Nr 540.	
14	57	7	3	5	20	Bestand.	
						1841.	
						Zugang von S. 37.	
—	13	—	11	—	—	von 1 Tagw. 3 Dec. Sandacker, Pl. Nr. 115.	Lt Handl. Prot. vom 13. Dec. 1841.
15	10	7	14	5	20	Bestand.	

Formular 18 zu §. 37

stiftung Sct. Martin zu Volleithen

Königl. Rentamts Laubenzell.

3.

Bezahlung.	Getraid. Mz.	Getraid. Ms.	Geld. fl.	Geld. kr.	Bezahlung.	Getraid. Mz.	Getraid. Ms.	Geld. fl.	Geld. kr.
ꝛc. ꝛc.									
1840.									
Geldgefälle bez. $\frac{27}{11}$ 40	—	—	14	57					
Korngült gelief. $\frac{3}{1}$ 41	7	3	—	—					
Habergült bez. nach dem Normal-Preis $\frac{15}{4}$ 41	5	20	—	—					
1841.									
Geldgefälle bez. $\frac{13}{10}$ 41	—	—	15	10					
Korngült abschläglich gel. $\frac{29}{11}$. 41 . .	3	—	—	—					

Heberegister der Kirchen-

über die

1\.

Volleithen.

27 Tagwerk 10 Decimalen Grundwiese, Pl. Nr. 1025 bis 1030.
Verpachtet von Martini 1839 bis dahin 1841 lt. Prot. vom 2. Nov. 1839.
" " " 1841 " " 1851 " " " 26. Oct. 1841.

Schuldigkeit.			Bezahlung.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		1) Martin Wagner zu Volleithen.	Walburgis 1842.		
			Am 3. Mai 1842 . .	145	—
145	—	von 7 Tagw. 13 Dec., Pl. Nr. 1025.	1843.		
			Am 15. Mai 1843 . .	100	—
			Am 20. Juni 1843 . .	45	—
		2) Peter Grant daselbst.	Wie oben.		
110	—	von 5 Tagw. 18 Dec., Pl. Nr. 1026.	ꝛc.		

Formular 19 zu §. 37.

Verwaltung zu Volleithen

Pachtschillinge.

Volleithen.				2.
Schuldigkeit.			Bezahlung.	
fl.	kr.		fl.	kr.
193	30	3) Michael Selbst daselbst. von 8 Tagw. 2 Dec., Pl. Nr. 1027.	ꝛc.	
		ꝛc.		

Naturalien-Tagbuch der

pro

Einnahmen in natura an lehen-, grund- und zehentherrlichen Gefällen. Korn.			Gerste.			Haber.			langes Kornstroh.		Benennung ob Gült oder Zehnten.	Datum.
Schffl.	Mz.	Ms.	Schffl.	Mz.	Ms.	Schffl.	Mz.	Ms.	Schbr.	Bd.		
												Am 20. Nov. 1842.
30	—	—	—	—	—	10	—	—	2	—	Zehnten von Zerbst	. . . .
—	2	3	—	—	—	—	3	—	—	—	Gült von Volleithen.	. . . .
ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.					ꝛc. ꝛc.	
											Note. Die Getraidsorten bestimmen die Rubriken.	
45	5	13	2	2	—	20	2	—	2	—	Seitenbetrag.	

Formular 20 zu §. 37.

Fol. 1.

Kirchenverwaltung zu Volleithen

$18\frac{42}{43}$.

Ort und Namen der Contribuenten.	Natural-Ausgabe an Korn. Schffl.	Korn. Mz.	Korn. Ms.	Gerste. Schffl.	Gerste. Mz.	Gerste. Ms.	Haber. Schffl.	Haber. Mz.	Haber. Mg.	langen Kornstroh. Schbr.	langen Kornstroh. Bd.
Fol. 2.											
Auf dem Getraidspeicher zu Volleithen. Im Beiseyn des Stiftungspflegers Thaler und des Gemeindedieners Welzer.											
Melchior Beck von Zerbst, Pächter.											
Johann Schweiger von Volleithen.											
Dem K. Pfarrer Fromm dahier auf Gehalt	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Dem Schullehrer Baldes dahier desgl.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
ꝛc ꝛc.											
Seitenbetrag . . .	2	3	—	—	—	—	3	—	—	1	—

Formular 21 zu §. 43.

Repertorium

zur Registratur der Landgemeinde N. N.

Fortl. Nr.	Jahrgang.	Betreff.	Abgegeben. Datum	Abgegeben. Empfänger.	Zur Registratur zurückgebracht.
		I. Urkunden und Bücher.			
1	—	Grundsteuer-Kataster-Auszug über die Rustikal-Besitzungen der hiesigen Gemeinde.	$\frac{5}{8}$. 43.	K. Rentamt N. N.	$\frac{10}{8}$. 43.
ꝛc.		ꝛc. ꝛc.			
		Bemerkung. Es werden nach einander alle dergl. Papiere aufgeführt, welche nach Vorschlag im §. 164 in die 2te Registraturreihe gehören.			
		II. Rechnungen.			
1	18$\frac{18}{19}$	Hauptrechnung der Gemeinde.			
2	18$\frac{19}{20}$	Haupt-Gemeinderechnung.	$\frac{3}{2}$. 44.	K. Landgericht N. N.	
		ꝛc. ꝛc.			
		III. Acten. a) Heimathsachen.			
1	—	ꝛc. ꝛc.			
		Bemerkung. Die Unterabtheilung wird nach den Rubriken der 3ten Registraturreihe fortgesetzt.			

Formular 22 zu §. 52.

Verzeichniß

der ausgestellten Aufenthaltskarten.

Fortlaufende Nr. der Karten.	Tag der Ausstellung der Karte.	Name und Wohnort der Empfänger der Aufenthaltskarten.	Reise-Urkunde nebst Datum und Benennung der ausstellenden Behörde.	Namen der Beherberger.

Formular 23 zu §. 52.

Fremdenbuch.

Datum.			Des Fremden	Dauer	Absicht	Nummer
Tag.	Monat.	Jahr.	Name. Stand. Wohnort.	des Aufenthalts	und Ziel der Reise.	des Aufenthaltsscheins, dann Bemerkungen.

Formular 24 zu §. 60.

Feuerschau-Tabelle.

A. Bemerkungen der ersten Schau.

Datum der Feuerschau.	Benennung der Orte.	Namen und Stand der Besitzer.	Nummer des Gebäudes.	Benennung des mangelhaften oder baufälligen Gebäudes.
1838. 1. April.	Alsfeld — in diesem Orte hat sich ein Mangel nicht ergeben, auch fand Gebäude nicht vor.			
		Unterschriftlich		
		N. Ortsvorsteher. N. Maurermeister. N. Zimmermeister.		
1. April.	Seehof.	Koch, Jacob, Taglöhner.	2	Wohnhaus, schadhafte Küchendecke, gefährlich und die Reparatur dringend.
		Wild, Martin, Weber.	10	Wohnhaus, das Gewölbe des Backofens schadhaft, im zweiten Stock fehlt am Kamin ein Ofenthürlein,
		Wild, Michael, Bauer.	59	Scheuer, baufällig.
		Weitere Mängel haben sich nicht ergeben. Unterschriftlich: N. Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses. N. N. } Werkleute.		

B. Bemerkungen der zweiten oder Nachschau.

gegebener Termin zur Herstellung.	Schätzung baufälliger Gebäude.	Datum der Nachvisitation.	Befund.	Polizeiliche Verfügungen.
sich ein besonderes baufälliges				
8 Tage.	150	15. Aprli.	Die Reparatur wurde nicht entsprechend vollzogen.	Straf-Verfügung unterm 20. April erlassen.
8 Tage.		15. April.	Der Backofen ist reparirt. Das Ofenthürlein angemacht.	
—	100		— —	nach §. 27 der Instruktion zur Brandversicherungs-Ordnung verfahren.

Formular Nr. 25 zu §. 74.

Geschehen

Gegenwärtige.

Heilstein, den 10. Juni 1844.

Gemeindevorsteher Steiger.
Gemeindeschreiber Feder.

Die vom Königl. Landgerichte N. N. laut der öffentlichen Bekanntmachungen vom 1sten d. M. auf heute bestimmte Versteigerung der dem Köbler Irler dahier gerichtlich abgepfändeten Gegenstände wurde von den seitwärts gesetzten Beauftragten sogleich nach eingetretener Terminsstunde vorgenommen und den erschienenen Kaufslustigen bekannt gemacht, daß die Verkaufsgegenstände, sobald sie zugeschlagen sind, in das Eigenthum der Meistbietenden übergehen, aber vor der Uebernahme baar und in kassenmäßigen Münzsorten an den versteigernden Gemeindevorsteher bezahlt werden müssen.

Es wurde versteigert:

Taxe.		Marktpreis.			Angebot.		Meistgebot.		Erlös.	
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
				1) eine rothblässigte Kalbe;						
25	—	—	—	vom Weber Falk dahier . . .	11	—	—	—	—	—
				„ Bauern Wäler von Kalbsdorf	—	—	22	30	22	30
				Zugeschlagen laut Unterschrift: Wäler.						
				2) ein Frischling=Schwein;						
17	—	—	—	vom nämlichen Wäler	10	—	—	—	—	—
				„ Taglöhner Leicht dahier .	—	—	11	15	—	—
				Nicht zugeschlagen.						
				3) 1 Schäffel 1 Metz Haber:						
—	—	6	—	per Schffl.						
				vom Bauern Jack dahier . . .	3	45	—	—	—	—
				von demselben	—	—	7	3	7	3
				Zugeschlagen laut Unterschrift. Jack.						
	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc. ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.	
				Summa	—	—	—	—	50	37

Das nicht zugeschlagene Schwein wurde dem Wirth Roos dahier zur Fütterung wieder übergeben, der unverkauft gebliebene Tisch aber einstweilen vom unterschriebenen Gemeindevorsteher in weitere Verwahrung genommen.

Der Erlös von Fünfzig Gulden 37 kr. wird dem Königlichen Landgerichte N. N. hiermit übergeben, auch die hier angeschlagen gewesene Verkaufs=Bekanntmachung zurückgegeben.

Es liquidiren für das Geschäfte
40 kr. Gebühr der Gemeindevorsteher,
36 kr. dergleichen der Gemeindeschreiber.

Geschehen wie oben.

(Gem. Siegel.) Steiger, Gemeindevorsteher. Feder, Gemeindeschreiber.

Bemerkung.

In dem im §. 74 unter Nr. III., 3, a gesetzten Falle bedarf es keiner Ziehung von Kolumnen im Versteigerungs=Protokolle.

Formular Nr. 26 zu §. 75.

Besitzwechselbuch

der

Steuergemeinde N. N.

zum

Bezirke des K. Rentamts N. N. gehörig.

Angefangen am ꝛc.

Fortl. Nr.	Haus=Nr.	Namen der Contrahenten.	Plan=Nr.	Beschreibung der Besitzgegenstände.
1	24	Michael Hofer, Schneidermeister dahier, an Friedrich Bach, Schuhmachermeister dahier.	37 39	Eine Scheuer, wozu gehört ein Wurzgärtchen zu 3 Decimalen.
2	11	Johann Liebermann, Bauer dahier, an Heinrich Hammel, Metzgermeister dahier.	7 8 133 225	Das Wohnhaus Hs. Nr. 11 nebst Gemeinderecht und Stall. 1 Tagw. 15 Dec. Acker in der Hub. — Tagw. 80 Dec. Wiese im Teichgrunde.

Register.

Seite.

Abgaben = Ablösung 26 48
„ Fixirung. . . . 26 48 120
„ verbotene 27
Abrechnung der Pfleger 52
Ackerbau, s. Landwirthschaft.
Acker- und Scheune=Geräthschaften, bessere 123
Acten = Behandlung 60
„ s. Repertorium.
Advokaten s. Anwälte.
Alimentation der Armen 38
Alleinhüten s. Einzelhüten.
Almosen 44
Amts = Caution s. Bürgschaft.
Anleihen für Hülfsbedürftige . 25 34
Ansäßigmachung s. Gemeindeglieder.
Ansiedler 10
Anwälte der Gemeinden und Stiftungen 30
Anzeigen, periodische der Gemeindevorsteher 127 130
Anzeige = Gebühren . . . 106 108
Arbeiten, verbotenes 67
Arbeiter s. Taglöhner.
Arbeitsbücher s. Dienstbücher.
Arbeitsscheue s. Müssiggänger.
Arme s. Alimentation.
Armen=Beschäftigung . 36 40 45 75
„ Beschreibung 39
„ Etat 44
„ Kassier 3 58
„ Pflegschaftsrath . . . 2 8 34
„ Rechnung 59
„ Vermögen 34 42 45 59
„ Verpflegung . . . 38 41 75
„ „ Mittel . . 42 132
Armuth = Verhinderung . . . 34 75
„ Würdigung 38
Arretirung s. Verhaftung.
Arzneihandel 77
Aschen = Aufbewahrung 89
Asservaten 21
Atteste s. Zeugnisse.

Seite.

Aufenthalts = Karten 74
Aufstand s. Tumult
Aufzüge, öffentliche 67 69
Ausgaben 53 56
Ausschweifungen 98
Ausweichen s. Fuhrwerke.

Baarschaften 52
Backöfen 89
Baden 86
Bader 77
Bäche 17 112
Bäume = Anpflanzung 116
„ s. Obstbäume.
Bau = Concessionen 87
„ Gebrechen 14 89
„ kirchlicher 15 19
„ der Pfarrhäuser 19
„ Pfuschereien 87
„ der Schulhäuser . . . 15 19
„ Schutt 95
„ Veraccordirung 15
„ s. Bäche und Wasser.
Bauten = Beaufsichtigung . . . 87
„ s. Gemeinde.
Beamten = Ansäßigmachung . . 12
„ Concurrenz zu Gemeindediensten und Umlagen . 17
Beamten, verarmte 40
Beisassen . . . . , 10 17
Beleidigungen 97
Belohnungen 73
Beobachtung, polizeiliche . . . 72
Berauschte 98
Berufungen, s. Gemeindebehörden.
Beschädigungen, bösliche . . 7 123
Besitzveränderungen 12
Besitzwechselbuch 130
Betrug 99
Bettel 38 41 44
Bettler s. Landstreicher.
Beurlaubte Soldaten 65
Bier 7 82 126
Bilder und Bücher, verbotene . . 98

Seite.
Blattern, natürliche 77
Blinde 37
Blitzableiter 14 88
Boden-Kultur . . . 109 119 122
Brache-Cultur . . . 109 120 122
Brände s. Feuer.
Brandlegung 70
Brandversicherung 89
„ Beiträge . . 127
Branntwein 37 76 83
Brennholz-Handel 100
Brod 83
Brücken-Bau 18 117
„ Zölle s. Pflasterzölle
Brunnen 86 90 95 117
Bücher s. Bilder.
Buchführung s. Renten.
Bürgeraufnahmsgebühren s. Gemeinde.
Bürgschaft 29 52

C. s. unter K.
Caution s. Bürgschaft.
Chirurgen 77
Chocolade 11 76
Centralblatt, landwirthschaftliches 120
Collecten 125
Concubinat s. Ehen, wilde.
Concurrenz zur Armenverpflegung 17
„ s. Districts-Umlagen.
„ s. Gemeindedienste und Umlagen.
„ s. Kriegskosten.
„ Rollen 17
Concurse 31 54 100
Confiscirtes Vermögen 29
Cultur s. Kultur.
Cultus s. Kirchen —.
Curatel 7

Darlehn s. Anleihen und Gemeinde —.
Defraudationen 55 72
Deputationen s. Gemeinde.
Diebstahl s. Flurfrevel und Verbrechen.
Dienstboten 36 43 44 98 101
Dienstbücher 101
Dirnen-Unfug 66 72 98
Districts-Gemeinden 131 132
„ Kassier 133
„ Straßen . 15 95 131 132
„ Versammlungen 30 131 133
„ Umlagen . . . 131 132
Dominicalien 16 26

Seite.
Dorffrevel 33
Dorfwächter 13 44
Dünger 95 116 123
Dungstätten 95 123

Ehen, wilde 98
Ehehalten s. Dienstboten.
Einbrüche 73
Einnahmen 53
Einquartierung s. Militär —.
Einwanderung 11
Einzelhüten 99 115
Eisrennen 85
Elementarschäden s. Gemeinde-Nachlässe.
Ertrunkene 78
Erwerbsarten, freie 11
Etat s. Gemeinde —.
Executionen, gemeindliche . . 54 59
„ Sicherung . . . 129
Extraditionen s. Gemeinde-Vermögen.

Fälschung der Urkunden . . 74 99
Fässer-Auspechen 89
Färben, schädliches 76
Fahren und Reiten, verbotenes 68 86
„ „ „ s. Straßen.
Familiengelder 17
Fechten s. Gesellen.
Feldfrevel s. Flurfrevel.
Feld-Mäuse 121
„ Reinigung 120
„ Schnecken 121
„ s. Tauben.
Fenstern 98
Feste, kirchliche 66
„ öffentliche 67
Feuersbrünste-Verhütung . . . 87
Feuer-Löschungsdienst 92
Feuer-Löschungsmittel 89
„ Löschrequisite . . 19 90 132
„ Ordnung 86
„ polizeiliche Verbote . . . 88
„ Schau 89
„ Weiher 90 117
„ Werke 89
Fixirung s. Abgaben.
Flachs-Bohlen 89
„ Dörren und Hecheln . . 89
Fleisch 84
„ Aufschlag 27 55
„ Beschau 84
„ schädliches 76

Seite.
Fliegenpapier 76
Flur = Frevel 33 106
„ Grenzen 105
„ Ordnung 103
„ Wächter 13 108
Flüsse s. Bäche.
Forst s. Gemeinde und Wald.
„ Aufsicht 13 112
„ Frevel 33 112
Fourage s. Militär = Einquartirung.
Frachtwagen = Belastung . . . 96
„ Radfelgen . . . 96
Freibänke 84
Freinächte s. Polizeistunde.
Fremde 74
Fremdenbücher 74
Frohnen s. Gemeindedienste.
Früchte = Handel 84
„ Verkauf auf der Wurzel . 100
Fuhrleute s. Frachtwagen und Straßenfrevel.
Fuhrwerke = Ausweichen 95
Fütterung des Viehs 79
Functionsbezüge s. Gemeindebehörden.
Fußsteige 108 117

Gänse 115
Gantirer, betrügerische 100
Gärtner 11
Gastwirthe s. Wirthshäuser.
Gaureiter 125
Gefälle s. Renten und Nachlässe.
Geisteskranke s. Irren.
Geistlicher, armer Unterhalt . . 40
Gemeinde = Angehörigen Eigenschaft 10
„ s. Anwälte.
„ Aufnahmsgebühren 27 28 55
„ Ausschuß 1
„ „ Beschlüsse 1 23 29
„ „ Versammlungen 1
„ „ Wirkungskreis 10
„ Bauwesen . . . 14 19
„ Behörden = Berufungsrecht 23 29 132
„ Behörden Rechte und Pflichten 5 6 9
„ Behörden Remuneration 5 127 129 130
„ Behörden Stellung 1 3 4
„ „ s. Unterordnung.
„ Beschlüsse 10 15 22 27 30
„ Bücher und Listen 21 127

Seite.
Gemeinde s. Concurrenz.
„ s. Curatel.
„ Darlehen 25 35
„ Deputationen . . . 30
„ Diener 13 14
„ Dienste . . . 15 17 116
„ Dienstpersonal = Anstellung 12
„ Dienstpersonal = Unterordnung 2
„ Dienstzeichen . . . 14
„ Eintheilung 1
„ Etat 29 49
„ „ Variant . . 29 49
„ Gelder 28
„ Glieder Aufnahme . . 10
„ „ Eigenschaft . 10
„ „ Pflichten . . 2
„ „ Rechte . . . 2 22
„ „ Vertretung . 30
„ Gründe = Nutzbarmachung 23 113 123
„ „ Unterhaltung . 116
„ „ Vertheilung . 22
„ Grund = und Lagerbuch 21
„ Inventarium . . . 21
„ Kapitalsaufnahme . . 29
„ Kasse 52
„ Nachlässe 24 27
„ nothwendige Vernehmung s. oben G. Beschlüsse.
„ Pfleger . . . 2 29 49
„ Plan 63
„ Präsentationsrechte . 31
„ Rechnung . . . 51 57
„ Rechte 22 113
„ Registratur . . . 3 60
„ s. Renten.
„ Schreiber 2
„ Siegel 6
„ Stellung zu den Verwaltungen . . . 1 3 4
„ Strafamt 33
„ Streitigkeiten . . . 30
„ Umlagen 15 17 34 55 116
„ Unterordnung s. U.
„ verbotene Abgaben s. A.
„ s. Vermittlungsamt.
„ Vermögens Eigenschaft 20
„ „ Extradition 49
„ „ Sicherung 7 52 54
„ „ Veräußerung 21
„ „ Verwaltung 23

Seite.
Gemeinde = Versammlungen . . 1 2
„ „ verbotene 71
„ Verwaltungs = Personal 1
„ Vorsteher = Beruf 1 60 63 65
„ „ Hilfspersonal 63
„ „ Polizeigewalt 64
„ „ Substituten 64
„ „ Versammlungen 31
„ Waldungen . . 22 23 125
„ Wege 15 116
Gesellen 42 43 44 101
Gesetzblätter 62
Gesinde s. Dienstboten.
Gespanndienste s. Gemeindedienste.
Gesundheitspflege 75
Getraid = Aufschlag 27
„ Handel 83 85
Gewerbe, freie s. Erwerbsarten.
„ übelriechende . . . 95
Gewerbs = Concession 11
„ s. Gesellen und Lehrlinge.
„ Pfuschereien 100
Gewicht s. Maaß.
Gifte 76 77
Glatteis 95
Glücksspiele 98
Gräben = Reinigung 113
„ s. Straßen.
Grenzen = Berichtigung 105
„ Verletzung . . 105 107
Grenzstreitigkeiten 118
Grundbesitz 10 11
Grundgerechtigkeiten . . 118 120
Grundherrliche Consense . . 25 27
Gülle s. Mist —.
Güter = Handel 100
„ Zusammenhang 120
Gutsherrschaften 8 49

Haberfeldtreiben 69
Hagelversicherung 25 125
Handdienste s. Gemeindedienste.
Handel 68 83 84 99 100
Handlohn 26 55 120
Häuser 10 23
Hausirhandel 100
Haussuchungen 72
Hazardspiele s. Glücksspiele.
Hebammen 16 78 132
Heberegister 54
Hehler des Gesindels 44
Heimathscheine 75

Seite.
Heirath s. Verehelichung.
Hirten 115 125
Hochzeiten 68
Holz s. Brennholz.
„ Pflanzungen 123
Hopfen = Bau 122
„ Pressen 82
„ Schwefeln 99
Hunde 66 77 86
Hühner 115
Hüten s. Weide.
Hutfrevel s. Flurfrevel.

Jagen 68
Inventar s. Gemeinde.
Johannisfeuer und Osterfeuer . 69
Irren 78 132
Juden = Unfug 68 99 100

Kälber 84 99
Kamine 88
Kapitalien 21 26 52 54
Kartenschlagen 99
Kasseberechnung 50
Kassebuch s. Rentenverbuchung.
Kassedefecte 52
Kassensturz 53
Kegelbahnen 98
Kiesgruben 86
Kinder = Schutz 37 76 85
„ s. Schulbesuch.
„ Unfug . . 38 44 67 69 98
Kirchen s. Bau.
„ Gemeinden 4
„ Pfleger 4
„ Stühle 49
„ Vermögen 4 22 48
„ Verwaltungen 4 8 22 48 49
„ „ Siegel . 6
Kirchweihen 68
Kleebau 122
Kleinkinder = Bewahranstalten . . 37
Konkurrenz s. C.
Körperverletzungen 70
Kranken = Anstalten 78 132
„ Verpflegung 45
Krätzübel 78
Kreis = Hilfskasse 35
Kriegskosten = Ausgleichung 19 132
Krüppel 37
Kultur s. Boden = und Brache=Kultur.
„ s. Beschädigungen.
„ Streitigkeiten 118
„ Verordnungen . 103 118 120

	Seite.
Künstler-Vorstellungen	68
Kuppler	98
Lagerbücher s. Gemeinde.	
Landgestüt	125
Landräthe und Landstände	126
Landstreicher	37 44 72
Landwirthschaft	102
Laternen	88 92
Laudemien s. Handlohn.	
Lebensmittel s. Victualien.	
Legbüchsen	86
Legitimationskarten	74
Lehrlinge	101
Leichen-Beschau	78
„ Schmäuse	99
Leitern	72
Leumundszeugnisse	10 102
Licenzscheine	11 100
Lichtmißbrauch	88
Local-Schulinspectionen	3 8 45
Lohn-Erwerb	11
Lotterien	98
Luftballons	89
Lumpenhandel	100
Lustfeuer	89
Mahlen	67 83
Maibäume	68
Malzaufschlag	28 55
Marktschreier	77
Markungen	105
Masken	69
Materialien	53
Maß und Gewicht	81
Medaille der Gemeindevorsteher	5
Mehl	83
„ Aufschlag	27 55
Meiler	89
Messer s. Taschenmesser.	
Meßner-Häuser Baulast	20
Metzger s. Fleisch.	
Milch, schädliche	76
Militär s. Beurlaubte und confiscirtes Vermögen.	
„ Conscription	127
„ Einquartirung	18
„ Fuhren	18
Mist — s. Dünger —.	
Mistjauche	123
Morde	70 73
Mühlenschau	83
Müssiggänger	36 41 98

	Seite.
Nachbarrechte	118
Nachbier	82
Nachkirchweihen	68
Nachlässe s. Gemeinde.	
Nachtschwärmer	65 98
Nachtwache	13 16 92
Nachtweide	81
Naturalien	53 56 57
Obst s. Handel.	
„ schädliches	76
„ Bäume	110 123
„ „ s. Straßen —.	
Oedungen	111 123
Oeffentliche Störungen	33
Oelproducte	122
Oefen-Sicherung	88 89
Ordnung, öffentliche	67 69
„ Strafen	2 32
Ortstafeln	95 97
Pachtschillinge und Pachtverträge	23 54
Päſſe	74 99
Patronat	20
Pechsieden	89
Perceptions — s. Heberegister.	
Pfänderleiher	99
Pfändung	14 107
Pfarrhäuser s. Bau.	
Pferdezucht	115
Pflanzen, giftige	77
Pflaster s. Straßen.	
„ Zölle	27 55
Pfleger, eigener Beruf	49
Polizei-Aufsicht	72
„ s. Beobachtung.	
„ Gewalt des Gemeindevorstehers	64
„ Stunde	65
Präsentation s. Gemeinde.	
Processe s. Gemeinde-Streitigkeiten.	
Processionen	69
Pulver s. Schießpulver.	
Quacksalber	77
Quittungen	56
Raub	70
Raufer	69 71
Rechnung s. Gemeinde.	
„ Belege	53 56
Rechtsstreite s. Gemeindestreitigkeiten.	
Recurse s. Gemeinde-Behörden.	
Regiekosten	6 49

Seite.
Register s. Renten-Verbuchung
Registratur s. Gemeinde.
Reinlichkeit, öffentliche 94
Reisende 65
Reiten s. Fahren.
Religionsgesellschaften . . . 4 17
Renten als Ansäßigmachungstitel 11
Renten s. Ausgabe.
„ Ausklagung 53
„ Einhebung 53
„ s. Einnahme.
„ s. Execution.
„ Verbuchung . . 53 56 57
Reparaturen s. Baugebrechen.
Repertorium 62
Reste 50
Revision s. Gemeinderechnung.
Rockenstuben 71
Rückfällige 72
Ruhe, öffentliche 65 69

Salzgebrauch für das Vieh . . 79
Sandgruben 86
Schafe 116
Schafwolle 100 126
Schatzgraben 99
Schauspiele 68
Scheibenschießen 69
Scheintodte 78
Scheunen 86 88 89
Schießen, verbotenes 89
Schießpulver 89
Schlöte s. Kamine.
Schmuser 83 100
Schneeräumung 95
Schreibmaterialien s. Regiekosten.
Schützen 113
Schul-Ausstattung 46
„ s. Bau.
„ Behörden Beruf . . 8 45
„ „ Stellung . 3 8
„ Beheizung 47
„ Besuch 38 45
„ Conferenzen 45
„ Eigenthumssicherung . 46 48
„ Ferien 46
„ Fondsverwaltung . . 45 48
„ Gärten 46
„ Geld 47 56 58
„ Gemeinden 3
„ „ Unterordnung 4
„ Geräthe und Bibliothek . 47
„ Gründe 22 45
„ Inspectionen 3 8 45

Seite.
Schul-Kinder-Unterstützung . . 47
„ Lehrer 12 47
„ „ Aufzugs- und Einsezzungskosten . . . 48
„ „ Besoldung . . . 47
„ „ Relicten Versorgung 40
„ Pflichtigkeit 45
„ Polizei 8
„ Prüfung 48
„ Versäumnißstrafen . . . 46
Schuldentilgung 29
Schutzpocken-Impfung 77
Schweine-Absengen 89
„ Hut 115
Selbstmörder 78
Servituten s. Grundgerechtigkeiten.
Seuchen 78
Sicherung gefährlicher Stellen 86 95
Siebner 63 103
„ Ordnung 104
Siegel s. Gemeinde- und Kirchenverwaltungen.
Sittenpolizei 97
Soldaten s. Beurlaubte und Militär.
Sonntags-Feier . . . 66 67 102
„ Schüler 46
Sparkassen 34
Spielen 68 98
„ s. Glücksspiele.
Sporteln s. Taxen.
Spottzüge 69
Staatsdiener s. Beamte.
Staatsgebäude s. Feuerschau und Gemeindeumlagen.
Staatspapiere 25
Stadtmauern &c. 14
Stallfütterung 115 125
Stege s. Brücken.
Steinbrüche 86
Stempel 56
Steuer, erforderliche zur Ansäßigmachung 11
Steuer, erforderliche zur Stände- und Landräthe-Wahl . . . 126
Steuer-Kataster 21
Stiftungen s. Gemeinden und Kirchenverwaltungen.
Stiftungen, fromme 49
„ Rentenüberschüsse . 49
„ Renten-Verwaltung 49
„ Renten-Verwaltung Sicherung . . . 52
„ Verwaltungs-Uebergabe 49
„ Waldungen . . . 23

Seite.
Stoffe, ungesunde 76
Strafamt s. Gemeinde.
Sträflinge, entlassener Behandlung 75
Straßen=Bäume 95 97
" Bau 15 95
" Frevel 96 97
" Geländer 86
" Gräben 95 97
" Pflaster 15
" Reinigung 95
" Reparatur 15 95
" Zeichen 97
Streitconsense 30
Streurechen 111 112
Tabackbau 122
Tabackrauchen 88
Tagbücher 53 57 59
Taggebühren 5 106
Taglöhner 100
Tanzmusiken 38 66
Taschenmesser 71 72
Tauben 115
Taubstumme 38
Taxen 27 31 55
Theater s. Schauspiele.
Thiere, giftige 77
Thierquälerei 99
Tischtitel=Verleihung 31
Treibjagen s. Jagen.
Tumulte 69

Ueberfuhren 18
Uebersiedlung 12
Ufer s. Bäche.
Umlagen s. Gemeinde.
Unglücksfälle 85
Unmoralische Handlungen und Darstellungen 98
Unsittlichkeit s. Sittenpolizei.
Unterordnung der Gemeinden und ihrer Behörden . . . 1 3 4 7

Vaganten s. Landstreicher.
Verbrechen 70 72 106
Verehelichung 12
Vereine 71 101
Vergleiche 32
Verhaftungen 66 69 70 73 74 77 97 100 101
Verkauf s. Gemeindevermögen.
Verkündungen in der Gemeinde . 60
Verlassenschaften 128
Vermittlungsamt 32

Seite.
Vermögenszeugnisse 12
Verpachtungen 23 27 28
Versammlungen, verbotene . . 71
Verschwender 36
Versieglungen 7 82 129
Versteigerungen 68 129
Verträge 23
Verwaltungen — gesonderter Beruf 31
Verwaltungskosten s. Regie.
Verwundungen s. Körperverletzungen.
Veterinärwesen 79
Victualien=Bedarf 81
Victualien=Handel 81
" schädliche 76
Victualien=Taxen 82
" Visitation 81
Vieh=Halten 81 114
" Handel 100
" s. Fütterung und Weide.
" s. Salz.
" Seuchen 81
" Sicherung vor Krankheiten 79
" Ställe 79
" Tränke 79 125
" s. Weide.
" Zucht 125
Vogelfang 99 124
Volksfeste 68
Volkszählung 128
Völlerei 37
Vorspann s. Militärfuhren.

Wägen s. Frachtwagen.
Wässerungs=Ordnung 112
Wagenschmier=Sieden 89
Waffen, verbotene. 72
Wahnsinnige s. Irren.
Wahrsager 99
Waisen 37
Wald=Oedung 111
" s. Gemeinde — und Stiftung —
Wanderbücher 101
Wasenmeister 81
Wasserbau 17 131 132
Wasserleitung 110
Wegbau s. Straßenbau.
Wehre s. Schützen.
Weibspersonen s. Dirnen.
Weide 79 81 107 123
Weide=Ordnung 114
Weiher 86 90
Wetterläuten 89
Widersetzung 69 98

Seite.
Wiesen 110 120 123
Wilddiebe 72 74
Winkel=Agenten 99
„ Versatzhäuser s. Pfänderleiher.
Wirthschaftspläne 23 29
Wirthshäuser 38 65 78 98
Wochenmärkte 84
Wolle s. Schaf —.
Wucher 36 99
Wundärzte s. Chirurgen.
Wuth s. Hunde.

Zänker 69 71
Zechen, verbotenes 68

Seite.
Zehnten . . . 26 27 120 122 123
„ s. Abgaben.
Zeichendeuter 99
Zeugnisse 44
„ s. Fälschung, Leumund —, Vermögen —.
Ziegen 114 115
Ziehbrunnen s. Brunnen.
Zuckerwaaren s. Stoffe.
Zusammenkünfte s. Versammlungen.
Zusammenrottungen . . . . . . 69.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

In demselben Verlag sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bromme, Tr., Neuestes vollständigstes Hand= und Reisebuch für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord=Amerika, Ober= und Unter=Canada, Neu=Braunschweig. Neu=Holland und Texas. Mit einer Karte. 2te Auflage. Preis geb. 2 fl.

Freudel, Dr. G. H., Anleitung zur Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen für den administrativen Wirkungskreis der Landgerichte in Bayern. 32 Bogen. brosch. Preis 3 fl. 12 kr.

Grötzsch, k. Landrichter, Instruktion für die Gemeinde=Vorsteher, Gemeindeausschüsse und Gemeindeschreiber, wegen Führung der Gemeindelisten. Preis 27 kr.

Herze, H., Real=Index über die k. Verordnungen, Ausschreiben der Kreis=Intelligenzblätter 1834—1838. 36 kr.

Zettl

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wunder, Gottlieb Christian Eberhard,

Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Local-Schulinspectionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber

Bayreuth 1845

Bavar. 2989 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10381126-5